

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<i>Max Busch</i>	Kinder inhaftierter Väter .....	131
<i>Friedrich-Wilhelm Meyer</i>	Trennung durch Inhaftierung als kritisches Lebensereignis. Zur Lage der Frauen von Inhaftierten .....	138
<i>Bettina Geisler/Heike Jung</i>	Ehe, Partnerschaft und Strafvollzug Zur Situation der Frauen von Inhaftierten .....	143
<i>Harald Preusker</i>	Erfahrungen mit der „Ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung“ in der JVA Bruchsal .....	147
<i>Klaus Koepsel</i>	Besondere Probleme verheirateter Strafgefangener .....	151
<i>Klaus Stege</i>	Ein Jahr Kinderbetreuung von Besucherkindern in der JVA Vechta – Ein Versuch hat sich bewährt – .....	154
<i>Walter Sigel</i>	AIDS im Strafvollzug .....	156
<i>Rudolf Schmuck</i>	Probleme mit HIV-Infizierten und an AIDS erkrankten Personen im Vollzug der Untersuchungshaft .....	165
	Aktuelle Informationen .....	175
	Aus der Rechtsprechung .....	181
	Für Sie gelesen .....	188

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Prof. Dr. Max Busch</i>	Hollerbornstr. 62, 6200 Wiesbaden
<i>Dr. rer. soc. Friedrich-Wilhelm Meyer</i>	Diplom-Pädagoge Westfälische Wilhelms-Universität Münster Fachbereich 6 – Sozialwissenschaften – Institut für Soziologie und Sozialpädagogik i. G. Scharnhorststr. 121, 4400 Münster
<i>Bettina Geisler</i>	Gerichtsreferendarin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes 6600 Saarbrücken 11
<i>Prof. Dr. Heike Jung</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes 6600 Saarbrücken 11
<i>Harald Preusker</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Bruchsal Schönbornstr. 32, 7520 Bruchsal
<i>Dr. Klaus Koepsel</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Werl Postfach 301, 4760 Werl
<i>Klaus Stege</i>	Regierungsdirektor, Leiter der JVA Vechta Willohstr. 13, 2848 Vechta
<i>Dr. iur. Walter Sigel</i>	Ministerialrat im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg Kalixtenbergstr. 8, 7315 Weilheim
<i>Rudolf Schmuck</i>	Ltd. Regierungsdirektor, JVA München Stadelheimer Str. 12, 8000 München 90
<i>Dr. phil. Hubert Beste</i>	Dipl.-Soz., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes 6600 Saarbrücken 11
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

## Kinder inhaftierter Väter

Max Busch

### Die Ausgangslage

Will der Strafvollzug nicht nur formal zur Legalität verhelfen oder befähigen, sondern versteht er den Auftrag des § 2 StVollzG so, wie es § 73 StVollzG nahelegt, nämlich als inhaltlich qualifizierte Hilfeverpflichtung, dann ist eine Einbeziehung der Angehörigen und damit auch der Kinder des Inhaftierten eigentlich selbstverständlich. Das Strafvollzugsgesetz geht noch detaillierter davon aus, daß Angehörige mit der Inhaftierung hilfsbedürftig werden könnten und benennt diese Möglichkeit ausdrücklich in § 72,1. Ebenso betrachtet das Gesetz die Sorge für Unterhaltsberechtigte (§ 73) als Recht und Pflicht des Inhaftierten, auch wenn sicherlich als bekannt vorausgesetzt werden darf, wie eng der Aktionsradius und die Möglichkeiten des Inhaftierten sind. Die Behandlung des Problems der Kinder von Gefangenen ist also eigentlich eine Selbstverständlichkeit, und es ist erstaunlich, in welchem Maße dieses Thema bisher vernachlässigt wurde.<sup>1)</sup> Der Frage, warum dies so ist, können wir in diesem Zusammenhang nicht nachgehen. Wir wollen jedoch wenigstens im nächsten Abschnitt überprüfen, welchen quantitativen Stellenwert das Problem der Kinder von Inhaftierten hat und ob es nicht ein „Randproblem“ ist, das wir vernachlässigen könnten.

Gehen wir davon aus, daß in der Bundesrepublik ständig etwa 40.000 bis 45.000 erwachsene Gefangene in Straf- und Untersuchungshaftanstalten untergebracht sind und daß von diesem Personenkreis etwa 20 % verheiratet sind oder in eheähnlichen Dauerbeziehungen leben (nach Abzug der Geschiedenen), dann sind etwa 8.000 Partnerinnen unmittelbar vom Ereignis des Freiheitsentzuges betroffen. Wenn wir in für unsere Frage ausreichender Genauigkeit schätzen, daß durchschnittlich pro Ehe (bzw. Beziehung) 1,5 Kinder zu registrieren sind, dann würde sich aus dieser vorsichtigen Annahme bereits ergeben, daß etwa 12.000 Kinder und Jugendliche vom Ereignis der Trennung betroffen sind.<sup>2)</sup> Geht man davon aus, daß die Durchschnittsaufenthaltsdauer eines Inhaftierten im Freiheitsentzug etwa ein Jahr beträgt und legt man eine Rückfallziffer von 75 % zugrunde, so kämen jedes Jahr 3.000 Kinder erstmalig in diese Situation. Geht man von 18 Jahrgängen bis zur Volljährigkeit aus, sind etwa 50.000 Minderjährige in unserer Gesellschaft als Betroffene zu bezeichnen und damit beantwortet sich auch die Frage, ob es sich hier um ein Randproblem handelt. Um nur eine Vergleichszahl zu nennen: Diese Zahl entspricht etwa der Zahl aller Kinder und Jugendlichen in Heimerziehung, die in der sozialpädagogischen Fachliteratur und in der Forschung umfassend und eingehend analysiert wird.

Der Strafvollzug hat mit dem Problem in einer vieldimensionalen Weise zu tun. Er kommt unmittelbar mit den Kindern von Inhaftierten zwar nur punktuell im Rahmen des Besuchsproblems in Berührung, wird aber von den hier sich stellenden Aufgaben, z.B. bei Fragen der heimatnahen Unterbringung, der bereits genannten Versorgung und Unterbringung abhängiger Angehöriger, der Vollzugslockerungen, des Urlaubs und der vorzeitigen Entlassung angesprochen. Will er

hier von formalen und an der Oberfläche bleibenden Problemlösungen weg zu inhaltlich qualifiziertem Handeln und Entscheiden kommen, muß er die psycho-sozialen Gegebenheiten und Erkenntnisse berücksichtigen und entsprechend in seine Argumentation einbeziehen. Dies ist eine Forderung, die sich allein schon aus der Verpflichtung gegenüber den Kindern selbst ergibt, deren Entwicklung durch die Trennungssituation häufig erheblich gefährdet wird.<sup>3)</sup> Daß die Familie und auch die Kinder ein „Stabilisierungsfaktor“ für den Inhaftierten sind und in „den Resozialisierungsprozeß einbezogen“ werden müssen, daß man diese „Ressourcen nutzen“ sollte – gerade in einer so vielfach belasteten Situation (Subkultur) –, steht außer Zweifel<sup>4)</sup>, doch darf dieser Aspekt nicht absolut gesetzt werden. Resozialisierung (draußen und drinnen) sollte immer unter dem Grundsatz geschehen, daß jeder Mensch – also auch das Kind – ein „Zweck“ an sich ist und als Person nicht erst mit der Volljährigkeit zum Subjekt wird. So wenig die Kinder „Besitz der Eltern“ sind, so wenig dürfen sie als „Resozialisierungskatalysatoren“ benützt werden. Dies kann für den Strafvollzug im Einzelfall sogar bedeuten, daß auf subjektiv erwünschte und berechnete „Wirkungen“ im Rahmen eines durchaus sinnvollen Resozialisierungskonzeptes verzichtet wird (z.B. bei Besuchsförderung), wenn ein Schaden für das Kind zu befürchten ist. Dies mag insgesamt schwer festzustellen und zu entscheiden sein und auch selten zur Diskussion stehen, es sollte aber angesichts der Gefahr einer absoluten Orientierung an einer „totalen Institution“ (*Goffman*) wenigstens erwähnt werden.

Insgesamt entsteht eher die Gefahr, daß der Vollzug eigene Organisationsziele (z.B. Sicherheit und Ordnung) höher stellt als das Prinzip des sozial konstruktiven Umgangs mit allen Beteiligten. Auch Bürokratie- und Finanzfaktoren sind als einschränkende und gefährdende Momente für humanaufbauende und hilfreiche Entscheidungen und Regelungen häufig wirksam, so daß hier eher Konflikte entstehen als bei der Frage, ob Interessen der Insassen mit denen der Kinder kollidieren.<sup>5)</sup>

### Zur Forschungssituation

Was wissen wir über die Problematik der Kinder von Inhaftierten und über Hilfemöglichkeiten?

Bekannt ist das Mutter-Kind-Problem im Frauenstrafvollzug. Darüber ist immer wieder geschrieben und diskutiert worden.<sup>6)</sup> Das Vater-Kind-Problem scheint dagegen offenbar nicht zu bestehen.<sup>7)</sup> So wie die Angehörigen von Inhaftierten allgemein aus der wissenschaftlichen Diskussion weitgehend „ausgeblendet“ sind<sup>8)</sup>, so sind es erst recht die Kinder der Inhaftierten.<sup>9)</sup> Im Rahmen eines umfassenden, langjährigen Forschungsplanes zu „Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen“ (§ 72 BSHG), hat das BMJFFG die Universität Wuppertal (*Prof. Max Busch* und Mitarbeiter) beauftragt, die „Situation der Angehörigen von Personen im Freiheitsentzug“ zu erforschen. Im Laufe der Realisation dieses Vorhabens stellte sich heraus, daß eine qualifizierte Untersuchung mit den gegebenen Mitteln nicht alle vom Ereignis „Inhaftierung, Strafverfahren und Strafverbüßung“ betroffenen Personen erfassen und einbeziehen konnte, so daß sich der Schlußbericht des Forschungsteams auf die

„Situation der Frauen von Inhaftierten“ beschränken mußte.<sup>10)</sup> Allerdings ergaben sich aus dem Material (insbesondere Interviews mit Ehefrauen und Partnerinnen) zahlreiche Erkenntnisse, die das Schicksal der Kinder und den hier bestehenden Hilfebedarf betrafen.<sup>11)</sup> Die Durchführung eines geplanten Anschlußprojekts zur Lage der Kinder konnte leider nicht realisiert werden. Hier bleibt weiterhin eine Lücke bestehen, wenn auch die bisher gewonnenen Erkenntnisse durchaus eine vorläufige Bedarfsanalyse für Hilfskonzepte zulassen.

Wir behandeln hier nicht das Problem der Kinder von inhaftierten Vätern insgesamt, sondern beschränken uns auf die Aspekte, die für den Strafvollzug relevant sind. Das Thema wäre z.B. auch unter Sozial- und Jugendhilfekategorien und für andere Sozialisationsbereiche zu bearbeiten (Kindergärten, Schulen, Freie Jugendarbeit). Die Kinder der Inhaftierten leben in einer Alltagswelt, die im Gegensatz zur Welt des Inhaftierten durch eine Vielzahl von Organisationen, Institutionen und Bezugspersonen geprägt ist. Alle diese Konstellationen werden von dem Ergebnis der Inhaftierung des Vaters direkt oder indirekt tangiert. Das Thema geht also weit über die Möglichkeiten und Ansätze des Strafvollzugs hinaus.

### *Kinder ohne Väter (psycho-soziale Prognose)*

Wenn die Behandlung der Frage der Kinder von Inhaftierten unter den Aspekten des Strafvollzugs ansteht, muß zunächst wenigstens in grobem Umriß geklärt werden, in welcher psycho-sozialen Lage diese Kinder in ihrer Situation angetroffen werden. Diese Ausgangslage ist die Basis zur Entwicklung von Handlungskonzepten, wenn diese qualifiziert erstellt werden sollen und nicht einfach nur organisatorische und formale Fragen beantworten. Andererseits kann hier keine umfassende Analyse der Problemlage entwickelt werden, so daß weithin Einzelaspekte und wesentliche Faktoren ohne Anspruch auf systematische Bearbeitung und Zuordnung beschrieben werden, so weit sie für die Überlegungen zum Strafvollzug von Bedeutung sind.

Auf die Rolle des Vaters im Entwicklungs-, Sozialisations- und Erziehungsprozeß von Kindern und Jugendlichen kann hier ebenfalls nicht detailliert eingegangen werden.<sup>12)</sup> Hier wäre zu prüfen, ob und wie sich die Vaterrolle in den letzten Jahrzehnten gewandelt hat, z.B. wie sich in der Kleinfamilie die Funktionen verlagern, inwieweit Väter noch als (Allein-) Ernährer fungieren, welche Rolle der väterliche Beruf heute noch für die Entwicklung der Kinder spielt, inwieweit der Vater Orientierungs- und Identifikationsobjekt ist und welchen Anteil er an der Erziehung der Kinder hat.<sup>13)</sup> Daraus würde sich ergeben, welche Bedeutung für die Personwerdung und Sozialisation das Fehlen des Vaters hat, und zwar einerseits auf Söhne, andererseits auf Töchter.<sup>14)</sup> Hierbei wäre wiederum zu unterscheiden, in welchem Alter des Kindes bzw. des Jugendlichen das Ereignis der Trennung eintritt und wie lange es andauert.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß den Vätern nach wie vor eine wesentliche Rolle in der Personwerdung und in der Sozialisation der Kinder zukommt, auch wenn Scheidungsquoten und die Zahl alleinstehender Mütter zugenommen haben. Soweit Väter die ökonomische Situation über-

nommen haben, und dies ist noch weithin der Fall, entsteht mit der Trennung häufig eine wirtschaftliche Notlage, die sich auf die psychische und soziale Entwicklung von Kindern auch unabhängig von der Beziehungsebene mehr oder minder gravierend niederschlägt, und dies besonders in einer zentral-materialistisch orientierten Konsumgesellschaft. Zugleich ist der Vater in seiner Rolle in der Arbeitswelt wichtig für die Status- und Zukunftsorientierung des Kindes und des Jugendlichen, und dies auch ohne eine bewußt erzieherische Auswertung dieses Faktums. Auch wenn die Mutter ebenfalls berufstätig ist, bedeutet der Ausfall des Vaters einen materiellen Verlust und eine Infragestellung des in unserer Gesellschaft noch weithin geltenden Rollensystems. Gerade bei einer berufstätigen Mutter scheidet mit der Trennung vom Partner zumindest ein ergänzender Faktor in der Betreuung des Kindes aus, so daß die meist tagsüber gegebene Abwesenheit der Mutter entweder durch eine „Ersatzkonstellation“ (Hort, Tagesmutter, Fremdbetreuung oder Großeltern- bzw. Verwandteneinsatz) oder aber durch den Übergang von Vollzeit- zu Teilzeitarbeit bewältigt werden muß. Die Doppelbelastung ohne Ergänzung durch den Partner schafft zusätzlich zum Versorgungsproblem eine psychische Spannungslage, die sich auf den Umgang mit dem Kind erheblich auswirken kann (erhöhte Aggressivität, negative Einstellung zur Existenz des Kindes als Belastung). Auch bei Trennung ohne Inhaftierung, also z.B. Scheidung, treten für viele Mütter ein Statusverlust und eine soziale Kontaktreduzierung bis hin zu sozialer Isolierung ein, die als Kränkung und Verlust an Lebensqualität erfahren werden, und deren Ausprägung durch das Kind verstärkt wird, selbst wenn die Mutter derartige Schuldzuschreibungen bewußt ablehnt oder vermeiden will.

Mit diesen Überlegungen haben wir noch einmal die inhaltliche Bedeutung der Erziehungsfunktion des Vaters angesprochen.<sup>15)</sup> In der Lebenswelt des Kindes fehlt der Vater als Identifikationsobjekt (für männliche Rollenentwicklung) oder als heterosexueller Orientierungsfaktor (für Mädchen) selbst dann, wenn insgesamt eine Rollenrelativierung angestrebt und als Zielorientierung moderner Pädagogik betrachtet wird. Hinzu kommt, daß der Vater nicht nur als Erziehungsfaktor ausfällt und umstritten ist, auch wenn seine direkte Erziehungsarbeit oft sehr begrenzt bleibt, sondern die Mutter ihren Erziehungsstil und ihre pädagogisch-inhaltliche Orientierung ändert, weil sie Schäden vermeiden, Eigenständigkeit demonstrieren oder auch bewußte oder unbewußte Kränkungen (z.B. durch Trotzreaktionen) verarbeiten muß.

Obwohl Frauen heute bewußt selbständiger agieren und Eigenständigkeit in Anspruch nehmen, bleibt weiterhin in der Gesellschaft auch die „Beschützerfunktion“ des Vaters relevant. Dies trifft allgemein, besonders jedoch für Unterschichtfamilien zu, in denen z.B. körperliche Kraft („mein Vater schlägt euch alle zusammen“) und unmittelbare Machtdarstellung gegenüber argumentativen Auseinandersetzungen bevorzugt werden oder realisiert werden müssen, weil verbale Benachteiligung erlebt wird. In der Mittel- und Oberschicht ist die Position des Vaters statusfördernd auch für die Kinder, z.B. in der Schule. Praktisch beobachten kann man dies auch z.B., wenn Kinder bei „Ladendiebstählen“ in Kaufhäusern erwischt werden. Gibt der Jugendliche an, sein Vater sei in einer „gehobenen Position“ oder kann auf dessen Dokortitel verwiesen werden, ist die Kaufhausverwaltung

selbstverständlich bereit, die Angelegenheit ohne Polizei zu regeln, will man doch einen möglicherweise potenten Kunden nicht verlieren. Bei Kindern aus Unterschichtfamilien aktiviert man eher den Abschreckungsgedanken.

Gerade die Schutzfunktion macht deutlich, daß die Rolle des Vaters stark entwicklungsabhängig ist. In der Pubertät wird die „Schutzfunktion“ emotional und deutlich abgelehnt, weil man „selbständig“ wird, werden will und im Rahmen eines notwendigen Sozialisationsprozesses auch werden muß. An die Stelle des Orientierungs- und Identifikationsobjekts Vater tritt der Konfrontations-Vater, die Figur, die wegen ihres wirklichen oder unterstellten Machtanspruchs, ihres antiquierten Rollenverständnisses, ihres normativen Argumentierens und ihrer Konkurrenzrolle in der Familie<sup>16)</sup>, notwendig ist und die Abwicklung einer Vielzahl von krisenhaften Orientierungsprozessen in einem relativ „vertrauten“ und auch reduziert „gefährlichen“ Handlungsraum zuläßt. Diese oft als „unausweichlich“ erlebte Nähe kann aber auch als „Gefangenschaft“ wahrgenommen werden, der man nicht oder nur mit „schlechtem Gewissen“ entkommen kann. Der Verlust des Vaters oder ein Fehlen kann also nicht nur in verschiedenen Entwicklungsphasen verschieden wirksam werden, er kann auch in einer bestimmten Phase (z.B. Pubertät oder Adoleszenz) einander widersprechende Effekte zeitigen. In den von uns hier geschilderten Abläufen kann durch Vater-Verlust sowohl ein „Trainingsfeld“ für konfliktrträgliche Ablösung verlorengehen als auch eine Befreiung von zerstörender Unterdrückung wahrgenommen werden. Wir konnten hier nur einige Abläufe andeuten, die genauer belegt und empirisch (z.B. auch bezüglich ihrer historisch wechselnden Häufigkeit und ihrer Varianten) überprüft werden müßten. Auch die Fragen der geschlechtsspezifischen Unterschiede der Auswirkungen des Vater-Verlustes konnten hier nur angedeutet werden. Wichtig ist uns hierbei die Feststellung, daß keine vereinfachenden Gesetzmäßigkeiten, sondern vieldimensionale Wirkungszusammenhänge immerhin bestätigen, daß das Verlieren oder Fehlen des Vaters als zentrales Lebensereignis und vielgestaltige Wirkungsursache für alle Kinder und Jugendliche zu registrieren ist und daß diese Wirkungen auch für die Kinder inhaftierter Väter gelten.

Ein weiterer Wirkungszusammenhang – und dies führt uns dann zum Ereignis der Inhaftierung und Bestrafung des Vaters – ergibt sich aus dem Anlaß und den Umständen der Trennung. Ob der Vater bei einer Scheidung oder ehelichen Trennung „im Guten“ oder „mit Krach“ geht, ob die Mutter ein positives oder negatives Bild des Vaters zeichnet, ob die Verbindung für das Kind sinnvoll und altersadäquat oder rigoros und egozentrisch auf die Interessen des erwachsenen Partners abgestimmt geregelt wird, kann von entscheidender Bedeutung für Schadensreduzierung oder zusätzliche Belastung werden. Auch die Frage, ob ein „Ersatzvater“ schon bereitsteht und gegebenenfalls die Krisensituation qualifiziert (z.B. ohne Herabsetzung seines „Vorgängers“) aufgreift und vielleicht sogar aufarbeitet, ist für das „Krisenmanagement“ der Kinder wesentlich. Selbstverständlich spielt auch die Begründung der Trennung eine wichtige Rolle. Ob der Vater vorübergehend (z.B. auf Auslandsmontage) oder endgültig aus der Lebensgemeinschaft ausscheidet, ob dieses Ereignis erklärt und aufgegriffen wird oder ob aus Verärgerung oder Unfähigkeit eine Zurückweisung der Fragen

des Kindes erfolgt, entscheidet über die Chance und die Qualität der Verarbeitung. Dies gilt selbstverständlich auch für die besonders krisenhafte Trennung bei Inhaftierung und Strafverbüßung.

### *Die Betroffenheit des Kindes durch die Inhaftierung des Vaters*

Die Trennung durch Inhaftierung des Vaters produziert neben den oben für das Fehlen des Vaters allgemein beschriebenen Problemlagen anders geartete und zusätzliche Belastungen, die durch die Aussicht auf Rückkehr nach der Entlassung kaum relativiert werden. Bevor wir jedoch auf diese spezifischen Probleme eingehen, muß noch eine Vorbemerkung gemacht werden, die um der Realitätsbezogenheit der psycho-sozialen Diagnose willen notwendig ist. Es wird nicht bestritten oder vernachlässigt, daß es (auch wenn keine Scheidungsabsichten bestehen oder solche nicht realisiert werden) Familienkonstellationen gibt, in denen die Inhaftierung des Vaters für die Familie eine Entlastung oder sogar Befreiung bedeutet. Dies kann durchaus parallel zu konkreten Verlusten in Teilbereichen (z.B. ökonomisch) der Fall sein. Um es an einem Fallbeispiel zu verdeutlichen: eine Ehefrau überreicht mit Tränen in den Augen einem Anstaltsleiter beim Besuch ein „Gnadengesuch“ und flüstert ihm zu, daß sie dies tun müsse, daß es der Familie aber doch jetzt wesentlich besser gehe. Wir sind also, wenn wir von den Problemen sprechen, die durch die Inhaftierung des Vaters für Kinder entstehen, keineswegs einer Idealisierung des Familienlebens aufgesessen. Die Spannweite der Beurteilung von Familiensituationen ergibt sich schon aus unserer Befragung der Ehefrauen in unserem Forschungsvorhaben.<sup>17)</sup> Daß daher auch die Auswirkungen der Inhaftierung des Vaters auf Kinder sehr differenziert und oft ambivalent zu sehen sind, soll hier ausdrücklich festgehalten werden, und dies sowohl bez. einer positiven Dramatisierung als auch im Hinblick auf negative Pauschalierungen etwa in dem Sinne, daß behauptet wird, ein „krimineller“ Vater sei kein Vorbild und sei eher als Gefahrenquelle zu betrachten, bei der eine „Gefährdung des Kindeswohls“<sup>18)</sup> zu vermuten sei. Wir zeigen in diesem Aufsatz eine Faktorenkonstellation auf, die das Kind in den Fällen betrifft, in denen – wenn auch mit Bedenken und Krisen – eine Aufrechterhaltung der Familienbeziehungen festzustellen ist. Dabei ist die Gewichtung einzelner Wirkungsfaktoren von Fall zu Fall zu diagnostizieren.<sup>19)</sup>

Die Betroffenheit der Kinder inhaftierter Väter hat zunächst und oft schon vordergründig wirksam mit der materiellen Lage der Restfamilie zu tun. Die Inhaftierung des Vaters ist fast immer mit einer Verschlechterung der ökonomischen Lage der Angehörigen verbunden.<sup>20)</sup> Ohne in diesem Rahmen auf Einzelheiten eingehen zu können, seien hier einige wesentliche Fakten benannt.<sup>21)</sup> Finanzielle Rücklagen fehlen bei den meist aus niedrigen Einkommensschichten stammenden Familien. Häufig liegt eine erhebliche Verschuldung vor, ohne daß diese stets die wenig bekannte Verschuldung einer Vielzahl von dem Ereignis Inhaftierung nicht betroffener Bürger übersteigt. Hier wird aber die weithin übliche Schuldenmanipulation (Verschieben, gegenseitiges Abdecken, Aushandeln von Kompromissen) meist sehr plötzlich unterbrochen und die momentane Situation aufgedeckt und fixiert. Viele Familien sind bereits vor der Inhaftierung, andere erst durch dieses Ereignis auf die minimale

Lebensabsicherung durch Sozialhilfe (BSHG) angewiesen. In einer auf Konsum orientierten und auf einem hohen Ausgabenniveau lebenden, weithin ihr Sozialprestige hieran festmachenden Gesellschaft bedeutet eine materielle Schlechterstellung zugleich einen sozialen Verlust. Auf die Kinder angewandt ist zu beobachten, daß diese in Gefahr geraten, „daß sie allein aufgrund mangelnder finanzieller Mittel zu Außenseitern werden“. <sup>22)</sup> Dies kann eine soziale Auffälligkeit (z. B. in peer groups) bewirken, die wiederum die Kinder in die Verlegenheit der Begründung (Offenlegung der Ursachen) bringt und z. B. Rückzug mit folgender Isolierung auslöst.

Damit sind wir bei den „sozialen Folgen“ für die Kinder Inhaftierter im engeren Sinne, nämlich bezüglich deren Kommunikations- und Interaktionsproblems. Hier wiederum sind zunächst Schwierigkeiten im Familienbereich selbst zu beobachten. „Die Unzufriedenheit der Mutter, das psychische Ungleichgewicht und die Überlastung beeinträchtigen erheblich das Erziehungsklima“ in der Restfamilie einschließlich des verwandtschaftlichen Nahraums (z. B. Großeltern beider Seiten). <sup>23)</sup> Selbst Schuldzuschreibungen (z. B. daß die Kinder den Vater „aus dem Haus“ getrieben hätten oder an der finanziellen Situation schuld seien) sind hier und da zu beobachten. Offenheit und Fröhlichkeit weichen häufig einer gedrückten Grundstimmung und lassen das Familienleben als nicht mehr begehrenswert und bergend erscheinen. Hier wären genaue Untersuchungen noch erforderlich, die allerdings auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. <sup>24)</sup>

Im sozialen Nahraum außerhalb der Familie ist ebenfalls ein vieldimensionales Belastungsprofil zu erkennen, auf dessen konsumorientierte Komponente wir bereits hingewiesen haben.

Insgesamt ist zur Situation der Kinder in der Gesellschaft zunächst festzustellen, daß die „vorurteilsbelastete Einstellung der Gesellschaft gegenüber Inhaftierten zunächst unreflektiert“ auf deren Angehörige „übertragen“ wird. <sup>25)</sup> Es tritt eine negativ stark eingeprägte Stigmatisierung ein <sup>26)</sup>, die facettenreiche Folgen für die Kinder hat und von verschiedenen Bezugspersonen ausgelöst wird. Zunächst sind hier Freunde und Nachbarn zu nennen <sup>27)</sup>, deren negatives Verhalten sehr verschiedene Ausprägungen zeigt, und zwar von Meiden, Nicht-Mehr-Grüßen über verächtliche Äußerungen bis zu Aggressionen. Hier kann zwischen direkten, offenkundigen und vermeintlichen und indirekten Reaktionen unterschieden werden. Ebenso vielgestaltig ist die Reaktion der betroffenen Kinder und die Verarbeitung dieser Problematik. Sie reichen äußerlich von Verheimlichen (soweit möglich) über sozialen Rückzug und Abbruch von Beziehungen bis zu Trotzreaktionen und Aggressionen. Wie auch immer die „Strategien“ der Bewältigung der Situation aussehen mögen, die psychische Verletzung, die bereits aus dem verlorenen „Vater-Ideal“ oder dem Verlust sozialer Sicherheit resultiert, wird durch das verständnislose und vorurteilsbelastete Reagieren des sozialen Umfelds verstärkt und kaum noch erträglich gemacht. Soweit die Ehefrau mühsam oder sensibel eine Verarbeitung der Probleme des Kindes begonnen hat, werden diese Bemühungen durch harte Tatsachen oft zunichte gemacht. Daß es auch „anders geht“, ergibt sich aus leider nur seltenen Berichten von Ehefrauen über hilfreiche, positive und verständnisvolle Reaktionen von Nachbarn

und Freunden. In den späteren Phasen der Kindheit und in der Pubertät nehmen die bewußten Befürchtungen bezüglich negativer Auswirkungen aus dem Umfeld zu und produzieren, z. T. in Solidarität mit der Mutter, Verheimlichungs- und Abwehrstrategien. In den peer-groups gelingt hier eher eine „Neutralisierung“, soweit nicht die Erwachsenengeneration mit ihren Befürchtungen „krimineller Infektion“ einwirkt. Heute doch weiter verbreitete Kenntnisse über soziale Bedingungen von Kriminalität schaffen bei jungen Menschen günstigere Voraussetzungen für eine Akzeptanz.

Auch dort, wo eigentlich Verständnis und sensible Aufarbeitung möglich sein sollten, nämlich in der Schule, kommt es zu teilweise erschreckenden Fehlreaktionen. So habe ich selbst erlebt, wie ein Junge in der Klasse vor seinen Mitschülern „belehrt“ wurde, daß er nicht so werden solle wie sein Vater, der in der Nacht vorher verhaftet worden war, was in der betreffenden Kleinstadt erhebliches Aufsehen erregt hatte. Auch allgemeine Äußerungen über Kriminalität und ihre Folgen, aus „gegebener Veranlassung“ oder „arglos“ im Rahmen sozialkundlichen Unterrichts (unter Vernachlässigung der Verpflichtung zur Wahrnehmung der Ausgangslage der Schüler-Adressaten) gegeben, können Verletzungen und daraus folgende Reaktionen bis zum Schulschwänzen hervorrufen, weil nicht zu vermeiden ist, daß betroffene Kinder die Aussagen auf sich und ihre Familie beziehen. Eine „Vorwärts-Strategie“ und ein „Bekenntnis“ zum Vater ist von den Kindern so wenig zu erwarten wie eine „Reduzierung auf eine Sachebene“. Andererseits erwartet der Schüler, dessen Vater inhaftiert ist, daß der Lehrer dies weiß und ihn darauf anspricht. Hier ist sicherlich mehr Sensibilität erforderlich, soweit nicht die Anonymität unserer Großschulen und die Unpersönlichkeit unserer Wohnsilos in unserem Fall die „angenehme“ Nebenwirkung hat, Verheimlichungs- oder Vermeidungsstrategien zu fördern. Mit der Vermeidung der sozialen Auswirkungen der Stigmatisierung ist aber die psychische Bewältigung der Krise nicht verbunden. Hier bleibt erheblicher Hilfebedarf, der auch in der Schule angeboten werden könnte. <sup>28)</sup> Nachteilige Auswirkungen der Inhaftierung des Vaters sind auch bei Ausbildungsverhältnissen, insbesondere in Kleinbetrieben, zu beobachten.

Fragt man weiter, wie Kinder und Jugendliche insgesamt die Krisensituation bewältigen, dann treten wie bei den Ehefrauen bzw. Müttern zunächst Vermeidungs- und Verheimlichungsstrategien ins Blickfeld mit allen neuen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben. Mütter ziehen in manchen Fällen zur Verheimlichung auch in andere Stadtviertel oder in andere Städte und bevorzugen dann auch die anonymen Hochhäuser. <sup>29)</sup> Zur sozialen Diffamierung und ihrer Bewältigung hat bereits Römer wesentliche Erkenntnisse vorgestellt. <sup>30)</sup> Den Ausweg, den vielleicht Kinder der Oberschicht haben, nämlich die Inhaftierung des Vaters gesellschaftskritisch zu verarbeiten, Kriminalität als „normal“ und die Justiz als „böse“ oder repressiv zu betrachten und daraus eine Solidarisierung mit dem Vater zu erreichen, scheint mehr theoretischer Natur zu sein. Ohne quantitativ Aussagen machen zu können, sind mir andere Fälle bekannt, in denen die Jugendlichen angesichts der Inhaftierung des Vaters (oder auch der Mutter) und der desolaten familiären Situation daheim wegliefen, in problematische Lebensfelder gerieten oder drogenabhängig wurden. In der Unterschicht, aus der die meisten Kinder kommen, werden seelische Verletzungen

häufig weniger beachtet, andererseits gibt es dort eine Solidarisierung, die sich aus der auch ohne das Ereignis Inhaftierung bestehenden Unterprivilegierung und ihren Folgen entwickelt. Die „Flucht nach vorn“, nämlich die Beantwortung der Stigmatisierung mit eigenem abweichenden Verhalten, zumindest in der Solidarisierung mit delinquenten Gruppen konnte zwar in unserem Forschungsvorhaben in Einzelfällen beobachtet werden<sup>31)</sup>, ist aber nicht ohne weitere Forschung als häufig gewählte Bewältigungsform nachzuweisen, wobei dann auch berücksichtigt werden muß, inwieweit schon vor der Inhaftierung des Vaters – teilweise durch desolaten Familienverhältnisse – eine Gefährdung und eine Orientierung an außerfamiliären Sozialisationsformen bestand.<sup>32)</sup> Insgesamt löst das Ereignis „Inhaftierung des Vaters“ aber stets Betroffenheit, Enttäuschung und Verunsicherung aus, die sich lediglich graduell und in ihren Erscheinungsformen und Verhaltenskonsequenzen unterscheiden. Was in den Augen der Mutter „Erziehungsschwierigkeiten“ sind, stellt in unserem Zusammenhang einen Hinweis auf das Krisenerleben der Kinder dar.<sup>33)</sup> Aus den etwa 135 Interviews mit Ehefrauen/Partnerinnen unseres Forschungsvorhabens ließen sich eine Vielzahl von Fallbeschreibungen gewinnen und eine große Zahl von Problemprofilen entwickeln, die die globale und tiefgreifende Betroffenheit der Kinder einerseits präzisieren und konkretisieren und andererseits differenzieren könnten.

Bevor wir die Frage der Rolle des Strafvollzugs im Blick auf die Kinder von Inhaftierten behandeln, soll noch kurz geprüft werden, wie die Orientierung der Mütter bezüglich des Kontaktes der Kinder zu ihrem Vater aussieht. In unserem Forschungsbericht haben wir festgestellt: „Wir können generell nicht davon ausgehen, daß sowohl die Mutter als auch der Vater stets danach streben, den Kontakt des Kindes zum Vater aufrechtzuerhalten.“<sup>34)</sup> Von 255 befragten Vätern brachen 20 Väter den Kontakt während der Haft ab (in sechs Fällen auf Initiative des Vaters, in 14 Fällen wahrscheinlich durch die Mutter). Scheidung oder vorher bzw. während der Haft geplante oder vollzogene Trennung der Mutter vom Vater führten darüber hinaus meist auch zum Abbruch der Beziehungen zwischen Vater und Kind. Sorgen haben beide Elternteile, daß der Kontakt mit dem Vater, der Besuch in der Anstalt im besonderen und die allgemeine Aufrechterhaltung der Verbindung für das Kind zusätzliche Aktualisierungen und Konkretisierungen des Ereignisses Inhaftierung bringen könnten, die sich schädigend auswirken. Trotz dieser Befürchtungen bleibt in einer Vielzahl von Fällen der Wunsch des Kontaktes zwischen Kindern und Vätern bestehen. Es werden auch die vielgestaltigen Belastungen und widrigen Rahmenbedingungen in Kauf genommen, um die Verbindung aufrechtzuerhalten und zu fördern. Ohne diese Tatsache glorifizieren oder romantisieren zu wollen, stellt dieses intensive Bemühen der Eltern auf beiden Seiten eine allgemein positive und für die Entwicklung des Kindes durchaus konstruktive, Impulse fördernde Chance dar, wenn zumindest einigermaßen tragbare Rahmengeraden angeboten oder vielleicht sogar fördernde und für das Beziehungsfeld bereichernde Aktivitäten der Instanzen realisiert werden. Hieran können sich freie Wohlfahrtsverbände, Sozial- und Jugendbehörden und freie Helfer beteiligen. Von zentraler Bedeutung aber ist die entsprechende Einstellung des Strafvollzuges und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen des Umgangs mit dem Problem Kinder von Inhaftierten.

## Die Kinder von Inhaftierten als Problem des Strafvollzugs

Daß der Umgang mit Kindern von Inhaftierten im Vollzug nicht nur eine organisatorisch-rechtliche Problematik ist, ergibt sich schon aus den Bestimmungen des StVollzG. Die Prinzipien zur Gestaltung des Strafvollzugs (§ 3) zeigen bereits Beurteilungskriterien und Denkanstöße auch für unser Thema<sup>35)</sup> auf. Sowohl die Forderung nach möglichst weitgehender Angleichung des Vollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse (§ 3,1) als auch die Aufforderung, „schädlichen Folgen des Strafvollzugs entgegenzuwirken“ (§ 3,2), sind für die Behandlung der Kinder von Inhaftierten unmittelbar relevant. Zur „Lebensnähe“ gehören allemal die Kinder des Inhaftierten, dem hier auch während der Freiheitsentziehung eine wichtige Verpflichtung bleibt.<sup>36)</sup> Daß sich die schädlichen Folgen ausschließlich auf den Inhaftierten selbst beziehen, mag zwar juristisch bezüglich des Regelungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes so sein, ist aber sozialwissenschaftlich auch im Blick auf den Gefangenen komplexer zu sehen. Eine Schädigung der Kinder durch die „Problematik Vater in Haft“ wirkt sich auch auf die sozialisierende Zielsetzung des Vollzugs nachteilig aus und behindert eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Insassen, ganz unabhängig von der zusätzlichen negativen Programmierung für die Wiedereingliederung „in das Leben in Freiheit“ (§ 3,3). Daß also der Vollzug ein konstruktiv orientiertes Interesse an der Frage der Kinder entwickeln muß und sich nicht für unzuständig erklären darf, ist bereits festgeschrieben und steht nicht zur Diskussion.

Wenn im Vollzug die Frage der Kinder des Inhaftierten angesprochen wird, so kommt vordergründig die Problematik des „Verkehrs mit der Außenwelt“ (§ 23-36 StVollzG) ins Blickfeld. Urlaub, Schriftverkehr, evtl. Ferngespräche, Ausgang und Ausführung sind hier die Stichwörter. So zentral und vordringlich die hier notwendigen Regelungen und Strategien sein mögen, sie dürfen nicht als zureichend angesehen werden. Um dies deutlich zu machen, seien hier zunächst nur zwei weitgehende Handlungsbereiche genannt: Beratung und Hilfe für Väter im Strafvollzug und zusätzliche Angebote wie Ehe- und Familienseminare.

Wir wenden uns jedoch zuerst den unmittelbar im Alltag des Vollzugs anfallenden Fragestellungen zu. Hier steht im Vordergrund der Fragenkomplex Besuch. (Mag auch der Besuch insgesamt gesehen an Bedeutung eingebüßt haben, seitdem es gesetzlich verankerte Lockerungen und Urlaub gibt, er bleibt für alle Gefangenen in der Anfangsphase des Vollzugs und auch insbesondere bei Langstrafigen ein wichtiges Instrument der Aufrechterhaltung von Kontakten zur Außenwelt.) Daß die quantitative Ausgangsposition für den regelmäßigen Besuch von „mindestens einer Stunde im Monat“ (§ 24, 1 StVollzG) auch als Orientierungsgröße ungeeignet ist, sollte eigentlich nicht zur Diskussion stehen. Auch wenn fast alle Anstalten in der Regel über dieses Mindestmaß hinausgehen oder dies wenigstens grundsätzlich wollen, es jedoch insbesondere aus Personalmangel dann oft nicht verwirklichen können, ist schon diese Ausgangsposition für konstruktive Sozialisierungstendenzen, wie sie von der Zielvorstellung des Strafvollzugsgesetzes festgeschrieben sind und heute auch allgemein als anerkannt gelten dürften, nicht zureichend. Selbst wenn hier eine Gesetzesänderung nicht vorgesehen sein sollte oder als nicht ver-

treibar erscheint, müßten die Länder zumindest auf dem Verordnungswege festlegen, daß für verheiratete Gefangene wesentlich höhere Regelzeiten gelten, und zwar unabhängig von Bedenken bezüglich einer Gleichbehandlung, die auch Ungleiches gleichmachen will und damit ungerecht wird. Hier ist über das Strafvollzugsgesetz hinaus eine aktiv-konstruktive Strafvollzugspolitik der Länder gefragt. Auf Einzelheiten einer quantitativen Bemessung des Regelvollzugs für Verheiratete muß hier nicht eingegangen werden.

Daß die Quantität der Besuchszeit kein Wert an sich ist sondern auch im Zusammenhang mit der Qualität des Besuches gesehen werden muß, sei hier nur erwähnt.<sup>37)</sup> Der Qualitätsbegriff betrifft die zahlreichen inhaltlichen Fragen zur Besuchsgestaltung. Diese können in ihrer Vielgestaltigkeit hier nicht abgehandelt werden. Eine positive Weiterentwicklung wird in der Gegenwart in der Bundesrepublik intensiv betrieben.<sup>38)</sup> Hier stellt sich zunächst die Frage, wie mit den Kindern während des Besuches umgegangen werden soll. Die Beantwortung dieser Frage fällt je nach Alter der Kinder verschieden aus. Während Kleinkinder die Gespräche der Eltern evtl. stören, fordern größere Kinder häufig Kontrollmaßnahmen der Eltern im Gespräch heraus, die durch z.B. beschönigende Schilderungen eine realistische Aufarbeitung von Problemen verhindern.<sup>39)</sup> Die Kontrolle der Besuche durch Mitarbeiter der Anstalt ist hier ebenfalls zu beachten. Sie ist für Kinder zumindest dann aufzugreifen, wenn die Kinder danach fragen. Verständliche, die Situation konstruktiv bewältigende und auf jeden Fall entspannende Antworten sind hier nicht leicht zu finden. Auch in dieser Teilfrage erscheint eine Kommunikationshilfe durch einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter des Vollzugs durchaus angebracht (z.B. durch eine Gesprächseinheit „Vorbereitung des Besuchs“ für verheiratete Gefangene).<sup>40)</sup> Die Frage der Räumlichkeit (bis hin zur Bereitstellung von Spielzeug) und insbesondere auch des Zugangs zu den Besuchsräumen (einschließlich der Kontrollabläufe) ist im Hinblick auf das Erleben von Kindern zu bedenken und nicht einfach nach Sicherheitsaspekten zu gestalten. Insgesamt gehört hierher auch eine Beratung der Eltern (sowohl „draußen“ als auch in der Anstalt) sowohl zur Frage der Mitnahme der Kinder, zur anderweitigen Unterbringung als auch zur Vorbereitung, Durchführung und Aufarbeitung des Besuches. Allein die hier anfallenden Aufgaben zeigen, welche Quantität an fachlicher Arbeit im Strafvollzug und in der Beratung von Ehefrauen draußen zu leisten wäre.

Dies gilt auch für Lockerungen, Ausgang und Urlaub. Auch hierbei sind die Kinder betroffen, die das kurzzeitige Erscheinen des Vaters und seinen Abschied verarbeiten müssen. Größere Kinder werden oft in die Strategien der Mutter zur „Behandlung“ des Urlaubers einbezogen, ohne daß die Bedeutung und die Auswirkungen solcher Gestaltungsaktivitäten erkannt oder richtig eingeschätzt werden.

In den sechziger Jahren und früher wurde im Strafvollzug die Frage intensiv diskutiert, ob man Kinder überhaupt zum Besuch zulassen sollte oder ob dies nur in Ausnahmefällen vertretbar sei.<sup>41)</sup> Diese Frage ist angesichts der mit dem Besuch verbundenen Belastungen keineswegs überflüssig. Sie kann aber allenfalls ein mit dem Vater im Vollzug zu erörterndes Problem, nicht aber Gegenstand rechtlicher Regelungen sein, zumal die Entscheidung in dieser Frage wesent-

lich von der Ausgestaltung des Besuches (evtl. auch vom Einbau in andere Lockerungen) abhängt.

Bezüglich des Briefverkehrs und der Möglichkeit von Ferngesprächen ergeben sich zu den hier allgemein geltenden Maximen keine besonderen Aspekte. Ist die Verbindung zum inhaftierten Vater positiv zu bewerten, sollte jede Kommunikationsmöglichkeit genutzt bzw. angeboten werden. Dies gilt z.B. auch für die Übergabe von Geschenken durch den Vater an Kinder beim Besuch (bzw. auch durch Pakete).

Über die Problematik des „Kontakts zur Außenwelt“ hinaus ergeben sich für den Strafvollzug bezüglich der Kinder von Inhaftierten noch weitere Merkposten und Reformforderungen. Bei der Erstellung des Vollzugsplanes (§ 7), bei der Entscheidung über die Unterbringung im offenen bzw. geschlossenen Vollzug (§ 10) und über die Verlegung oder Überstellung (§ 8) sind die Interessen der Kinder zu berücksichtigen. Zu der Beratung in „sozialen Angelegenheiten“ (§ 74) gehören auch die Fragen zum gegenwärtigen und künftigen Umgang mit den Kindern. Die in § 154, 2 geforderte enge Zusammenarbeit mit Behörden und Stellen der Entlassungsfürsorge hat ebenfalls diese Dimension zu beachten. Eine Chance hierzu bietet sich insbesondere dort an, wo Anlauf- und Beratungsstellen für Straffällige und ihre Angehörigen eingerichtet sind (z.B. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). Der erhöhte Hilfebedarf in kleinstädtischen und ländlichen Regionen mit einer erhöhten sozialen Kontrolle im sozialen Umfeld sollte jedoch keineswegs unterschätzt oder vernachlässigt werden.

In den letzten Jahren sind in verschiedenen Regionen, meist durch freie Träger mit sehr verschiedenartiger Finanzierung, Ehe- und Familienseminare angeboten worden, die leider nach wie vor nicht organisatorisch, institutionell und finanziell abgesichert sind.<sup>42)</sup> Die Frage, ob derartige Seminare als Eheseminare (ohne Kinder) angeboten werden sollen (so z.B. Villigst) oder ob die Kinder einbezogen werden sollen (Familienseminare, z.B. in Cloppenburg), läßt sich nicht dogmatisch beantworten. Hier sind jeweils Vor- und Nachteile und inhaltliche Zielsetzungen abzuwägen. Der Strafvollzug sollte sich finanziell nicht nur auf freiwilliger Basis an diesem Programm beteiligen, zumindest wegen seiner Verantwortlichkeit für den Inhaftierten. Es fallen aber auch inhaltlich bedeutsame Aufgaben für den Vollzug an. Hierher gehören neben der Finanzierung insbesondere die Teilnahmegenehmigung im Einzelfall einschließlich der Urlaubsanrechnung (nach §§ 11, 15 oder 35) und die anstaltsintensive Vorbereitung solcher Seminare. Auch an der Durchführung der Seminare sollten (auf Wunsch der Beteiligten) Fachkräfte des Strafvollzugs beteiligt werden (Psychologen, Sozialarbeiter, in einigen Modellen hat sich auch die zeitweise Teilnahme von Anstaltsleitern bewährt, z.B. Cloppenburg). Ein besonders schwieriges Problem stellt dabei aber die Gefahr dar, daß Erkenntnisse aus solchen Seminaren (wie im übrigen auch aus Beratungsgesprächen) in Entscheidungen zu Urlaub und vorzeitiger Entlassung eingehen oder dies zumindest befürchtet wird. Dies kann, wie freie Seminarmitarbeiter berichten, zu erheblichen Verfälschungen im Umgang führen, wenn Probleme als „nachtellig“ betrachtet und ausgeklammert werden. Zurückhaltung und aktiv angegangene Kontrollvermeidung gehören daher allgemein zur Strategie eines konstruktiven Strafvollzugs.

## Kinder und Instanzen – ein Ausblick

Abschließend soll hier noch auf einen Aspekt hingewiesen werden, der zunächst weitab zu liegen scheint, der aber doch ermutigend für die Familienarbeit mit Angehörigen und insbesondere für den Umgang mit den Kindern sein kann. Man kann dabei von einem Wort des polnischen Arztes und Erziehers *Janucz Korczak* ausgehen, der mit seinen Kindern in den Tod nach Auschwitz ging: „Ein Kind wird nicht erst Mensch, es ist schon einer. Es ist nur schwächer als wir. Ich habe diese Grundrechte für Kinder herausgefunden: das Recht des Kindes auf seinen heutigen Tag – und das Recht des Kindes, so zu sein, wie es ist.“ Kinder, die in der Gegenwart leben und sich so benehmen, wie sie sind, werden oft störend erlebt. Dies wird insbesondere in den „ernsten“ Institutionen der Strafjustiz deutlich. Sie relativieren unter Umständen ganz unbekümmert den oft zitierten „Ernst des Strafvollzugs“, der Ordnung und Sicherheit auf seine Fahnen geschrieben hat. Sie sind laut, laufen in Nachbarräume, ohne daß dies vorgesehen ist, lachen und weinen am „falschen Platz“ und müssen dann unter Umständen noch zur „Unzeit“ (eine im Strafvollzug häufig gebrauchte, besonders aparte Sprachschöpfung) „wohin“, was wiederum den Überwachenden in erhebliche Verlegenheit bringt. Auch die Eltern können in ihren Gesprächen behindert werden, und dies ist durchaus ernst zu nehmen, gerade wenn Wichtiges besprochen werden muß. Auch können Kinder zu Schmuggelaktionen mißbraucht werden, wofür mir Beweismaterial vorliegt. Sie können Mitleid erregen und „nervös“ machen. Den Strafvollzug und seinen Sinn verstehen sie nicht, sondern nehmen nur die äußeren Bedingungen wahr. Wenn nun die Mitarbeiter des Vollzugs die hier und da auftauchenden und beunruhigenden Kinder annehmen „wie sie sind“, könnte dies doch auch ein helfender Anstoß sein, das System in seiner Fragwürdigkeit und Einseitigkeit zu erfahren. Daraus wiederum könnte eine Entkrampfung wachsen, die dem Umgang der Beteiligten zugutekommen könnte. Nicht weil Kinder „ideal und arglos“ wären, wie dies eine idealistische Pädagogik glauben machen will, sondern weil sie die Bedeutsamkeiten, die Werte und die Erlebnisse noch unmittelbarer, direkter und unberechneter realisieren und von der „sozialen Kontrolle“ allenfalls die behindernde Außenseite wahrnehmen, ohne sie zu verstehen, wirken sie befreiend. Mühe machen sie schon, aber die sonst so klugen Erwachsenen könnten doch vielleicht, selbst in einer Institution wie der des Strafvollzugs, die positiven Seiten der Kinder entdecken, die auch ihrer Menschlichkeit zugutekommen könnten.

## Anmerkungen

1) So problematisch dieser Vergleich auch sein mag: Die Frage der Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen ist im Strafvollzugsgesetz geregelt (§ 62). Man könnte fragen, ob bezüglich des sozialen Regelungsbedarfs nicht auch differenzierter hätte nachgedacht werden müssen, auch wenn gerade in diesem Bereich rechtliche Regelungen einen begrenzten Wirkungsgrad haben.

2) *Bach, H.J.*, Die Kontakte des Gefangenen zur Außenwelt und seine Zukunftsprobleme. Diss. Hamburg 1971, geht von ähnlichen Zahlen aus. Eigene, nicht veröffentlichte Erhebungen aus den 70er Jahren und die später zitierten Forschungsergebnisse unseres Projekts „Zur Situation der Frauen von Inhaftierten“ bestätigen dies ebenfalls. (Schriftenreihe des BMJFFG, Bd. 194, 1-3. Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, S. 49 ff.). Der Forschungsbericht ist in den weiteren Fußnoten mit „*Busch u.a.*“, FB“ zitiert.

3) Daß hier auch rechtlicher Handlungsbedarf bezüglich der Kinder entsteht, ergibt sich unabhängig vom Strafvollzugsgesetz auch aus dem Recht

eines jeden Kindes „auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ (§ 1 JWVG) und dem Recht und der Pflicht der Eltern zur Erziehung (Art. 6 GG).

4) Die hier aufgeführten vollzugs- und resozialisierungszentrierten Argumente stammen aus Einladungen und Programmen von Fortbildungseinrichtungen (z.B. ev. und kath. Akademien), die sich mit der „Mitbestrafung der Angehörigen“ oder mit „familienorientierten Resozialisierungsmaßnahmen“ befaßten.

5) Hier sei ausdrücklich angemerkt, daß das Problem der inhaftierten Mütter und ihrer Kinder keineswegs von uns einfach vergessen wurde. Es bedarf jedoch einer getrennten Behandlung, weil sowohl die Tatsache der kleinen Zahlen als auch Besonderheiten des Vollzugs bei Frauen und des Mutter-Kind-Verhältnisses nicht einfach „nebenbei“ berücksichtigt werden können.

6) Zu der seit Jahrzehnten andauernden Diskussion zuletzt: *Maelicke, Bernd*, Veränderungsvorschläge und ambulante Alternativen zur gemeinsamen Unterbringungen von Müttern und Kindern in Frauenanstalten. In: *ZfStrVo*, 1/86, S. 33 ff. (mit selektiven Literaturangaben), und: *Birtsch/Rosenkranz/Riemann*, Gemeinsam inhaftiert: Zur Problematik der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und ihren Kindern in Haftanstalten, in: *Neue Praxis*, 2/87, S. 151 ff. Zuletzt: Initiative der Grünen im Bundestag zur Vermeidung „der Inhaftierung von Kindern“ (BT-Drs. 11/1403), siehe: *ZfStrVo* 3/88, S. 176.

7) Nicht die Sozialwissenschaften und die einschlägige Forschung, sondern ein inhaftierter Vater hat diese Frage neuerdings angesprochen, als er die Forderung erhob, sein Kind analog zu Müttern in der Strafanstalt versorgen zu dürfen (Hausmann-Problem).

8) Dazu *Busch u.a.*, FB S. 85-93. Zur weitgehenden Ausblendung der Angehörigen von Inhaftierten in Wissenschaft und sozialarbeiterischer Praxis.

9) Zu den wenigen Ansätzen zählt die Arbeit von *Christine Jouan*, Situation sociale des enfants dont le parent est incarcéré. In: Internationales Dokumentations- und Studienzentrum für Jugendkonflikte. Cahier No. 3, Wuppertal 1981, S. 10 ff., und: *Angelika Heßling*, Zur Situation von Kindern inhaftierter Väter. In: ISA-Schriftenreihe, Heft 10, Familienarbeit und Strafvollzug, Münster 1983. Hier werden Ergebnisse unseres Forschungsvorhabens referiert.

An ausländischer Literatur ist außerdem zu erwähnen: *Sack/W.*, Children of Imprisoned Fathers. In: *Psychiatry*, Vol. 40, Part 2, 1977, S. 163-173; *Sack, W./Seidler, J./Thomas, S.*, The Children of Imprisoned Parents, *American Journal of Orthopsychiatry*, Vol. 46 (4), 1976, S. 618-628 und *Morris, P.*, Fathers in Prison, *Brit. Journal of Criminology*, Vol. 7, 1967, S. 424-450. Ausführlich in der deutschen Diskussion: *Römer, W.*, Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafe auf die Kinder der Delinquenten. Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 26, Hamburg 1967.

10) Veröffentlicht in der „Schriftenreihe des BMJFFG“. Siehe Fn. 2.

11) *Busch u.a.*, FB, S. 162 ff.

12) Dazu u.a. grundlegend: *Wurzbacher, G.* (Hrsg.), Die Familie als Sozialisationsfaktor, Stgt. 1968. *Scharmann, D.L./Scharmann, Th.*, Die Vaterrolle im Sozialisations- und Entwicklungsprozeß des Kindes, in: *Neidhardt, F.* (Hrsg.), Frühkindliche Sozialisation, Stgt. 1975.

13) Hier wäre zwischen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen, Selbstbild der Väter und Alltags(vor)urteilen und -meinungen zu unterscheiden. Es ist zu vermuten, daß gerade hier Wunschdenken sowohl von den Vätern selbst als auch bei anderen Familienmitgliedern (Frauen und Großeltern-Generation) einen erheblichen Stellenwert besitzt. Dazu auch *Pross, Helge*, Die Männer, Reinbek 1978, und: 2. Familienbericht des BMJFFG, Bonn 2, 1975.

14) Hierzu zunächst grundlegend aus soziologischer Sicht: *König, René*, Soziologie der Familie, dazu insbes. Die desorganisierte Familie, in: *König, R.* (Hrsg.), Handbuch zur empir. Sozialforschung, Bd. 7, S. 130 ff., Stuttgart 1969/1976, und: *Pohle-Hauss*, Väter und Kinder, Ffm. 77, und *Pross* (Fn. 13).

15) Hierzu: *Stechhammer, B.*, Der Vater als Interaktionspartner des Kindes. Ein sozialpädagogischer Beitrag zur Erfassung sozialer Bedingungen des väterlichen Interaktionsverhältnisses, Frankfurt/Main 1981.

16) Die „wiederbelebte“ 2. Ödipusphase wird vielfach angeführt, z.B. bei *Stierlin, H./Levi/Savard*, in: *Döbert/Habermas/Nunner-Winkler* (Hrsg.), Entwicklung des Ichs, Köln/Königstein 1980, S. 47. In diesem Sammelband sind eine Reihe grundlegender und weiterführender Aufsätze zusammengetragen, die jedoch auf die Vaterrolle kaum eingehen.

17) Ausführlich dargestellt in *Busch u.a.*, Bd. 2 des FB, S. 301-483.

18) Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB spielt praktisch aus Anlaß der Bestrafung des Vaters keine Rolle, wenn nicht bereits vorher Vernachlässigung oder Schädigungen massiver Art vorlagen, z.B. bei Sexualdelikten in der eigenen Familie.

19) Hier schon wird deutlich, welch immenser anamnestischer Bedarf sich ergibt, um im Vollzug auch nur Schadensvermeidung oder -reduzierung zu gewährleisten, noch bevor konstruktive Hilfen überhaupt konzipiert werden.

20) Auch hier gibt es freilich die weiter oben erwähnten Ausnahmen, bei denen der Vater als ökonomische Belastung wegfällt, weil er mehr verbrauchte, als er verdienen konnte (z.B. bei Alkoholikern, aber auch bei Glücksspielabhängigen).

21) Dazu *Busch* u.a., FB, Bd. 1, Kap. 3.3, S. 237 ff., mit detaillierten Zahlenangaben über Einkommensquellen, Belastungen, Schulden und berufliche Situation sowohl der Männer als auch der Ehefrauen.

22) *Busch* u.a., FB, Bd. 2, S. 487 ff.

23) *Busch* u.a., FB, Bd. 1, S. 172.

24) Die weithin hier angemessene und auch erprobte Methode der „teilnehmenden Beobachtung“ (dazu z.B. *Friedrichs, Jürgen*, Methode empirischer Sozialforschung, Reinbek 1973, S. 288 ff.) ist hier kaum zu realisieren.

25) *Heßling, Angelika*, Zur Situation von Kindern inhaftierter Väter, siehe Fn. 9, S. 172. Auch sonst in der Fachliteratur allgemein als erwiesen behandelt.

26) Grundlegend dazu: *Goffman, E.*, Stigma, Ffm. 1967, und als Überblick zur Forschungslage: *Albrecht, Günter*, Stigmatisierung, in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss* (Hrsg.), Kleines krim. Wörterbuch, Heidelberg 1985, S. 433 ff.

27) Dazu *Dürkop, M./Treiber, H.*, Leiden als Mutterpflicht, Opladen 1980, insbes. S. 69, und auch *Busch* u.a., FB, Bd. 2, S. 484 ff. und 525 ff., sowie: *Heßling, Angelika*, a.a.O., S. 173 ff.

28) Auch wenn Sozialarbeit/Sozialpädagogik in der Schule in der Fachliteratur eingehend behandelt wird und auch hier und da neben einem psychologischen Dienst etabliert ist, bleibt doch die Verpflichtung des Lehrers zu psychosozialer Sensibilität, wozu Lehrer allerdings in ihrer Ausbildung befähigt werden mußten.

29) *Busch* u.a., FB, Bd. 1, S. 282 ff.

30) *Römer, Wilhelm*, Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten, Hamburg 1967, insbes. S. 32 ff.

31) Auch *Römer*, a.a.O., weist bereits auf solche Entwicklungen hin, ohne allerdings dazu genauere Angaben zu machen.

32) Hier muß auch vermieden werden, alle sozialen Schwierigkeiten der Kinder unmittelbar an das Ereignis Inhaftierung anzubinden. Die Zusammenhänge lassen häufig monokausale Erklärungen nicht zu.

33) Dazu *Busch* u.a., FB, Bd. 2, S. 503 ff. Weitere Einzelaspekte und weiterführende Fragestellungen ergeben sich aus der auf das Verhalten der Mütter gerichteten Untersuchung.

34) *Busch* u.a., FB, Bd. 2, S. 509 f.

35) *Busch* u.a., FB, Bd. 3, S. 857.

36) Auf die Idee, Verurteilten das Sorgerecht für ihre Kinder „automatisch“ oder im Einzelfall zu entziehen, ist bis jetzt niemand gekommen, es sei denn, daß die Straftat selbst dazu Anlaß gegeben hat, z.B. bei Sexualvergehen oder Mißhandlung der Kinder. Die Tatsache, daß der Verpflichtete seinen Aufgaben nicht nachkommen kann, wurde und wird stets ohne Bedenken auch von den Jugendbehörden hingenommen.

37) Auf die Problematik Quantität – Qualität weist *Preusker* zutreffend hin, wobei er die allgemeinen Beziehungen der Gefangenen im Blick hat, bei denen es sich durchaus auch um negativ verstärkende Kontakte und kriminogene Verstärkungen handeln kann. *Preusker, Harald*, Stellungnahme zu dem Aufsatz: Besuchsverkehr im Strafvollzug, ein reglementierter Kontakt zur Außenwelt? In: *ZfStrVo* 3/87, S. 151 ff.

38) Hier sei auf die „ehe- und familienfreundliche“ Besuchsregelung in der JVA Bruchsal verwiesen, wie sie dort unter *Harald Preusker* seit 1984 entwickelt wird. Außerdem: Auf den Bericht von *Klaus Stege*, Ein Jahr Kinderbetreuung von Besucherkindern in der JVA Vechta, in diesem Heft der *ZfStrVo*, S. 154 f.

39) *Busch* u.a., FB, S. 418 ff. zu Kommunikationsproblemen und selektiver Kommunikation.

40) Welchen Sinn eine Überwachung durch einen uniformierten Beamten haben soll, ist zu fragen. Für das Erleben des Kindes ist dies bedeutsam, auch wenn Erwachsene dieses Erscheinungsbild vielleicht verarbeiten.

41) An diese Diskussion erinnert noch die Nr. 26, 2 der Untersuchungshaftvollzugsordnung v. 12.2.53 in der Fassung vom 15.12.76, in der es heißt: „Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen werden“. In der Reform des U-Haft-Vollzugs wird diese Bestimmung nicht mehr aufrechterhalten.

42) Dazu *Busch* u.a., FB, Bd. 3, S. 922 ff. Es gibt eine Vielzahl von Selbstdarstellungen solcher Kurse, die aufschlußreiche Einblicke vermitteln und auch auf die Problematik der Kinder in diesem Rahmen eingehen.

## Trennung durch Inhaftierung als kritisches Lebensereignis. Zur Lage der Frauen von Inhaftierten

Friedrich-Wilhelm Meyer

Mit diesem Beitrag soll eine Personengruppe in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden, die in der sozialwissenschaftlichen Forschung, der sozialarbeiterischen Praxis und in der Öffentlichkeit bislang weitgehend unberücksichtigt geblieben ist.

Da valide Zahlen über die jährlich durch Inhaftierung betroffenen Frauen nicht verfügbar sind, läßt sich die Größe der betroffenen Angehörigengruppen nur annähernd schätzen. Für 1985 ergibt sich folgendes Bild:

### Schätzung von Angehörigen für das Jahr 1985

Angehörige	Anzahl (N) (Basis = 98.761)
Ehefrauen	24.753
Kinder der Ehefrauen	43.785
geschiedene Ehepartner	19.256
Eltern (lebend)	147.636
Schwiegereltern (lebend)	36.343
Geschwister	79.008
Partnerinnen	10.744
Kinder der Partnerinnen	7.520
Insgesamt:	369.045

### 1. Thesen zur „Ausblendung“ Angehöriger von Inhaftierten

Die von *Morris*<sup>1)</sup> vor mehr als zwanzig Jahren für Großbritanniens getroffene Feststellung, derzufolge es zwar eine Flut wissenschaftlicher Publikationen gibt, die sich mit Delinquenten, Inhaftierten und dem Strafvollzug befassen, nichts Vergleichbares jedoch bezüglich Angehöriger von Inhaftierten, trifft auch heute noch zu.

Daß die „Ausblendung“ Angehöriger – und zu ihnen zählen auch die Frauen – kein Zufall ist, hat *Pilgram*<sup>2)</sup> anhand von vier Thesen zu belegen versucht. Seiner Ansicht nach sind

1. Die individualistische Schuld- und Strafauffassung des Rechtssystems,
2. die zentrale Stellung der Freiheitsstrafe im Rechtssystem,
3. die „kriminalistische“ Orientierung der Kriminologie und
4. die geringe Artikulations-, Organisations- und Kritikfähigkeit der Betroffenen<sup>3)</sup>

für die „Ausblendung“ Angehöriger von Inhaftierten verantwortlich zu machen.

Außerdem ist zu bedenken, daß die Gruppe derer, die „aktuell“ diesen Status inne hat, zeitlich stark variiert. Nach der Entlassung bleibt ihnen das Label, „Angehörige“ eines „Kriminellen“ zu sein, erhalten.

Als ein weiterer wesentlicher Grund für die Nichtbeachtung dieser Gruppe kommt m.E. ein „sexistisches“ Moment hinzu. Betrachtet man die bisherigen Forschungen, fällt auf, daß vorwiegend die *normabweichenden Männer* im Mittelpunkt des Interesses stehen, während die *konformen Frauen* nicht beachtet werden. Letztere werden z.B. vor allem dahingehend beurteilt, inwieweit sie sich als zuverlässige Resozialisierungsinstanz für ihre straffällig gewordenen Männer bewährt haben. Ihre Probleme und Schwierigkeiten aber werden dagegen kaum erwähnt.<sup>4)</sup>

Der marginalisierte gesellschaftliche Status, der sich mit „Kriminalität“ verbindet, und die bei Angehörigen insgesamt vorfindbare Individualisierung ihrer Probleme verhindern eine Solidarisierung und damit wirkungsvolles gemeinsames politisches Handeln.

Frauen, Kinder und Eltern von Inhaftierten bedürfen daher zur Herstellung von Aufmerksamkeit und Öffentlichkeit wie zur Durchsetzung ihrer Interessen „Protagonisten“.

Die weitgehende „Ausblendung“ Angehöriger von Inhaftierten betrifft nicht nur den wissenschaftlichen Bereich, sondern kennzeichnet auch die sozialarbeiterische Situation, wengleich der Aufmerksamkeitsgrad, den Angehörige erfahren, und die sie mit einschließenden Angebote, in den letzten Jahren zugenommen haben. Betrachtet man soziale Dienste und sozialpädagogische Beratungsangebote insgesamt, ist festzustellen, daß Frauen und Kinder von Inhaftierten vom gegenwärtigen System sozialer Dienste und sozialpädagogischer Beratung und Betreuung

1. so gut wie nicht als Zielgruppe wahrgenommen und folglich
2. –von wenigen Ausnahmen abgesehen<sup>5)</sup>– auch nicht hinsichtlich der Besonderheit ihrer Lage betreut werden.

Sofern Angehörige in Erscheinung treten, geschieht dies i.d.R. mit Segmenten der sie betreffenden Probleme.<sup>6)</sup>

## 2. Problemlagen der Frauen von Inhaftierten

Die wenigen empirischen Arbeiten über die Lage der Angehörigen, vor allem der Frauen – die Kinder wurden nur aufgrund der Aussagen der Mütter berücksichtigt – sind schwer zugänglich und wurden vor allem im anglo-amerikanischen Sprachraum durchgeführt.<sup>7)</sup> In der Bundesrepublik wurden bisher nur wenige umfangreiche empirische Arbeiten zur Lage der Frauen von Inhaftierten realisiert. Zu ihnen zählt die im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit unter Leitung von Prof. Dr. M. Busch und unter Mitarbeit des Verfassers in der Zeit von 1980-84 an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal erstellte Studie „Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Analyse und Hilfeplanung“<sup>8)</sup>. Eine weiterführende theoretische und statistische Aufbereitung der dort erhobenen Materialien hat der Verfasser soeben in seiner Disser-

tionsschrift vorgelegt.<sup>9)</sup> Darüber hinaus finden sich auch im deutschsprachigen Raum, vor allem im Kontext der Beschreibung von Ehe- und Familienarbeit mit Inhaftierten und ihren Angehörigen, ausführliche Problemschilderungen, Angehörige betreffend; doch handelt es sich hierbei weniger um eine systematische Erfassung und Auswertung ihrer Probleme als vielmehr um ein – wenn auch sehr wichtiges – „Nebenprodukt“ der sozialpädagogischen Arbeit mit Angehörigen.

Die wissenschaftliche Analyse der Auswirkungen unfreiwilliger Trennung vom Ehemann/Partner für die Zurückgebliebenen ist mit einer Reihe von methodischen Schwierigkeiten verbunden. So ist zunächst zwischen den *Folgen*, die sich aus der *Zwangstrennung* und jenen, die sich aus der *Straffälligkeit* des Mannes ergeben, zu unterscheiden.

Des weiteren ist zwischen *Problemen* und *Belastungen*, die bereits vor der Trennung durch Inhaftierung bestanden und jene, die sich – kausal – aus der Zwangstrennung ergeben haben, zu differenzieren.

Man muß jedoch fragen, ob der Entstehungszusammenhang von Problemkonstellationen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen sollte oder ob nicht anstelle dessen das *Vorhandensein* der – wie auch immer entstandenen – Probleme der einzig entscheidende Ansatz- und Bezugspunkt für sozialpädagogische Arbeit mit Angehörigen sein kann.

Des weiteren ist eine Unterscheidung zwischen *Problemen* als inhaltlich benannter Bereiche und dem *Belastungsgrad*, der sich mit ihnen für die Betroffenen verbindet, erforderlich. Dieser offenkundige Unterschied wird jedoch keineswegs immer berücksichtigt.

Um die *Belastungsintensität* zumindest annähernd zu quantifizieren, wurden in den meisten der nachfolgend berücksichtigten Studien die Frauen gebeten, die sie belastenden Probleme in eine Rangfolge zu bringen. Auch durch die Technik weiß man zunächst nur, wie die Frau für sich die Belastung eines Problems einschätzt, ohne deren „objektive“ Intensität messen zu können. Neben der Verwendung unterschiedlicher Verfahren bereitet bei einem Vergleich der Ergebnisse unterschiedlicher Studien auch deren empirische Repräsentativität Probleme. Mit wenigen Ausnahmen gemeinsam ist dagegen das theoretische Grundlagenkonzept, auf dem die meisten Untersuchungen basieren und das den Interpretationsrahmen für die Einordnung der Ergebnisse liefert. Mit Ausnahme einer Arbeit<sup>10)</sup> verfolgen die übrigen Autoren ein „krisentheoretisches Konzept“. Zwangstrennung durch Inhaftierung wird als Krise für das System Familie und als kritisches Lebensereignis für Frauen und Kinder betrachtet. Die untersuchungsleitende Fragestellung lautet daher nahezu bei allen Autoren etwa gleich, nämlich: wie gelingt es der Frau, sich an die Trennungssituation anzupassen und die entstandene Krise zu überwinden?<sup>11)</sup>

Wie aus den nachfolgenden Übersichten deutlich wird, lassen sich im wesentlichen vier Bereiche als zentrale Belastungen ermitteln: *Finanzen, Einsamkeit, Gesundheit (psych./somat./psycho-somat.) und Kindererziehung i.w.S.* Ihnen folgen vor allem Probleme, die mit dem Begriff „*soziale Schwierigkeiten*“ belegt werden können. Als besonders

schwierig erweist sich die Beurteilung der Problembelastung durch gesundheitliche Beeinträchtigungen. *Morris* z.B. behandelt zwar diese Punkte, hat sie aber nicht gesondert in ihre Problembelastungsränge aufgenommen.<sup>12)</sup> Widersprüchlich sind die Ergebnisse bez. der Bedeutung von Stigmatisierung als Problembelastung für Frauen. Während z.B. *Swan* und *Schneller* über keine bzw. so gut wie keine Belastung der Frauen berichten, ist dies nach *Anderson* ein für die Frauen zentraler Belastungsbereich. Bei *Morris* wiederum kommt der Stigmatisierung i.S. von Feindseligkeit des Verhaltens von Personen des sozialen Nahraumes, ebenso wie Empfindungen der Scham, nachrangige Bedeutung zu. *Schneller* erklärt die geringe Stigmabelastung der von ihm untersuchten farbigen Frauen damit, daß sie bereits im „Normalfall“ einen derart niedrigen gesellschaftlichen Status innehaben, daß ein weiterer sozialer Abstieg aufgrund der Inhaftierung des Mannes nicht mehr erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der o.g. Unterschiede zwischen den einzelnen Untersuchungen lassen sich die von den Autoren erhobenen Rangfolgen der Probleme Angehöriger miteinander vergleichen. Danach ergibt sich für die anglo-amerikanischen Studien folgendes Bild:

**Problemtyp (Rangwerte)**

	Morris	Anderson	Schneller	Swan
materielle Probleme	1	2	1	1
Einsamkeit (einschl. sexueller Frustration)	3	1	3	4
Gesundheit/somatisch/psychisch	-	-	2	6
Kinder (Erziehung und Abwesenheit)	2	3	4	3
Haushalt erledigen	5	5	5	-
Probleme mit Angehörigen	-	4	-	-
Stigma/Feindseligkeit	8	-	-	-
Angst vor der Zeit nach der Entlassung	4	-	-	-
Angst, der Mann könnte zurückkommen wollen	9	-	-	-
Situation d. Mannes i. Haft	10	-	-	-
Alleinverantwortlich zu sein	-	6	-	-
andere	6	-	6	5
keine	7	-	-	2

In der bundesrepublikanischen Studie von *Busch/Fülbiel/Meyer* werden weitgehend ähnliche Problemrangfolgen festgestellt:

Bereich	Rang
Einsamkeit	1
finanzielle Probleme	2
Fehlen sexueller Kontakte	3
Kindererziehung	4
Entfremdung vom Mann	5
Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden	6
fehlendes Verständnis der Umwelt	7
selbständig entscheiden und handeln	8
Arbeitsüberlastung	9
Diskriminierungen	10
Sonstiges	11 <sup>13)</sup>

In differenzierten Einzelanalysen wird weiter deutlich, daß eine Trennung durch Inhaftierung nicht für alle Frauen eine Krise bedeutet. Für eine Minderheit von ihnen stellt die Inhaftierung des Mannes eine Entlastung von bzw. Befreiung aus einer kritischen Situation dar.

Es kann anhand der Verteilungen jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß für die *Mehrheit der Frauen* wie auch der bislang nur am Rande bedachten *Kinder* die Zwangstrennung vom Mann/Vater eine *ernsthafte Krise* bedeutet.

Zusätzlich zu den von den Frauen selbst wahrgenommenen Problemen kommen solche hinzu, die von ihnen nicht explizit angeführt werden, die jedoch sowohl in den o.g. Studien als auch in den Berichten über Ehe- und Familienseminare immer wieder als charakteristisch für die Trennungssituation beschrieben werden. Es handelt sich um die wechselseitig aufgebauten, oft *wenig realitätsgerechten Fremd- und Selbstbilder* der Betroffenen und ihrer Einschätzung der Beziehung zum Partner. Damit eng verbunden ist die *Art der Kommunikation* zwischen den Partnern. Sie muß in vielen Fällen als gestört bezeichnet werden. Hinzu kommen mehr oder weniger bewußte *Täuschungsmechanismen*, die als Ausdruck des *Stigmamanagements* der Frauen zu werten sind und sich auf die soziale Partizipation ebenso auswirken wie auf die Beziehung zum Partner.

Aufgrund der o.g. Probleme Angehöriger und unter Berücksichtigung ihrer weitgehenden Ausblendung aus sozialen Hilfe- und Beratungssystemen ist die Implementation von *Beratungseinrichtungen* mit sozialpädagogischen Angeboten für Angehörige von Inhaftierten *dringend erforderlich*.

Den Versuch, ein flächendeckendes System von Beratungsstellen für Nordrhein-Westfalen zu schaffen und sie aus dem Modellstadium in einen finanziell gesicherten Status zu überführen, hat die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen unternommen. Ein entsprechendes Programm wurde konzipiert<sup>14)</sup>, in dem Angehörigenarbeit als wesentlicher Bestandteil der Aufgaben von Beratungsstellen vorgeesehen ist.<sup>15)</sup>

Ein solches System von Beratungsstellen, das den regionalen und lokalen Gegebenheiten Rechnung trägt, bildet m.E. eine organisatorische Grundlage für die von mir als notwendig erachtete Arbeit mit Frauen, Kindern und Eltern.

### 3. Thesen zur Gestaltung sozialpädagogischer Arbeit mit Angehörigen von Inhaftierten

Die sich aus dem bisher Gesagten ergebenden Schlußfolgerungen für sozialpädagogisches Handeln lassen sich thesenartig wie folgt zusammenfassen:

*These 1:* Es bedarf eines *Perspektivenwechsels* in der sozialpädagogischen Arbeit. Die traditionellen sozialpädagogischen Interventionen konzentrieren sich im Kontext von Straffälligkeit nahezu ausschließlich auf den *Mann* in seinen unterschiedlichen Positionen, sei es als Inhaftierter oder als Haftentlassener. Frauen, Kinder, Eltern und andere Bezugspersonen werden allenfalls hinsichtlich ihrer Eignung als „Resozialisierungsinstanz“<sup>16)</sup> des Mannes in Betracht gezogen. Es ist m.E. an der Zeit, die als durchaus berechtigt anerkannte sozialpädagogische Arbeit mit den Männern um die Einbeziehung von Frauen und Kindern zu erweitern. Von dieser Position aus gilt es, sozialpädagogische Angebote und soziale Dienste zu betrachten und hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit zu beurteilen.

*These 2:* Die Leistungsfähigkeit, der Anspruch an die Qualifikation der Mitarbeiter, die Organisation und Institutionalisierung sozialpädagogischer Arbeit mit Angehörigen hat sich an *deren Problemen und Bedürfnissen* zu orientieren und nicht umgekehrt.

*These 3:* Die bisherigen Hilfe- und Beratungssysteme reichen für eine qualifizierte Arbeit mit Angehörigen nicht aus. Berücksichtigt man die für die Mehrheit der Frauen o.g. Problemkonstellationen und die bisherigen Hilfeansätze im sozialarbeiterischen Bereich, wird deutlich, daß eine Frau, die sich um adäquate, ganzheitliche Hilfe in ihrer Lebenslage bemüht, gleichzeitig eine Vielzahl von Behörden und Beratungsstellen aufsuchen muß. Keiner der Dienste ist auch nur annähernd allein in der Lage, einer Frau und ggf. zugleich ihren Kindern umfassend zu helfen. Es müßten gleichzeitig eine Vielzahl von Spezialisten unterschiedlicher Institutionen in der Restfamilie tätig werden. Eine solche Vorstellung erscheint dabei gar nicht so abwegig, da in der gegenwärtigen Praxis nicht selten mehrere Fachkräfte unterschiedlicher Dienste und Beratungseinrichtungen gleichzeitig in einer Familie arbeiten, sich dabei jedoch in ihrer Arbeit auf jenes Problemsegment konzentrieren, für das sie professionelle Lösungen bereithalten und ohne oftmals ihr Tun miteinander zu koordinieren. Diese vor allem im Rahmen der Professionalisierungsdebatte kritisierte Praxis von „Hilfe“ erscheint im Hinblick auf die Problemstruktur Angehöriger kein gangbarer Weg. Dies gilt besonders dann, wenn man berücksichtigt, daß es sich bei den betroffenen Familienangehörigen in der Mehrheit um Unterschichtangehörige handelt, die, weit weniger dem klassischen Paradigma psychologischer Beratungsansätze folgend, sich durch eine „Komm-Struktur“ auszeichnen. Angehörige verhalten sich meinen Erfahrungen zufolge in ihrer Krise gegenteilig. Sie praktizieren eher den völligen Rückzug in die eigene Privatheit, anstatt – wie intendiert – bei großem Problemdruck die etablierten Beratungsstellen aufzusuchen. Staatlichen Diensten gegenüber bestehen seitens der Mehrzahl der Frauen erhebliche Vorbehalte, so daß z.B. auch ein „Allgemeiner Sozialer Dienst“ (ASD) nur sehr schwer den Zugang zu Frauen und Kindern dieser Problemgruppe findet. Damit soll nicht behauptet werden, daß sich Mitarbeiter von Beratungsstellen, des Jugend- oder Sozialamtes als auch des ASD nicht in einzelnen Fällen für die Belange der Frauen engagieren. Als „Hilfe- und Beratungssystem“ jedoch haben weder die einen noch die anderen die Voraussetzungen für eine zielgruppengemäße Arbeit.

*These 4:* Es bedarf zur Lösung der Probleme der hier zur Debatte stehenden Zielgruppe einer *kontinuierlichen, fachlich qualifizierten, ganzheitlichen, möglichst gemeinwesenennahen, flächendeckend konzipierten sozialpädagogischen Arbeit*, die sich von ihrem Ansatz her an der Lebenslage der Betroffenen orientiert und dabei den inhaftierten Mann mit einbezieht.

Nicht die inhaftierten Männer, sondern die zurückgebliebenen Frauen tragen die soziale Last der Inhaftierung des Mannes während seiner Abwesenheit. Sie müssen für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder selbst sorgen, ihren Alltagsverlauf organisieren und ihre materielle Existenz sichern. Während dieser Zeit befindet sich der inhaftierte Mann in einem System „totaler Versorgung und Kontrolle“. Auch damit soll nicht gesagt werden, daß sozialpädagogische

Arbeit mit Inhaftierten überflüssig ist, sondern daß die einseitige Fixierung auf Inhaftierte überwunden werden muß.

*These 5:* Die sozialpädagogische Arbeit mit Angehörigen muß *institutionenübergreifend* angelegt sein. Damit verbindet sich die grundlegende Vorstellung, daß eine erfolgversprechende Arbeit alle Problembetroffenen einbeziehen sollte. In die sozialpädagogische Arbeit sind sowohl die zurückgebliebenen Angehörigen außerhalb des Vollzuges als auch die Inhaftierten innerhalb des Vollzuges einzubeziehen. Die bisherige Praxis der Bestimmung der Aufgabengebiete sozialpädagogischer Arbeit aufgrund von Institutionen-erfordernissen und -grenzen geht an den Problemen und Bedürfnissen der Betroffenen vorbei. So ist es etwa den Sozialarbeitern und Psychologen der Vollzugsanstalten kaum möglich, intensiven Kontakt oder gar kontinuierliche Beratung und Betreuung der Angehörigen zu betreiben. Es ist auch umgekehrt selten, daß Mitarbeiter vollzugsexterner Beratungseinrichtungen gleichzeitig längerfristigen intensiven Kontakt zum Inhaftierten haben. Weder die isolierte Arbeit mit Angehörigen noch mit Inhaftierten erscheint aufgrund der vorliegenden Problemstruktur angemessen – es sei denn, die Zusammenarbeit wird ausdrücklich von einem Partner verweigert. Ungeachtet dessen, ist eine partiell getrennte Arbeit sowohl mit Inhaftierten als auch mit Angehörigen sozialpädagogisch sinnvoll und unter den gegebenen Bedingungen der Zwangstrennung unausweichlich.

*These 6:* Die Heterogenität der Problemstruktur und die Totalität, mit der sie die Lebenswelt der Betroffenen bestimmt, erfordern eine *gleichzeitige Bereitstellung unterschiedlicher Spezialwissensbestände*. Sie sollten u.a. folgende Bereiche abdecken:

- existenzielle/materielle Absicherung der Angehörigen, z.B. bei Sozialhilfegewährung, Schuldenregulierung, Wohnungsfragen,
- Krisenintervention,
- Ehe-/Partnerschaftsberatung,
- Erziehungsberatung und
- vollzoglicher Beratung, z.B. bezüglich Vollzugsplanung u.v.a.m.

Die Probleme Angehöriger lassen sich zwar analytisch unterschiedlichen Bereichen zuordnen, bestimmen jedoch im Alltag durch ihre Gleichzeitigkeit und enge Wechselwirkung die Lebenswelt der Betroffenen. Dieser Umstand macht die Forderung nach Gleichzeitigkeit des Vorhandenseins unterschiedlicher Spezialwissensbestände mit dem ihm scheinbar widersprechenden Anspruch auf Ganzheitlichkeit in der Arbeit mit Betroffenen aus. Was sich hier auf den ersten Blick wie die „Quadratur des Kreises“ ausnimmt, soll nachfolgend erläutert werden.

*These 7:* Beide zuvor genannten Forderungen und der Anspruch auf Gemeinwesenennähe lassen sich durch die Schaffung eines *zielgruppenorientierten, multiprofessionell zusammengesetzten Beratungsteams* realisieren. Erfahrungen hinsichtlich der Zusammensetzung und der Anforderungen an das Team lassen sich u.a. aus der mehr als fünfjährigen Arbeit der vier Modellberatungsstellen des Landes NRW verwerten.

Voraussetzungen sind:

- ein den Problemen der Betroffenen angepaßtes Qualifikationsprofil, wobei kein Omnipotenzanspruch erhoben wird, d.h. Zusammenarbeit unterschiedlich qualifizierter Professioneller mit entsprechenden Schwerpunkten/Zusatzqualifikationen und Erfahrungen in der Arbeit mit Personen der Zielgruppe;
- die Zuständigkeit des Teams – und daraus wiederum in erster Linie einer festen Bezugsperson für eine Familie, d.h. für die Frau, die Kinder und den inhaftierten Mann während der gesamten Beratungs-/Betreuungszeit;
- die enge Kooperation – bei fachlicher und institutioneller Autonomie – mit Sozialbehörden (Sozial-, Jugendamt und ASD) und anderen speziellen Einrichtungen, z.B. der Drogenberatung, der Psychiatrie, dem Vollzug oder der Erziehungsberatung, um nur einige zu nennen. Damit verbindet sich der Anspruch an die dort tätigen Professionellen, für die Betroffenen das erforderliche Verweisungswissen bereitzustellen und gemeinsam mit den Betroffenen den Kontakt herzustellen und auf Wunsch in der jeweiligen Einrichtung, dem jeweiligen sozialen Dienst als ihr Protagonist tätig zu werden;
- institutionelle Autonomie von Justiz, Vollzug und anderen Einrichtungen, die von den Betroffenen als „Behörden“ etikettiert werden;
- eine „kritische Parteilichkeit“, d.h. die grundlegende Bereitschaft, sich für die Belange der Betroffenen einzusetzen, ohne dabei auf verkürzende Feindbilder nach dem Muster „die armen Opfer“ und „die böse Bürokratie“ zu verfallen. Gefordert ist vielmehr, bei aller Parteilichkeit, die Fähigkeit der Mitarbeiter, Widersprüche, Selbst- und Fremdtäuschungen der Betroffenen aufzudecken, zu bearbeiten und die Betroffenen in ihrer Eigenverantwortlichkeit als gleichberechtigte Subjekte zu akzeptieren.

#### 4. Anmerkungen zur Finanzierung

Eine solide Finanzierung eines flächendeckenden Systems ambulanter Beratungsstellen ist eine entscheidende Bedingung für qualifizierte, längerfristig angelegte Angehörigenarbeit.

Bei dem Versuch, ein solches System zu etablieren, tritt jedoch stets das Grundproblem zutage, daß die Komplexität von Problemlagen und die in das Beratungsangebot einzubeziehenden Personengruppen nicht in die institutionell vorgefertigten Rahmen und scheinbar noch weniger in die Haushaltsetats möglicher zuständiger Finanzträger passen. Dies führt zu erheblichen Problemen bei der Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung.

Sowohl aufgrund der Problemlagen als auch der einzubeziehenden Personen, lassen sich einerseits die Zuständigkeit der Landesjustizministerien und andererseits die der Landessozialministerien begründen. Die Zuständigkeit der Landesjustizministerien ergibt sich aus der Tatsache, daß im Rahmen der Ehe-/Partnerberatung auch die Inhaftierten in den Beratungsprozeß einzubeziehen sind, also eine regelmäßige Arbeit innerhalb von Justizvollzugsanstalten erfolgen würde. Rechtlich läßt sich dies u.a. durch die §§ 71-75 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) begründen. Die Zuständig-

keit der Sozialministerien ergibt sich aus den Problemlagen Angehöriger, die in der Mehrzahl so gravierend sind, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vorliegen. Um die sich aus der Einzelfallbindung dieses Paragraphen ergebenden besonderen Probleme für die Bereitstellung genereller Hilfesysteme zu überwinden<sup>17)</sup>, wäre eine einzelfallunabhängige Regelfinanzierung wünschenswert, die mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe abgestimmt werden müßte. Art und Umfang der Kostenbeteiligung von Trägereinrichtungen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, sind ebenfalls in diesem Zusammenhang auszuhandeln.

Von entscheidender Bedeutung ist, daß es sich bei den denkbaren Finanzierungsmodalitäten um verbindliche, längerfristige Regelungen handelt, die die Existenz der Beratungseinrichtungen von „Tagesereignissen“ und kurzfristigen Trends unabhängig machen.

#### Anmerkungen

1) Vgl. *P. Morris*: Prisoners and their Families. London 1965.

2) *A. Pilgram*: Warum es von Interesse ist, sich mit den Problemen Angehöriger Gefangener zu beschäftigen. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 4. Jg. Heft 16/17, 1977, S. 44-54.

Vgl. hierzu auch frühere Überlegungen des Verfassers: Angehörige von Inhaftierten – Oder wie man eine Problemgruppe übersieht. In: Familienarbeit und Strafvollzug.

Institut für soziale Arbeit (Hrsg.); ISA Schriftenreihe Heft 10, Münster 1983, S. 17-31.

3) Vgl. *A. Pilgram* a.a.O. S. 44.

4) Vgl. z.B. *H.J. Wittmann*: Zur Bedeutung der Ehe für die Bewahrung von Straffälligen. In: *ZfStrVo*, 29. Jg. Heft 4, 1980, S. 204-208.

5) Ausnahmen bilden z.B. die vier Modellberatungsstellen für Haftentlassene und deren Angehörige in NRW (Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Hagen), sowie die von *H. Ortner* für Darmstadt beschriebene Einrichtung. Für NRW ist derzeit nur der Bestand von zwei Modellberatungsstellen finanziell gesichert.

6) Diese, vom Autor in mehr als sechsjähriger kontinuierlicher Arbeit mit Angehörigen und Inhaftierten immer wieder gemachte Erfahrung wurde z.B. auch auf einer Tagung (19.2.86) der Katholischen Akademie Schwerte zum Thema „Beratung für Familien“ von den dort anwesenden professionellen Beratern aus Ehe- und Lebensberatungsstellen bestätigt. Sie haben im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit kaum Kontakt zu Frauen und Kindern dieser Gruppe und sehen sich – ihren eigenen Aussagen zufolge – auch überfordert, ein Beratungsangebot bereitzustellen, wie es weiter unten skizziert wird.

7) Nachfolgend beziehe ich mich im wesentlichen auf die Untersuchungen von:

*P. Morris*: Prisoners and their Families, London 1966,

*N. Anderson*: When father goes to Gaol, Melbourne Australia 1965,

*D.P. Schneller*: The Prisoner's Family: A Study of the Effects of Imprisonment on the Families of Prisoners, San Francisco USA 1976 und

*L.A. Swan*: Families of Black Prisoners: Survival and Progress, Boston USA 1981.

8) *M. Busch, P. Fülbier, F.-W. Meyer*: Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Analyse und Hilfeplanung. Bonn 1987. Schriftenreihe des BMJFFG, Bd. 194/1-3.

*M. Dürkop, H. Treiber*: Leiden als Mutterpflicht. Opladen 1980.

*R. Klinkert*: Die Zerstörung sozialer Beziehungen durch die Strafjustiz. Von der „kriminalisierten“ zur „inhaftierten“ Familie. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Bielefeld 1982.

9) *F.W. Meyer*: Straffälligkeit und Inhaftierung als kritische Lebensereignisse für Frauen. Eine empirische Studie über die Folgen unfreiwilliger Trennung vom Mann für Ehefrauen und Partnerinnen. Dissertation, Wuppertal 1987.

10) Es handelt sich um die Arbeit von *D.P. Schneller*.

11) Dies gilt für die Arbeiten von *P. Morris, N. Anderson* und *A. Swan*.

12) Vgl. hierzu *P. Morris* a.a.O. S. 92 f.

13) *M. Busch, P. Fülbier, F.W. Meyer*: S. 318 a.

14) Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen; Programm zur Entwicklung eines

flächendeckenden Systems der Straffälligenhilfe in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1985. An der Entwicklung des Programms hat der Verfasser mitgearbeitet.

15) Die Realisierung des Programms scheidet derzeit jedoch noch an der damit verbundenen Übernahme der Kosten durch einen Kostenträger. Weder das Justizministerium noch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist hierzu bereit.

16) Diese als „klassisch“ in der Betrachtung der Angehörigen im deutschen Sprachraum zu betrachtende Perspektive der Angehörigen findet sich u.a. bei: *H.J. Wittmann*, a.a.O.; *B. Gareis*: Der Strafvollzug in seiner Relevanz hinsichtlich der ehelich-familiären Bindungen und Beziehungen der Strafgefangenen, ebd., 27. Jg. Heft 4, 1978, S. 207-212 und *E. Wiesnet*: Familiäre Probleme des Gefangenen aufgrund seiner sozialen Schädigungen, ebd. S. 212-217.

17) Vgl. hierzu: Stellungnahme des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe zu „Richtlinien für die Gewährung von Hilfe nach § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe“. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 32, Bonn 1983.

## *Ehe, Partnerschaft und Strafvollzug Zur Situation der Frauen von Inhaftierten\**

*Bettina Geisler, Heike Jung*

### *I. Einführung*

Die Angehörigen – namentlich Ehefrauen und Partner – Inhaftierter stellen eine Personengruppe dar, die nicht nur vom öffentlichen Bewußtsein bislang kaum registriert worden ist, sondern auch in der Wissenschaft und der Praxis der Sozialarbeit kaum Beachtung gefunden hat. Geht man davon aus, daß rund ein Fünftel der Gefangenen verheiratet ist oder in einer eheähnlichen Dauerbeziehung lebt<sup>1)</sup>, und bezieht man Kinder sowie das nähere persönliche Umfeld mit ein, so handelt es sich schon rein zahlenmäßig nicht um eine vernachlässigenswerte Gruppe – ganz abgesehen davon, daß eine quantitative Betrachtungsweise, wenn es um menschliche Probleme geht, ohnehin fragwürdig ist.

Nun kann man zwar nicht behaupten, daß die Strafvollzugspraxis und -wissenschaft die Auswirkungen des Strafvollzuges auf Ehe(-Partner) und Familie bislang überhaupt nicht zur Kenntnis genommen hätten. Bei der Regelung von Besuch und Schriftverkehr sowie der Vollzugslockerungen – wie insuffizient sie auch immer sein mögen – hat man auch die Situation der Angehörigen vor Augen gehabt. Das Stichwort „Sexualität und Strafvollzug“ wird seit langem diskutiert, wobei freilich die Zulassung sog. Intimbefuche in der Vollzugsanstalt noch weitgehend tabuisiert wird. Auch die verfassungsrechtliche Dimension der Fragestellung wird durchaus gesehen.<sup>2)</sup> Dennoch muß man feststellen, daß die Problematik der Angehörigen von Gefangenen bislang eher selektiv und beiläufig thematisiert worden ist. In Ermangelung empirischer Untersuchungen fehlte es vor allem an umfassenden Informationen über die Lebenssituation dieser Personengruppe, ihre Nöte, Zwänge und Hilfsbedürfnisse. *Busch, Fülbi* und *Meyer* haben nunmehr einen dreibändigen Forschungsbericht über ein entsprechendes vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gefördertes Forschungsprojekt vorgelegt, der dazu angetan ist, diese Lücke zu schließen.

In einem ersten Band werden Forschung, Forschungsverlauf und Ergebnisse zur sozialen Lage dargestellt, der zweite Band gilt den psychischen und sozialen Folgen der Inhaftierung auf die Familie und enthält als Materialanhang die Befragungsunterlagen, im dritten Band schließlich werden Analyse und Hilfeplanung geliefert. Das methodische Kernstück der Untersuchung bilden die Interviews mit Strafgefangenen und Ehefrauen oder Partnerinnen, die von Mitarbeitern und Studenten des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität/Gesamthochschule Wuppertal auf der Grundlage von Fragebögen mit standardisierten und halboffenen Fragen durchgeführt worden sind. Insgesamt wurden 380 in Partnerschaft lebende Inhaftierte und 143 Partnerinnen befragt, 366 bzw. 135 dieser Interviews wurden bei der Endauswertung berücksichtigt. Ergänzend hat sich die Pro-

\* Eine Besprechung von *Busch-Fülbi-Meyer*, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Band 194/1-3, 1056 S., Kohlhammer, Stuttgart u. a., 1987. Die Fußnotenhinweise ohne nähere Erläuterung beziehen sich im folgenden auf das besprochene Werk.

jektgruppe auch an Fachkräfte gewandt, die in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern mit Angehörigen von Gefangenen zu tun haben. Die Untersuchung gestaltete sich offenbar von Anfang an als arbeitsintensiver als zunächst angenommen, wozu nicht zuletzt die Tatsache beigetragen hat, daß sich die mit dem Forschungsprojekt Beauftragten angesichts der im Forschungsvorhaben bekanntgewordenen Notlagen von Einzelpersonen und Familien nicht auf „reine“ Forschungstätigkeit beschränken konnten.<sup>3)</sup> Auf Gründe der Arbeitsökonomie ist es denn auch zurückzuführen, daß die Untersuchung, die nach der Intention des Forschungsvorhabens Angehörige schlechthin einbeziehen sollte, sich in der Endfassung weitgehend auf die Partner beschränkt.

Im folgenden sollen nun einige Ergebnisse der Untersuchung und die darauf fußenden Vorschläge für eine Hilfeplanung vorgestellt und gewürdigt werden. Es versteht sich, daß selbst im Rahmen einer ausführlicheren Besprechung angesichts der Fülle des Materials eine Auswahl erfolgen und an die Stelle der vielfältigen Differenzierungen im Detail zudem eine zusammenfassende und damit tendenziell vergrößernde Linienführung treten mußte.

## II. Die Situationsanalyse: Einzelne Ergebnisse

### 1. Die Trennung infolge der Inhaftierung als persönliche Krise der Frau<sup>4)</sup>

Nach den Ergebnissen der Untersuchung gestaltet sich das Wissen der Frauen über die Straftat und die drohende Inhaftierung des Mannes unterschiedlich. Im wesentlichen lassen sich drei Gruppen voneinander unterscheiden. Ca. ein Drittel der Frauen weiß von der Straftat des Mannes und kann sich mit einer eventuell zu erwartenden Inhaftierung rechtzeitig befassen sowie sich mit den Konsequenzen auseinandersetzen. Eine zweite Gruppe von Frauen (ca. 12 %) hat nur vage Informationen und Vermutungen darüber, daß der Mann strafbare Handlungen begeht. Die Mehrzahl der Frauen (56 %) ist sowohl von der Straftat als auch von der Inhaftierung des Mannes völlig überrascht und steht unvorbereitet vor dieser Situation.<sup>5)</sup>

Bei der Mehrzahl der Frauen (60 %) führt die Straftat des Mannes zu einem „Zusammenbruch ihrer bisherigen Welt“. Durch die Straftat und die anschließende Inhaftierung wird für diese Frauen das bisherige gemeinsame Leben existentiell in Frage gestellt. Sie stehen vor einem Scherbenhaufen. Am ausgeprägtesten sind derartige Gefühle bei Frauen von Gefangenen, die wegen eines Tötungs-, Körperverletzungs- oder Sexualdelikts verurteilt wurden, am wenigsten ausgeprägt bei Frauen von Wirtschaftssträtern.<sup>6)</sup>

Die Trennung infolge der Inhaftierung wird von der Mehrzahl der Frauen als persönliche Krise erlebt. Zwar sind die Ängste vor der Zukunft und der Übernahme neuer Aufgaben und Rollen sowie vor der finanziellen und materiellen Absicherung der Familie unmittelbar nach der Inhaftierung am größten und flauen später etwas ab. Sie können aber wieder virulent werden, weswegen *Busch* u.a. von einer „fragilen Stabilisierung“ sprechen.

Die meisten Frauen leiden unter ihrer Einsamkeit. Ein Teil fühlt sich überbeansprucht mit entsprechenden psychischen wie somatischen Folgen. Andere hinwiederum verkraften die zwangsläufige Mehrfachbelastung emotional

und körperlich relativ gut. Immerhin zwei Drittel aller Frauen fühlen sich jedoch mit ihren Problemen alleingelassen.

### 2. Auswirkungen der Inhaftierung auf Ehe und Partnerschaft<sup>7)</sup>

Zunächst zeigt sich, daß Frauen und Männer insgesamt gesehen ihre Beziehungen vor der Inhaftierung des Mannes positiv bewerten. Beim statistischen Vergleich der Angaben von Männern und Frauen zeigt sich jedoch eine leicht positivere Bewertung der früheren Beziehung aus der Sicht der Männer. Vermutet wird, daß Inhaftierte eher dazu tendieren, ihre frühere Partnerschaft/Ehe romantisch zu überhöhen. Dieser Trend zur positiveren Einschätzung der Beziehung durch die Männer setzt sich zwar bei der Bewertung der aktuellen Beziehungssituation fort. Insgesamt differiert aber die Bewertung ihrer jetzigen und früheren Beziehungen bei der Mehrzahl der betroffenen Männer und Frauen trotz der inzwischen eingetretenen einschneidenden Veränderungen in ihrem Leben kaum.

Eine Gefährdung der Beziehungen speziell durch die Straftat empfindet nur eine Minderheit. Die aufs Ganze eher neutrale Rolle der Straftat mag auch damit zusammenhängen, daß fast drei Viertel der Frauen angeben, mit ihrem Mann über die Straftat gesprochen zu haben. Eine Sonderstellung nehmen hier freilich Frauen ein, deren Männer wegen Tötungs- oder Sexualdelikten inhaftiert sind. Diese Frauen geben auch häufiger als alle anderen an, ihrem Mann mit Scheidung oder Trennung gedroht zu haben.

Beziehungsängste sind kurz nach der Inhaftierung am ausgeprägtesten. Sie werden im Verlaufe der Haftzeit kaum abgebaut und bilden so für die meisten Frauen eine kontinuierliche Begleiterscheinung der Inhaftierung ihres Mannes. Umgekehrt sind die Ängste zwar nicht ganz so ausgeprägt. Doch gibt immerhin fast ein Viertel aller befragten Männer an, Angst vor der Scheidung oder Trennung zu haben.

Zwar haben alle interviewten Paare in irgendeiner Weise kommunikativen Kontakt zueinander. Hierbei steht die schriftliche Kommunikation zumindest hinsichtlich des quantitativen Ausmaßes an erster Stelle (85 % aller Frauen)<sup>8)</sup>. Fast ebenso viele Frauen besuchen ihren Mann in der Justizvollzugsanstalt (82 %). Außerdem hat etwa die Hälfte der befragten Männer zwischenzeitlich Urlaub aus der Haft gehabt.<sup>9)</sup>

Die Kommunikation ist freilich dadurch verzerrt, daß problematische Punkte vielfach ausgeklammert werden. Eine Vielzahl der betroffenen Männer und Frauen betreibt in der Kommunikation mit dem Partner/der Partnerin bewußt eine „Schön-Wetter-Politik“, wobei als Gründe für diese bewußte Selektion der Informationen angegeben wird, daß man dem Partner bzw. der Partnerin nicht „unnötig“ Sorgen bereiten und Belastungen von ihm/ihr fernhalten will. Oder man erklärt dies damit, daß die Überwachungsmöglichkeiten der Anstalt keinen ungestörten Kommunikationsfluß erlauben. Es kommt hinzu, daß die meistgenutzte Kommunikationsart – die briefliche Mitteilung – in ihrer abstrakten Form für die betroffenen Frauen wie Männer vielfach ungewohnt ist.

Zusammenfassend stellen *Busch* u.a. fest, daß die gesamten Kommunikationsmöglichkeiten von normalen zwischenmenschlichen oder familiären Interaktionsformen weitgehend abweichen: „Die Künstlichkeit der Situation, die streßbelastende Kürze von Besuch und Urlaub sowie die innerpsychischen

und äußeren Bedingungen führen zu einem erheblichen Kontrolldruck. Die damit verbundenen Mißerfolgserlebnisse müssen letztlich zu einer Entfremdung zwischen den Partnern führen.“ Dies dürfte denn auch dazu beitragen, daß eine Vielzahl der Inhaftierten falsche Vorstellungen darüber hat, worüber sich ihre Partner Sorgen machen.<sup>10)</sup> Diese Entfremdung fällt auch als Scheidungsgrund ins Gewicht, wobei die Auswirkungen des Strafvollzuges von den Männern häufiger als Ursache für eine Trennung bzw. Scheidung genannt werden als von den Frauen.<sup>11)</sup>

Wenn es um das Thema Sexualität geht, ist die Atmosphäre zwischen den Partnern spannungsgeladen. Zwar gehen die Frauen nach *Busch* u.a. selbst überwiegend von einem eher strengen Treueverhältnis aus. Doch wird das Fehlen sexueller Kontakte zum Partner als eine besonders gravierende Problembelastung empfunden. Aber nicht nur die eigene Sexualmoral ist prägend für das Verhalten der Frauen, sondern auch die Angst vor den Reaktionen der Männer für den Fall eines „sexuellen Fehltritts“. Die Hälfte aller Frauen befürchtet in einer solchen Situation massive – d.h. körperliche und/oder psychische – Reaktionen und/oder Sanktionen des Mannes.<sup>12)</sup> Sie fühlen sich von den Männern kontrolliert. In der Tat hegen über zwei Drittel der Männer insoweit reglementierende Wünsche und Erwartungen und versuchen zum Teil auch, entsprechende Kontrollmöglichkeiten einzubauen, was wiederum die Isolationsgefühle der Frauen eher vergrößert.<sup>13)</sup>

### 3. Mutter-Kinder-Verhältnis<sup>14)</sup>

Von der Inhaftierung eines Elternteils – zumeist des Vaters – sind nach *Busch* u.a. in der Bundesrepublik Deutschland schätzungsweise 40 000 Kinder betroffen. Auf sie kommen durch die Inhaftierung spezifische Belastungen zu, nicht nur finanzieller und sozialer Art, sondern vor allem im Rahmen des Eltern-Kind-Verhältnisses, vielfach ausgelöst durch die Projektion elterlicher Ängste, Täuschungs- und Tabuisierungstechniken.<sup>15)</sup> Die alleinige Verantwortung der Frauen für die Erziehung der Kinder zählt zu den Hauptproblemen der Mütter. Zusätzlich zu den sozialen Folgen und psychischen Belastungen, die für die Frauen selbst entstehen, müssen sie nun auch noch allein die bei den Kindern in ähnlicher Weise auftretenden Belastungen auffangen. Damit jedoch sind sie dann häufig vollends überfordert, verlangt doch die Aufarbeitung der Probleme mit den Kindern von der Mutter, daß sie dies für sich bereits geleistet hat, daß ihr Verhältnis zur Straftat, zur Strafe des Mannes, zur Einschätzung der weiteren Erziehung und zur Gestaltung der Zukunft für sie bereits geklärt ist. Für diese Klärungsprozesse brauchen die Frauen Zeit. In der akuten Situation muß die Mutter gegenüber dem Kind ihre eigenen Ängste und Unsicherheiten eingestehen, sofern sie ihm mit Offenheit begegnen will. Die Alternative bilden Täuschungstechniken, die es ihr ermöglichen, dem Kind die Wahrheit vorzuenthalten. Letzteres ist eine häufig gewählte Strategie. *Busch* u.a. messen der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Besuchsorganisation zentrale Bedeutung für die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Vätern und Kindern zu.<sup>16)</sup>

### 4. Die materielle und berufliche Situation der Angehörigen von Inhaftierten<sup>17)</sup>

*Busch* u.a. haben ermittelt, daß das Einkommen der Angehörigen von Inhaftierten unterdurchschnittlich ist und daß

der Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen unter den Befragten, verglichen mit anderen „Restfamilien“, überproportional hoch ist. Finanziellen Rückhalt suchen und finden die Frauen vornehmlich bei ihren Eltern.

Etwas mehr als zwei Drittel der Befragten müssen infolge der Inhaftierung des Mannes erhebliche Einnahmeeinbußen von durchschnittlich 1.000 DM pro Monat hinnehmen. Das durchschnittliche Einkommen der Angehörigen liegt bei 1.176,- DM monatlich. Die Berechnung der finanziellen Belastungen der Haushalte der befragten Personen ergibt, daß neben monatlichen Fixkosten für Warmmiete und Versicherungen etc. oftmals ein wesentlicher Teil für Besuchsfahrten zur Justizvollzugsanstalt (durchschnittlich 104,- DM monatlich) und zur Schuldentilgung aufgebracht werden muß. Die Schuldenhöhe liegt nach den Berechnungen aufgrund der Angaben der Inhaftierten bei durchschnittlich 26.400 DM, wobei Spitzenwerte über 100.000 DM unberücksichtigt blieben.<sup>18)</sup>

Soweit die Frauen vor der Inhaftierung berufstätig waren, ließ sich dies vielfach der Kinder wegen nicht durchhalten. Für andere, vorher nicht berufstätige Frauen begründeten die Sorge um die materielle Existenz und der Wunsch, nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, die Motivation zur Arbeitsaufnahme.<sup>19)</sup>

### 5. Soziale Partizipation und Erfahrungen der Frau im Kontakt mit Personen des sozialen Nahraums<sup>20)</sup>

Das Sozialleben der Frauen ändert sich aufgrund der Abwesenheit des Mannes. Vielfach sind Außenkontakte der Frauen eher an die der Männer gebunden als umgekehrt. Dies gilt z.B. für den Besuch gesellschaftlicher Veranstaltungen ebenso wie für den Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos etc. Hinzu kommt, daß 95 % aller inhaftierten Männer ihren Frauen explizite Ausgangsbeschränkungen auferlegen.<sup>21)</sup>

Im Umgang mit Personen des sozialen Nahraums versucht etwa die Hälfte der Frauen, den von ihnen antizipierten Negativreaktionen auszuweichen. Die Strategie der Frauen besteht hierbei neben Täuschungs- und Verheimlichungstechniken vor allem im sozialen Rückzug durch Einschränkung und Abbruch von Kontakten, allesamt Verhaltensweisen, die die Isolierung weiter verstärken.

Ordnet man die Personen des sozialen Nahraumes nach der Qualität der Beziehungen zur Frau und dem Zeitpunkt des Kennenlernens, zeigt sich, daß Personen, die die Frau bereits vor der Inhaftierung des Mannes kannte und zu denen sie ein gutes Verhältnis hat, nur selten negativ auf die Inhaftierung des Mannes reagieren. Die Frauen haben auch weiterhin das Gefühl, von diesen Personen geachtet zu werden. Entsprechend hoch ist bei diesen Personen das Verständnis für die Lage der Frau und die Bereitschaft zu aktiver Hilfe. Allerdings rät etwa ein Drittel der Kontaktpersonen der Frauen gleichzeitig auch zur Trennung/Scheidung vom inhaftierten Mann. Auch die Personen, die die Frau weniger gut kannte, haben sich in geringerem Maße diskriminierend verhalten, als dies die Frauen zunächst befürchteten. Gleichzeitig finden die Frauen bei ihnen jedoch kaum Verständnis oder gar Hilfe. Personen, zu denen die Frauen auch vor der Inhaftierung des Mannes bereits ein gespanntes Verhältnis hatten, reagieren besonders negativ auf die Inhaf-

tierung des Mannes. Jedoch blieben auch hier die negativen Sanktionen auf der Symbolebene des Austausches bzw. des Entzuges von sozialer Wertschätzung begrenzt. Die soziale Geringschätzung wird durch „Nicht-mehr-Grüßen“ oder „Meiden“ zum Ausdruck gebracht.

Insgesamt haben immerhin zwei Drittel der Frauen diskriminierende Reaktionen auf ihre Situation erfahren. Die Mehrzahl der Frauen fühlt sich hierdurch verletzt und deprimiert, auch wenn sie versucht, es sich nach außen hin nicht anmerken zu lassen.<sup>22)</sup>

#### 6. Zur Situation der Angehörigen ausländischer Inhaftierter<sup>23)</sup>

Busch u.a. haben zur Aufhellung der Situation der Angehörigen ausländischer Inhaftierter eine Sondererhebung durchgeführt. Exemplarisch wurde die Gruppe türkischer Inhaftierter herausgegriffen. Um den Kontakt zu den Frauen herstellen zu können, wurde die Beratungsstelle für Türken eingeschaltet.

Obwohl insgesamt nur fünf betroffene Angehörige für ein Interview gewonnen werden konnten, sollen die Ergebnisse hier nicht vorenthalten werden. Danach gehören finanzielle Probleme mit zu den Hauptsorgen. Zwar wird eine Straftat in der Regel als „Schande für die Familie“ erlebt, doch bleibt den Frauen der fremdartige Kontext des deutschen Strafverfahrens vielfach verschlossen. Sie drückt die Angst vor der Ausweisung. Die Abwesenheit des Vaters bringt kulturspezifische Erziehungsprobleme speziell für die Situation der Töchter. Die Frage der Einsamkeit und die Beziehungen zum Mann werden weitgehend tabuisiert. Die Kontakte der Frauen werden in viel stärkerem Maße noch als bei deutschen Frauen auf die Familie und Verwandte, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland sind, und gute Freunde reduziert. Es wird aber auch von hilfreicher Unterstützung durch türkische und deutsche Nachbarn berichtet.

### III. Vorschläge zur Hilfeplanung<sup>24)</sup>

#### 1. Haftvermeidung und Haftverkürzung

Nicht von ungefähr bilden Vorschläge zur Vermeidung und Verkürzung von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft den Auftakt im Reigen der Reformvorschläge. In der Tat zählt die Situation der Angehörigen von Inhaftierten zu den schlagenden Begründungen für die Suche nach Alternativen zur Freiheitsstrafe und zur Untersuchungshaft, die seit langem auf der Tagesordnung der Kriminalpolitik steht und national wie international neuerdings besondere Schubkraft erlangt hat.<sup>25)</sup> Die Empfehlungen sind nicht neu, gewinnen aber vor dem Hintergrund der Studie an Überzeugungskraft:

- Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft durch Überprüfung der Haftvoraussetzungen sowie den Ausbau der sozialen Haftentscheidungshilfe.
- Verkürzung von Freiheitsstrafen durch vermehrte und frühzeitige Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung unter besonderer Berücksichtigung familiärer Aspekte.
- Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen durch soziale und restitutive Leistungen der Verurteilten (sog. Diversionsprogramme).

#### 2. Schuldenregulierung

Die Schuldenlast drückt nicht nur den Inhaftierten, sondern auch seine Familie. Beratungs- und Schuldenregu-

lierungsdienste können nach verschiedenen Konzepten eingerichtet werden. Ansätze hierzu bestehen bereits in verschiedenen Bundesländern, teils als Einrichtungen der Justiz, teils in Gestalt von justiznahen Einrichtungen (z.B. Gustav-Radbruch-Stiftung, Berlin; Traugott-Bender-Stiftung, Baden-Württemberg; Reso-Fonds, Niedersachsen).

#### 3. Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz<sup>26)</sup>

Die Konzepte beinhalten vor allem finanzielle und rechtliche Beratung sowie lebenspraktische und psychosoziale Hilfen. Busch u.a. plädieren für eine bessere gesetzliche Absicherung solcher Konzepte. Nach den Analysen der Forschungsergebnisse werden die Hilfemöglichkeiten des § 72 BSHG von den Sozialhilfeträgern – zumindest für den ambulanten Bereich – kaum beachtet. Aus diesem Grund kommen die rechtlich festgelegten Hilfsangebote, insgesamt gesehen und erst recht bezogen auf Angehörige von Inhaftierten, nur äußerst selten zur Anwendung. Ein Grund hierfür liegt nach Ansicht Buschs u.a. in der „internen Subsidiarität“ des § 72 BSHG gegenüber allen anderen Hilfeformen des BSHG. Diese Interpretation der Stellung des § 72 BSHG führt dann dazu, daß in den Sozialverwaltungen oftmals die Auffassung vertreten wird, die allgemeinen Leistungen des BSHG seien zur ambulanten Hilfe ausreichend, so daß sich ein Rückgriff auf § 72 erübrige.

Die weiteren Empfehlungen zur Verbesserung der Hilfepraxis für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten – hier Familien von Inhaftierten – gehen daher von der Überlegung aus, daß § 72 als eigenständige Hilfeform nicht nachrangig gegenüber anderen Hilfemöglichkeiten des BSHG ausgestaltet sein sollte.

#### 4. Beratung und Betreuung durch Beratungsstellen der Straffälligenhilfe

Die freie Straffälligen- und Entlassenenhilfe, die sich bislang mit ihrem Hilfsangebot zu sehr auf Haftentlassene konzentriert hat, muß nach Ansicht Buschs u.a. ihren Aufgabenbereich hinsichtlich des Personenkreises und des zeitlichen Ansatzpunktes erweitern:

- Die Angehörigen des Inhaftierten müssen verstärkt in den Beratungs- und Betreuungsprozeß integriert, wenn nicht gar in einzelnen Fällen zu dessen zentraler Zielgruppe gemacht werden.
- Die Beratung und Betreuung des Straffälligen und seiner Angehörigen sollte frühestmöglich erfolgen. Beginnend mit dem Ermittlungsverfahren über U-Haft und Strafhaft bis zur Haftentlassung und ggf. darüber hinaus muß ein methodisch qualifiziertes Repertoire bereitstehen. Andernfalls sei eine ganzheitliche Beratung und Betreuung der Betroffenen (Inhaftierte und Familien) nicht zu realisieren.

#### 5. Ehe- und Familienseminare

Ehe- und Familienseminare gelten derzeit als Methode der Wahl für anstaltsexterne Familienhilfe für Inhaftierte und deren Angehörige.<sup>27)</sup> Busch u.a. empfehlen insbesondere, daß von seiten der Justiz und der freien Träger der Straffälligenhilfe vermehrt Anstrengungen unternommen werden, derartige Projekte zu verstetigen und flächendeckend auszubauen. Ziel müsse es sein, Ehe- und Familienseminare als Regelangebot für alle Vollzugsanstalten zu entwickeln,

so daß jedem teilnahmeberechtigten Inhaftierten und allen Angehörigen die Teilnahme an derartigen sozialpädagogischen Maßnahmen eröffnet werde.

#### IV. Zusammenfassende Bewertung

Die Untersuchung hat eine Fülle von Material zutage gefördert, so viel, daß offenbar noch für einige Dissertationen übrigbleibt. Auch wenn im großen und ganzen Überraschungen ausgeblieben und Erwartungen eher bestätigt worden sind, werden wir fortan von einem neuen konsolidierten Kenntnisstand aus argumentieren können; denn hier ist erstmals ein vergleichsweise umfassendes Bild der Beziehungen, Konflikte und Belastungen – fast wäre man geneigt zu sagen – „inhaftierter Ehepaare“ in der Bundesrepublik Deutschland entstanden.<sup>28)</sup> Die Tatsache, daß nur Gefangene aus nordrhein-westfälischen Anstalten erfaßt worden sind, schmälert die Aussagekraft der Untersuchungen kaum. Daß sich nur 143 der 357 angeschriebenen Frauen, also 40 %, bereit erklärt haben, an der Untersuchung teilzunehmen, ist ein bemerkenswerter Fakt, der sich durchaus, wenn man den Gründen für die Verweigerung nachgeht<sup>29)</sup>, in den Duktus des erschütternden Gesamteindrucks der Situation der Ehefrau oder Partnerin eines Inhaftierten fügt. Die Untersuchung macht uns jedenfalls schlagartig bewußt, daß wir mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe – zumindest in seiner derzeitigen Form – eine Art von „Sippenhaft“ praktizieren, die eigentlich nicht zu verantworten ist.

#### Anmerkungen

1) Vgl. die Annahme von *Busch* u.a. auf S. 5.

2) Vgl. nur *Neibecker*, Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Familie, ZfStrVo 1984, 335.

3) Vgl. S. 6.

4) Vgl. S. 319-388 sowie die zusammenfassenden Thesen S. 38-40.

5) S. 38.

6) Vgl. S. 348.

7) Vgl. S. 389-484 sowie die zusammenfassenden Thesen S. 41-49.

8) Telefonische Kontakte stoßen in der Praxis offenbar nach wie vor auf Schwierigkeiten; nur 39 % der befragten Frauen telefonieren regelmäßig mit ihrem Mann.

9) Vgl. allg. zur Funktion des Urlaubs aus der Haft den gleichnamigen Beitrag von *Jung*, in: *Jung* (Hrsg.), Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 2. Aufl. 1988, S. 276 (278).

10) S. 435 f.

11) S. 482.

12) S. 465.

13) S. 465 f.

14) S. 484-512 und zusammenfassend S. 49-52.

15) S. 496.

16) S. 512.

17) S. 237-293 und zusammenfassend S. 34-36.

18) Zu den Einzelheiten vgl. S. 265. Interessanterweise werden auffallend häufig unterschiedliche Angaben von Frauen und Männern zur Schuldenerwicklung und Schuldentilgung gemacht.

19) S. 281.

20) S. 525-568 und zusammenfassend S. 52-56.

21) S. 528.

22) S. 568.

23) S. 600-670 sowie zusammenfassend S. 61-64.

24) S. 821-1040 sowie zusammenfassend 67-83.

25) Vgl. aus der internationalen Diskussion über die Alternativen zur Freiheitsstrafe nur *Bishop*, Non-Custodial Alternatives in Europe, HEUNI Publication Series Nr. 14, Helsinki, 1988.

26) S. 73.

27) Vgl. zu den Anfängen *Roloff-Balzer-Ickert*, Erstes Münsteraner Ehe- und Familienseminar – ein Bericht, MschrKrim 1978, 149 ff.

28) Vgl. für England und Wales namentlich die von *Busch* u.a. referierte Studie (S. 141 ff.) von *Morris*, Prisoners and Their Families, London 1965.

29) Vgl. S. 184 f.

## Erfahrungen mit der „Ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung“ in der JVA Bruchsal

Harald Preusker

### I. Der Langstrafenvollzug

Die JVA Bruchsal ist vorwiegend für den Langstrafenvollzug zuständig. Darunter ist im folgenden der Vollzug mit Gefangenen, die ab Rechtskraft des Urteils voraussichtlich mindestens fünf Jahre in Haft sein werden, zu verstehen. Bei der Vollstreckung dieser Freiheitsstrafen ist eine mehrjährige Phase zu überbrücken, in der Lockerungen in der Regel nicht in Betracht kommen. Die Rahmenbedingungen dieses Langstrafenvollzuges sehen – nicht nur in Bruchsal – wie folgt aus:

- a) Bei den abgeurteilten Taten handelt es sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – um Verbrechen, die der schweren und schwersten Kriminalität zuzuordnen sind. Die Straftäter sind überwiegend mehrfach vorbestraft und verfügen über ausreichend Hafterfahrung.
- b) Es bestehen kaum haltgebende soziale Bezüge zu Personen außerhalb der Vollzugsanstalt. Oft fehlt es den noch vorhandenen Bezugspersonen an der Fähigkeit zur gemeinsamen selbstkritischen Aufarbeitung ihrer Beziehungsprobleme. Nicht selten sind die Bezugspersonen gleichermaßen problemgeladen wie die Insassen.
- c) Gefangene, die auf absehbare Zeit keine Lockerungen bekommen können, sind gezwungen, sich mit der Gefängniswelt zu arrangieren, um einen einigermaßen erträglichen Platz in der Subkultur (dieser Begriff wird neuerdings kritisiert, da er bereits eine Diskriminierung enthalte; vorgeschlagen wird, nur von Kultur oder von Teilkultur zu reden) zu finden. Dort muß man mit den Wölfen heulen. Gefühle sind nicht gefragt. Kooperation mit der Anstalt ist verpönt, Verweigerung erwünscht.
- d) Der Langstrafige richtet sich in der Anstalt ein, findet sich ab, gewöhnt sich an den Vollzugsalltag und wird im Laufe der Jahre zu einer allseits reduzierten Persönlichkeit. Eigenverantwortliche Lebensplanung findet nicht statt. Die Umgangsformen in der reinen Männerwelt verrohen, wie z.B. die Eßgewohnheiten, aber auch die Sprache. Die Sexualität wird reduziert auf – nicht selten teuer erkaufte – Homosexualität und/oder Selbstbefriedigung.
- e) Das möglicherweise bei der Verurteilung noch vorhandene Schuldbewußtsein und die Einsicht in die Notwendigkeit, sich zu ändern, schwindet bald dahin mit der Folge, daß auch die Notwendigkeit zur Mitarbeit am Vollzugsziel nicht mehr erkannt wird. Was dann noch an Mitarbeit geleistet wird, ist häufig nur zweckgerichtete Anpassung mit dem Ziel, möglichst bald Lockerungen zu erhalten.

Soviel zu den Rahmenbedingungen des Langstrafenvollzuges. Die gesamte Organisation des Vollzuges, alle Pläne und Maßnahmen müssen sich an diesen Tatsachen orientieren.

Das soeben Gesagte stützt sich außer auf die bestätigenden Erfahrungen in vielen Langstrafenanstalten auf eine

spezielle Untersuchung, die in der Vollzugsanstalt Bruchsal im Jahre 1984 durchgeführt wurde. Es handelte sich dabei um eine sehr umfangreiche anonyme Befragung von 100 Langstrafigen. Die Untersuchung sollte insbesondere Aufschluß geben über den Zustand und die Entwicklung der internen und externen sozialen Bezüge. Außerdem wurde eine Reihe von interessanten Vollzugsdaten erhoben. Die Auswertung hat auch für unser Thema einige wichtige Ergebnisse gebracht:

1. Die Untersuchungshaft der befragten Gefangenen dauerte im Schnitt 12,6 Monate, also erheblich länger als die durchschnittliche Verweildauer aller Untersuchungsgefangenen, die zwischen drei und vier Monaten liegt. Es ist bekannt, daß in der Untersuchungshaft die Kontaktmöglichkeiten zu Angehörigen und Freunden besonders stark beschränkt sind, und daß andererseits gerade in dieser Zeit die Beziehungen vor kaum vorstellbare Probleme und Belastungen gestellt werden. Von heute auf morgen ergeben sich radikale Veränderungen der Lebenssituationen des Untersuchungsgefangenen und seiner Angehörigen, ohne daß ausreichende Möglichkeiten bestünden, gemeinsam an der Bewältigung der mit der Verhaftung verbundenen Probleme zu arbeiten. In dieser Zeit der Untersuchungshaft zerbrechen bereits viele Beziehungen, was die Resozialisierungsbemühungen im nachfolgenden Strafvollzug zusätzlich erschwert.
2. Die durchschnittliche Verweildauer im Langstrafenvollzug der Vollzugsanstalt Bruchsal beträgt 12,5 Jahre. Diese lange Zeit erklärt sich daraus, daß jeder vierte der Langstrafigen ein zu lebenslanger Haft Verurteilter ist. Dies bedeutet, daß die Insassen auch bei recht frühem Lockerungsbeginn zwischen drei und zehn Jahre im Vollzug sind, ohne daß Lockerungen gewährt werden können.
3. 32 % der Befragten erhalten nie Besuch, 20 % nie Post.
4. Schriftverkehr wird als die wichtigste und häufigste Kontaktpflege angegeben.
5. 65 % der Gefangenen glaubten bei Vollzugsbeginn, daß ihre externen Kontakte die Haft überdauern würden, aber 87 % mußten später bestätigen, daß ihre sozialen Kontakte während der Haft zerbrochen sind.
6. Auf die Frage, wem die Insassen am meisten vertrauten, antworteten:
 

im Gefängnis vertraue ich niemandem	40 %
ich vertraue einem Mitgefangenen	20 %
ich vertraue meinem Werkbeamten	10 %
ich vertraue dem Psychologen	5 %
ich vertraue den Anstaltsjuristen	3 %

Dieses Ergebnis macht das Ausmaß des Mißtrauens in einer Vollzugsanstalt deutlich. Der gesunde Menschenverstand hilft uns hoffentlich dabei, Anstaltsanpassung und Huldigungsrituale nicht mit Vertrauen oder gar mit menschlicher Zuwendung zu verwechseln. Wir sind – und das ist eigentlich systemgerecht und logisch – Feind und nicht Freund und daher am wenigsten geeignet für echte Verhaltensbeeinflussung auf menschlicher, vertrauensvoller Basis.

## II. Analyse der Besuchssituation

Diese Situation zwingt dazu, der Erhaltung, Festigung oder auch Herstellung von sozialen Kontakten ausschlag-

gebende Bedeutung für den Behandlungserfolg beizumessen. Allerdings ist es absolut illusorisch zu glauben, daß eine Besuchszeit von ein oder zwei Stunden im Monat eine Beziehung über Jahre hinweg lebendig erhalten kann, auch wenn man ein gelegentliches Telefonat und die möglicherweise zahlreichen Briefe hinzurechnet.

Wir haben die Besuchspraxis in der Vollzugsanstalt Bruchsal ein halbes Jahr lang sehr sorgfältig beobachtet und analysiert. Neben vielen interessanten statistischen Daten fanden wir unsere Vermutung bestätigt, daß die organisatorischen, zeitlichen und räumlichen Bedingungen insbesondere für „ungeübte“ Besucher nur schwer zu ertragen waren. Hinzu kam, daß mit Rücksicht auf die hohen Sicherheitsaufgaben der Vollzugsanstalt nahezu alle Besuche mindestens optisch überwacht wurden. Zur Durchführung von unüberwachten Besuchen fehlte es im übrigen auch an entsprechenden Räumen.

Unter diesen Bedingungen erlebten wir viele Besucher ängstlich, psychisch verkrampft und mißtrauisch. Diese Besucher solidarisierten sich rasch mit den Gefangenen, nahmen deren verständlicherweise sehr einseitige Informationen für bare Münze und waren für einen konstruktiven und für die gesamte Vollzugsgestaltung wichtigen Dialog mit uns nicht mehr zu gewinnen. Bei der Beobachtung zahlreicher Besuche ist uns auch die starke Spannung zwischen ehemaligen oder potentiellen Sexualpartnern aufgefallen.

Als Konsequenz aus dieser Analyse haben wir beschlossen, eine Besuchskonzeption zu entwerfen, die die Kontaktmöglichkeiten nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ entscheidend verbessern sollte. Die Regelbesuchsabwicklung wurde völlig neu organisiert, die Besuchszeit wurde von zwei auf vier Stunden monatlich heraufgesetzt und die räumliche Situation wurde verbessert; so wurden z.B. Nicht-raucherbesuchsräume eingeführt. Darüber hinaus wurde eine völlig neuartige Besuchsform, nämlich die sogenannten „Langzeitbesuche“ konzipiert.

## III. Die Konzeption

Von Beginn an war klar, daß diese Konzeption nicht innerhalb der normalen Besuchsräume verwirklicht werden konnte. Wir haben deshalb Anfang 1984 zwei von einer anderen Baumaßnahme übriggebliebene Baucontainer mit Hilfe des Bezirksvereins für Soziale Rechtspflege zu Besuchsräumen umgebaut. Der Kostenaufwand belief sich auf insgesamt ca. DM 6.000,-. Es handelt sich um zwei Besuchsräume, zu denen auch eine separate Toilette und eine kleine Tee-Küche gehören. Die Räume wurden mit netten Möbeln ausgestattet. Ein Kühlschrank, Geschirr, Kaffeemaschine, Radio und diverse Spiele sind vorhanden. Die Gefangenen dürfen ihre Besucher auf eigene Kosten bewirten (in der Regel Kaffee und Kuchen). Auch der Hofbereich vor den Besuchsräumen wurde einbezogen, so daß der Besuch bei schönem Wetter auch im Freien stattfinden kann. Entsprechende Sitzgelegenheiten sind vorhanden. Auch ein Sandkasten für Kinder wurde angelegt. Die Möglichkeit, Kinder zum Besuch mitzubringen, stellt eine bedeutsame Verbesserung der bisherigen Situation dar.

Die Dauer der Besuche sollte im Rahmen von 8.00 bis 17.00 Uhr nicht weiter befristet werden, sondern sich an den

Bedürfnissen von Besuchern und Gefangenen orientieren. Inzwischen hat es sich so eingespielt, daß die Besuche durchschnittlich 3 1/2 Stunden dauern. Bei Besuchen über die Mittagszeit hinweg ist es auch möglich, an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen.

In der Regel wird pro Monat ein Langzeitbesuch genehmigt. Bei Bedarf sind auch mehrmalige Langzeitbesuche möglich. Die Langzeitbesuche werden auf die Regelbesuchszeit, die in der Vollzugsanstalt Bruchsal vier Stunden monatlich beträgt, nicht angerechnet. Insgesamt wurden bisher etwa 1.500 Langzeitbesuche abgewickelt. Gegenwärtig haben von 350 Insassen ca. 60 Langzeitbesuche.

Kernstück der Konzeption war von Beginn an, daß diese Besuche nicht überwacht werden. Es wird allerdings Wert darauf gelegt, daß die Langzeitbesuche auch von den Mitarbeitern, die an der Behandlung des Gefangenen beteiligt sind, zu Kontakten mit den Besuchern genutzt werden. Dies geschieht selbstverständlich nur im Einvernehmen mit dem Gefangenen und den Besuchern.

Ursprünglich sah die Konzeption die Förderungswürdigkeit der Beziehung als alleiniges Kriterium für die Zulassung von Langzeitbesuchen vor. Es sollten also nicht etwa nur Eheleute oder nahe Angehörige zu solchen Besuchen zugelassen werden, sondern auch z.B. Verlobte, Lebensgefährten, Freundinnen und Freunde.

Schon bevor die ersten Langzeitbesuche stattfinden konnten, mußten wir die Konzeption verändern und als sogenannte „ehe- und familienfreundliche Besuchsregelung“ fortführen. Dies bedeutete konkret, daß sie auf Eheleute und nahe Angehörige zu beschränken war. Diese Beschränkung war mit Rücksicht auf die öffentliche und politische Diskussion unseres Vorhabens nötig geworden. Immerhin handelte es sich damals um ein in der Bundesrepublik einmaliges Projekt, das durch unnötiges öffentliches Aufsehen nicht gefährdet werden sollte. Die veränderte Konzeption wird auf Artikel 6 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie) gestützt und ist auf diese Weise rechtlich unangreifbar abgesichert. Unter diesen Umständen mußte das konzeptionelle Manko, das in der Beschränkung auf Ehe und Familie besteht, hingenommen werden.

Die Umsetzung der Konzeption wurde von langer Hand vorbereitet. Es gab sehr viele Gespräche mit der Gefangenenvvertretung und mit dem Personal. Wir redeten damals sehr offen miteinander. Nicht immer war ein Abgleiten der Diskussion in die untersten Witz- und Diffamierungsschubladen zu verhindern. Es war und ist bis heute schwierig, deutlich zu machen, daß die unüberwachten Langzeitbesuche nichts mit „Liebeszellen“ oder dergleichen zu tun haben und daß sie ohne jeden Zweifel mit dem Strafvollzugsgesetz nicht nur konform gehen, sondern darüber hinaus den Intentionen des Gesetzgebers eher entsprechen, als die in vielen Vollzugsanstalten übliche Besuchspraxis.

#### IV. Einbeziehung der Besucher

Bevor ein(e) Besucher(in) zu Langzeitbesuchen zugelassen wird, muß ein Gespräch in der Vollzugsanstalt mit dem für den Gefangenen zuständigen Sozialarbeiter geführt werden.

Dieses Gespräch ist konzeptionell von größter Bedeutung. Hier sollen nicht nur die Regeln für die Langzeitbesuche erläutert, sondern die Basis für eine Zusammenarbeit auch mit den Besuchern hergestellt werden. Das Ziel ist die Herstellung von Vertrauen und darauf aufbauend die Einbeziehung der Besucher in die gesamte Vollzugsgestaltung. Dieser neue und nach den ersten Erfahrungen recht erfolgversprechende Ansatz bietet den Bezugspersonen die Möglichkeit, an Gruppenaktivitäten in der Anstalt, insbesondere aber auch an Vollzugsplankonferenzen teilzunehmen. Dies hat nicht nur für die Besucher, die sich uns meistens sehr ängstlich und mißtrauisch nähern, sondern auch für die Mitarbeiter völlig neue Probleme, aber auch Möglichkeiten gebracht.

#### V. Problem Sexualität

In den vorbereitenden Gesprächen mit dem Sozialarbeiter wird auch stets das Problem der Sexualkontakte angesprochen. Wir weisen die Besucherinnen darauf hin, daß die Regelung nicht als bloße Möglichkeit zu Sexualkontakten gedacht ist, sondern als Angebot, die Beziehung auch während der Strafhaft tragfähig und lebendig zu erhalten, anstehende Probleme gemeinsam zu erörtern und gemeinsam an der Vollzugsgestaltung mitzuwirken.

Gefangene, die die Mitarbeit am Vollzugsziel total verweigern, werden nicht zum Langzeitbesuch zugelassen.

Nach Einführung der Langzeitbesuche haben wir immer wieder Fälle von Eheschließungen gehabt, bei denen der Grund für die Eheschließung nach unserer Einschätzung vorwiegend darin bestand, möglichst rasch Langzeitbesuche und damit Sexualkontakte zu haben. Bei im Vollzug geschlossenen Ehen haben wir deshalb eine Wartefrist von sechs Monaten eingeführt.

#### VI. Auswirkungen

Der weitaus überwiegende Teil der Gefangenen geht indessen – für viele unerwartet – sehr verantwortungsvoll mit dieser Regelung um. Immer wieder fällt auf, daß Gefangene, die Langzeitbesuche haben, sich auch in anderen Bereichen sehr um Mitarbeit bemühen. Wir haben viele positive Rückmeldungen gerade auch von Besuchern und Besucherinnen erfahren. Die wichtigste war für uns, daß die Gefangenen durch diese Langzeitbesuche das Gefühl bekommen haben, daß wir ihre sozialen Kontakte und ihre damit verbundenen Probleme ernst nehmen. Zahlreiche Besucher und Besucherinnen haben es durch die Langzeitbesuche geschafft, Berührungängste abzubauen und sich aktiv am Vollzugsgeschehen und an der Vollzugsplanung zu beteiligen.

Im November 1988 wurden alle Gefangenen, die Langzeitbesuche bekommen, zu einer Besprechung eingeladen. Ziel dieser Besprechung war, nach einer über vierjährigen Praxis eine Beurteilung durch die Betroffenen zu erhalten und eventuell auch über Verbesserungsmöglichkeiten zu reden. Zunächst war für uns erstaunlich, daß diese Besprechung, die während der kostbaren Hofgangszeit angesetzt war, – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – von allen angesprochenen Gefangenen wahrgenommen wurde. Die nächste Besprechung fand im Februar 1989 mit Gefangenen und ihren Angehörigen statt. Es waren für Gefängnisverhältnisse

außergewöhnliche Begegnungen. Außergewöhnlich auch deshalb, weil deutlich wurde, daß die Gefangenen und die Besucher sich für den Bestand und die Weiterentwicklung der Regelung verantwortlich fühlten und auch bemerkenswert konstruktive Vorschläge unterbreiteten. Die Veranstaltungen haben darüber hinaus ergeben, daß die Langzeitbesuchsregelung von allen Beteiligten als echte Hilfe angesehen wird. Die notwendigen Gespräche zwischen Besuchern, Gefangenen und Mitarbeitern haben Angst und Mißtrauen ab- und ein großes Maß an Eigenverantwortlichkeit für diese Regelung aufgebaut. Die Bereitschaft der externen Bezugspersonen, an der Vollzugsgestaltung mitzuwirken, wächst.

### VII. Gefahren

Es gab in der gesamten bisherigen Laufzeit nur ganz vereinzelt Hinweise darauf, daß Gefangene die unüberwachten Besuche zum Einschmuggeln von z.B. Drogen mißbraucht haben sollen. Allerdings konnten wir den Nachweis bisher nur in einem einzigen Fall führen.

Insgesamt haben wir den sicheren Eindruck, daß die Gefangenen auch untereinander sehr darauf achten, daß die Langzeitbesuche durch Mißbrauch nicht gefährdet werden. Es kann inzwischen als gesichert gelten, daß die Mißbrauchsgefahr durch das möglichst intensive Kennenlernen der Besucher und durch deren Einbindung in das Vollzugsgeschehen die Risiken wirkungsvoll minimiert werden können.

### VIII. Das Hauptproblem

Das Hauptproblem der Langzeitbesuche besteht darin, daß Langzeitbesuche die Haft nicht einfacher, sondern schwieriger machen. Der Gefangene, der alle Brücken hinter sich abbricht und in die Subkultur abtaucht, hat es wesentlich einfacher. Er muß nur schauen, daß er seine täglichen Bedürfnisse befriedigen kann und daß er nicht gegen subkulturelle Regeln verstößt.

Ganz anders bei denen, die sich vorgenommen haben, ihre sozialen Bezüge aufrechtzuerhalten und die ihre Orientierungspunkte für die Zukunft nicht im, sondern außerhalb des Gefängnisses haben. Die meisten Beziehungen der Gefangenen, die Langzeitbesuche haben, sind äußerst krisenbelastet. Es gibt finanzielle Probleme, es gibt Erziehungsprobleme mit den Kindern, es gibt soziale Probleme und Vertrauenskrisen, insbesondere zwischen Eheleuten, die trotz der Langzeitbesuche zum Bruch der Beziehung führen können. Wir haben daraus die Erkenntnis gewonnen, daß die Langzeitbesuche allein zur Erhaltung der sozialen Kontakte nicht ausreichen. Es ist Beratungshilfe nötig. Hier bemühen sich unsere Fachdienste nach Kräften, aber ihre Möglichkeiten sind begrenzt.

Dennoch sind nach unseren Erfahrungen die Langzeitbesuche ein ziemlich großer Schritt in die richtige Richtung.

### IX. Zusammenfassung

1. Ohne haltgebende soziale Beziehungen gibt es keine erfolgreiche Wiedereingliederung.
2. Nur etwa 30 % der Gefangenen im Langstrafenvollzug (über 5 Jahre) verfügen zu Beginn des Vollzuges über

solche Beziehungen. Die übrigen haben keine oder nur kriminogene, milieugebundene Beziehungen.

3. Die zu Beginn der Haft als stabil eingeschätzten Beziehungen gehen während des Vollzuges langer Freiheitsstrafen in aller Regel in die Brüche (fast 90 %).
4. Der Behandlungsvollzug bei langen Freiheitsstrafen muß deshalb
  - a) die bestehenden guten Bindungen fördern,
  - b) den Einfluß der milieugebundenen, eher schädlichen Beziehungen verhindern und
  - c) dem beziehungslosen Gefangenen bei der Anbahnung und Entwicklung guter Beziehungen behilflich sein.
5. Als Rahmenbedingungen hierfür reichen die bestehenden Kontaktmöglichkeiten, insbesondere durch Besuche in der Vollzugsanstalt, regelmäßig nicht aus.
6. Die Beziehungen müssen über den Besuch hinaus in das gesamte Vollzugsgeschehen eingebunden werden (Teilnahme an Vollzugskonferenzen, Hausbesuche, Teilnahme an gemeinsamen Behandlungsmaßnahmen, Eheseminare, sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen).
7. In der Regel verfügen die Bezugspersonen über recht gute Möglichkeiten, positiv auf den Strafgefangenen einzuwirken.
8. Ohne die Einbindung dieser Beziehungen in das gesamte Vollzugsgeschehen besteht die Gefahr, daß die Bezugspersonen, die regelmäßig sehr einseitig informiert werden, sich unkritisch auf die Seite der Gefangenen stellen und sie dadurch häufig ungewollt negativ verstärken.
9. Die erotischen und sexuellen Bedürfnisse in Partnerbeziehungen dürfen nicht länger tabuisiert werden.
10. Die seit vier Jahren in der Vollzugsanstalt Bruchsal praktizierte Langzeitbesuchsregelung stellt eine geeignete Maßnahme zur Lösung oder zumindest Entschärfung vieler Beziehungsprobleme dar.

## Besondere Probleme verheirateter Strafgefangener

Klaus Koepfel

Margaret Mead beschreibt in ihrem Buch „Male and female“ die Partnersuche von Menschen unter den Bedingungen unserer Gesellschaftsordnung.<sup>1)</sup> „Wie die individuelle Wahl als einziges Kriterium bei der Planung einer Heirat erwartet wird, so sind auch die individuelle Wahl und der Preis der Heiratslizenz und der Trauungszeremonie alles, was irgend zwei unverheiratete Leute, die das nötige Alter erreicht haben, benötigen, um zu heiraten... Weiter wird nichts verlangt. Niemand besteht darauf, daß der Mann eine Stellung habe oder beweisen könne, daß er sein Leben verdienen kann... Nicht nur die Einwilligung der Eltern wird nicht gefordert, auch kein Zeuge der Vergangenheit von Mann oder Frau wird aufgerufen, um Dinge wie die sechs Monate, die einer der beiden in einem Sanatorium, einer Irrenanstalt oder einem Gefängnis zugebracht hat, zur Sprache bringen zu können. Ohne irgend ein Zeugnis ihres Vorlebens, ohne irgend eine soziale Garantie für die Zukunft ist es den beiden gestattet, einen Vertrag einzugehen, der sie theoretisch, gefühlsmäßig und gesetzlich auf Lebenszeit bindet.“

Für viele Menschen gelten Margaret Meads Thesen nur eingeschränkt: sie haben ihre Eheschließung besser oder jedenfalls intensiver vorbereitet.<sup>2)</sup> Bei den meisten Strafgefangenen ist die Vorbereitung des Ehebundes jedoch durchaus in der von Margaret Mead geschilderten Weise erfolgt.

Wer getreu dem Verfassungsauftrag (Art. 6 GG) über Hilfen für Ehen und Familien von Inhaftierten nachdenkt, wird zunächst nüchtern ein Bild von den typischen Merkmalen der Ehen inhaftierter Menschen gewinnen müssen. Seit kurzem gibt es eine Fachstudie, die auf der Basis der Befragung einer Gruppe von Gefangenen und deren Angehörigen gezielt die familiäre Situation von Strafgefangenen zu analysieren versucht.<sup>3)</sup> Eingearbeitet werden auch die Ergebnisse von Eheseminaren, soweit sie veröffentlicht oder einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht wurden. Außerdem sind in Fachzeitschriften einzelne Untersuchungen über Ehe- und Familienprobleme von Gefangenen erschienen, die weitgehend in der genannten Studie verwertet werden.

In dem folgenden Beitrag soll nicht das Ergebnis einer weiteren Studie, sondern ein Erfahrungsbericht gegeben werden. Der Verfasser hat bei Diagnosen von rd. 7.500 nordrhein-westfälischen Strafgefangenen mitgewirkt und in zehn Eheseminaren in den Jahren 1972-1983 (mit jeweils 10-15 Strafgefangenen und deren Ehefrauen) mitgearbeitet sowie im Anstaltsalltag die Probleme verheirateter Gefangener besonders zu beobachten versucht.

### I. Die Ausgangslage vor der Inhaftierung

1. Viele Ehen von Gefangenen sind schon vor der Inhaftierung instabiler als die „normale“ Ehe der nicht straffällig gewordenen Bürger. Typische Abweichungen von der „Norm“ sollen durch Beispiele verdeutlicht werden:

a) „Schlagen Sie Ihre Frau?“ fragt der Richter den Angeklagten in der strafgerichtlichen Verhandlung. „Ja, natürlich“, lautet die unbefangene gegebene Antwort. Mit gleichen Worten antwortete jedoch die so gefährdet lebende Ehefrau auf die Frage des Eheberaters: „Lieben Sie Ihren Mann?“ Sie schlagen und vertragen sich. Schwer zu schätzen ist der Prozentsatz der Ehen von Strafgefangenen, die so leben.<sup>4)</sup>

b) „Meine Frau braucht das“, ist die erstaunlich gleichmütig gegebene Antwort eines Gefangenen auf die besorgte Frage des Sozialarbeiters, ob es ihn nicht stark belaste, daß die Ehefrau im letzten Brief geschildert hat, wie sie mit einem gemeinsamen Bekannten des Paares „geschlafen“ hat. „Sie liebt mich trotzdem, und wenn ich wieder draußen bin, ist alles wie früher“, versichert der Gefangene dem Sozialarbeiter (und vielleicht auch sich selbst). Er scheint Grund zu solcher Hoffnung zu haben, denn die Ehefrau versichert in besagtem Brief, daß sie beim Geschlechtsverkehr mit dem – übrigens anderweitig gebundenen – Bekannten immer an ihn, ihren Ehemann, habe denken müssen. „Ich war ja vor dem Knast auch nicht immer nur mit meiner Frau zusammen“, erzählt der Gefangene. Liberalität? Gleichgültigkeit? Selbst Zuhälter und ihre der Prostitution nachgehenden Ehefrauen versichern sich oft glaubhaft dauerhafter Zuneigung.<sup>5)</sup>

c) „Hauptsache, man ist gesund und die Frau hat Arbeit!“ Diesen „Spruch“ verkünden einige Gefangene laut und viele andere leben danach. Sie alle erwarten, daß die Ehefrauen trotz karger Einkünfte kräftige Geldausgaben für ihre inhaftierten Männer tätigen. Die Ehefrauen solcher Männer entschuldigen sich oft noch, wenn sie nicht den teuersten Fernsehapparat, sondern einen preiswerteren für die Zelle des Ehemannes erworben haben. „Du sollst es gut haben, mein Schatz“, versichern sie ihren Ehemännern, wenn ein Hafturlaub gemäß § 13 StVollzG vorbesprochen wird.

d) Es gibt auch Ehen von Gefangenen, die partnerschaftlich geführt worden sind, und die, wenn sie nicht aus Enttäuschung über den Vertrauensbruch durch Begehen der schweren Straftat(en) nach Rechtskraft des Urteils zerbrechen, während der Haft beiden Partnern eine gemeinsame kritische Lagebeurteilung ermöglichen. Nicht mehr als ein Viertel der zu längerer Freiheitsstrafe verurteilten, verheirateten Gefangenen dürfte jedoch eine solche Ehe führen.<sup>6)</sup> Berücksichtigt man zudem, daß von allen Strafgefangenen drei Viertel nicht oder nicht mehr verheiratet sind, so ist die Zahl partnerschaftlich geführter Ehen bei Strafgefangenen gering.

2. Die skizzierten Merkmale der Ehen von Straftätern, die zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, erschweren den Tatbestand der jeweiligen Ehe nach Beginn der Strafe. Immer wenn die Frau einen anderen Partner findet, ist die Ehe gefährdet. Solche neue Partnersuche wird oft durch ehefeindliche Vollzugsbedingungen angeregt oder den Ehefrauen sogar nahegelegt. Auch diese Beobachtung soll anhand von Beispielen verdeutlicht werden.

### II. Ehefeindliche Auswirkungen des Strafvollzuges

Naturgemäß wird keine Ehe durch eine gegen den Willen der Partner eingetretene längere Trennung gefördert. Dennoch sind die Gefahren für den Bestand der Ehe der Gefangenen je nach Lage des Einzelfalls unterschiedlich groß.

1. Jede Strafanstalt hat Organisationsformen, welche den Bestand der Gefangenenehen tendenziell gefährden. Von Anstalt zu Anstalt differieren jedoch die eheerhaltenden Hilfsangebote des Strafvollzuges. Je nach Lebenskraft der einzelnen Ehen werden die ehegefährdenden Auswirkungen des Vollzuges von den Partnern bewältigt oder die Ehe zerbricht. Am gefährlichsten für den Bestand einer Ehe ist es, wenn die Ehefrau den nicht aufgearbeiteten Vorwurf des Vertrauensbruches ihrem inhaftierten Ehemanne gegenüber in sich trägt.

„Er hat mich sitzenlassen (mit den Kindern)“, denkt sie, wenn sie abends allein in der Wohnung sitzt. Viele Frauen spüren, daß sie älter werden, allein ohne Mann zuhause, und fürchten, daß sie im Leben etwas versäumen. Sie gefährden dann ihre Ehen, wenn sie abends „ausgehen“. Der Erfolgsschlagere „Küß' die Hand, gnädige Frau“ einer modernen Popgruppe beschreibt die Gefahren der Verführung, denen Ehefrauen von Gefangenen ausgeliefert sind, wenn sie „allein ausgehen“.

## 2. Ehegefährdende Auswirkungen des Inhaftiertseins

Auch dieser Problemkreis soll anhand von „typischen“ Beispielen umschrieben werden.

a) Der Gefangene träumt in der Zelle – allein auf dem Bette liegend – oder auch in Gesprächen mit Mitgefangenen von sexuellen Erlebnissen mit seiner Ehefrau oder grübelt bzw. redet über seine Ängste, sie könnte untreu werden. Es gibt immer wieder Mitgefangene, welche auf diese Weise viel erfahren über Stärken und Schwächen der Ehefrau des Zellengenossen. Manche nutzen solche Kenntnisse zur Verführung der Ehefrau aus, wenn sie früher als der Ehemann entlassen oder beurlaubt werden.

b) Die Ehefrau fürchtet sich beim Besuch ihres Mannes vor der Kontrolle in der Vollzugsanstalt, mag diese auch noch so verständnisvoll erfolgen. Sie haßt die unnatürliche Atmosphäre der Besuchsräume und die wenig freundlichen Blicke der Menschen, die sie auf dem Weg „in den Knast“ beobachten, die „bedeutungsvollen“, sie musternden Blicke der Mitbesucher, die im Besucherraum auf andere Gefangene warten. Sie fürchtet sich vor den Vollzugsbediensteten, die abschätzend ihre Kleidung und ihr Äußeres mustern. Sie glaubt zu wissen, daß die Bediensteten sie für eine Prostituierte halten – zuweilen bestehen auch derartige generelle Vorurteile gegenüber Gefangenenfrauen. Sie kommt deshalb nur sehr ungern und daher möglichst selten zu Besuch in die Justizvollzugsanstalt.

Er deutet den seltenen Besuch als „schlechtes Zeichen“. In Briefen fleht er sie an, zu kommen, bedrängt oder bedroht bzw. beschimpft sie. Wenn sie schließlich kommt, wird ein hoher Anteil der Besuchszeit mit Jammern oder Vorwürfen verthan. Ihre Neigung, wiederzukommen, wird noch geringer.

c) Viele Gefangene strapazieren die Nerven aller ihrer Besucher durch überlange Schilderungen der Haftbedingungen. Die Sorgen der Ehefrau, welche sie und ihre Kinder draußen beschäftigen, können nicht besprochen werden. Zu groß sind für ihn seine Haftprobleme. Für die Ehefrau wird die „Ratlosigkeit“ hinsichtlich ihrer Probleme immer größer. Zunächst nur unbewußt, sucht sie nach anderen Ratgebern.

d) „Benehmen Sie sich bitte!“ sagt der Vollzugsbeamte im Besuchsraum laut zu dem Ehepaar, welches in einem längeren Kuß gerade für Sekunden Raum und Zeit vergessen

hat. Sie und er schrecken hoch, sie weint und er wird wütend, die restliche Besuchszeit verrinnt unergiebig. Wie sollen die Ehefrau draußen und der Ehemann in seiner Zelle einen solchen Besuchsverlauf emotional verkraften? Nachdrücklich hat sich das Gefühl des Eingesperrtseins des Mannes bei beiden festgesetzt. Bitterkeit ist oft die Folge – bei beiden gegen Staat und Gesellschaft, bei ihr vielleicht auch gegen ihn, weil er durch seine Straftat die Situation „verschuldet“ hat.

e) „Ich kann doch nicht fromm tun, nur damit ich Dich mal fünf Minuten ohne Aufsicht sprechen kann“, sagt sie und lehnt es ab, um ein Besuchsgespräch im Dienstzimmer des Anstaltspfarrers zu bitten. „Und auf dem Stuhl im Pastorenbüro spielt sich bei mir sowieso nichts ab, ich laß mir doch nicht einfach eine Nummer machen“, setzt sie in heftigem Ton hinzu. Er versucht, ihr zu erklären, weshalb er einige Minuten unbeobachteten Besuches haben möchte und daß es ihm nicht allein auf Sexualität ankommt. Sie kann ihm nicht deutlich machen, daß sie einen mehrstündigen garantiert ungestörten Besuch brauchen würde, um sich ihm emotional soweit zu nähern, daß eheliche Zärtlichkeit angstfrei möglich wird. Sie kann im Dienstzimmer eines Bediensteten nicht zärtlich zu ihm sein, wenn sie jederzeit befürchten muß, daß der Bedienstete dem Paar seine Aufmerksamkeit wieder zuwendet.

f) „Liebst Du mich nicht?“ fragt er immer wieder in seinen Briefen oder beim Besuch, weil sie sich wegen der Briefzensur nicht mehr traut, ihre Gefühle offen auszusprechen. Zu sehr verschreckt worden ist sie durch die Bemerkung eines Beamten im Besuchsraum, den sie zu seinem Kollegen sagen hörte: „Das ist die Alte mit den geilen Briefen.“ Hoffentlich findet sie den Mut, ihre Ängste beim nächsten Besuch auszusprechen.

g) „Sie können Ihren Mann jetzt nicht sprechen, wir sind hier kein Hotel“, sagt die Dame in der Telefonvermittlung der Justizvollzugsanstalt der anrufenden Ehefrau, die ein dringendes Problem mit ihrem Mann besprechen möchte. Sie muß das Problem allein lösen, sie sucht sich anderweitig Rat, flüchtet sich in Alkohol oder sucht „Zerstreuung“ auf einem Tanzvergnügen. Solche Gefahren könnten vermieden werden, wenn das Telefongespräch zum zuständigen Anstaltspfarrer oder Sozialarbeiter weitergegeben worden wäre.

h) „Bei Ihrem Ehemann besteht leider die Gefahr, daß er immer wieder rückfällig werden wird. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, haben Sie ihn daran auch nicht hindern können“, sagt der Vollzugsjurist (genausogut könnte es der Sozialarbeiter, Verwaltungsbeamte, Betreuer aus dem allgemeinen Vollzugsdienst sein) der Ehefrau eines Inhaftierten, die um Urlaub für ihren Mann bittet und sich als Bürgin für einen einwandfreien Urlaubsverlauf anbietet. Wie soll eine solche Ehefrau den „Glauben an ihren Ehemann“ behalten?

i) Ähnlich gedankenlos handelt der Vollzugsbeamte, der einer Ehefrau die Straftaten des inhaftierten Mannes mit allen widerwärtigen Tatumständen schildert, oder der negative Züge der Persönlichkeit des Mannes der Ehefrau darstellt. Auch Hinweise, daß der Mann in der Anstalt homosexuelle Kontakte pflege oder Drogen konsumiere, sind nur dann für die Ehefrau verkraftbar, wenn Beweise vorliegen und solche Tatsachen in einem therapeutisch geführten Gespräch aufgearbeitet werden.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß neben den naturnotwendig den Bestand der jeweiligen Ehe gefährdenden

Umständen auch veränderbare Vollzugsbedingungen existieren, die ehegefährdend sind.

### III. Mögliche Maßnahmen der Vollzugsanstalt zur Erhaltung und Förderung von Gefangenenehen

Bei den Männern, die trotz bestehender Ehe eine längere Freiheitsstrafe verbüßen müssen, muß die Strafvollzugsverwaltung versuchen, die Belastungen zu vermindern, denen die Ehen der Gefangenen aufgrund der Zwangstrennung ausgesetzt sind.

1. Urlaub aus der Haft wirkt eheerhaltend, wenn er „rechtzeitig“ gewährt werden kann. Bei langstrafigen Gefangenen fehlt allerdings oft die Urlaubseignung in den ersten Jahren der Strafe.

a) Eheseminare innerhalb der Anstalt, in denen Gefangene für mehrere Stunden unter fachkundiger Anleitung mit ihren Ehepartnern Probleme erörtern können, könnten aufkommende Ehekrisen verhindern helfen.

Anstaltsinterne Eheseminare gibt es in mehreren Anstalten; Gefangene und ihre Ehefrauen treffen sich regelmäßig für 4-5 Stunden (etwa einmal im Monat) mit eheberatenden Fachkräften zu einem Seminar. Gespräche in Gruppen in der Runde der 8-10 am Seminar teilnehmenden Ehepaare und auch individuelle Gespräche eines Paares mit einer Fachkraft helfen, Probleme zu erörtern. Die Seminarteilnehmer erhalten Hilfe nicht nur durch fachlichen Rat, sondern auch durch das Bewußtsein, daß auch andere Gefangene und deren Ehefrauen ähnliche Probleme haben wie sie selbst. Die Seminartermine können ergänzt werden durch regelmäßige Beratungsgespräche für einzelne Paare und durch jährlich zweimal stattfindende Seminarwochen.

b) Langzeitbesuche sind in westdeutschen Justizvollzugsanstalten bisher noch „unüblich“, ihre Einführung wird allerdings von einigen Landesjustizverwaltungen erwogen. Die Gefangenen sollen Gelegenheit erhalten, 4-5 Stunden mit ihren Ehefrauen in wohnlich eingerichteten Zimmern sprechen zu können. Diese Besuche werden nicht überwacht.

c) Eine noch wirksamere Hilfe wäre es, wenn die Ehefrauen in anstaltseigenen Gästehäusern innerhalb der Anstaltsmauern im Jahr mehrfach zu einem Wochenende bleiben könnten.

Derartige ehefreundliche Ergänzungen des Strafvollzugs-systems finden wenig Verständnis bei einem Teil der Vollzugsbediensteten und bei größeren Teilen der Bevölkerung. Die Trennung von Weib und Kind gehört im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung zur Freiheitsstrafe naturnotwendig dazu. Wie schnell sich ein Bewußtseinswandel herbeiführen läßt, wird davon abhängen, wie stark die Öffentlichkeitsarbeit der Vollzugsverwaltungen das Vorurteil abbauen kann, die Freiheitsstrafe „wirke erst richtig“, wenn sie mit nicht notwendigerweise mit dem Freiheitsentzug verbundenen weiteren Strafübeln (z.B. „Sexentzug“) verbunden wird.

### IV. Familienprobleme

Gefährdete Ehen von Strafgefangenen gefährden zwangsläufig das Wohl betroffener Kinder aus solchen Ehen.

Wie an Einzelbeispielen in der Schrift von *Busch, Fülbi* und *Meyer* deutlich gemacht wird, belastet es die Entwicklung von Kindern erheblich, wenn deren Väter inhaftiert sind. Der Vater fehlt nicht nur als Erziehungsperson, sondern die Tatsache der Inhaftierung wird für das Kind in zweifacher Hinsicht zur Belastung: In der Regel trifft das Kind eine Diffamierungswelle im eigenen Umkreis („Dein Vater sitzt im Zuchthaus.“). Alle Kontakte zum Vater in der Strafanstalt sind bedrückende Erlebnisse für jedes Kind. Schon relativ kleine Kinder merken, daß der Vater sich in einer unangenehmen Umgebung aufhalten muß. Die Gefangenenkleidung läßt ihn zusätzlich als unvorteilhaft erscheinen. Die Uniform der Beamten, deren Anstaltsschlüssel sowie die Anstaltsmauern und die bauliche Ausgestaltung des Pfortenbereichs lassen für jedes normal entwickelte Kind, das älter ist als drei Jahre, deutlich werden, daß der Vater in Gefangenschaft ist. Fragen nach dem Grund der Inhaftierung stellen sich ein. Solche Fragen werden von der Mutter bzw. anderen Verwandten oft nicht wahrheitsgemäß beantwortet, in der Regel wird das strafbare Verhalten des Vaters beschönigt. Familienberatung wird nur selten in Anspruch genommen. Die Fachkräfte der Vollzugsanstalten fühlen sich insoweit nicht zuständig, sie vermitteln oft nicht einmal den Kontakt zu den örtlich zuständigen Familienberatungsstellen. Nicht alle Justizvollzugsanstalten haben baulich ansprechende Besuchsräume mit Kinderspielecken. Den Gefangenen wird Zivilkleidung im Besuchsbereich oft aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, jedenfalls könnte eine modisch ansprechende Freizeitkleidung der Gefangenen problemmildernd wirken. Besonders hilfreich ist es, wenn Vollzugsbedienstete, die mit den Kindern von Gefangenen umgehen müssen, kinderfreundlich und verständnisvoll handeln. Die Not von Kindern der Strafgefangenen mit längeren Freiheitsstrafen kann der Strafvollzug nur ein wenig lindern.<sup>7)</sup>

V. Jeder Strafgefangene wird als Ehemann und Familienvater zwangsläufig Probleme haben, die die Strafvollzugsorganisation nicht beheben kann. Bei langen Freiheitsstrafen ist sogar zu befürchten, daß durch keine Veränderung in der Vollzugsorganisation die Gefahr behoben werden kann, daß die Ehen der Gefangenen zerbrechen. Dennoch gilt auch für die Strafvollzugsverwaltungen das Gebot des Art. 6 GG, wonach dem Staat die Aufgabe zufällt, Maßnahmen zum Schutz von Ehe und Familie zu ergreifen. Die gegenwärtige Situation in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland muß jeden Verantwortlichen zum Nachdenken darüber bringen, ob dem Gebot des Art. 6 GG bereits heute das notwendige Gewicht zukommt.

### Anmerkungen

1) *Margaret Mead*, Mann und Weib, Rowohlt Verlag Hamburg 1958, S. 226.

2) Zum Eheschluß und Eheleben heute informiert eine im März 1988 herausgegebene Broschüre der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, „Keiner lebt für sich allein“ PZ Nr. 52.

3) *Max Busch, Paul Fülbi, Friedrich-Wilhelm Meyer*, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, Bd. 194/1-3 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1987.

4) Vgl. *Busch-Fülbi-Meyer* Bd. 194/2, S. 398: „14 %“.

5) Vgl. *Busch-Fülbi-Meyer* Bd. 194/2, S. 461-475 u.w. Nachw.

6) Vgl. *Busch-Fülbi-Meyer* Bd. 194/2, S. 401-417.

7) Vgl. *Busch-Fülbi-Meyer* Bd. 194/1, S. 49-51 und Bd. 194/2, S. 483-512.

## Ein Jahr Kinderbetreuung von Besucherkindern in der JVA Vechta

– Ein Versuch hat sich bewährt –

Klaus Stege

In der JVA Vechta werden seit nunmehr gut einem Jahr am Hauptbesuchstag die von Besuchern mitgebrachten Kinder betreut. Samstags von 09.00 bis 17.00 Uhr ist in der Anstalt eine Erzieherin für die Betreuung der Besucher Kinder anwesend. Die Kinderbetreuung findet in einem extra hierfür hergerichteten „Spielzimmer“ statt. Dieses „Spielzimmer“ ist mit kindergerechten Stühlen und Tischen ausgestattet. Zur Beschäftigung mit den Kindern sind Spiele, Bauklötze, Kinderbücher, Radiokassetten-Rekorder mit Märchen- und Kinderlieder-Kassetten, Stofftiere, Mal- und Bastelmaterial etc. vorhanden. Das Spielzimmer liegt in unmittelbarer Nähe zum Besucherraum, so daß eine Kommunikation mit den Angehörigen und dem Inhaftierten durch das Kind stets möglich ist.

Die JVA Vechta – Jungtäteranstalt – ist mit ihren 392 Haftplätzen für alle männlichen niedersächsischen Gefangenen zuständig, die bei Zugang nicht älter als 25 Jahre sein dürfen und deren Vollzugsdauer fünf Jahre nicht überschreiten soll. Außerdem sind von ihr alle aus dem Jugendvollzug herausgenommenen männlichen Gefangenen aufzunehmen. Das Durchschnittsalter der Inhaftierten liegt zwischen 23 ½ und 24 Jahren. Dieses Durchschnittsalter hat zur Folge, daß viele Inhaftierte noch junge Familienväter sind und/oder die Angehörigen und Bekannten noch kleine Kinder haben. So gehört es zum Besuchsalltag, daß viele Besucher Kinder mitbringen. Im Besucherraum werden aber bis zu zehn Besuche gleichzeitig abgewickelt. Es ist daher verständlich, daß die kleinen Kinder von den anderen Besuchern häufig als störend empfunden wurden. Aber auch für die Besucher und den besuchten Inhaftierten waren die kleinen Kinder nicht selten eine Last, obwohl ihnen an dem Kontakt zum Kind viel lag. Ein wichtiges Beziehungsgespräch wurde durch das Quengeln und Plappern der Kleinen oft gestört oder gar nicht möglich. Einige Besucher hatten als Ausweg die Unterbringung der Kinder bei Freunden etc. gewählt, was nicht immer auch im Interesse des Inhaftierten lag, der dadurch die weitere Entfremdung von seinem Kind befürchtete. Andere Besucher mußten die Kinder mitbringen, auch wenn sie sie gern zu Hause gelassen hätten, weil eine Betreuung der Kinder nicht gewährleistet war.

Besonders problematisch aber waren auch die Fälle, in denen Besuche gar nicht stattfanden, weil den Besuchern wegen fehlender Betreuungsmöglichkeit für die Kinder der mit dem Besuch verbundene Aufwand wegen der Kinder zu groß war. Aus diesen Beobachtungen heraus entstand 1986 die Idee der Kinderbetreuung für Besucher Kinder in der JVA Vechta.

Bei dem Versuch der Verwirklichung dieser Idee traten bei der Suche nach geeigneten Betreuungspersonen zunächst Schwierigkeiten auf. Es wurde an engagierte Frauengruppen gedacht, deren Mitglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter im wöchentlichen Wechsel die Kinderbetreuung übernehmen sollten. Nachdem Kontakte zu einigen Frauengruppen geknüpft waren, scheiterte die Verwirklichung jedoch daran, daß die verpflichtende ständige wöchentliche Betreuung am Samstag insbesondere während der Ferienzeiten und Feiertage von diesen Gruppen nicht zuge-

sichert werden konnte. Die Kinderbetreuung kann aber nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie von der Anstalt verbindlich samstags gewährleistet wird.

Im September 1987 ergab sich durch einen glücklichen Zufall die Möglichkeit der Verwirklichung des Projektes. Eine der Anstaltsleitung bekannte Leiterin eines Kindergartens hatte eine bei ihr halbtags tätige Erzieherin und eine Praktikantin für die Kinderbetreuung der Besucher Kinder interessieren können. Beide junge Damen reizte diese auch für sie neue Tätigkeit. Sie kamen überein, sich die Betreuung der Besucher Kinder am Samstag in der Weise zu teilen, daß die eine von 09.00 bis 13.00 Uhr und die andere von 13.00 bis 17.00 Uhr anwesend sein wollte. Für eine eventuell erforderliche Vertretung wollten beide Erzieherinnen selbst sorgen. Dies ist ihnen bisher auch stets gelungen.

Um den Idealismus der ehrenamtlichen Erzieherinnen nicht über Gebühr auszunutzen und die Kontinuität des Projektes auch wirklich sicherzustellen, hat sich der mit der Anstalt zusammenarbeitende „Verein für kriminalpädagogische Praxis e.V.“ (VfkP) angeboten, den beiden Erzieherinnen monatlich eine Aufwandsentschädigung zukommen zu lassen. Außerdem beteiligte sich der Verein an der Ausstattung des Spielzimmers. Diese durch den VfkP gewährleistete Rahmenbedingung hat entscheidend dazu beigetragen, daß das Projekt bis heute kontinuierlich durchgeführt werden konnte. Lediglich eine Erzieherin ist wegen Heirat und Umzug ausgeschieden und mußte ersetzt werden.

Diese Kontinuität in der Betreuungsarbeit hat dazu geführt, daß die Kinder die Erzieherinnen kennen und gern mit in die Anstalt kommen. Der Besuch in der Anstalt wird von den Kindern nicht mehr als belastend empfunden. Es ist bereits vorgekommen, daß einige Kinder für die Erzieherinnen ein selbstgemaltes Bild oder einen Bonbon mitgebracht haben. Die Erzieherinnen haben ihrerseits bei vielen Kindern erhebliche Verbesserungen im Grundverhalten feststellen können. Wenn einige Kinder anfangs mit dem Betreuungsangebot nichts anfangen konnten und auf dem Flur herumtobten, Spielzeug in die Ecke warfen oder den Tisch abräumten, so kamen sie nach kurzer Zeit beim Besuch sofort ins Spielzimmer, um zu malen, zu basteln oder zu spielen. Die Erzieherinnen kennen viele Kinder mit Namen und die Kinder die Erzieherinnen ebenfalls. Auch zwischen den Besuchern und den Erzieherinnen entsteht ein ungezwungener Kontakt. Der Besuchsbeginn erhält eine lockere Variante, die sich positiv auf die Atmosphäre während der gesamten Besuchszeit auswirkt.

Die Kinder, die mit ihren im Spielzimmer gefertigten „Kunstwerken“ zum Papa oder zur Mama laufen, um sie stolz zu präsentieren, stören nun den Besuchsablauf nicht mehr. Sie sind im Gegenteil oft eine entkrampfende Abwechslung auch für die anderen Besucher. Dadurch, daß die Kinder neben der abwechslungsreichen Betreuung auch ihre gebastelten oder gemalten Kleinigkeiten nach dem Besuch mit nach Hause nehmen dürfen, bleibt den Kindern der Besuch im Gefängnis in positiver Erinnerung. Der Besuch ist bei den Kindern nicht mehr mit negativen Erlebnissen verbunden. Sie kommen in zunehmendem Maße mit Freude in die Anstalt. Dies hat auch Auswirkungen auf die größere Besuchsbereitschaft der Besucher insgesamt. Das Klima im

Umgang zwischen Bediensteten, Inhaftierten und Besuchern hat sich spürbar verbessert. Seit Einrichtung der Kinderbetreuung ist die Besuchsatmosphäre ausgeglichener geworden.

Die Kinderbetreuung ist für die Inhaftierten wie für die Besucher ein Zeichen dafür, daß die Anstalt ein Interesse an der Förderung und Aufrechterhaltung von Kontakten und Beziehungen hat. Die Anstalt wird in diesem besonderen Bereich menschlich erfahren.

Das Projekt begann probeweise am 19. September 1987 und wurde am 16. Dezember 1987 durch den niedersächsi-

schen Minister der Justiz *Walter Remmers* der Öffentlichkeit vorgestellt.

Zwischenzeitlich sind mehr als 400 Kinder während der Besuche betreut worden. Das Projekt der Kinderbetreuung von Besucherkindern hat sich voll bewährt. Das Niedersächsische Justizministerium hat daher seit 01.01.1989 die Finanzierung des Projekts aus Haushaltsmitteln übernommen.

Das Schaubild zeigt die Altersstruktur und die zeitliche Verteilung der Besucherkinder am Hauptbesuchstag (Samstag) seit Projektbeginn bis zum 31.12.1988.

### Justizvollzugsanstalt Vechta

Anzahl der Besucherkinder vom 19.9.87 bis 31.12.88

Samstag Uhrzeit	Alter der Kinder										
	bis 1 Jahr	bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	über 10
09.00-10.00	-	3	5	6	4	3	1	2	-	1	1
10.00-11.00	9	9	11	4	6	2	-	2	-	-	2
11.00-12.00	11	22	12	11	12	4	4	1	-	-	3
12.00-13.00	10	11	10	5	6	5	2	-	1	-	5
13.00-14.00	13	16	14	11	3	5	3	2	2	-	3
14.00-15.00	14	11	14	15	9	6	2	2	5	2	4
15.00-16.00	5	12	7	2	4	5	3	-	-	-	2
16.00-17.00	1	2	1	1	-	-	-	-	-	-	1
	= 63	86	74	55	44	30	15	9	8	3	23

= insgesamt 410 Besucherkinder

## AIDS im Strafvollzug\*

Walter Sigel

„AIDS im Strafvollzug“ steht für einen vielschichtigen Komplex. Vordergründig ist es natürlich ein sehr öffentlichkeitswirksames Thema, weil die Verbindung von unheilbarer Seuche und Sexualität, die schon für sich genommen einen extraordinären Ruch hat, durch das hinzukommende Element der Kriminalität noch einen besonders schillernden Anstrich erhält. AIDS-infizierte Straftäter stehen viel mehr im Blickpunkt des öffentlichen Interesses als etwa infizierte hämophile Kinder oder unheilbar Krebskranke oder an Multipler Sklerose dahinsiechende Menschen. Bei „AIDS im Strafvollzug“ denkt man aber auch zunehmend an eine besondere rechtliche Problematik, um nicht zu sagen an ein Sonderrechtsgebiet, worüber dann später hauptsächlich zu sprechen sein wird. Für den Vollzugspraktiker schließlich stellt sich das Thema in erster Linie als ein latentes und immer wieder auch aktuelles Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen sowie als ständige Herausforderung an die Entscheidungs- und Handlungsbereitschaft der Justizverwaltung dar.

### I.

1. Die wissenschaftlichen Geburtswehen um das Todesgefahr bringende Retrovirus HTLV-3 dauerten noch an, da bildete sich schon die Assoziation von AIDS-Gefahr und Gefängnis; gingen doch viele davon aus, die bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten seien zu großen Teilen mit infektiösen Fixern, Prostituierten und Homosexuellen angefüllt. Als im Herbst 1984 die erstmalige Erprobung des Antikörper-Testes Elisa in einer niedersächsischen Fachklinik für Drogenabhängige eine Befundquote von 25 % ergab, sprachen namhafte Fachleute aus Wissenschaft und Ministerialverwaltung davon, daß in den Gefängnissen wahrscheinlich ein Durchseuchungsgrad von 40 % zu befürchten sei und diese Infektiösen wenn nicht behandelt, so doch isoliert werden müßten. Soweit ist es nicht gekommen. Bundesweit liegt der Anteil der HIV-infizierten und AIDS-kranken Insassen der Justizvollzugsanstalten durchschnittlich unter 2 %, wobei einzelne Anstalten aufgrund ihrer örtlichen und sachlichen Vollstreckungszuständigkeit (Großstadtbereich, Frauenvollzug) stark differieren.

Bis zu diesem eher „beruhigenden“ Ergebnis hatten die elf Landesjustizverwaltungen allerdings eine oftmals hektische Zeit mit aktuellen Problemstellungen, Handlungsdruck und Entscheidungszwängen durchzustehen. Dieser grundlegende Abschnitt bedeutet gleichzeitig eine Chronik schnellen, wirkungsvollen und länderkooperativen Verwaltungshandelns: Vorinformiert und sensibilisiert durch Veröffentlichungen aus den USA, begannen die Länder schon ab Herbst 1984 – zunächst Baden-Württemberg und Berlin, nach und nach bis Sommer 1985 sodann alle anderen Justizverwaltungen –, die AIDS-Prävention in den Vollzugsanstalten mit Aufklärungsaktionen und Maßnahmen erlassen. Um eine bundesweite Abstimmung und Vereinheitlichung der Maßnahmen zu erreichen, wurde in Ausführung eines

von der Justizministerkonferenz im September 1985 in Konstanz erteilten Auftrags am 3./4. Oktober 1985 in Berlin eine gemeinsame Fachtagung durchgeführt, die ein Maßnahmenkonzept erarbeitete, welches bereits am 17. Oktober 1985 durch den Strafvollzugausschuß der Länder in Form einer Entschließung verabschiedet wurde.

In der Folgezeit richteten alle Justizverwaltungen ihre AIDS-Strategie an dieser Vorgabe aus, pflegen bis heute einen ständigen Erfahrungsaustausch und stimmen auch ihre statistischen Erhebungen aufeinander ab. Die Entschließung des Strafvollzugausschusses ist nach wie vor Grundlage der Länderregelungen; ihre Schwerpunkte sind

- regelmäßige Aufklärungsarbeit;
- Angebot freiwilliger Blutuntersuchungen für alle Gefangenen, ausdrückliche Empfehlung für Angehörige der Risiko- bzw. Hauptbetroffenen-Gruppen;
- grundsätzliche Teilnahme der testpositiven Gefangenen am allgemeinen Vollzugsgeschehen, Einschränkung der Vollzugsgestaltung (z.B. Unterbringung zur Nachtzeit, Arbeitseinsatz) so gering wie möglich;
- keine Pflicht zu einer allgemeinen Information des Anstaltspersonals und der Mitgefangenen über Befundträger, aber Notwendigkeit der Unterrichtung bestimmter Bediensteter im Hinblick auf die wegen Infektionsgefahr zu treffenden Maßnahmen;
- Schutzmaßnahmen gegen Blut- und Sekretkontakte grundsätzlich bei allen Gefangenen.

Durch dieses entschlossene Vorgehen der Justizverwaltungen ergab sich in den meisten Ländern die Situation, daß der Strafvollzug derjenige staatliche Bereich war, der als erster auf AIDS eingestellt war und über ein konkretes Maßnahmenkonzept verfügte. So sei zum Beispiel erwähnt, daß es Mitte 1985 kein allgemeines Aufklärungsmaterial etwa der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung oder der Gesundheitsbehörden gab und die Vollzugsbehörden deshalb eigene Aufklärungsmodelle und hausgemachte Informationsblätter entwickeln mußten. Auch gab es in der Bundesrepublik außerhalb des Strafvollzugs einige Zeit so gut wie keine repräsentativen Untersuchungen über das Ausmaß der HIV-Infektionen und den Stand der Verlaufsformen. Hier war zum Beispiel ein Projekt in der Vollzugsanstalt Stuttgart, bei dem von Jahresbeginn 1985 an über 800 Gefangene, die vornehmlich den Risikogruppen zuzurechnen waren, auf HIV-Antikörper getestet – mit anfänglichen Befundquoten von über 15 % – und auf klinische Symptome untersucht wurden, über den Vollzugsbereich hinaus von großem Nutzen. Auf diese Weise kam der Strafvollzug in eine Art Vorreiterrolle hinein, aufgrund derer er maßgeblich die allgemeine AIDS-Strategie in den Ländern, die sich unter Federführung der Gesundheitsressorts etwa ab Frühjahr 1987 koordiniert entwickelte, mitbestimmen konnte. In Baden-Württemberg zum Beispiel hat die Justizverwaltung im Landesarbeitskreis AIDS nicht nur ihren festen Platz, sondern ist dort auch ein ständig gefragter Informant und Ratgeber.

2. Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenkonzepte und Präventionsmodelle stößt man bei „AIDS im Strafvollzug“ zunächst auf eine psychologische Dimension, auf spezielle Probleme der medizinischen und psychosozialen

\* Referat am 13. Oktober 1988 auf der Tagung der Deutschen Richterakademie in Trier zum Leitthema „AIDS als Herausforderung an das Recht“ (9. bis 14. Oktober 1988)

Seite und auch auf politische Aspekte. Auf diesen drei Ebenen finden deshalb regelmäßig die ersten vorentscheidenden Überlegungen statt und stellen originär die Fragen, die dann mit dem rechtlichen Instrumentarium bearbeitet und beantwortet werden müssen.

a) Die psychologische Problematik besteht – auf einen kurzen Nenner gebracht – einfach darin, daß in der speziellen Situation einer Vollzugsanstalt mit dem engen und ständigen Zusammenleben vieler unterschiedlichster Bediensteten- und Gefangenengruppen mit jeweils eigenständigen und überwiegend eher entgegengesetzten Interessenszielen fast jede Maßnahme im Zuge der AIDS-Prävention sich zuerst als unbefriedigender Kompromiß darstellt, der dem einen schon zu weit geht und dem anderen als noch unzureichend erscheint. Die deshalb notwendige Begründungs- und Überzeugungsarbeit gestaltet sich schwierig, weil hier höchstpersönliche Rechtsgüter widerstreiten und Elementarinteressen aufeinanderstoßen, so daß alle Beteiligten von vornherein befangen sind. Große Diskussionen gab und gibt es deshalb vor allem um die Fragen, wie weit der Kreis der zu Untersuchenden gezogen werden soll, wie festgestellte HIV-Positive vollzuglich zu behandeln bzw. zu beschränken sind, wie mit denen zu verfahren ist, die aus den verschiedensten Gründen eine HIV-Testung ablehnen, und vor allem, inwieweit über den Geschäftskreis der Anstaltsärzte hinaus Anstaltspersonal über infizierte Gefangene informiert werden muß. Gerade im letzten Punkt zeigen die Stellungnahmen der Beteiligten in besonderem Maße, wie stark subjektive bzw. egoistische Gesichtspunkte und – auf der Seite der verschiedenen Bedienstetengruppen – auch Fragen nach dem Selbstwert und Stellenwert in der Anstalt eine Rolle spielen. Selbst Anstaltsärzte haben insoweit Berufsvertretungen und externe Justitiare bemüht.

b) Die medizinische und psychosoziale Seite konnte und mußte sich anfänglich auf Aufklärung, Beratung und Präventionshilfe sowie auf die Behandlung der immunschwächebedingten Begleitkrankheiten (insbesondere opportunistische Infekte) beschränken. Zunehmend steigen nun die Anforderungen an die medizinische Leistungsfähigkeit im Strafvollzug. Nicht nur die seit 1987 bestehende Möglichkeit einer antiviral wirksamen Therapie (mit dem Medikament Retrovir), die im Hinblick auf Kontraindikationen, Nebenwirkungen und ständige Kontrolluntersuchungen stationär erfolgen sollte, auch eine Fülle von in der medizinischen Fachliteratur laufend neu diskutierten Untersuchungsmethoden und angezeigten Befunderhebungen bringen den Standard des „medizinisch Notwendigen“ in Bewegung und lassen die Fragen nach der Qualität der Vollzugsmedizin lauter werden. Diejenigen, die aus humanitären, ideologischen oder auch erwerbsrelevanten Gründen daran interessiert sind, AIDS-Kranke aus den Gefängnissen herauszubringen, versuchen hauptsächlich auch, die Leistungsfähigkeit der Anstaltsärzte und Vollzugskrankenhäuser in Frage zu stellen. Dies wiederum belastet häufig das – hinter Gittern ohnehin nicht immer vertrauensvollste – Arzt-Patienten-Verhältnis und kann so unter Umständen den ärztlichen Erfolg und damit das Wohl des Patienten beeinträchtigen. Daß die medizinische Versorgung der im fortgeschrittenen Stadium HIV-infizierten und AIDS-kranken Gefangenen im Justizvollzug gewährleistet ist, dokumentiert zum Beispiel ein Erfahrungsbericht aus dem Vollzugs Krankenhaus Hohenasperg, der mittlerweile auch veröffentlicht worden ist.<sup>1)</sup>

Die psychosoziale Betreuung muß verstärkt auch auf die Zeit nach der Haftentlassung hinarbeiten, damit der Betroffene nach dem fürsorglichen „Korsett“ des Strafvollzugs möglichst nahtlos eine andere fortführende Stütze erhält. Deshalb ist insoweit die rechtzeitige Kooperation mit externen Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen sowie mit externen Ärzten und Gesundheitsbehörden notwendig. Hierbei geht es nicht nur um organisatorische Probleme, sondern häufig auch um die Schwierigkeit notwendiger Informationsvermittlung. Insoweit ergeben sich wieder Interessenkollisionen und die Notwendigkeit sachgerechter Abwägungen. Die Vollzugsbehörden wirken hier zum Teil schon über ihren eigentlichen Gesetzauftrag hinaus und leisten weitergehende Fürsorgearbeit. Aber die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß ohne Initiative der Vollzugsanstalten nur in wenigen Einzelfällen eine geordnete Betreuungsfortsetzung stattfindet.

c) Politische Überlegungen beeinflussen bei „AIDS im Strafvollzug“ viele Entscheidungen. So war der in Konstanz im September 1985 gefaßte Entschluß der Justizminister und -senatoren, die Situation in den Vollzugsanstalten so schnell als möglich festzustellen und ein koordiniertes Vorgehen zu entwickeln, ein regelrechter Antriebsmotor zum Handeln. Auch die politische Vorgabe, die Öffentlichkeit ohne jede Einschränkung über die Situation und die Maßnahmen in den Gefängnissen zu informieren, hat dazu beigetragen, daß sich die vollzugliche AIDS-Prävention seriös entwickelte, Anerkennung erfährt und vielfach beispielgebend sein konnte. Führende Politiker haben hier mit persönlichem Engagement und eigener Sachkunde die Problemlösungen ermöglicht und beschleunigt.<sup>2)</sup>

Forderungen, Straf- und Untersuchungsgefangene bei Haftantritt und vor Haftentlassung ausnahmslos auf HIV zu untersuchen, politisieren das Thema „AIDS und Gefängnis“ natürlich ebenso wie die Überlegung, infizierte Gefangene in besonderen Anstalten oder Stationen zu separieren. Negativ ist daran eigentlich nur, daß diese Forderungen zumeist ohne dazugehörige Begründungen, die man unschwer geben kann, Diskussionsgegenstand sind und damit die Gefahr besteht, daß der Strafgefangene per se zum seuchenrelevanten Objekt wird.

Nicht ganz frei von politischem Einschlag ist zum Beispiel auch das Thema „Kondome und Spritzen“. Neben nüchternen fachlichen Erkenntnissen und objektiven Rechtsregeln sind hier auch ethische Grundsätze und Überlegungen zur Akzeptanz der Öffentlichkeit in die Entscheidungen mit einzubeziehen. Man stelle sich einen Justizminister vor, der von den Eltern eines jugendlichen Gefangenen öffentlich gefragt wird, ob es zutrefte, daß die jungen Männer in der Anstalt Kondome und Spritzen zur Verfügung gestellt bekommen. Er wird seine Antwort sicher nicht nur an dem technischen Präventivnutzen solcher Maßnahmen ausrichten können. Gerade dieses heikle Thema zeigt im übrigen, wie schnell in Ausnahmesituationen auch rechtliche Überlegungen vom gewünschten Ergebnis, vom angestrebten Zweck her und damit politisch beeinflussbar sind: Nach § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG macht sich strafbar, wer einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft. Bis zum Jahresbeginn 1987 entsprach es ganz herrschender Meinung – auch der des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit –, unter

diesen Tatbestand auch Apotheker fallen zu lassen, die wesentlich steriles Injektionsgerät (abgepackte Einmalspritzen) an Drogenabhängige abgaben.<sup>3)</sup> Ab Frühjahr 1987 verbreiteten das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesjustizministerium sodann ihre neue gemeinsame Auffassung, daß besagter Apotheker nicht tatbestandsmäßig handele; die Landesjustizministerien schlossen sich nach und nach an. Heute ist dieser Fall so gut wie kein Gegenstand (aids-) rechtlicher Diskussionen mehr und dürfte voraussichtlich – wegen entsprechender juristischer Aufklärung der Polizeivollzugsbeamten – auch nie Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen oder strafrichterlicher Entscheidungen sein.

## II.

Bei sämtlichen vorgenannten Bereichen bzw. Ebenen stellen sich immanente Rechtsfragen bzw. machen Beurteilungen letztlich die Sachentscheidung aus. Im folgenden sollen diese Rechtsfragen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen – geordnet und diskutiert werden. Als grober Raster, als Merkposten und zur Einstimmung sei der Forderungskatalog der Arbeitsgruppe „Strafvollzug“ des 12. Strafverteidigertages vom 22.- 24. April 1988 in Heidelberg kurz vorangestellt:<sup>4)</sup>

- Zwangstests sind nicht zulässig und von § 101 StVollzG nicht gedeckt. Aus einer Testverweigerung dürfen keine Nachteile für den Gefangenen folgen.
- Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht auch gegenüber der Anstaltsleitung.
- Keine Kennzeichnung von HIV-Infizierten durch Vermerke auf Transportscheinen oder ähnlichen Papieren.
- Keine zwangsweise Unterbringung in Einzelzellen.
- Keine Sonderbehandlung im allgemeinen Vollzugsgeschehen, gleicher Zugang zu allen Arbeitsbereichen.
- Kostenlose und anonyme Vergabe von Kondomen und sterilem Spritzbesteck.
- Umfassende psychosoziale Betreuung durch Personen, die nicht zur Anstaltshierarchie gehören.
- Haftunterbrechung bei progressiver HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung. § 455 Abs. 4 Satz 2 StPO ist nicht anwendbar.
- Bereitstellung von Nachsorgeangeboten für Gefangene, die mit einer HIV-Infektion aus der Haft entlassen werden.

### 1. Anspruch der Gefangenen auf präventiven Gesundheitsschutz

Die Vollzugsbehörde hat für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen (§ 56 StVollzG) – und ihn damit auch vor AIDS zu schützen. *Herzberg* hat die diesbezügliche Garantienpflicht und die Relevanz kausaler Unterlassung auch bereits strafrechtlich aufgezeigt.<sup>5)</sup> Fraglich ist nur, wie weit die AIDS-Prophylaxe gehen muß. Im Falle des Landgerichts Bonn<sup>6)</sup> hatte der Antragsteller gefordert, alle Gefangenen sowie alle Bediensteten der Vollzugsanstalt auf HIV zu untersuchen, eventuelle Virusträger in besonderen Einrichtungen unterzubringen und auf diese Weise als „AIDS-frei“ erwiesene Anstalten zu schaffen. Einen so weitgehenden Schutz vor Ansteckung hat die Strafvoll-

streckungskammer verneint: Die Vollzugsbehörde müsse nicht jede nur denkbare Vorsorge gegen eine mögliche HIV-Übertragung treffen, auch die mögliche Ansteckung mit einer lebensgefährlichen Krankheit sei Teil des allgemeinen Lebensrisikos, das ein Gefangener wie jeder andere zu tragen habe. Deshalb bestehe kein Anspruch darauf, alle erkannten HIV-Träger aus der Vollzugsanstalt zu entfernen. Letzterem ist ohne weiteres zuzustimmen. Mit sonstigen, darunterliegenden Maßnahmen brauchte sich das Gericht wegen der konkreten Antragstellung nicht zu befassen.

Richtigerweise muß die Fürsorgepflicht im Hinblick auf die spezielle, beschränkte Übertragbarkeit des HIV – mit der es sich eben ganz wesentlich z.B. vom gemeinhin durch Aerosole übertragbaren Tuberkel-Bazillus unterscheidet – zunächst dahingehen, den Gefangenen einen „Schutz vor Selbstbeschädigung“ zu verschaffen. Dies erfolgt in erster Linie durch eine sachgerechte, anschauliche und laufend aktualisierte Aufklärung über die Epidemologie von AIDS, in der insbesondere auf die gefängnisrelevanten Übertragungswege des homosexuellen Geschlechtsverkehrs und des Fixens eingegangen wird. Damit ist bereits all denjenigen Situationen vorgesorgt, auf die die Formel „AIDS bekommt man nicht, AIDS holt man sich“ paßt, und das sind die allermeisten. Der Strafvollzug in der Schweiz zum Beispiel begnügt sich denn auch bereits mit dieser Vorgabe, wie ein Baseler Gerichtsarzt auf der baden-württembergischen Anstaltsärztetagung im Herbst 1987 berichtete. Für Österreich gilt dasselbe.

Nun gibt es allerdings nicht wenige Stimmen, die für diese *Selbstgefährdungs*-Situationen noch weitergehende Vorsorgemaßnahmen der Vollzugsbehörden fordern. Von der einen Gruppe – sie steht im Lager der „Gesunden“ – wird verlangt, bekannte Infizierte den anderen Gefangenen bekanntzugeben, um den „Selbstschutz“ zu gewährleisten. Dieses Interesse ist abzulehnen, weil es als Schutzmaßnahme sachlich nicht notwendig ist und deshalb in der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht des infizierten Gefangenen unterliegt. Eine Beachtung der Vorsichtsmaßregeln unter den Gefangenen ist nämlich – so wird es auch in den Aufklärungs- und Informationsaktionen pausenlos vorgegeben – ausnahmslos gegenüber *allen* Mitgefangenen geboten – schon deshalb, weil nicht alle vorhandenen Befundträger auch tatsächlich festgestellt sind. Von der anderen Gruppe – das ist die Lobby der „Hauptbetroffenen“ – wird die anonyme Verteilung von Kondomen, Ausgabe von Einmalspritzen und Methadon gefordert.<sup>7)</sup> Bezüglich letzterem kann ich mich kurz fassen: Nach zunehmend überwiegender Ansicht der Drogensuchtbekämpfungsfachleute sind Substitutionsprogramme mit Methadon nicht geeignet, den Griff zur Spritze zu unterbinden. Dies ist auch die Beurteilung der Gesundheitsministerkonferenz der Länder.<sup>8)</sup> Eine Pflicht der Vollzugsbehörden zu solchen Programmen scheidet deshalb schon mangels Präventionseignung aus.

Mit Kondomen und ausreichend vielen Einmalspritzen würde dagegen schlüssig ein Präventionszweck verfolgt. Gleichwohl kommt in Vollzugsanstalten die Verteilung von *Spritzen* bereits aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Mag man zu der vorher angesprochenen gegenwärtigen Auslegung des § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG stehen wie man will,

innerhalb einer Vollzugsanstalt ist sie jedenfalls nicht zulässig; der Vollzugsbeamte, der eine gesetzliche Garantenpflicht zur Abhaltung des Gefangenen von Straftaten hat (§ 2 StVollzG) und der für das Verhalten des Gefangenen in dem ihm zugeordneten Anstaltsbereich die Gesamtverantwortung trägt, würde sich strafbar machen. Die Möglichkeit zu einer Ermessensentscheidung, bei der dann weitere rechtliche Überlegungen unter dem Aspekt Sicherheit und Ordnung angestellt und praktische Probleme, wie z.B. das der Entsorgung kontaminierter Spritzen, geprüft werden müßten, besteht daher gar nicht.<sup>9)</sup> Demgemäß werden, soweit ersichtlich, in keiner bundesdeutschen Justizvollzugsanstalt zur Minimierung einer HIV-Übertragungsgefahr bei i.v. Drogensüchtigen von Amts wegen Spritzen verteilt. Diese Auffassung hat der Strafvollzugausschuß der Länder im Mai 1987 in Berlin nochmals ausdrücklich bekräftigt.

Strafrechtliche Probleme würden sich auch bei einer Ausgabe von *Kondomen* in Jugendstrafanstalten ergeben, wo stets Jugendliche und Heranwachsende und damit über und unter 18 Jahre alte Männer zusammen untergebracht sind. Deshalb wird in den beiden baden-württembergischen Jugendstrafanstalten auf dieses Präventionsmittel verzichtet, wobei erwähnt sei, daß nach unseren Erkenntnissen der männliche Jugendvollzug fast HIV-frei ist (die letzte Erhebung hat in der Jugendstrafanstalt Schwäbisch Hall bei 100 %iger Durchuntersuchung der 213 Insassen keinen Infizierten ergeben). Im Erwachsenenvollzug kann und sollte hingegen die Verfügbarkeit von Kondomen ermöglicht werden. Einen Vorbehalt kann man allerdings aus der Präventionsmethodik heraus machen: Präventionsmaßnahmen müssen miteinander in der Zielausrichtung – hier: in der Verhinderung bestimmter hochgefährlicher Verhaltensweisen – konsequent übereinstimmen; ihr Ziel muß es sein, bei den Gefangenen eine entsprechende Risikobereitschaft auszuschießen, nicht nur zu relativieren. Diese Regel wird tangiert, wenn man – bildhaft gesprochen – mit dem erhobenen Zeigefinger der einen Hand vor dem „tödlichen“ Analverkehr warnt und mit der anderen Hand das Präservativ dazu reicht. Damit wird de facto die Bereitschaft zu homosexuellem Verkehr (wieder) gefördert. Selbst HIV-infizierte Gefangene können dies konkludent dahingehend deuten, mit Präservativ-Schutz dürften auch sie wieder sexuelle Aktivitäten entfalten. Deshalb ist es präventionsmethodisch besser, Kondome nicht seitens der Anstalt sozusagen von Amts wegen zu verteilen, sondern insoweit eine Selbstversorgung der Gefangenen, die beim anstaltsinternen Einkauf (der sich auf Hygieneartikel erstrecken darf – § 22 StVollzG), beim Besuch und bei Lockerungen außerhalb stattfinden kann, zu dulden bzw. zu ermöglichen. Das primäre Präventionsziel in den Vollzugsanstalten aber sollte – nicht zuletzt auch im Hinblick auf keine vollkommene Sicherheit der Kondome<sup>10)</sup> – die Vermeidung homosexuellen Geschlechtsverkehrs sein.

Die bisher behandelte Gesundheitsfürsorge bezog sich auf den möglichen Selbstschädigungsbereich – „Handeln auf eigene Gefahr“ –, der (wie bereits gesagt) zahlenmäßig eindeutig dominiert. Mit deutlich geringerer Wahrscheinlichkeit sind aber auch Fälle denkbar, in denen ein Gefangener gegen seinen Willen einer konkreten Ansteckungsgefahr ausgesetzt ist, nämlich bei einer sexuellen Vergewaltigung und bei ungewolltem Blut- und Sekretkontakt (Verletzungen bei tätlichen Auseinandersetzungen, Unfällen, Erste-Hilfe-

Leistungen). Um insoweit eine vollzugsbehördliche Gesundheitsfürsorge entfalten zu können, müßte man HIV-infizierte Gefangene zunächst einmal vorher feststellen und dann eine potentielle Gefährlichkeit derselben ausschalten. Soweit dies auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, müßte man hierzu in Persönlichkeitsrechte eingreifen. Es ergibt sich also die Notwendigkeit einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung, wie es nun schon mehrfach als symptomatisch für das Thema angesprochen worden ist. Dies soll uns im folgenden beschäftigen. Einstweilen können wir als Zwischenbilanz festhalten, daß die Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörde durch den Rahmen der gesetzlichen Ordnung, insbesondere auch Rechte Dritter, sowie durch Belange von „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ (§ 4 StVollzG) begrenzt ist.

## 2. Untersuchung der Gefangenen auf HIV-Antikörper

### a) Duldungspflicht?

Nach § 56 Abs. 2 StVollzG hat der Gefangene die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu unterstützen. Will er das nicht, bestimmt § 101 StVollzG abschließend diejenigen Fälle, in denen ohne Einwilligung des betroffenen Gefangenen und auch zwangsweise Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zulässig sind. Mit einem körperlichen Eingriff verbundene Untersuchungen – und um solche handelt es sich bei den HIV-Tests – sind insoweit nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder – und das ist unser Fall – bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Dabei genügt nicht eine bloß abstrakte Gefahr, vielmehr muß – auch für die Gesundheit anderer Personen (Mitgefangene, Bedienstete, anstaltsexterne Personen) – eine konkrete Gefahr bestehen. Diese Voraussetzung des § 101 StVollzG käme nach gegenwärtig wohl herrschender Meinung bei solchen Gefangenen in Betracht, die einer der sogenannten Risikogruppen angehören.<sup>11)</sup> Begründet wird dies – wenn überhaupt – allein mit der Tatsache, daß bei jenen die Zahl der HIV-Infizierten signifikant höher ist als in der Allgemeinbevölkerung. Deshalb liege eine „Vertypung“ der in § 101 StVollzG verlangten Gefahr vor.<sup>12)</sup> Meines Erachtens vermag zwar die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe allein noch keine konkrete HIV-Gefahr „für die Gesundheit anderer Personen“ schlechthin zu begründen, weil auch insoweit die allgemeinen Schutzmaßregeln wirken können. Jedoch ergibt sich eine solche Gefahr bei Risikogefangenen in folgenden speziellen Konstellationen ganz konkret:

- bei Fixern gegenüber rauschgiftsüchtigen oder rauschgiftinteressierten Mitgefangenen, da davon ausgegangen werden muß, daß einzelnes Spritzbesteck im Unterkunftsbereich deponiert ist und bei Gelegenheit gemeinsam benutzt wird;
- bei Homosexuellen und Strichern gegenüber entsprechend veranlagten oder labilen Mitgefangenen;
- bei weiblichen Prostituierten, zum einen ebenfalls unter dem Aspekt der bei ihnen verbreiteten Rauschgiftsucht, zum anderen im Hinblick auf mögliche Ausgänge und Urlaube.

In diesen Fällen bestimmter Risikogruppen-Angehöriger würde deshalb § 101 StVollzG – bei Untersuchungsgefangenen in Verbindung mit §§ 178 StVollzG, 119 StPO – zu einer

zwangsweisen HIV-Testung berechtigen und besteht deshalb eine Untersuchungsduldungspflicht. Abweichende Meinungen nach beiden Seiten werden jedoch nach wie vor ebenfalls vertreten. Zum Teil wird einer nicht nach Risikogruppen differenzierten, sondern allgemeinen Anwendung des § 101 StVollzG das Wort geredet.<sup>13)</sup> Andererseits wird auch bei Angehörigen der Hauptbetroffenen-Gruppen die Anwendbarkeit des § 101 StVollzG verneint.<sup>14)</sup>

In tatsächlicher Hinsicht sieht es so aus, daß in bundesdeutschen Vollzugsanstalten wohl in keinem einzigen Fall eine HIV-Testung zwangsweise vorgenommen oder – und das gilt jedenfalls für Baden-Württemberg – mit Androhung von § 101 StVollzG durchgesetzt worden ist. Vielmehr erfolgen die Untersuchungen nach wie vor – entsprechend der Entschließung des Strafvollzugsausschusses vom Oktober 1985 – auf freiwilliger Basis. In Baden-Württemberg liegt die durchschnittliche Untersuchungsquote mittlerweile bei 78 %; geringer ist sie z.B. in Berlin und Niedersachsen (29 %), höher in Hessen und Bayern (96 %). Wie bereits erwähnt, differieren insoweit einzelne Anstalten stark; 100 %ig durchuntersucht sind in Baden-Württemberg der Frauenstrafvollzug, eine Jugendstrafanstalt, das Vollzugskrankenhaus und die Sozialtherapeutische Anstalt.

#### b) *Notwendigkeit und Umfang der Aufklärung vor Durchführung des Bluttests*

Soweit eine Untersuchungsduldungspflicht nicht besteht, bedarf es zur Rechtmäßigkeit einer HIV-Testung grundsätzlich der Einwilligung des zu Untersuchenden, und zur Wirksamkeit dieser Einwilligung ist eine ausreichende vorherige Aufklärung über Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahme erforderlich. Wohl kaum ist je bei einer bestimmten medizinischen Maßnahme so viel und so detailliert über das Erfordernis der vorherigen ärztlichen Aufklärung geschrieben worden, wie dies seit etwa eineinhalb Jahren beim HIV-Antikörpertest der Fall ist. „Nicht hinter dem Rücken“ oder „Heimliche AIDS-Tests“ lauten die Überschriften, unter denen zumeist die Strafbarkeit wegen (gefährlicher?) Körperverletzung diskutiert, eine „Teilbarkeit“ der Einwilligung abgelehnt und deshalb eine differenzierte Aufklärung möglichst in alle Verästelungen einer mehrere medizinische Zwecke verfolgenden Blutuntersuchung verlangt wird.<sup>15)</sup> Diejenigen Stimmen, die begründen wollten, daß es nur auf die Einwilligung zur Venenpunktion bzw. Blutuntersuchung schlechthin und deshalb auch nur auf eine entsprechend beschränkte allgemeine Aufklärung ankomme<sup>16)</sup>, haben keinen positiven Widerhall gefunden. Der „Trend“ geht hier eindeutig in Richtung aids-spezifische Verrechtlichung. Zwei namhafte Arztrechtler, nämlich *Adolf Laufs* und *Helmut Narr* (Tübingen), haben sich deshalb sogar veranlaßt gesehen, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung davor zu warnen, „bei AIDS-Erkrankungen von den bewährten und gesicherten Rechtsgrundsätzen und Regeln abzuweichen, die im Arztrecht gelten. Schwere und Besonderheit einer Erkrankung dürfen nicht zu einer prinzipiell differenzierenden Beurteilung der rechtlichen Pflichten des Arztes führen.“<sup>17)</sup> Dieser Entwicklung hin zu „aidsrechtlichen Aufklärungsregeln“ kann sich der Strafvollzug natürlich nicht entziehen. Eine allgemein gehaltene Basisaufklärung, wie sie z.B. vor den umfassenden „Küchentauglichkeitsuntersuchungen“ Gefangener die Regel war, wird vor einem HIV-Antikörpertest nur noch ausreichen, wenn ein Indikationszusammenhang besteht, also

z.B. Lymphknotenschwellungen vorhanden sind und deshalb Verdacht auf Viruskrankheiten gegeben oder eine psychiatrisch-neurologische Differentialdiagnose angezeigt ist. Hier ist die Situation so, daß der Arzt regelmäßig auch von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen kann. Ebenso verhält es sich generell bei i.v. Drogenabhängigen, weil hier eine diagnostische Abklärung auf eine Reihe möglicher Infektionen geboten ist; bei ihnen reicht deshalb eine Basisaufklärung aus, was sich auch vor dem Hintergrund des vorher zu § 101 StVollzG Gesagten ergibt. In allen anderen Fällen muß differenziert aufgeklärt und ausdrücklich die Einwilligung zum namentlich genannten „AIDS-“ oder „HIV-Test“ eingeholt werden. Daß dadurch im Hinblick auf den „schwierigen Patient“-Gefangenen<sup>18)</sup>, der von dem in der Aufklärungspflicht-Rechtsprechung grundsätzlich vorausgesetzten kooperationsbereiten, „verständigen Patienten“ oftmals abweicht, relativ häufig objektiv unvernünftige Untersuchungsablehnungen ermöglicht und manchmal sogar „proviziert“ werden, muß in Kauf genommen werden.<sup>19)</sup>

Ein spezielles Problem bei der HIV-Test-Aufklärung im Strafvollzug haben einige Länderbeauftragte für den Datenschutz<sup>20)</sup> in ihren jüngsten Tätigkeitsberichten aufgezeigt. Da mit der Untersuchung festgestellte Befundträger der Anstaltsleitung und von dort auch anderen Bediensteten mitgeteilt werden, müßten die Gefangenen vor der Untersuchung über die im Falle eines positiven Befunds erfolgende Weitergabe ihrer Daten im einzelnen aufgeklärt und ihre Zustimmung – möglichst schriftlich – eingeholt werden. Zur Wirksamkeit der Einwilligung in einen HIV-Test gehöre auch eine eingehende Information über die Verwendung der Testdaten.

Ob neben der arztrechtlichen Aufklärung zusätzlich eine solche – vorsorgliche – datenschutzrechtliche Aufklärung rechtlich notwendig ist, hängt davon ab, ob eine gesetzlich begründete Befugnis zur Befundweitergabe gegeben ist. Dies wird später noch ausgiebig zur Sprache kommen, so daß die aufgeworfene datenschutzrechtliche Frage an dieser Stelle offenbleiben kann.

Eine weitere Spezialität soll jedoch hier noch behandelt werden. Neuerdings wird die Frage aufgeworfen, ob zur Durchführung des HIV-Antikörpertests bei einem minderjährigen Gefangenen außer dessen Einwilligung auch die Zustimmung der Eltern oder des sonst Erziehungsberechtigten notwendig ist oder ob das elterliche Personensorgerecht durch das Erziehungsrecht und die Sorgspflicht des Strafvollzuges überlagert werde.

Unstreitig müßte sein, daß die hier in Rede stehende Einwilligung eine geschäftsähnliche Handlung mit höchstpersönlichem Einschlag darstellt und deshalb von einem Minderjährigen, der Auswirkung und Tragweite einer solchen Entscheidung zu übersehen vermag, selbst wirksam erklärt werden kann. Ein Streit – um nicht zu sagen ein Interessenstreit – hebt aber sicher um die Frage der Verständnis- und Beurteilungsfähigkeit eines Minderjährigen in Sachen AIDS an. Noch kein Mensch ist zwar auf die Idee gekommen, bei einem 16- oder 17jährigen Gefangenen vor einer Untersuchung auf Hepatitis oder auf Geschlechtskrankheiten die Einwilligung der Eltern zu verlangen. In Sachen AIDS hingegen könnte das Verständnisvermögen des jungen Mannes jedoch plötzlich nicht mehr ausreichen. Und dabei geht es

doch nur darum, im Falle einer vorliegenden Infektiosität den Betroffenen sachgerecht informieren, ihm wichtige Verhaltensmaßregeln mit auf den Weg zu geben und damit einer eventuellen Weiterübertragung vorbeugen zu können – insgesamt also ein sehr positiver Zweck, dessen Erreichung gerade bei jungen Leuten gefördert und nicht erschwert werden sollte.

M.E. kann bei Jugendstrafgefangenen generell das notwendige Verständnis- und Beurteilungsvermögen bezüglich eines HIV-Antikörpertests durch die Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der allgemeinen vollzuglichen AIDS-Prävention und vor allem durch das anstaltsärztliche Aufklärungsgespräch vor der Blutentnahme, das bei Jugendlichen besonders verständlich und fürsorglich durchgeführt wird, geschaffen werden.

### 3. Vollzugsgestaltung nach positiver Befunderhebung

Wie an früherer Stelle ausgeführt (II. 1. a.E.), sollte die vollzugsbehördliche Gesundheitsfürsorge über den „Schutz vor Selbstbeschädigung“ hinaus nach Möglichkeit auch Präventivmaßnahmen für diejenigen Fälle vorsehen, in denen jemand gegen seinen Willen einer konkreten Ansteckungsgefahr ausgesetzt sein könnte. Nach Bekanntwerden eines – bestätigten – HIV-Antikörperbefundes gilt es deshalb, im Einzelfall die Vollzugsgestaltung zu überprüfen.

In Betracht kommt vor allem die Einzelunterbringung zur Nachtzeit. Dies entspricht – völlig unabhängig von HIV-bezogenen Schutzmaßnahmen – ohnehin der allgemeinen Regelung in § 18 StVollzG. Im Lichte der anstaltsinternen AIDS-Prävention ist eine solche Maßnahme grundsätzlich angezeigt, weil die typisch-gefährlichen Verhaltensweisen – sexuelle Kontakte, Fixen, Gewalttätigkeiten mit bzw. gegenüber Mitgefangenen – nach dem abendlichen Einschluß erfolgen. Dasselbe Präventivbedürfnis besteht für den sogenannten Umschluß (vgl. § 17 Abs. 3 StVollzG). Eine Gemeinschaftlichkeit ist jedoch möglich, wenn die Mitgefangenen mit ausdrücklicher Einwilligung des Befundträgers informiert werden können und damit einverstanden sind. Unter dieser Voraussetzung dürfen auch mehrere Befundträger nach jeweiliger Absprache mit dem Anstaltsarzt zusammengelegt werden.

Eine Berücksichtigung der Infektiosität bei der Arbeitszuweisung bzw. Arbeitsplatz-Umsetzung ist dagegen grundsätzlich nicht notwendig, weil in den Werkbetrieben der Vollzugsanstalten kein spezieller Risikotatbestand vorgegeben ist.

Eine Ausnahme wird allgemein – aus psychologischen Gründen – für die Versorgungsbetriebe, also den Lebensmittelbereich, gemacht. Selbstverständlich können in manchen Einzelfällen aus ganz individuellen Gründen Bedenken gegen einen betrieblichen Einsatz des HIV-Infizierten bestehen; diese Tatbestände lassen sich rechtlich jedoch einwandfrei bewältigen, da der Gefangene nach dem Strafvollzugsgesetz keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, sondern lediglich auf insoweit pflichtgemäße Ermessensausübung der Anstaltsleitung hat.<sup>21)</sup> Auswirkungen eines HIV-Befundes können sich schließlich auch auf Vollzuglockerungen, namentlich

Freigang und Urlaub, ergeben. Bei der Zulassung zum Freigang sind ähnliche Erwägungen wie beim Arbeitseinsatz in den Anstaltsbetrieben anzustellen. Bei der Bewilligung von Hafturlaub muß geprüft werden, ob während seines Verlaufs keine Straftaten seitens des Gefangenen zu befürchten sind (§§ 13 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG). Als Straftat kommt hier die Weiterübertragung der Infektion insbesondere durch ungeschützten Geschlechtsverkehr in Betracht.<sup>22)</sup> Aus dem eigenen Erfahrungsbereich kann ich insoweit auf den Fall einer infizierten Prostituierten und auf einen spektakulären Fall eines infizierten Mannes, der während des Hafturlaubs mit seiner Ehefrau – obwohl diese gerade ihre Monatsregel hatte und damit hochgradig infektionsgefährdet war – ungeschützten Geschlechtsverkehr (vermutlich gewaltsam) ausübte, verweisen. Bei konkret begründeter Besorgnis solcher oder ähnlicher Gefährdungstatbestände darf daher ein Hafturlaub nicht bewilligt werden.

Eine kurze Bemerkung ist noch zur vollzuglichen Behandlung derjenigen Gefangenen zu machen, die eine Blutuntersuchung ablehnen. Insoweit ist – allerdings ohne nähere Begründung – vielfach von Benachteiligungen zu lesen.<sup>23)</sup> Tatsache – jedenfalls in Baden-Württemberg – ist: Für Gefangene, die nicht erkennbar den Risikogruppen zuzuordnen sind, hat eine Testablehnung keine Auswirkungen. Ablehnende Gefangene, die hingegen i.v. drogensüchtig sind oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu homosexuellen Handlungen bereit wären, werden grundsätzlich wie HIV-Positive behandelt, das heißt: insbesondere Einzelunterbringung. Bei Prostituierten findet eine besonders sorgfältige Prüfung vor Freigang und Urlaub statt. Diese Handhabung entspricht der Gefährlichkeitsdefinition, wie sie oben unter 2. a vorgenommen worden ist.

### 4. Schweigepflicht des Anstaltsarztes, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Rechtsgrundlage für Mitteilungsbefugnisse

Daß für den Anstaltsarzt im Justizvollzug auch innerhalb der Vollzugsanstalt die ärztliche Schweigepflicht gilt, ist längst keine Frage mehr.<sup>24)</sup> Auch bestehen keine Zweifel, daß die Verwendung bzw. Verwertung von medizinischen Untersuchungsdaten das Persönlichkeitsrecht des Untersuchten tangiert oder – seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts anders ausgedrückt – von dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfaßt wird. Die Frage nach einer Befugnis zur Offenbarung oder Mitteilung eines HIV-Befundes rührt deshalb a priori an Elementarinteressen und stellte sich schon bei der Koordinierung der Länderregelungen im Oktober 1985 als größter Problembereich dar. Sie muß sich nach einer umfassenden Güterabwägung beantworten, die jedenfalls so lange ständig im Fluß sein wird, wie AIDS als unheilbar gilt. Persönlichkeitsrecht des HIV-Befundträgers, Arztgeheimnis und Datenschutz einerseits – Integritätsinteresse von Mitgefangenen und Bediensteten, Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Anstaltsleiters andererseits, das ist der derzeitige Entscheidungskonflikt. Wie wird er gegenwärtig gelöst?

Zwei vollkommen gegensätzliche Meinungen aus dem Schrifttum seien vorangestellt: *Arloth* begnügt sich in erster Linie damit, angesichts der besonderen Situation in einer Vollzugsanstalt eine mutmaßliche Einwilligung des infizierten

Gefangenen in die Weitergabe seines Befundes anzunehmen.<sup>25)</sup> *Schenke* will auch hier den Grundsatz eingehalten sehen, daß die allgemein im Bürger-Bürger-Verhältnis geltenden Rechtfertigungsgründe – wie sie sich aus Güter- und Interessenabwägungen ergeben – dem verfassungsrechtlichen Erfordernis des Gesetzesvorbehalts für belastendes staatliches Handeln nicht genügen, und fordert deshalb die Schaffung eindeutiger, unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit gebotener politisch zu verantwortender gesetzlicher Regelungen über Art und Umfang der Befundinformation gegenüber Anstaltsbediensteten und ggf. Mitgefangenen<sup>26)</sup> Zwischen diesen beiden Extrempositionen bewegt sich die literarische Diskussion. Als beherrschend kann man wohl die Meinung bezeichnen, die den Konflikt mit den Regeln des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB löst, wobei verschiedene Modifizierungen vorgenommen und teilweise eine Beschränkung auf den Einzelfall verlangt werden<sup>27)</sup> Zur bloßen Theorie gerät dieser Ansatz vollends bei *Bruns*<sup>28)</sup>, der den § 34 StGB hier zwar grundsätzlich bejaht, aber seine ultima ratio so lange nicht erreicht sieht, als seitens des Anstaltsarztes mit Kondomen, Spritzen und Desinfektionsmitteln Prävention betrieben werden kann.

Den Vorzug verdient eine Auffassung, die aus der Gesundheitsfürsorgepflicht und Gesamtverantwortung des Anstaltsleiters heraus argumentiert. Sie wird z.B. von den Justizverwaltungen Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen schon seit 1985 vertreten. In Anlehnung an die Thesen *Gepperts*, der in seiner grundlegenden Monographie über die ärztliche Schweigepflicht im Strafvollzug<sup>29)</sup> Mitteilungsbefugnisse davon abhängig macht, inwieweit der betreffende Tatbestand „in die Vollzugsgemeinschaft hineinwirken“ kann, muß aus § 56 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG, der zur Gesundheitsvorsorge gegenüber allen Gefangenen verpflichtet und von dem einzelnen Gefangenen die Unterstützung der zum Gesundheitsschutz notwendigen Maßnahmen verlangt, und aus § 156 Abs. 2 StVollzG, der dem Anstaltsleiter die überragende Gesamtverantwortung für alle sachlichen Bereiche der Vollzugsanstalt – und damit auch für die Gewährleistung einer effizienten Gesundheitsfürsorge – zuweist, in einer Gesamtschau gefolgert werden, daß der Anstaltsarzt zur Unterrichtung des Anstaltsleiters über HIV-ansteckungsverdächtige Gefangene befugt, ja sogar verpflichtet ist. Diese vollzugsgesetzliche Rechtsgrundlage gibt zusammen mit der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des weiteren dem Anstaltsleiter die Befugnis, seinerseits bestimmte Bedienstete ebenfalls über HIV-ansteckungsverdächtige Gefangene zu informieren, nämlich diejenigen, die aufgrund ihrer vollzuglichen Funktion in eine exponierte Gefährdungssituation kommen können und bzw. oder zur Umsetzung der gegenüber den Mitgefangenen notwendigen Schutzmaßnahmen zwangsläufig vom Befundtatbestand erfahren müssen. Dabei ist ausdrücklich auf die – strafbewehrte – Pflicht zur Amtsverschwiegenheit hinzuweisen. Die konkrete Festlegung dieser bestimmten Bediensteten ist im baden-württembergischen Regelungserlaß vom 28. Oktober 1985 mit folgenden Erwägungen getroffen worden:

Eine HIV-Übertragungsgefahr besteht in erster Linie für diejenigen Vollzugsbediensteten, die mit blutenden Verletzungen eines infizierten Gefangenen in direkte „Berührung“ kommen können. Dies sind außer dem Revierpersonal diejenigen Abteilungsverwalter und

Betriebsleiter, in deren Unterkunftsbereich bzw. Betrieb sich aktuell HIV-Träger befinden. Sie müssen in Fällen Erster Hilfe (z.B. Arbeitsunfall, Selbstbeschädigung, Suizidversuch) und Anwendung unmittelbaren Zwanges (Handgemenge, Schlägerei – oft mit Einsatz gefährlicher Werkzeuge seitens der Gefangenen) um einen Befundtatbestand wissen, damit sie sich in besonderem Maße vor direktem Blutkontakt schützen können und auch andere (nicht infizierte) Gefangene von einem solchen Blutkontakt abhalten können. Die für den Personaleinsatz und die Gefangenenverteilung zuständige Vollzugsdienstleitung ist aus denselben Gründen und zusätzlich wegen des Erfordernisses einer Einzelunterbringung der HIV-Gefangenen zu informieren. Der Anstaltsleiter schließlich muß als für dies alles Verantwortlicher Bescheid wissen.

Exakt diese Informationsnotwendigkeit und -zulässigkeit bejaht dann auch später der Hessische Datenschutzbeauftragte *Simitis* in seinem Tätigkeitsbericht vom 30. März 1986<sup>30)</sup>, indem er „eine nach Risikogruppen unter den Beschäftigten differenzierte Unterrichtung für geboten“ hält und insoweit als Beispiele für einen exponierten Gefährdungsgrad Erste-Hilfe-Leistungen und Schlägereien mit Gefangenen sowie die Zellenbelegung nennt.<sup>31)</sup> Die Ausführungen von *Simitis* sind vor dem Hintergrund zu sehen, daß im hessischen Vollzug anfänglich sämtliche Anstaltsbedienstete und im übrigen auch Mitgefangene über festgestellte HIV-Träger informiert wurden (ähnlich anfangs auch in Hamburg und Rheinland-Pfalz, während in Berlin grundsätzlich keine Informationen über den anstaltsärztlichen Revierbereich hinaus kamen).

Die vorgenannte Auffassung mit der auf die §§ 56, 156 Abs. 2 StVollzG gestützten Begründung wird auch in einem aktuellen Rechtsgutachten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1988, in dem umfassend rechtliche Aspekte der HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung untersucht werden, nochmals bestätigt.<sup>32)</sup>

Neben diesen allgemeinen Mitteilungen ergeben sich immer wieder einmal Einzelfälle, in denen der Anstaltsarzt oder der Anstaltsleiter eine Information von Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt in Betracht ziehen muß. Vielfach wird hierzu die Einwilligung des betroffenen Gefangenen eingeholt werden können, so z.B. zur Unterrichtung externer Fach- oder Zahnärzte, wenn eine invasive Behandlung außerhalb ansteht, oder zur Vorbereitung einer Suchttherapie. Wenn dagegen die Einwilligung nicht vorliegt, muß der Einzelfall durch eine Abwägung nach § 34 StGB entschieden werden. Eine Informationsbefugnis wird man dabei z.B. bejahen, wenn ein HIV-infizierter Gefangener flüchtig ist und Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß er sich bei der Wiederergriffung gewalttätig verhalten wird; hier darf und sollte die Polizei mit dem Fahndungssuchen informiert werden. Dasselbe würde auch gegenüber dem Gesundheitsamt gelten, wenn bei uneinsichtigen Infizierten konkret zu befürchten ist, daß sie nach der Entlassung die HIV-Infektion weiter verbreiten (z.B. durch Prostitution) oder durch desperate Verhaltensweisen Einzelne schädigen (o.g. Beispiel des Gefangenen, der sich an seiner Ehefrau rächt). Im Verhältnis zum Gesundheitsamt ist dabei rechtlich relevant, daß dieses bei solchen Personen Schutzmaßnahmen nach dem Bundesseuchen-

gesetz – bis hin zur Absonderung (§ 37) – anordnen kann; die Mitteilungsbefugnis könnte man daher auch als Reflexrecht aus dem Bundesseuchengesetz heraus – in Verbindung mit Amtshilfegrundsätzen – begründen. Gegenüber Angehörigen des Gefangenen wird eine Mitteilung gegen dessen Willen die – an § 34 StGB zu messende – Ausnahme sein, da die Anstalt genügend Möglichkeiten hat, den Gefangenen zu einer Selbstoffenbarung anzuhalten. Dasselbe gilt auch z.B. gegenüber externen Arbeitgebern von Freigängern, da der Freigang aus vollzuglichen Gründen einseitig widerrufen werden könnte.

##### 5. *Pflicht zur Gesundheitsfürsorge und psychosozialen Betreuung bei HIV-infizierten und AIDS-kranken Gefangenen*

###### a) *Art und Umfang*

Infizierte oder aidskranke Gefangene haben nach dem Strafvollzugsgesetz Anspruch darauf, im Vollzug medizinisch so betreut und versorgt zu werden, wie es bei einem Kassenpatienten – also Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung – in Freiheit der Fall ist (§§ 56, 58, 59 StVollzG). Ihre psychosoziale Betreuung wird in vielen Fällen durch die flankierende, unterstützende Arbeit von Anstaltspsychologen, Sozialdienst, Seelsorgern und Lehrern, aber auch Werkmeistern im Betrieb oder Stockwerksbeamten – und nicht zu vergessen, auch von verantwortungsbewußten Mitgefangenen – besser sein als draußen. Zur medizinischen Leistungsfähigkeit sei nochmals auf den eingangs erwähnten Erfahrungsbericht des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg hingewiesen.<sup>33)</sup> Falls ein AIDS-Kranker in einem Vollzugs-krankenhause zeitweilig medizinisch nicht oder nicht mehr entsprechend dem in der Gesetzlichen Krankenversicherung geltenden medizinischen Standard behandelt werden kann, ist er vorübergehend auf Kosten des Justizfiskus in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu verlegen (§ 65 Abs. 2 StVollzG).

Fraglich ist, ob der Gefangene im Einzelfall die Vornahme ganz bestimmter, konkreter medizinischer Maßnahmen fordern kann, also zum Beispiel spezielle blutserologische Tests, vielfache unterschiedliche fachärztliche Zusatzuntersuchungen, Anwendung ganz bestimmter Medikamente. Durch die Vielzahl medizinischer und halbmedizinischer Veröffentlichungen über Behandlungen und Behandlungsversuche von AIDS können sich die Gefangenen selbst und kann sich erst recht ein Verteidiger einigermaßen schnell relativ „sachkundig“ machen. Die Folge ist – und diese Entwicklung zeichnet sich bei einigen Anwälten zunehmend ab –, daß in kurzen Zeitabständen laufend neue oder auch zu wiederholende medizinische Einzelmaßnahmen verlangt werden. Lehnt der Anstaltsarzt dieses ab, weil er es im konkreten Fall nicht für angezeigt hält, wird der Anwalt – ggf. nach erfolgloser Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde – einen „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ nach § 109 StVollzG ventilieren, um die Vollzugsanstalt bzw. den Anstaltsarzt zu der begehrten medizinischen Maßnahme verpflichten zu lassen. Da in Sachen AIDS-Behandlung die medizinischen Erkenntnisse bzw. Regeln der ärztlichen Kunst sicher noch längere Zeit im Fluß sein werden und sich nicht so schnell eine einheitliche verbindliche Lehrmeinung herausbilden wird, würde eine solche Verfahrensentwicklung in der Konsequenz einen ganz erheblichen gerichtlichen Aufwand mit sich bringen und im übrigen das Arzt-Patienten-Verhältnis des betroffenen

Gefangenen nachteilig belasten. Auf letzteres bezogen sei auch erwähnt, daß betroffene Gefangene manchmal gar nicht wissen, welche Untersuchungen bzw. Behandlungsmaßnahmen ihr Anwalt für sie fordert. So kann es zu der kuriosen Situation kommen, daß die vom Anwalt geforderte Maßnahme vom Gefangenen selbst in Wirklichkeit abgelehnt wird. Zur praktischen Anschauung darf aus einem (ein derzeit laufendes Verfahren betreffenden) Anwaltsschriftsatz zitiert werden: „Es ist richtig, daß sich die Beschwerdeführerin mehrfach geweigert hat, diese Untersuchung vornehmen zu lassen. Dies läßt jedoch darauf schließen, daß eine psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin bereits manifest ist, wenn ein Patient eine ärztliche Hilfsmaßnahme ablehnt.“

Meines Erachtens kann der Gefangene solche Einzelanträge zur AIDS-Behandlung nicht stellen. Ob und welche medizinischen Maßnahmen erforderlich sind, um eine Infektion oder Krankheit sachgerecht zu behandeln, ist grundsätzlich von dem für Umfang und Ausgestaltung der medizinischen Behandlung insgesamt die Verantwortung tragenden Arzt nach pflichtgemäßem und berufsethischem Ermessen zu entscheiden.<sup>34)</sup> Der Gefangene hat nur einen Anspruch auf insgesamt stimmige und sachgerechte Behandlung im Rahmen des medizinisch Notwendigen, so wie auch der Kassenpatient in Freiheit schlicht den Anspruch auf ausreichende und zweckmäßige Behandlung hat (§ 182 Abs. 2 RVO). Innerhalb eines solchen Behandlungsrahmens hat der Anstaltsarzt bezüglich der konkret angezeigten Maßnahmen das „therapeutische Privileg“. Jeder Eingriff in dieses therapeutische Privileg würde nicht nur einen Teil der Verantwortung vom Anstaltsarzt auf Dritte bzw. das Gericht verlagern, sondern den Arzt unter Umständen sogar einer Gesamtverantwortung für die Behandlung entledigen. Eine vom anstaltsärztlichen Behandlungskonzept abweichende medizinische Einzelmaßnahme kann deshalb nur ausnahmsweise dann verlangt werden, wenn ihre Nichtbeachtung im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der konkret-individuellen ärztlichen Behandlung ermessensfehlerhaft, das heißt hier: medizinisch offenkundig fehlsam, wäre. Dies müßte der Gefangene auch bereits für die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung glaubhaft machen, also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darlegen, weil sonst die prozessuale Filterwirkung des § 109 Abs. 2 StVollzG entfiel.<sup>35)</sup>

###### b) *Recht auf Einsichtnahme in Gesundheitsakten*

Nach bislang einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung hat der Gefangene keinen Anspruch auf Einsicht in die vom Anstaltsarzt geführten Krankenunterlagen, vielmehr steht diese Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters.<sup>36)</sup> Dabei wird als Voraussetzung angesehen, daß der Gefangene ein konkretes berechtigtes Interesse substantiiert darlegt, um eine bloße Ausforschung oder auch einfach unnötigen Verwaltungsaufwand auszuschließen.

Die Tatsache einer HIV-Infektion reicht für sich allein zur Begründung des berechtigten Interesses sicher nicht aus. Bei fortschreitender Erkrankung dürfte jedoch im Hinblick auf die Bedeutung bzw. die Dimension, die AIDS als bislang unheilbare Krankheit für den Betroffenen hat, eine zunehmende Ermessensreduzierung anzunehmen sein. Allerdings wird sich die Einsichtnahme bzw. die Offenbarung noch stärker auf rein objektive Befunde und Berichte über

Diagnostik und Therapie beschränken müssen, als dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beim privatrechtlichen Arzt-Patienten-Verhältnis der Fall ist.<sup>37)</sup> Denn der Anstaltsarzt muß mehr als der freigewählte Privat- oder Kassenarzt vor Offenbarung seiner subjektiven Eintragungen, die sich auf persönliche Eindrücke und Beurteilungen erstrecken, geschützt werden. Insoweit geht es um sein eigenes Persönlichkeitsrecht. Im Regelfall ist daher keine Einsicht in die zumeist sehr komprimiert und nicht objektiv-subjektiv gegliedert geführten Krankenakten zu gewähren, sondern sind konkrete Fragen nach den genannten objektiven Tatsachen durch den Anstaltsarzt entsprechend seinen Akteneintragungen schriftlich zu beantworten. Auf diese Weise besteht für den Anstaltsarzt auch Gelegenheit, sein Behandlungskonzept kurz und verständlich zu begründen. Der „persönlichen Würde des Patienten“<sup>38)</sup> tut dieses Verfahren keinen Abbruch.

#### 6. Auswirkungen der AIDS-Erkrankung bzw. HIV-Infektion auf Entscheidungen im Rahmen der Strafvollstreckung

Eine der ersten Fragen, die der Komplex „AIDS im Strafvollzug“ mit sich gebracht hat, war die nach der Vollzugstauglichkeit HIV-infizierter und vor allem aidskranker Gefangener. Vielfach war man zunächst geneigt, solche Gefangene automatisch mit Erreichen des manifesten Krankheitsstadiums als vollzugsuntauglich anzusehen, bis dann – auf den zweiten Blick – die Erkenntnis folgte, daß AIDS außerhalb des Vollzuges auch nicht besser behandelt werden kann. Deshalb hat sich die Justizministerkonferenz im September 1986 in Mainz zu dem Beschluß veranlaßt gesehen, daß sowohl für eine Vollstreckungsunterbrechung nach § 455 StPO als auch für einen Gnadenerweis stets auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles abzustellen ist.

Bei der Anwendung des § 455 StPO wird zum Teil gefordert, die Vollstreckungsunterbrechung grundsätzlich nicht an seuchenrechtlich relevanten Gefährdungstatbeständen (z.B. Gefahr der Prostitutionsausübung) scheitern zu lassen<sup>39)</sup>, weil dies im Rahmen der Strafvollstreckungsentscheidung eine sachfremde Erwägung wäre. Diese Ansicht ist abzulehnen. Bekanntlich darf nach § 455 Abs. 4 Satz 2 StPO die Vollstreckung dann nicht unterbrochen werden, „wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen“. Dieser Ausschlußgrund ist in den betreffenden Fällen regelmäßig gegeben, schon deshalb, weil die wissentliche Weiterübertragung der HIV-Infektion gleichzeitig eine Straftat und daher im klassischen Sinne eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit darstellt.

### III.

#### Schluß

Nach einer langen Reihe von Rechtsfragen, die sich vornehmlich um die Gefangenen gedreht haben, sei abschließend nochmals an die Bediensteten gedacht, die hier oftmals im Schnittpunkt der Interessenkollisionen stehen. Gerade denjenigen, die sich den Mitwirkungs- und Handlungspflichten bei der Vollzugsgestaltung mit HIV-infektiösen Gefangenen nicht entziehen können, muß andererseits auch in besonderem Maße die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gelten. Außer den gängigen Schutzmaßnahmen, regelmäßigen Untersuchungen und selbstverständlich einer dienstunfall-

rechtlichen Absicherung im Einzelfall sollten sie auch bei rechtlichen Entscheidungen stets das ehrliche Gefühl haben, daß ihren berechtigten Integritätsbelangen gewissenhaft Rechnung getragen wird. Denn auch bzw. gerade im Bereich AIDS, mit seinen dargestellten vielfachen menschlichen Problemen im anstaltsinternen Miteinandergehen, gilt die Feststellung, daß der Vollzug jeweils nur so gut (oder so schlecht) sein kann, wie es die Motivation der in ihm arbeitenden Menschen ist.

#### Anmerkungen

- 1) ZfStrVo 1988, 217 ff.
- 2) Vgl. z.B. Eyrich, „AIDS-Hysterie konnte verhindert werden“, Die Welt – Ausgabe vom 25. Januar 1986.
- 3) Vgl. im einzelnen Kreuzer, NStZ 1987, 268 ff. – I. Abschnitt
- 4) Vgl. Strafverteidiger 1988, 275.
- 5) AIFO 1987, 52.
- 6) NStZ 1987, 140 f.
- 7) Vgl. statt vieler: Bruns, Strafverteidiger 1987, 504 f.
- 8) Entschließung vom 27. März 1987 – Positionspapier des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 20. August 1987.
- 9) Eine ganze Reihe erheblicher tatsächlicher Probleme, auch medizinischer Art, beschreibt Rex in der Berliner Gefangenenzeitung „der lichtblick“. Ausgabe Dezember 1987, S. 12 f.
- 10) Vgl. dazu Frösner AIFO 1987, 543; Stiftung Warentest in „Test“ – Heft 7/1987, 60 ff.; Besprechung in AIFO 1987, 194 und 383.
- 11) Vgl. Schenke DVBl. 1988, 165, 170; LG Bonn a.a.O. mit zustimmender Anmerkung von Eberbach; wohl auch Schlund, AIFO 1986, 564, 568.
- 12) Eberbach a.a.O.
- 13) Bottke, „Die Rechtsprobleme von AIDS“, Mannheimer Symposium 1987, AIFO 1988, 46; Gallwas, AIFO 1986, 31, 38.
- 14) Bruns, Strafverteidiger 1987, 504, 506; Loschelder NJW 1987, 1467, 1469; Arbeitsgruppe Strafvollzug des 12. Strafverteidigertages 1988 Heidelberg, Strafverteidiger 1988, 275.
- 15) Vgl. statt vieler: Eberbach, NJW 1987, 1470 ff.
- 16) Solbach, JA 1987, 298 ff.; Brandes, VersR 1987, 747 ff.; Rieger DMW 1987, 736.
- 17) FAZ – Ausgabe vom 27. August 1987.
- 18) Begriff von Zettel, in Blau: Strafvollzug in der Praxis.
- 19) Generell zu typischen Problemen der ärztlichen Aufklärungspflicht im Strafvollzug: Sigel NJW 1984, 1390.
- 20) Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein.
- 21) Näher dazu Sigel NStZ 1987, 543 ff.
- 22) Vgl. die Darstellung des Meinungsstandes bei LG Nürnberg-Fürth NJW 1988, 2311 und AG Kempten NJW 1988, 2313; BGH-Urt. v. 04.11.1988 – 1 StR 262/88.
- 23) Vgl. etwa den Forderungskatalog des 12. Strafverteidigertages, a.a.O.
- 24) Vgl. grundlegend Geppert, Die ärztliche Schweigepflicht im Strafvollzug, Berlin 1983.
- 25) MedR 1986, 295.
- 26) DVBl. 1988, 165, 171.
- 27) Dargel ZfStrVo 1987, 156; Simitis AIFO 1986, 213; Laufs NJW 1987, 2257; Deutsch NJW 1985, 2746; Gallwas AIFO 1986, 38; Bender NJW 1987, 2908; sehr stark einschränkend Bruns a.a.O.
- 28) a.a.O. 506.
- 29) Fn. 24.
- 30) Veröffentlicht in AIFO 1986, 210 ff.
- 31) a.a.O. 214.
- 32) AIFO 1988, 405, 412; vgl. schon Schlund, AIFO 1987, 406, der zur Verstärkung nach § 101 StVollzG heranziehen will; Eberbach, AIFO 1987, 290; inzident auch LG Bonn, a.a.O.
- 33) ZfStrVo 1988, 217 ff.
- 34) Vgl. Schwind-Böhm, StVollzG, Rdnr. 21 zu § 109.
- 35) Hierzu Schwind-Böhm, StVollzG, Rdnr. 31 zu § 109.
- 36) Vgl. etwa OLG Celle, NStZ 1986, 284 ff. mit zahlreichen Nachweisen und einer ausführlichen Anmerkung von Müller-Dietz.
- 37) Vgl. BGH NJW 1983, 328.
- 38) BGH a.a.O.
- 39) Vgl. den Forderungskatalog des 12. Strafverteidigertages a.a.O.

## Probleme mit HIV-Infizierten und an AIDS erkrankten Personen im Vollzug der Untersuchungshaft und Strafhaft

Rudolf Schmuck

Die anfänglich in den Vollzugsanstalten beim Personal wie bei den Insassen zu beobachtende überspitzte und hektische Einschätzung der Ansteckungsrisiken durch AIDS hat inzwischen einer besonneneren Betrachtungsweise Platz gemacht. Hierzu hat auch die wachsende Einsicht beigetragen, daß ein Ansteckungsrisiko nicht nur für bestimmte erkennbare und ausgrenzbare Personen oder Gruppen vorhanden ist, sondern für jeden und in vielen nicht voraussehbaren Situationen. Zudem wird in grundsätzlichen Feststellungen immer wieder betont, daß die Eigenschaft, Straf- oder Untersuchungsefänger zu sein, nicht mit der Zugehörigkeit zu einer besonderen (weiteren) „Risikogruppe“ gleichbedeutend ist. Im Gegensatz dazu stehen die Regelungen in den inzwischen erlassenen einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Das gilt in erster Linie für die in den meisten Bundesländern bestehende Verpflichtung der Inhaftierten, sich einem HIV-Test zu unterziehen, auch wenn dies zumeist wieder modifiziert und relativiert wurde.<sup>1)</sup>

Hintergrund und Auswirkungen einer solchen faktischen Risikozuschreibung bedürfen einer genaueren Betrachtung, zumal die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und ihre Angemessenheit, letztlich also auch ihre Zuverlässigkeit, nicht zuletzt auch davon abhängt, ob, bezogen auf die typische Haftsituation, das Ansteckungsrisiko für Gefangene und Beamte tatsächlich wesentlich größer ist, als im täglichen Zusammenleben außerhalb der Mauern. Es ist zudem sehr kritisch zu prüfen, ob und welche Maßnahmen, die der Vollzugsverwaltung zur Verfügung stehen, behilflich und auch notwendig sind, um eine solche Gefahrensituation, wenn sie denn bestünde, tatsächlich zu beeinflussen.

### 1. Risikogruppen; Straf- und Untersuchungsefänger als „Risikogruppe“

Es ist festzuhalten, daß die wohl am stärksten gefährdete Personengruppe der Drogenabhängigen in den Justizvollzugsanstalten im Vergleich zum Durchschnitt der Bevölkerung in der Tat überproportional vertreten ist. Auch ist bekannt, daß bei (intravenös) Drogenabhängigen bestimmte gefahrenerhöhende Praktiken (z.B. gemeinsames Benützen von Injektionsspritzen) nicht nur aus Mangel an Instrumenten verbreitet sind, sondern weil sie auch das Gefühl von Gemeinsamkeit und Nähe vermitteln. Außerdem finden sich in den Vollzugsanstalten viele, bei denen das Ansteckungsrisiko höher als üblich einzuschätzen ist, z.B. Homosexuelle, Tätowierer, weibliche und männliche Prostituierte, etc. Daß die genannten Personengruppen insgesamt unter den festgestellten infizierten Gefangenen den weitaus größten Teil bilden<sup>2)</sup>, ist naheliegend. Es wäre jedoch verfehlt, schon hieraus auf eine besondere Gefährdungssituation in der Anstalt zu schließen, es sei denn, man ginge davon aus, daß Fixer

auch im Gefängnis uneingeschränkt fixen und sich dazu fremder Nadeln bedienen, Homosexuelle und Prostituierte ihre Aktivitäten auch im Gefängnis hemmungslos fortsetzen können, usw. Eine solche Einschätzung der Situation entspricht jedoch nicht der Realität. Sie ist eine Vermutung und weist eher auf vorhandene Vorurteile und irrationale Ängste hin, denn zuverlässige Untersuchungsergebnisse über tatsächliche Zusammenhänge liegen insoweit nicht vor.<sup>3)</sup> Konkrete Maßnahmen, z.B. allgemeine HIV-Tests, die sich an solchen Annahmen und Vorurteilen orientieren, stellen genau genommen bereits Diskriminierungen dar. Wenn also an sich schon von einer Diskriminierung der bekannten „Risikogruppen“ in der Anstalt gesprochen werden könnte, so gilt dies natürlich noch mehr für die weit überwiegende Zahl der Gefangenen, die keiner solchen Gruppe angehören, zumal ihr Anteil an den festgestellten infizierten Insassen nur verschwindend gering ist.<sup>4)</sup> Geht man von einer statistisch belegbaren Größenordnung von 0,04 % infizierter Gefangener aus, die keiner Gefährdetengruppe zugehören, ist es naheliegend, einmal die Risikosituation darzustellen, die in Justizvollzugsanstalten tatsächlich besteht. Nur hieran kann die Nützlichkeit und die Verhältnismäßigkeit möglicher vollzuglicher Maßnahmen gemessen werden, soweit sie über die allgemeine Aufklärung und die Untersuchung solcher Gefangener, die dies wünschen, hinausgehen.

#### 1.1 Risikobereich „Inhaftierung“

Die Frage nach dem vollzugsspezifischen Infektionsrisiko für Inhaftierte, Beamte und Außenstehende bedarf der Differenzierung. In Justizvollzugsanstalten sind viele Gefangene untergebracht, die aufgrund ihrer Lebensführung, ihrer persönlichen, insbesondere sexuellen Prägungen oder Vorlieben überdurchschnittlich gefährdet sind. Ihre Gefährdung in der Haft, bzw. die haftbedingte Gefährdung anderer durch sie, ist zu unterscheiden von allgemeinen hafttypischen Gefahrensituationen, die freilich auch ein Infektionsrisiko beinhalten können.

##### 1.1.1 „Lebensführungsgefährdete“ Personen als Risikofaktor in der Haft

###### – Intravenös Drogenabhängige

Zu Recht wird allgemein davon ausgegangen, daß dieser Personenkreis der größten Infektionsgefahr unterliegt und zwar objektiv durch Techniken beim Zuführen der Droge mit verunreinigtem Besteck, darüber hinaus aber auch subjektiv, wegen des in diesem Kreis häufig festzustellenden Abbaus sozialer Fähigkeiten und der Fähigkeit zur Einschätzung und Berücksichtigung objektiver Gefahren. Richtig ist auch, daß diese Gruppe im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung im Strafvollzug überrepräsentiert ist. Andererseits ist die Möglichkeit, in der Anstalt harte Drogen zu erhalten, zwar nicht völlig ausgeschlossen, anders als in Freiheit aber vergleichsweise gering. Je nach Sicherheitsstufe, Unterbringungsform und Intensität der allgemeinen Beaufsichtigung bestehen hier allerdings Unterschiede. In jedem Fall handelt es sich aber um geringe Mengen, die von einer sehr kleinen Gefangenengruppe konsumiert werden, deren Abhängigkeit zudem in der Regel schon aus dem Tatvorwurf bekannt ist. Zwar können auch intravenös Drogenabhängige insbesondere dann unerkannt bleiben, wenn sie nicht wegen eines BTMG-Delikts inhaftiert sind. Andererseits sind aber zahlreiche

Inhaftierte als Drogenabhängige (und damit auch als Risikopersonen) erfaßt, die entweder selbst überhaupt keine Drogen konsumieren (Dealer) oder sich Drogen nicht intravenös zuführen (z.B. Haschisch-Raucher und Tabletensüchtige). Das soll nicht heißen, daß die letztgenannten Formen von Delinquenz oder Abhängigkeit sowohl in Freiheit als auch in der Haft weniger bedenklich seien. Als Risikofaktoren im Zusammenhang mit AIDS sind sie jedoch, jedenfalls im Strafvollzug, bedeutungslos.

Ohne daß damit das Problem des Drogenkonsums in den Vollzugsanstalten heruntergespielt werden soll, muß festgehalten werden, daß

a) intravenös zu verwendende Rauschgifte in Vollzugsanstalten im allgemeinen weitaus schwieriger zu erlangen sind als in Freiheit;

b) Drogenkonsumenten in der Regel bekannt sind und deshalb besonderer Aufmerksamkeit unterliegen;

c) der Konsum harter (intravenös zugeführter) Drogen wegen ihrer besonders schweren Erreichbarkeit die Ausnahme darstellt.

Die Gefahr der Verbreitung von HIV-Infektionen in der Haftsituation ist also bei Berücksichtigung der vorgenannten Umstände für die am stärksten gefährdete Gruppe der intravenös drogenabhängigen Gefangenen, bzw. durch diese, keinesfalls größer, wahrscheinlich geringer als außerhalb der Anstalt.

#### – *Homosexuelle Aktivitäten*

Homosexuelle bzw. Bisexuelle stellen zwar in den Anstalten wie auch in Freiheit einen relativ hohen Prozentsatz der Infizierten. Es handelt sich jedoch, wenn man von homosexuellen Prostituierten absieht, um eine Gruppe, die der Aufklärung durchaus zugänglich ist.<sup>5)</sup> Natürlich kommt es in der Haft – schon wegen der Entzugssituation und der allgemeinen Deprivation – immer wieder zu homoerotischen Aktivitäten; dies auch wohl zwischen solchen Gefangenen, die in Freiheit keine oder nur eine geringe Neigung zu homosexuellen Praktiken haben. Hinzu kommt, daß mit Aufklärung notwendigerweise zunächst nur die Einsicht erreicht werden kann. Das ist nicht gleichbedeutend mit der Vermittlung der Fähigkeit, sich auch der gewonnenen Erkenntnis entsprechend zu verhalten, also insbesondere sexuelle Bedürfnisse zu unterdrücken. Ein dritter Gesichtspunkt, der auch mit der situativen Gefährdung in der Vollzugsanstalt zusammenhängt, ist die Möglichkeit gewaltsamer homosexueller Übergriffe, wie sie gelegentlich vorkommen, z.B. bei Initiationsritualen für Neuzugänge in Jugendstrafanstalten. Die objektiv stärkste Gefährdung Mitgefänger durch AIDS-infizierte Insassen liegt deshalb wohl auch gerade in diesem letztgenannten Bereich. Ihre Größenordnung läßt sich freilich nur schwer einschätzen, weil gesicherte Erkenntnisse über die Häufigkeit solcher Verhaltensweisen nicht vorhanden sind. Sicher geht es aber fehl, Vollzugsanstalten undifferenziert als „Hochburgen homosexueller Aktivitäten“ zu etikettieren und daraus allgemein eine besonders hohe Infektionsgefahr für und durch Insassen herzuleiten. Dies gilt ebenso, wenn man denkbare Aktivitäten homosexueller Prostituierten (Strichjungen) in Betracht zieht. Sie sind Bediensteten und Mitgefänger fast immer als hochgefährdet und -gefährdend bekannt. Unabhängig

davon, ob sie infiziert sind oder nicht und ob die Infektion bekannt oder verborgen ist, begegnen sie stets hoher Aufmerksamkeit und unterliegen vielen – oft informellen – Einschränkungen, die ihre möglichen Kontakte zu Mitgefängenen erschweren.

#### – *Weitere auf bestimmten Lebensführungspraktiken beruhende Gefährdungen*

Der Anteil von Angehörigen sozialer Randgruppen ist in Justizvollzugsanstalten relativ hoch. Aktivitäten und Verhaltensweisen dieser Gruppen, die das Risiko einer HIV-Infektion erhöhen, können in den Anstalten häufiger auftreten als außerhalb. Solche Gepflogenheiten, z.B. das Tätowieren, sind allerdings unter dem Eindruck der Infektionsgefahr und als Folge intensiver Aufklärung deutlich zurückgegangen. Die Neigung, Konflikte durch körperliche Auseinandersetzung auszutragen, die auch durch die Enge des Zusammenlebens begünstigt wird, führt eher zu situativen Risiken, die im Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen erhöht sein können. Doch läßt sich hieraus eine den allgemeinen Durchschnitt signifikant übersteigende Infektionsgefährdung nicht ohne weiteres herleiten. Auch außerhalb der Vollzugsanstalten gibt es viele Bereiche, in denen eine solche Gefährdung größer ist als in anderen und kaum geringer – eher größer – als im Gefängnis: z.B. bestimmte Gaststätten oder Stadtteile, aber auch Schulen, Militärdienst, Cliquen Jugendlicher, u.ä.

#### 1.1.2 *Die Haft als Situationsrisiko*

Der im Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft erhöhte Anteil von Personen, die durch Lebensführung oder individuelle Eigenarten HIV-infektionsgefährdet oder -gefährdend sind, stellt für die „Gesamtsituation Haft“ nur dann einen risikohöheren Umstand dar, wenn regelmäßig und fortgesetzt gravierende situationsbedingte Faktoren hinzutreten, die die Gefahr einer Infektion für Insassen, Beamte und – indirekt – für Außenstehende (z.B. Angehörige), also auch für die Allgemeinheit, deutlich erhöhen.

Es ist einzuräumen, daß hafttypische Umstände vorhanden sind, die Einfluß auf das Infektionsrisiko haben.

An erster Stelle ist hier die Dichte des Zusammenlebens, insbesondere die verringerte Möglichkeit anzuführen, konfliktträchtigen Begegnungen auszuweichen. Auch fällt es schwerer, Versuchungen zu widerstehen, die allgemein deprimierende Situation durch emotional erleichternde aber möglicherweise ansteckungsgefährdende Aktivitäten zu relativieren. Es ist zudem nicht auszuschließen, daß durch Gewalttätigkeiten, möglicherweise auch sexueller Art, oder durch andere Formen des Kontakts, z.B. Verletzungen am Arbeitsplatz oder beim Sport, eine Infektionsgefahr vorhanden sein kann. Wenn diese Gefährdungen erheblich höher wären als in Freiheit, könnte man, bezogen auf das situative Risiko bei Inhaftierten, wohl tatsächlich von einer haftbedingten höheren Gefährdung sprechen. Dazu müßte jedoch die rein rechnerisch gestiegene Wahrscheinlichkeit einer Infektion so hoch sein, daß sie für die Volksgesundheit insgesamt und in diesem Rahmen natürlich auch für Gefangene und Bedienstete der Vollzugsanstalten eine echte und konkrete Bedrohung werden könnte.

Dies ist indessen nicht der Fall. Dagegen spricht insbesondere auch, daß es eine ganze Reihe infektiöser Krank-

heiten gibt, die durch gefährdendes Sozialverhalten von Personen oder Personengruppen, die im Justizvollzug überrepräsentiert sind, übertragen werden können (z.B. Lues, Hepatitis etc.). Das hat aber keineswegs dazu geführt, daß solche Erkrankungen sich in Justizvollzugsanstalten stärker verbreiten als außerhalb. Im Gegenteil: Gerade durch die Abschließung und die im Vergleich zur Außenwelt erschwerten Kontaktmöglichkeiten verbreiten sie sich im Strafvollzug im geringeren Maß.

### 1.1.3 Ergebnis

Obwohl der Anteil HIV-infizierter und solcher Personen, die durch ihre Lebensführung erhöhter Gefährdung ausgesetzt sind, in Justizvollzugsanstalten höher ist als im Gesamtdurchschnitt der Bevölkerung, und obwohl durch die Dichte des Zusammenlebens auch ein gewisses situationsbedingtes Infektionsrisiko vorhanden ist, vermag das die Feststellung nicht zu begründen, daß Insassen von Vollzugsanstalten eine „Risikogruppe“ eigener Art bilden, d.h. auch einen stärkeren Gefährdungsherd darstellen. Soweit Infektionsgefahren durch die Besonderheit der Haft erhöht sind, werden sie in aller Regel durch Überwachung und Abschließung zumindest ausgeglichen, wahrscheinlich gegenüber der allgemeinen Situation in der Bevölkerung verringert.

Dies bedeutet freilich nicht, daß jegliche Maßnahmen oder Vorkehrungen in bezug auf AIDS in den Justizvollzugsanstalten überflüssig sind. Es ist aber notwendig, sie möglichst genau auf die tatsächlichen Erfordernisse abzustellen, sie so schonend wie möglich zu gestalten und sparsam anzuwenden.

## 2. Die Untersuchung aller Gefangenen als Grundlage für Maßnahmen der AIDS-Prophylaxe, bzw. der Behandlung infizierter oder erkrankter Gefangener in der Justizvollzugsanstalt

Von der unmittelbaren Erfassbarkeit der Zielgruppe und der besseren Durchsetzbarkeit einzelner Maßnahmen abgesehen, übersteigen die Möglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten die der Gesundheitsbehörden und anderer Institutionen außerhalb der Haft nicht. Das Dilemma, eine wahrscheinlich tödliche Infektion zwar feststellen, nicht aber behandeln zu können, besteht drinnen wie draußen. Gleichwohl werden HIV-Tests bei der weitaus überwiegenden Zahl der Gefangenen durchgeführt, ob freiwillig oder zumindest durch mittelbaren Zwang, mag hier außer Betracht bleiben. Sinnvoll könnten solche Untersuchungen jedoch, wenn überhaupt, nur bei einer „lückenlosen“ Erfassung sein, ferner, wenn in der Haft bessere Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung stünden als in Freiheit und zudem einer vergleichsweise größeren Schutzbedürftigkeit anderer dadurch Rechnung getragen werden könnte.

### 2.1 Zur allgemeinen Untersuchungspflicht für Insassen der Justizvollzugsanstalten

Eine allgemeine Untersuchung für alle Bürger, wie sie verschiedentlich angeregt oder sogar gefordert wurde, brächte für die Bekämpfung der Krankheit kaum einen Gewinn, von ihrer Durchführbarkeit einmal abgesehen. Sie wird deshalb auch nicht ernstlich ins Auge gefaßt.

Im Strafvollzug ist zwar eine abgrenzbare und bei der Zugangsuntersuchung voll erfassbare Population vorhanden. In der Tat lassen sich dabei auch sehr viele der HIV-infizierten Gefangenen feststellen, mit der Folge, daß sie in bezug auf ihren Zustand ärztlich beraten werden und auch, wenn sie dies wünschen, psychosoziale Betreuung erfahren können. Nur zu *diesem* Zweck alle Inhaftierten zu untersuchen ist indes überflüssig. Einer gesetzlichen Regelung, die dies vorsieht, bedürfte es als Rechtsgrundlage aber in jedem Fall, wie *Dargel*<sup>6)</sup> insoweit richtig festgestellt hat. Allerdings wäre es naiv, davon auszugehen, daß die Gefahr der Ansteckung für Mitgefangene und Bedienstete tatsächlich dadurch verringert werden kann, daß „alle“ bzw. die meisten HIV-infizierten Insassen bekannt sind. Davon abgesehen, daß HIV-Infektionen oft über lange Zeit hin nicht zu positiven Testbefunden führen, immer also auch eine Dunkelziffer bleibt, kann sich auch ein Negativ-Attest nicht über die ganze Haftzeit erstrecken, weil es immer wieder, z.B. bei Lockerungen des Vollzuges und sogar in der Anstalt, zu Neuinfektionen kommen kann. Der Aufwand, der mit einer wirklich lückenlosen Erfassung aller Infektionsfälle und ihrer Abschottung verbunden wäre, ist, wenn man die tatsächliche Schutzwirkung nüchtern abwägt, unangemessen, mehr noch: Er ist nicht leistbar.<sup>7)</sup>

Ein weiterer gewichtiger Gesichtspunkt tritt hinzu: Weder Bediensteten noch Mitgefangenen ist es möglich, ansteckungsgefährdende Situationen zu vermeiden, selbst wenn die Information über die infizierten Gefangenen breit gestreut würde. Bei der Vielzahl und Komplexität der alltäglichen Begegnungen zwischen Gefangenen und Bediensteten, aber auch der Gefangenen untereinander, kann nicht davon ausgegangen werden, daß solche Informationen stets abrufbar vorhanden sind und, wenn vorhanden, tatsächlich angemessen verwertet werden können. So ist beispielsweise bei Unfällen oder unvorhersehbaren Angriffen Gefangener, die zu Blutkontakten führen können, in aller Regel nicht feststellbar, ob es sich dabei um einen Infizierten handelt. Solche Situationen sind weder steuerbar noch vermeidbar, zudem erlauben sie es dem beteiligten Beamten oder auch Mitgefangenen schon wegen des Überraschungseffekts praktisch nie, einen ggf. vorhandenen aktuellen Kenntnisstand zu verwerten. Schließlich können auch nicht bei jedem Bediensteten in bezug auf alle Infizierten die aktuellen Informationen stets abrufbar vorhanden sein, wenn man von ganz kleinen Häusern einmal absieht.

Die Kenntnis von Infektionsfällen in der Anstalt bringt deshalb keinen zusätzlichen Schutz. Im Gegenteil: Sie führt zu einer Scheinsicherheit, die die echte Ansteckungsgefahr erhöht. Letztlich ist es sowohl für Bedienstete als auch für Inhaftierte unumgänglich, sich in allen ansteckungsgefährdenden Situationen so zu verhalten, als bestünde beim jeweiligen Gegenüber eine echte Ansteckungsgefahr.<sup>8)</sup>

Die gezielte Information über Ansteckungsgefährdung durch bestimmte Inhaftierte kann sich also auf ganz wenige Einzelfälle beschränken. Sie ist nur sinnvoll, wenn bei bestimmten HIV-infizierten Gefangenen aus vorangehender Erfahrung die konkrete Gefahr infektionsgefährdenden Verhaltens, also insbesondere die Gefahr plötzlicher tätlicher Angriffe besteht. Bei anderen Verhaltensweisen, durch die Infektionen übertragen werden können (homosexuelle Kon-

takte, mögliche Benützung von Injektionsbestecken, Tätowieren), lassen sich auch in der Anstalt bei Insassen, die sich über die Interessen anderer bewußt hinwegsetzen, die Möglichkeiten für gefährdende Aktivitäten durch rechtlich vertretbare allgemeine prophylaktische Maßnahmen auf Dauer nicht ausschließen. Bei Gefangenen, die einsichtig und willens sind, sich verantwortungsbewußt zu verhalten, sind solche Vorkehrungen nicht notwendig.

#### *Ergebnis:*

Die Vollzugsverwaltung hat letztlich außer der stetigen aufklärenden Einwirkung auf bekannt infizierte Gefangene und auf Bedienstete keine echte Möglichkeit, infektionsgefährdende Verhaltensweisen zu verhindern oder gar zu unterbinden. Die Untersuchung aller Gefangenen und die Feststellung eines Teils der HIV-Infizierten bringt deshalb auch keine Verringerung des allgemeinen Infektionsrisikos. Es was gefährlich, dies nicht klar zu erkennen und sich stets vor Augen zu halten.

### *2.2 Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen der Anstalt bei festgestellten HIV-Infektionen oder AIDS-Erkrankungen*

#### *2.2.1 Ärztliche Versorgung infizierter und erkrankter Inhaftierter*

Die weitaus überwiegende Zahl der in den Anstalten festgestellten HIV-Infektionen ist klinisch stumm und bedarf keiner besonderen ärztlichen Maßnahmen. Allerdings ist es notwendig, die Betroffenen sachgerecht darüber aufzuklären, welche Konsequenzen die Infektion für ihre Lebensführung hat, insbesondere welche Vorsichtsmaßnahmen notwendig sind, um den Ausbruch der Krankheit zu verhindern oder hinauszuzögern und andere vor Ansteckung zu schützen. In der Regel sind diese Insassen in den Normalvollzug vollständig und unauffällig integriert. Je nach der psychischen Situation des einzelnen Betroffenen ist es allerdings notwendig, ihm eine entsprechende psychosoziale Betreuung zu ermöglichen, wenn er dies wünscht.

Unter den Bedingungen, die in Vollzugskrankenhäusern oder in personell und sachlich gut ausgestatteten großen Krankenabteilungen der Justizvollzugsanstalten gegeben sind, können wohl auch auftretende Symptome bzw. die eigentlichen AIDS-Erkrankungen jedenfalls so lange versorgt werden, wie dies sonst in privathäuslicher Pflege bzw. ambulanter Behandlung möglich wäre. Jedenfalls scheint, von sehr schweren Erkrankungsformen abgesehen, eine Haftunfähigkeit nicht in allen Fällen gegeben zu sein. Wie *Becker, Myczkowski und Lutz-Deitinger*<sup>9)</sup> einleuchtend darlegen, ist die rein medizinische Behandlung und Betreuung AIDS-Infizierter in der Haftsituation nicht problematischer als die anderer ernstlich erkrankter Gefangener.

#### *2.2.2 Psychosoziale Betreuung und Beratung*

– Psychosoziale Betreuung und Beratung sind von der rein medizinisch-therapeutischen nicht vollständig zu trennen. Der psychische Zustand hängt in der Regel auch mit der aktuellen körperlichen Befindlichkeit zusammen, so daß neue Entwicklungen im Krankheitsbild stets auch veränderte Betreuungsbedingungen und -erfordernisse schaffen. Zudem wirkt sich auch die Fähigkeit des Arztes,

seinen Kontakt zu dem infizierten oder erkrankten Inhaftierten beruhigend und spannungslösend zu gestalten, in nicht zu unterschätzendem Maß auf die psychische Situation des Patienten aus. Die Bedrohung durch eine möglicherweise tödliche Krankheit, also die Angst vor Siechtum und Tod, beeinflussen selbstverständlich das Lebensgefühl des Betroffenen und damit sein Interessenspektrum entscheidend. Das Hafterlebnis wird hierdurch relativiert. Die Empfindlichkeit für die Haftsituation und ihre Besonderheiten und Erfordernisse kann gesteigert oder auch herabgesetzt werden. Mögliche Folgen sind z.B. disziplinäre Auffälligkeiten, Konflikte mit Mitgefangenen oder Bediensteten. Es kann aber auch das Gegenteil der Fall sein, nämlich Selbstisolierung mit allen damit zusammenhängenden Gefährdungen (z.B. Suicidtendenzen).

- Bei der Auseinandersetzung mit seiner Situation spielt es für den Gefangenen auch eine Rolle, daß er von seinem üblichen sozialen Umfeld abgeschnitten ist und während der Haft zumeist keine Klarheit über die künftigen sozialen Grundmuster seiner Lebensführung gewinnen kann (z.B. Verhältnis zu Partnern, Verwandten, Freunden, veränderte Arbeitsbedingungen, etc.). Die Haftsituation verhindert durch ihre Kontaktrestriktion einen sich allmählich entwickelnden Orientierungsprozeß im Lebensumfeld, wie er bei HIV-Infizierten oder AIDS-Erkrankten in Freiheit möglich ist und auch, zumindest mit beratender Unterstützung, in der Regel tatsächlich abläuft.
- Schließlich ist die Haftsituation selbst, – d.h. die Reaktion von Mitgefangenen und Bediensteten, krankheitsbedingte Einschränkungen, Konfliktsituationen, die mit der Infektion oder Erkrankung unmittelbar zusammenhängen – ebenfalls eine mögliche Ursache für krisenhafte psychische Entwicklungen, wobei eine besondere Problematik noch darin liegt, daß in aller Regel die Aufarbeitung von Störungen nicht aus dem Verursachungsbereich heraus geleistet werden kann.

Betrachtet man die aufgezeigten Umstände, und das sind noch nicht alle, die eine psychosoziale Unterstützung erfordern, nimmt sich das in der Haft Machbare daneben sehr bescheiden aus. Abgesehen davon, daß Betreuungsaktivitäten der Anstalt selbst schon wegen des verständlicherweise vorhandenen Mißtrauens gegenüber der Institution und ihren Repräsentanten nur eingeschränkt möglich sind, verfügen die Justizvollzugsanstalten in aller Regel auch nicht über Fachkräfte, die zur Bewältigung derart gravierender und aus dem Rahmen fallender Lebenssituationen speziell qualifiziert sind. Die Qualifikation gerade für diese Form des therapeutischen Wirkens ist nicht ohne weiteres erwerbbar und muß zudem durch langzeitige Erfahrungen ergänzt werden, um ausreichend effizient zu sein. Zumeist obliegt die Betreuung von HIV-Patienten daher (als eine Aufgabe neben vielen anderen) den Psychologen oder Sozialarbeitern, nicht zuletzt aber auch den Geistlichen der Anstalt.

Es liegt deshalb nahe, solche Betreuungsaufgaben den Mitarbeitern externer Organisationen zu überlassen, die sich dem Problembereich AIDS in besonderer Weise widmen. Sie begegnen auch nicht den Vorbehalten, die von seiten der Betroffenen den Anstaltsbediensteten gegenüber bestehen. Zudem sind externe Betreuer besser in der Lage, auch das soziale Bezugssystem, das dem Gefangenen nicht oder nur erschwert zugänglich ist, in die Situations-

bearbeitung mit einzubeziehen. Allerdings kann die Anstalt auch an der psychosozialen Betreuungsarbeit externer Organisationen nicht unbeteiligt bleiben. Vielmehr ist es notwendig, sowohl die entsprechenden Gruppen als Ganzes als auch die einzelnen Betreuer auf ihre Zuverlässigkeit und Unbedenklichkeit zu überprüfen. Soweit es um die Betreuung von Untersuchungsgefangenen geht, muß auch der zuständige Richter zustimmen.

Die Organisation von Betreuungskontakten mit externen Helfern kann, je nach Art der Anstalt, unkompliziert oder auch schwierig sein, je nachdem, ob es sich um eine Einrichtung mit geringer Sicherheitstufe oder um eine solche mit hohem Sicherheitsbedürfnis oder gar um eine Untersuchungshaftanstalt handelt, bei der darüber hinaus auch noch Trennungsgebote bzw. besondere Anweisungen der Richter zu beachten sind. In den letztgenannten Fällen wird es vielfach bei der Einzelbetreuung sein Bewenden haben müssen, weil Vollzugs- und Verfahrenserfordernisse höherrangig sind. Im übrigen ist allerdings die Gruppenbetreuung die effizienteste Art psychosozialer Hilfestellung, nicht nur weil sie nach den bisherigen Erfahrungen schon vom methodischen Ansatz her geeignet ist, Isolierung zu relativieren, sondern auch weil der organisatorische und personelle Aufwand im Vergleich zu einer Vielzahl von Einzelkontakten geringer ist.

Im Gegensatz zur Situation außerhalb der Vollzugsanstalt, wo Eigeninitiative und spontane Bildung von Solidargemeinschaften eine wesentliche Rolle bei der Bewältigung der krisenhaften Lebenssituation spielen können, ist dies in der Haft nicht möglich: Zum einen, weil, wie bereits erwähnt, zentrale Sicherheitsbedürfnisse in den Anstalten nie außer acht bleiben dürfen und deswegen die sorgsame Steuerung von Kontakten notwendig ist; zum anderen könnten sich deutlich abgesetzte Gruppen von HIV-Infizierten auch zu einem erheblichen Störfaktor für die Anstaltsordnung entwickeln. Nicht so sehr, weil bedenkliche Aktivitäten solcher Gruppen zu befürchten wären, obwohl auch dies nicht ausgeschlossen werden kann, sondern weil die Reaktion der Mitgefangenen schwer einschätzbar ist und trotz der inzwischen geringeren Vorbehalte und Ängstlichkeiten u.U. Unruhesituationen entstehen können. Dies hat die Erfahrung in vielen Vollzugsanstalten in den Jahren 1985 und 1986 gezeigt.

### 2.3 Ergebnis:

Sowohl die medizinische Betreuung von HIV-infizierten und an AIDS erkrankten Gefangenen als auch ihre psychosoziale Begleitung ist unter Haftbedingungen grundsätzlich möglich, die letztere allerdings eingeschränkt und unter Beteiligung von zuverlässigen, qualifizierten und engagierten externen Mitarbeitern und Gruppen. Die wesentlichen Bedingungen, die durch die Haftsituation gesetzt werden und im Vergleich zu Betroffenen außerhalb der Vollzugsanstalt eine erhebliche Mehrbelastung der Inhaftierten mit sich bringen, lassen sich jedoch nicht verändern. Vom Standpunkt medizinischer und psychosozialer Versorgung aus betrachtet, ist es für betroffene Gefangene sicher auch vorteilhaft, wenn die Tatsache einer HIV-Infektion den zuständigen Fachdiensten der Vollzugsanstalt bekannt ist. Der Bereich der Eigenverantwortlichkeit wird jedoch insoweit auch in der Haft so stark berührt, daß es der eigenen Entscheidung des

Insassen vorbehalten bleiben muß, ob er Hilfen in Anspruch nehmen will und welche. Dies schließt eine intensive Aufklärung nicht aus, wohl aber Zwangsmaßnahmen jeder Art, was auch den Verhältnissen der Freiheit entspricht. Medizinische und psychosoziale Betreuung der HIV-infizierten Gefangenen kann deshalb keine prinzipiell intensiveren oder umfassenderen Feststellungsmaßnahmen begründen als sie allgemein für die Bevölkerung bzw. ihre Risikogruppen oder Risikobereiche vorgesehen sind. Inwieweit diese (z.B. der sog. Bayer. Maßnahmenkatalog) sinnvoll und wirksam sind, soll hier nicht erörtert werden.

### 3. Die Auswirkung vollzoglicher Maßnahmen zur Feststellung und Eindämmung von HIV-Infektionen auf das Sozialgefüge der Anstalt

Feststellungen, die aufgrund von Reihenuntersuchungen Gefangener getroffen werden, setzen zwangsläufig auch Aktivitäten der Institutionen in Gang, denn es wäre unverständlich, wenn an Informationen über konkrete Infektionsfälle in der Anstalt keine Reaktionen geknüpft würden. Genau besehen handelt es sich dabei allerdings nur um die Regelung der Weitergabe von Informationen über HIV-infizierte Gefangene und um mehr oder weniger nachdrückliche Appelle an die Betroffenen.<sup>10)</sup>

Soweit konkrete Maßnahmen in bezug auf infizierte Gefangene vorgesehen sind, stellen sie im Grunde irrationale oder aktionistische Reaktionen dar; zum Teil sind sie auch als solche offengelegt.<sup>11)</sup>

Allen genannten Maßnahmen gemeinsam sind jedoch bedenkliche und für die Betroffenen möglicherweise katastrophale Konsequenzen, nämlich Etikettierung und Ausgrenzung. Beim Personal der Anstalt, aber mehr noch bei den Insassen selbst, besteht die Neigung, Gefangene zu isolieren und negativ zu etikettieren, die durch Besonderheiten ihrer Person oder ihres Verhaltens (z.B. auch ihrer Tat) dem durchschnittlichen „akzeptierten“ Bild nicht entsprechen. Die Gründe dafür brauchen hier nicht erörtert werden. Solche Phänomene sind in den Vollzugsanstalten hinreichend bekannt. Wenn es zudem um die Gefahr der Ansteckung mit einer möglicherweise tödlichen Krankheit geht, wird diese allgemeine Erscheinung auch noch durch echte, wenn auch irrationale Ängste gefördert. Unruhen und panikartige Reaktionen, wie sie 1985 und 1986 im Zusammenhang bei den ersten diffusen Auseinandersetzungen mit dem Problem AIDS in unseren Justizvollzugsanstalten beobachtet werden konnten, legen dafür Zeugnis ab. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen ist es angezeigt, mögliche Maßnahmen der Anstalt, die sie in bezug auf HIV-Infektionen ergreifen kann oder die ihr aufgegeben sind, kritisch zu betrachten. Daß sie auch dem Interesse der infizierten Gefangenen dienen können oder sollen, schließt nicht aus, daß ihre unerwünschten Nebenwirkungen den Nutzen überwiegen.

#### 3.1 Die Verwertung von Informationen über HIV-positive Gefangene

Feststellungen über den Gesundheitszustand von Gefangenen, insbesondere über Krankheiten, unterliegen grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen. Dies gilt auch für die Tatsache einer HIV-Infektion. Die Fälle, in denen eine Befugnis des Arztes zur Weitergabe seiner Informationen

an Dritte gegeben sein kann, sind eng umgrenzt. Auch die Tatsache, daß eine AIDS-Infektion nach heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit früher oder später den Tod des Infizierten herbeiführt, läßt für sich allein gesehen noch keine andere Sichtweise zu. Vielmehr müssen Umstände hinzutreten, die die Gefahr einer Übertragung der Krankheit an Mitgefangene oder Bedienstete aufgrund bestimmter Tatsachen, die in der Person des Betroffenen gegeben sind, konkretisieren. Hierher gehört z.B. der Umstand, daß ein Gefangener als gewalttätig bekannt ist oder daß die konkrete Situation eine Gefahr der Infektion beinhaltet (z.B. bei Gemeinschaftsunterbringung eines selbstmordgefährdeten HIV-positiven Gefangenen). Demgegenüber ist in den Vorschriften, die über vollzugsinterne Maßnahmen wegen AIDS erlassen wurden, der Kreis derer, die über einen positiven HIV-Befund unterrichtet werden können, sehr weit gezogen.<sup>12)</sup> Da nicht nur auf konkrete Gefährdung abgestellt wird, sondern auch abstrakte Gefährdungssituationen als Grund für die Weitergabe der Information dienen, kann die Tatsache der HIV-Infektion eines Gefangenen praktisch unbegrenzt verbreitet werden.<sup>13)</sup>

Einschränkungen, die für die Weitergabe HIV-positiver Testergebnisse dem Wortlaut nach in den Bestimmungen noch enthalten sind, haben für das Vollzugsgeschehen vor Ort praktisch keine Bedeutung, zumal sie durch die schon im Text enthaltenen Interpretationen noch relativiert werden. Auch sind die vorgeschlagenen „allgemeinen“ Vermerke (z.B. „Ansteckungsgefahr“, „Ansteckungsgefahr! Nicht für die Bearbeitung, Behandlung und Ausgabe von Lebensmitteln geeignet!“; oder: „Ansteckungsgefahr! Beim Transport stets einzeln unterbringen!“) faktisch einer Offenlegung des Gesundheitszustandes des Gefangenen gleichzusetzen, weil sie inzwischen stets als Hinweis auf eine HIV-Infektion angesehen werden. Dies geht sogar so weit, daß auch rein vollzuglich bedingte Trennungsvermerke, wie z.B. „Einzelunterbringung angeordnet“ o.ä., fast immer auch mit einer HIV-Infektion in Verbindung gebracht werden, wenn nicht im Einzelfall der tatsächliche Grund der Einzelunterbringung bekannt oder offenkundig ist. Von den meisten Bediensteten werden die einschränkenden Regelungen für die Information über HIV-Infektionen Gefangener schon wegen der zahlreichen in die Bestimmung eingearbeiteten Relativierungen als Feigenblatt betrachtet. Dementsprechend haben sich auch viele Formen von Hinweisen auf tatsächlich oder vermeintlich HIV-infizierte Gefangene herausgebildet. Vornehmlich geschieht das durch verdeckte, aber auch durch offene Kennzeichnung von Laufkarten, Personalakten etc. – ein System, das immer unübersichtlicher wird und bei dem sich gezeigt hat, daß es trotz energischer Gegenmaßnahmen nicht steuerbar und nicht zu beseitigen ist. Da wiederum nicht jeder Bedienstete mit der Bedeutung aller formellen und informellen Hinweise vertraut ist, tragen diese keineswegs zur Beruhigung bei, sondern führen im Gegenteil zu einer immer größeren Verunsicherung.

Nicht weiter erörtert werden soll an dieser Stelle das Problem, daß die Verwertung von Informationen, die der Polizei über HIV-Infektionen bei Gefangenen gegeben werden, der Einflußmöglichkeit der Anstalt völlig entzogen ist. Immer wieder tauchen Informationen in Form von Vermerken nicht nur auf den Transportpapieren, sondern auch in anderen Vorgängen (z.B. in richterlichen Verfügungen, Vermerken der Staatsanwaltschaft etc.) auf. Nicht selten wurde dabei aus

dem noch schlichten Hinweis „Ansteckungsgefahr“ der offenkundige Vermerk „Vorsicht AIDS, Blutkontakt vermeiden“ auf anderen Dokumenten, die der Gefangene nach Rückkehr wieder mitbrachte. Obwohl breitgestreute Informationen, wie schon dargelegt, völlig ins Leere gehen, weil ihre Schutzwirkung aus den angegebenen Gründen ebenso zufällig und selten wäre wie die möglicherweise schädigenden Ereignisse, ist der Wunsch nach Bekanntgabe von Infektionsfällen und ihre Kennzeichnung in den allgemein zugänglichen Unterlagen beim Personal sehr stark, insbesondere beim allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst. Insoweit bedarf es einer ständigen geduldigen Aufklärung der Bediensteten, aber auch der konsequenten Zurückweisung derartiger Ansinnen, um eine rationalere Einstellung und ein umsichtigeres Vorgehen in allen Situationen zu bewirken, die eine Infektionsgefahr beinhalten können.

Eine klare und rückhaltlose Information über mögliche Gefährdungen durch einen HIV-infizierten Gefangenen ist indessen stets dann am Platz, wenn dieser durch vorangegangenes Tun, z.B. durch tätliche Angriffe auf Bedienstete oder Mitgefangene oder aufgrund seines vom Arzt zu beurteilenden psychischen Zustandes, eine konkrete und anders nicht zu beseitigende Gefahr für seine Umgebung darstellt. In diesen – äußerst seltenen – Fällen steht der Vollzugsverwaltung selbstverständlich ein wirksames Instrumentarium zur Verfügung, das bis hin zur Isolierung des Gefangenen reicht und rechtlich auch völlig unbedenklich ist. Hier treten das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen und seine Schutzinteressen hinter das Interesse seiner Umgebung an der Vermeidung von Ansteckungsrisiken zurück. In allen anderen Fällen, d.h. wenn Persönlichkeit, Verhalten und Vorleben HIV-infizierter Gefangener keinen konkreten Hinweis auf eine wahrscheinliche Gefährdung anderer geben, ist die Verbreitung der Information über die Tatsache der Infektion eine Maßnahme, die wegen ihrer Unbehelflichkeit überflüssig und deshalb, weil unverhältnismäßig, auch rechtswidrig ist. Das muß notwendigerweise für alle Situationen gelten, in denen zwar eine Gefährdung der Umgebung nicht völlig ausgeschlossen werden kann, also beim Transport, ob durch Justizvollzugs- oder Polizeibeamte, im Arbeitsbetrieb oder bei anderen Gelegenheiten, die Kontakte von Beamten und Mitgefangenen mit Infizierten beinhalten, es aber an der Konkretisierung einer Gefährdung fehlt. Im übrigen bietet die Information über eine Gefahrensituation nur dann einen zuverlässigen Schutz, wenn sie wegen ihres *Ausnahmecharakters* auch im Gedächtnis haftet. Nur in diesem Fall ist auch die Gewähr gegeben, daß sie den in die mögliche Gefahrensituation einbezogenen Beamten (gegebenenfalls auch Mitgefangenen) tatsächlich als Basis für angemessene Reaktionen und Verhaltensweisen zur Verfügung steht und z.B., wenn veranlaßt, auch an andere Kollegen, die konkret mitbeteiligt sind, detailliert weitergegeben wird. Andernfalls machen sich an Stelle genauer Vorstellungen über die Art und die möglichen Umstände einer Gefährdung nur diffuse Ängstlichkeit und im Laufe der Zeit Abstumpfung breit. Gerade diese stellen jedoch die eigentliche Gefahrenquelle dar.

### 3.2 *Spezielle Betreuungsmaßnahmen als Hinweis auf HIV-Infektionen*

Die Tatsache einer HIV-Infektion von Gefangenen wird sehr häufig auch dadurch offenkundig und unterliegt der

weiteren Verbreitung in der Anstalt durch Beamte und Mitgefängene, daß die Betroffenen zur Einzel- oder Gruppenberatung durch externe Mitarbeiter (AIDS-Hilfe etc.) vorgeführt werden. Dem läßt sich zwar dadurch begegnen, daß solche Maßnahmen durch den Arzt organisiert und nur als „neutrale“ ärztliche Maßnahme besonderer Art nach außen in Erscheinung treten. Nicht selten offenbaren aber die Gefangenen ihren Zustand selbst, was häufig unbedacht geschieht, manchmal als „Flucht nach vorn“, gelegentlich sogar als „Ergebnis“ von Beratung. Die Folgen, die sich aus solchen Eingeständnissen ergeben, sind von den betroffenen Gefangenen zumeist nur schwer einschätzbar. Üblicherweise führt derartige Offenheit zur Isolierung, häufig auch zu diskriminierenden Reaktionen, zumindest auf Seiten der Mitgefängenen.<sup>14)</sup>

### 3.3 Einzelunterbringung

Die Unterbringung in Einzelhaftzellen ist zumindest in den Anstalten, in denen die Einzelunterbringung bei Nacht räumlich möglich ist, für alle Gefangenen die Regel. Vermerke über angeordnete Einzelunterbringung werden von den Abteilungsbeamten deshalb jedenfalls dort als Hinweis auf eine HIV-Infektion gedeutet, auch wenn sie aus anderen Gründen angebracht wurden. Immer wieder treten auch Unsicherheiten auf, ob Gefangene, von denen die Tatsache ihrer Infektion bekannt ist oder aufgrund irgendeines Hinweises vermutet wird, in interne Lockerungen (offene Haftzellen, Umschluß, gemeinsames Fernsehen etc.) einbezogen werden können. Oft wird ihnen die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen verweigert und es bedarf nachdrücklicher Interventionen, um ihnen den Zugang wieder zu ermöglichen. Maßnahmen, die aus Unsicherheit in dieser Weise getroffen werden, führen immer wieder zu erheblichen Unzuträglichkeiten, weil sie die Betroffenen stets auch diffamieren und demütigen.

### 3.4 Die Möglichkeit der Einschränkung von Lockerungen für HIV-infizierte Gefangene

Abgesehen von den (sehr wenigen) Einzelfällen, in denen von dem betroffenen Gefangenen eine konkrete Gefährdung seiner Umgebung ausgeht, ist es bedenklich und auch nicht sinnvoll, Wiedereingliederungsmaßnahmen, die im Strafvollzugsgesetz vorgesehen sind, mit „Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der Justizvollzugsanstalt“ zu verbinden. Vollzugsbehörden haben gegenüber der Allgemeinheit einen kriminalpolitischen, keinen gesundheitspolitischen Auftrag. Deshalb bestehen gegenüber Außenstehenden auch keine gesundheitlichen Schutz- oder gar Fürsorgepflichten. Solche obliegen den Gesundheitsbehörden. Dies muß grundsätzlich auch gegenüber Angehörigen der Gefangenen gelten.

Wenn aufgrund konkreter Tatsachen angenommen werden muß, daß der Gefangene durch sein Verhalten andere Personen vorsätzlich oder fahrlässig mit dem AIDS-Virus infizieren wird, stellt dies zweifellos einen Grund dar, ihm Urlaub oder Lockerungen zu versagen. Insoweit handelt es sich um zu befürchtende Straftaten, zumindest solche gem. §§ 223 oder 230 StGB. Eine Ablehnung der Maßnahme wäre hierdurch gerechtfertigt (§ 11 Abs. 2 StVollzG; VV Nr. 4 Abs. 1 zu § 13 StVollzG).

Bei Insassen, die trotz ihrer HIV-Infektion keinen Anlaß geben, eine konkrete Gefährdung ihrer Umgebung in der

Anstalt zu befürchten, ist es aber andererseits auch nicht einsehbar, warum mit der Urlaubsgewährung vollzugsfremde Auflagen, wie etwa die Information des Partners u.ä., verbunden werden sollten. Die Bedingung der „freiwilligen“ Information des Partners als Voraussetzung für die Gewährung einer Lockerung wäre in diesem Fall, weil nicht konkret veranlaßt, unverhältnismäßig und deshalb auch rechtlich bedenklich. Schließlich ist es auch nicht einzusehen, warum insoweit grundsätzlich andere und stärkere Anforderungen an Insassen von Haftanstalten gestellt werden sollen als an den Bürger in Freiheit.

### 3.5 Beeinträchtigungsmuster bei HIV-infizierten Gefangenen

Ebensowenig wie die Vollzugsbehörde alle Bediensteten und Gefangenen vor solchen Insassen schützen kann, die ernstlich gewillt sind, eine Gefährdungssituation für andere zumindest billigend in Kauf zu nehmen, kann sie auch HIV-Infizierte letztlich nicht vor unangemessenen und beeinträchtigenden Reaktionen bewahren, wenn die Tatsache der Infektion erst einmal verbreitet ist. Anzahl und Komplexität der Begegnungen zwischen Bediensteten und Gefangenen bzw. zwischen den Gefangenen lassen das, jedenfalls in größeren Anstalten, nicht zu. Deshalb ist es auch kaum möglich, die vielfältigen Verhaltensmuster von Bediensteten und Mitgefängenen, die geeignet sind, HIV-infizierte Gefangene zu isolieren, zu demütigen oder sie zum Ziel verbaler, ja sogar körperlicher Aggressionen zu machen, in nennenswertem Umfang positiv zu beeinflussen oder solche Verhaltensweisen nachhaltig zu verhindern.

Glaubwürdig berichten Betroffene immer wieder, daß sie z.B., ohne Anlaß zu solchen Vorsichtsmaßnahmen gegeben zu haben, bei Vorführungen mit schweren Gummihandschuhen begleitet wurden, teilweise sogar unter Benützung des Schutzhelms. Absurd erscheinen auch Anfragen von Richtern, die – wie geschehen – wissen möchten, ob ein HIV-infizierter Gefangener nicht besser von mehreren, anstatt, wie üblich, nur von einem Polizeibeamten bewacht werden soll. Auch Vollzugsbedienstete, die einem Kollegen, der einen infizierten Gefangenen begleitet, über den Gang noch die Warnung nachrufen: „Vorsicht, der hat AIDS“, zeigen nicht nur wenig Sensibilität und Realitätssinn, sie tragen zu einer schweren zusätzlichen Belastung der betroffenen Gefangenen bei, ohne daß hierzu eine Notwendigkeit besteht. Auch wenn Vorkommnisse wie die geschilderten nicht besonders häufig sein mögen, zumindest was den Kreis der Bediensteten anbelangt, muß man davon ausgehen, daß sie häufiger sind als bekannt wird. Was es immer auch für Gründe und Hintergründe für solches Verhalten geben mag, fest steht, daß dem keine reale Gefährdung entspricht.

Da die Anstalt auf die Verhaltensweisen zwischen den Gefangenen kaum einen wirksamen Einfluß hat, denn sie kann zumeist nur nachfolgend reagieren, bleiben Übergriffe schwerwiegender Art oft verborgen. Deshalb sind auch die Reaktionen von Mitgefängenen auf HIV-Infizierte nach Art und Intensität weder zuverlässig einschätzbar noch letztendlich zu verhindern. Gefangene, die über ihre Infektion hinaus derartigen weiteren Erschwernissen ausgesetzt sind, vermeiden es zumeist, bei Übergriffen die Hilfe der Anstalt in Anspruch zu nehmen, weil sie eine Verschärfung ihrer Situation durch ihre Mitgefängenen befürchten. Sicher gibt es auch viele Beispiele dafür, daß Bedienstete und

Insassen HIV-Infizierten ohne Ressentiments und mit großem Einfühlungsvermögen begegnen. Das eigentliche Problem liegt jedoch darin, eine Atmosphäre zu vermeiden, in der die betroffenen Gefangenen negativ etikettiert sind. Da Aufklärung – so notwendig sie ist – realistisch betrachtet den angstfreien und entspannten Umgang mit HIV-infizierten (Mit-)Gefangenen nicht ausreichend sicherstellen kann, muß die Informationsgewinnung und -weitergabe auf das absolut Unvermeidliche beschränkt werden. Wenn man davon ausgeht, daß sich mit Ausnahme einer verschwindend geringen Zahl infizierter Gefangener sämtliche Betroffenen kooperativ, verantwortungsbewußt und in aller Regel auch unauffällig verhalten, sind Maßnahmen, die über das hinausgehen, was auch in Freiheit Bürgern abverlangt wird, überzogen und überflüssig. Das ist nicht gleichbedeutend mit dem Außerachtlassen notwendiger Vorsichtsmaßnahmen; solche sind jedoch in infektionsträchtigen Situationen gegenüber allen Beteiligten erforderlich, nicht nur gegenüber Gefangenen oder gar nur den bekannt HIV-Positiven.

#### 4. Zusammenfassung/Konsequenzen

4.1 Der Anteil von Personen, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur und ihres Sozialverhaltens ein erhöhtes Infektionsrisiko tragen und darstellen, ist in der Population der Justizvollzugsanstalten zwar höher als im allgemeinen Bevölkerungsdurchschnitt. Auch können bestimmte situative Risiken, die mit der Haft zusammenhängen, nicht bestritten werden.

Das reale Infektionsrisiko für Beamte und Insassen wird dadurch jedoch nicht erhöht. Das Gleiche gilt für eine Gefährdung Außenstehender durch die besondere Situation in den Anstalten.

Die Feststellung, daß Insassen von Justizvollzugsanstalten keineswegs eine eigene „Risikogruppe“ bilden, ist durchaus gerechtfertigt.

Die meisten Regelungen, die von den Justizverwaltungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von AIDS getroffen wurden, tragen dieser Erkenntnis jedoch nur durch vorsichtige Formulierungen Rechnung. Praktisch werden Straf- und Untersuchungsgefangene wie eine „Risikogruppe eigener Art“ behandelt.

4.2 Die HIV-Untersuchung möglichst aller Gefangenen, die in den einschlägigen Vorschriften der Justizverwaltungen als Zielvorstellung erkennbar ist, besitzt weder für die Gesundheit der Beamten und Insassen der Vollzugsanstalten praktischen Wert, noch ist sie von Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung.

Reihenuntersuchungen von Gefangenen sind aber ein zusätzlicher Diskriminierungsfaktor für diese Personen-Gruppe; sie erschweren als solcher die Wiedereingliederung und erhöhen insgesamt das Infektionsrisiko, weil sie bei Beamten, Insassen und in der Bevölkerung ein Gefühl der Sicherheit vor Ansteckung hervorrufen können, das durch nichts gerechtfertigt ist.

Solche Untersuchungen haben bestenfalls epidemiologischen Wert. Diesen Zweck erfüllen sie aber auch bei Freiwilligkeit und Anonymität.

4.3 Die allgemein von den Gesundheitsbehörden für die gesamte Bevölkerung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen reichen auch für die Justizvollzugsanstalten aus. Wo also – ohne daß damit hier die Notwendigkeit dieser Maßnahmen beurteilt werden soll – Personen, von denen die Zugehörigkeit zu Risikogruppen bekannt ist, den Gesundheitsämtern zu melden sind und eventuelle Maßnahmen dieser Behörden durchgeführt oder durchgesetzt werden müssen, ist es auch Aufgabe der Justizvollzugsanstalten, dies zu veranlassen. Es kann aber nicht ihre Aufgabe sein, möglichst viele HIV-Infizierte aufzuspüren.

Der Respekt vor der eigenen verantwortlichen Entscheidung jedes Bürgers, sich untersuchen zu lassen oder nicht, kann auch dem Insassen einer Vollzugsanstalt nicht versagt werden, wenn nicht besondere und konkrete Gründe im Einzelfall eine andere Handhabung rechtfertigen.

4.4 HIV-positive Gefangene, die durch ihr Verhalten in der Anstalt zu erkennen geben, daß von ihnen eine konkrete Gefahr für ihre Umgebung ausgeht, unterliegen selbstverständlich allen notwendigen Einschränkungen, die ihnen nach dem Strafvollzugsgesetz auferlegt werden können, um Beamte, Mitgefangene und erforderlichenfalls auch die Allgemeinheit vor ihnen zu schützen. Ihre Interessen treten insoweit hinter die übergeordneten der möglichen gefährdeten Personen zurück. Auch Gefangene, die nicht HIV-infiziert sind (oder bei denen eine Infektion nicht bekannt ist), müssen dann einen AIDS-Test dulden, wenn durch ihr Verhalten, schuldhaft oder nicht, bei einem anderen eine Ursache für die Befürchtung gesetzt wurde, er könnte sich bei ihnen infizieren haben, z.B. aus Anlaß von tätlichen Auseinandersetzungen, die zu Blutkontakten geführt haben, aber auch bei Arbeitsunfällen etc. Insoweit sind m.E. auch Zwangsmaßnahmen durch die Regelung in § 101 Abs. 1 StVollzG abgedeckt.

Offen bleibt in diesem Zusammenhang die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Verpflichtung auch ggf. beteiligten Bediensteten auferlegt sein könnte. Sie ist wohl zu bejahen, doch soll dies hier nicht näher geprüft werden.

#### Anmerkungen

1) Vgl. Nr. 2 des Grundsatzbeschlusses der Bayer. Staatsregierung vom 25. Februar 1987 und Nr. 3.1 des Schreibens des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 3. April 1987. Anders Hamburg, wo den Gefangenen beim Zugang eine HIV-Untersuchung *angeboten wird*.

Zwar ist auch in Bayern die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung des Tests nur bei solchen Gefangenen vorgesehen, die den bekannten Risikogruppen angehören. Da Testverweigerer grundsätzlich aber wie Infizierte behandelt werden, zumindest dann, wenn sie Risikogruppen angehören, besteht faktisch ein Untersuchungszwang. Auch vergleichsweise liberale Regelungen (z.B. in Hamburg) ermöglichen – unkontrollierbar – recht einschneidende Konsequenzen.

2) In Bayern waren von 1985 bis 1. August 1988 von insgesamt 32601 untersuchten Gefangenen 455 HIV-positiv (= 1,39 %). Von diesen waren 324 Fixer (= 71,2 % der Infizierten), 38 Homo- oder Bisexuelle (= 8,3 %), 9 Prostituierte (= 1,98 %), 15 Tätowierer (= 3,29 %), 13 (= 2,85 %) gehörten keiner Risikogruppe an. Das sind nicht mehr als 0,04 % der untersuchten Gefangenen. (Bulletin der Bayer. Staatsregierung Nr. 17/88, vom 23.08.1988)

Der Anteil der Infizierten an den Gefangenen, die *keiner* Risikogruppe angehören, dürfte auch, bezogen auf die Gesamtpopulation der bayerischen Vollzugsanstalten, nicht höher liegen und entspricht wohl auch dem Durchschnitt in den anderen Bundesländern.

3) So auch *Dargel* in *ZfStrVo* 88, 148 (153 Anm. 3): Die hier getroffenen

Feststellungen sind Vermutungen, die zudem außer acht lassen, daß die Überwachung, insbesondere aber auch die soziale Kontrolle in einer Vollzugsanstalt im allgemeinen ungleich stärker ist als in Freiheit.

4) Vgl. oben, Anm. 2).

5) Hierauf deutet z.B. auch die Tatsache hin, daß bei Homosexuellen in Kalifornien Lues-Infektionen durch Analverkehr im Gegensatz zu früher nur noch selten auftreten. Dies kann nur mit einer grundlegenden Veränderung im Sexualverhalten der Betroffenen (safer sex) erklärt werden.

6) Vgl. *Darge* in ZfStrVo 88, 152.

7) Vgl. auch *Fluhr* in ZfStrVo 88, 276.

8) In den mir bekannten Veröffentlichungen wird in diesem Zusammenhang ausnahmslos nur auf die Gefährdung von Bediensteten und Insassen durch HIV-positive Gefangene abgestellt. Wollte man aber die Notwendigkeit der Feststellung von HIV-Infektionen etwa aus dem Gesichtspunkt der in der Anstalt allgemein erhöhten situativen Gefährdung herleiten, z.B. wegen der Möglichkeit von Blutkontakten bei unmittelbarem Zwang, Unfällen o.ä., dürfte aber auch die Gefährdung von Insassen oder Bediensteten durch einzelne möglicherweise HIV-infizierte Beamte nicht außer Betracht bleiben. Die Vorstellung, daß aus unter Umständen durchaus nachvollziehbaren Erwägungen deshalb auch eine HIV-Untersuchung der Beamten erwogen werden könnte, ist offenbar hoch tabuisiert. Auch dies deutet darauf hin, daß es nicht so sehr um die Eindämmung aller möglichen Gefahrenquellen geht, sondern um irrationale Ängste und die Zuschreibung von Verantwortung an „die Anderen“.

9) Vgl. hierzu: *Becker, Myczkowski J. und M., Lutz-Dettinger* in ZfStrVo 88, 217 ff.

10) In Nr. 4 des Schreibens des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 3. April 1987 (Behandlung von Gefangenen, bei denen der HIV-Antikörpertest positiv war) sind für HIV-positive Gefangene ärztliche und soziale Beratungen (4.2.1), nachdrückliche Belehrungen (4.2.2) und nur allgemein und vage beschriebene Einwirkungshinweise enthalten. Hinweise, daß der Gefangene zur Erfüllung dieser Pflichten (z.B. verantwortungsbewußtes Verhalten gegenüber anderen Personen) in geeigneter Weise anzuhalten sei, sind für die Belange des vollzughlichen Alltags ohne praktischen Wert. Sie haben, ähnlich wie die an dieser Stelle des JMS enthaltene Anweisung, „risikobehaftete Verhaltensweisen von Infizierten zu unterbinden“, deklamatorischen Charakter.

11) JMS vom 03.04.1987, Nr. 4.2.4: Der Gefangene (Einfügung des Vefassers: Bei dem der HIV-Antikörpertest positiv war) darf (zur Vermeidung unbegründeter Ängste) nicht mit der Verarbeitung, Behandlung oder Ausgabe von Lebensmitteln befaßt oder als Friseur eingesetzt werden.

12) Vgl. Nr. 5 des JMS vom 03.04.1987; weitere Hinweise über die Informationspraxis in den verschiedenen Bundesländern: *Singhartinger*: „AIDS als Anlaß, Kontrolle als Konzept“, München 1987, S. 126/127.

13) Vgl. JMS vom 03.04.1987, Nr. 5.3.

14) *G. Koob*: AIDS im Strafvollzug, in: *Jäger* (Hrsg.) „AIDS – Psychosoziale Betreuung von AIDS- und AIDS-Vorfeldpatienten“ Stuttgart, 1987, S. 165.

## Berichtigung

In der Besprechung des Buches von

Hartmut Weber/Sebastian Scheerer (Hrsg.):  
Leben ohne Lebenslänglich, Bielefeld 1988

in Heft 2/1989, S. 127, muß es am Ende richtig heißen:

Gerade in Zeiten steigender oder spektakulärer (statt: spekulativer) Kriminalität verschlägt die Einsicht offenbar nur wenig, daß sich die moralische Überlegenheit des strafenden Staates gerade in einem anderen Umgang mit Straftätern offenbart.

## ISS PRAXIS UND INNOVATION



Vera Birtsch, Joachim Rosenkranz (Hrsg.)

### MÜTTER UND KINDER IM GEFÄNGNIS

Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Praxis und Innovation, hrsg. vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), 1988, 208 S., br. DM 26,80. (0473)

Über die Hälfte der Frauen, die im Gefängnis sitzen, haben Kinder, viele kleine Kinder. Die Inhaftierung ist insbesondere für die Kinder eine schwere Belastung, weil sie mit der Trennung von der Mutter verknüpft ist. Das Strafvollzugsgesetz eröffnet jedoch die Möglichkeit, daß kleine Kinder die Haftzeit gemeinsam mit ihren Müttern in Mutter-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs verbringen. Dort können sie mit der Mutter zusammenbleiben, sind aber zugleich den Wirkungen des Strafvollzugs ausgesetzt. Das ISS hat die Situation dieser Kinder und ihrer Mütter in zwei Frauenstrafanstalten untersucht und legt hier die Ergebnisse vor. Dargestellt werden die Einrichtungen, die Lebensbedingungen und die Entwicklung der Kinder in der Haft. Darüber hinaus behandelt der Band aber auch allgemeine Fragen des Frauenstrafvollzugs, der Verbesserung von Resozialisierungschancen durch einen veränderten Vollzug, der Alternativen für einen besseren Umgang mit straffälligen Müttern und ihren Kindern und die Forderungen der Jugendhilfe an die Gestaltung von Mutter-Kind-Einrichtungen. Damit bietet er einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand und die praxisorientierte Diskussion in diesem Feld.

Bernd Maelicke, Renate Simmedinger

### SOZIALARBEIT UND STRAFJUSTIZ

Untersuchungen und Konzeptionen zur Reform der Straffälligenhilfe. Reihe "Praxis und Innovation", hrsg. vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt 1987, 205 S., br. DM 24,-- (0472). In dem Band werden die strukturellen Widersprüche im Verhältnis von Sozialarbeit und Justiz herausgearbeitet, die in ihren unterschiedlichen Zielsetzungen begründet sind. Nur unter Wahrung der professionellen Identität der Sozialarbeit kann eine Kooperation entwickelt werden. Straffälligenhilfe kann nur Wirkung erzielen, wenn ihre Interventionen Einfluß auf die Verbesserung der Lebenslagen sozial Benachteiligter und auf das Strafverfahren haben können. Die Entwicklung eines übergreifenden fachlichen Konzeptes sozialer Hilfen, die Reform der Sozialen Dienste in der Justiz, Projekte zur Haftvermeidung und Haftverkürzung und die Vernetzung der Angebote öffentlicher und freier Träger der Straffälligenhilfe sind Wege zur Reform der Straffälligenhilfe.

Juventa Verlag, Ehretstraße 3, 6940 Weinheim

# JUVENTA

*Für den Anwalt kein »Rien ne va plus«*

---

## Litwinski / Bublies

# Strafverteidigung im Strafvollzug

### *Diese Neuerscheinung*

zeigt in komprimierter Darstellung auf, welche Möglichkeiten einer effektiven Verteidigerarbeit es im Strafvollzug gibt, zumal Strafverteidigung im Selbstverständnis vieler Rechtsanwälte ihr Ende mit Rechtskraft des Urteils findet. Die Gewichtung der Einzelprobleme folgt dabei aus den Erfahrungen der beiden Autoren im täglichen Umgang mit Gefangenen. Die Schwerpunkte der Darstellung konzentrieren sich deshalb einmal auf die **Rechte der Strafgefangenen** in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug, die **Rechte der Strafverteidigung** im Strafvollzug sowie die **Rechtsschutzmöglichkeiten** gegen Maßnahmen der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs.

### *Alle Kostenprobleme*

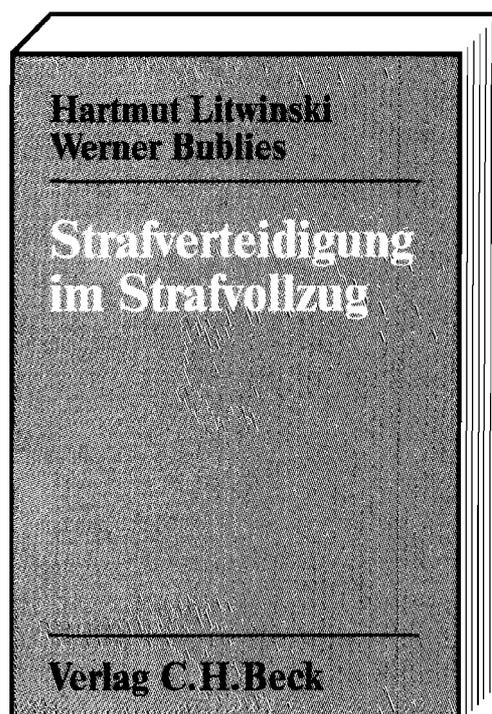
werden ebenfalls umfassend dargestellt. Dabei geht es zunächst um die Durchsetzbarkeit der Gebührenansprüche gegen den Strafgefangenen selbst unter Berücksichtigung seiner sozialen Lage sowie der Vollstreckungsmöglichkeiten. Ferner finden die Möglichkeiten der **Kostenübernahme durch den Staat** besondere Berücksichtigung. Deshalb werden Voraussetzungen und Möglichkeiten der **Pflichtverteidigung**, der **Prozesskostenhilfe** sowie der **Beratungshilfe** eingehend erläutert.

### *Die Autoren*

Dr. Hartmut **Litwinski**, ein in Strafvollzugssachen erfahrener Strafverteidiger, und Dr. Werner **Bublies**, der Leiter einer Strafvollzugsanstalt, verfügen nicht nur über große Erfahrungen auf diesem Gebiet, sondern sorgen durch ihre teils unterschiedlichen Standpunkte für eine stets ausgewogene Darstellung.

### *Die Benutzer:*

Das Werk unterstützt insbesondere den im Strafvollzug tätigen **Rechtsanwalt**, durch eine zügige, gerechtfertigte und juristisch einwandfreie Einlegung von Rechtsbehelfen einen wichtigen Beitrag zur **Resozialisierung seines Mandanten** leisten zu können ohne dabei die **eigenen wirtschaftlichen Belange** aus dem Auge verlieren zu müssen.



Von Dr. Hartmut Litwinski,  
Rechtsanwalt, und Dr. Werner Bublies,  
Regierungsrat

**1989. XXI, 202 Seiten.**

**Kartoniert DM 32,-**

ISBN 3-406-33096-7

---

**Verlag C.H. Beck**

# Aktuelle Informationen

## Fortsetzungsveranstaltung Kunst und Kultur im Strafvollzug

Am 6. und 7.1.1989 fand in Iserlohn die zweite überregionale Tagung zu Kunst und Kultur im Strafvollzug statt. Auf diesem Austauschtreffen vieler in diesem Bereich tätigen Künstler und Mitarbeiter des Strafvollzugs wurde beschlossen, eine Interessengemeinschaft zu initiieren. Eine Art überregional arbeitendes Forum also. Am 1.7. besteht nun die Möglichkeit zu erfahren, was sich auf dem kulturellen Sektor in punkto Strafvollzug seit der letzten Tagung entwickelte. Auch am 1.7. besteht wieder die Möglichkeit, sich auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen.

Tagungsort: Ev. Akademie Iserlohn, Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn, Tel. 02371/35243/3520  
Termin: 1.7.1989, 10-17 Uhr.  
Teilnehmergebühr: 20 DM (incl. Essen)  
Anmeldefrist: 14 Tage vor der Tagung

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Interessengemeinschaft Kunst und Kultur im Strafvollzug, c/o Annette Voigt-Rubio, Harffstr. 10, 4000 Düsseldorf 13, Tel. 0211: 789308

## 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Kriminalpolitische Bestandsaufnahme und Perspektiven

Unter dieser Überschrift steht die Antwort der Bundesregierung vom 5. April 1989 (Bundestags-Drucksache 11/4302) auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1202). In der Antwort, die der Bundesminister der Justiz namens der Bundesregierung gegeben hat, wird eingangs festgestellt, „daß sich das Strafvollzugsgesetz bewährt hat“. „Eine Bestandsaufnahme muß im Auge behalten, daß das Strafvollzugsgesetz in erster Linie eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe zu bilden hat und nur in dem derzeit möglichen Rahmen die Fortentwicklung fördern kann.“ Die Antwort verweist auf die „zahlreichen Bemühungen der Landesjustizverwaltungen und der Bediensteten des Justizvollzuges um die Fortentwicklung des Strafvollzuges und eine menschenwürdige und der Aufgabenstellung des Strafvollzugsgesetzes entsprechende Behandlung der Gefangenen.“ „Eine kriminalpolitische Perspektive muß sich an tatsächlichen Daten orientieren und die Erwartungen in einen realistischen Rahmen stellen. Aus dem Vorhandensein ungünstiger Auswirkungen des Anstaltslebens hat das Strafvollzugsgesetz den Vollzugsbehörden die Aufgabe gestellt, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken.“ „Das Vorhandensein ungünstiger Auswirkungen allein kann nicht die Abschaffung der Freiheitsstrafe begründen.“

In der Einleitung zu den Antworten auf die insgesamt 72 Fragen heißt es u. a.: „Die gesetzliche Grundlegung des offenen Vollzuges, der Lockerungen des Vollzuges und des Urlaubs aus der Haft, der Sozialtherapie und die Einbeziehung der arbeitenden Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung haben neben anderen Neuerungen die Fortentwicklung des Strafvollzuges erheblich gefördert. Daß die Erhöhung des Arbeitsentgelts, die Kranken- und Rentenversicherung der Gefangenen von späteren Entscheidungen abhängig gemacht wurden, entspricht dem am 12. Februar 1976 im Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedeten Kompromiß. Es handelt sich hier ausschließlich um eine Frage der Belastbarkeit der Länderhaushalte, auf die schon bei der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes Rücksicht genommen wurde.“

Zur *Übergangsregelung des § 201 Nr. 1 StVollzG* (betr. den offenen Vollzug) heißt es u. a.: „Die Bundesregierung hat im Jahre 1985 die Landesjustizverwaltungen um Stellungnahme gebeten, ob die Übergangsregelung entfallen kann. Die Mehrzahl der Länder hat mitgeteilt, daß dort noch nicht ausreichend Plätze für den offenen Vollzug zur Verfügung stehen und deshalb § 201 Nr. 1 StVollzG vorerst beibehalten bleiben müsse. In dieser Situation war für ein Gesetzesvorhaben zur Streichung des § 201 Nr. 1 kein Raum. Auch im Jahre 1988 hat eine Reihe von Ländern weiterhin eine Streichung der genannten Vorschrift abgelehnt.“

Die Bundesregierung hält „eine Erhöhung des Arbeitsentgelts aus kriminalpolitischen Gründen“ für „wünschenswert“. Sie „muß allerdings auf die Haushaltslage der Länder, die allein die Kosten zu tragen haben, Rücksicht nehmen. Sie begrüßt die vom Bundesrat in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes – Drucksache 270/88 – beschlossene Anhebung des Arbeitsentgelts von 5 auf 6 Prozent der Bemessungsgrundlage als ersten Schritt auf diesem Weg.“

Zur *Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung* legt die Bundesregierung u. a. dar: „Das Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 bezieht die Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, jetzt in die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Die Bundesregierung kann derzeit mit Rücksicht auf die fortbestehende angespannte Lage der Länderhaushalte eine weitere Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung nicht in Aussicht stellen.“

Der Antwort der Bundesregierung ist zu entnehmen, daß bisher der Entwurf einer *Rechtsverordnung im Sinne des § 144 Abs. 2 StVollzG* über Größe und Ausgestaltung der (Haft-, Gemeinschafts- und Besuchs-) Räume nicht vorliegt. „Die Bundesregierung sieht den Erlaß der Rechtsverordnung nicht als vordringlich an. Die geltenden Regelungen“ (womit § 144 Abs. 1 gemeint ist) „stellen eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung der Hafträume dar.“

Zu den *Einrichtungen für die Entlassung* gemäß § 147 StVollzG heißt es: „Am 31. März 1988 standen insgesamt 10.274 Plätze für den offenen Vollzug zur Verfügung. In dieser Zahl sind sowohl offene Einrichtungen enthalten, die geschlossenen Anstalten angegliedert sind, wie auch selbständige offene Justizvollzugsanstalten. Ferner werden diese Plätze sowohl für die Entlassungsvorbereitung wie auch für die sonstige Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug in Anspruch genommen. § 147 StVollzG läßt ausdrücklich zu, daß für die Entlassungsvorbereitung sowohl den geschlossenen Anstalten angegliederte offene Einrichtungen wie auch selbständige offene Anstalten vorgesehen werden.“

In einigen Bundesländern entspricht die Anzahl der Haftplätze in offenen Einrichtungen und offenen Justizvollzugsanstalten dem Bedarf. In einigen anderen Ländern reichen jedoch derzeit die vorhandenen Plätze in den offenen Einrichtungen und Anstalten noch nicht aus, um den vom Strafvollzugsgesetz vorausgesetzten Bedarf zu erfüllen.

Im übrigen ist die Vorbereitung der Entlassung in den Ländern je nach den gegebenen Verhältnissen unterschiedlich organisiert. Einige Länder haben in einer aus Anlaß dieser Anfrage übermittelten Auskunft ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung unabhängig davon durchgeführt werden, ob sich der Gefangene im offenen oder im geschlossenen Vollzug befindet. Dies gilt insbesondere auch für die Lockerungen des Vollzuges und für Urlaub aus der Haft nach § 15 StVollzG. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß im Jahre 1987 allein in 107.247 Fällen Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung nach § 15 Abs. 3 und 4 StVollzG gewährt wurde. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß in zahlreichen Fällen der Entlassung anderer Urlaub oder Lockerungen, namentlich Freigang und Ausgang, vorhergehen.“

Die Bundesregierung tritt der Auffassung entgegen, daß der Inhalt des StVollzG durch *Verwaltungsvorschriften* – die der Ausführung und Konkretisierung des vom Gesetz gezogenen Rahmens und der Vereinheitlichung der Vollzugspraxis dienen – überformt werde. „Die im Strafvollzugsgesetz vorgesehene gerichtliche Kontrolle reicht aus, um den Gesetzeswillen zu verwirklichen.“ Zu Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG wird ausgeführt, daß sie nichts an der Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Einzelfallprüfung und -begründung ändern und daß sie „als bloße Entscheidungshilfen in jedem Einzelfall auch widerlegt und entkräftet werden“ könnten. „Dies entspricht ständiger Rechtsprechung, die die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsvorschriften und ihrer Anwendung im Einzelfall in dem in den §§ 109 ff. StVollzG geregelten Verfahren überprüft.“

Zur Berücksichtigung der *Schwere der Tatschuld* des Gefangenen und der mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten

Zwecke bei Urlaubsentscheidungen in der baden-württembergischen AV 4516 – VI/11 – (Die Justiz 1985, S. 119) verweist die Bundesregierung auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 1983 (BVerfGE 63, 261). „Es erscheint angemessen, die Entwicklung der Vollzugspraxis und Rechtsprechung in diesem durch die Verfassung gegebenen Rahmen zu beobachten. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird derzeit nicht angenommen.“

Zum Vergleich der *Gefangenenzahlen* in Europa wird ausgeführt: „Die Bundesrepublik Deutschland liegt jetzt nach einer vergleichenden, auf der Ebene des Europarats zum 1. September 1987 vorgenommenen Darstellung mit einer Gefangenenrate von 84,9 Gefangenen je 100.000 Einwohnern hinter fünf europäischen Ländern (Großbritannien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Türkei) mit höheren Gefangenenraten (Prison Information Bulletin, Nr. 10, Dezember 1987, Seite 28).

Der derzeitige Rückgang in der Belegung der Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland läßt sich nicht allein aus Veränderungen des Bevölkerungsaufbaus erklären. Die Geburtenraten gingen erst Ende der 60er Jahre zurück, so daß sich die Auswirkungen auf die Belegung der Justizvollzugsanstalten erst etwa ab 1986/87 zeigen können. Der Rückgang der Belegungszahlen zeigte sich aber bereits seit etwa 1982. Es kommt hinzu, daß die Auswirkungen der Geburtenrate nicht die volle Höhe des Belegungsrückganges erklären können.“

Zur Reform des *Untersuchungshaftrechts* heißt es: „Der Bundesminister der Justiz hat einen Entwurf vorgelegt, mit dem er eine Verbesserung des Rechts der Untersuchungshaft anstrebt. Eine abschließende Meinungsbildung ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht erfolgt.“

Hinsichtlich der *Zunahme langer Freiheitsstrafen gegenüber Drogentätern* verweist die Bundesregierung auf „die Zunahme schwerer Straftaten im Bereich der Drogenkriminalität“. „Während im Jahre 1971 469 Freiheitsstrafen in Betäubungsmittelsachen verhängt wurden, sind im Jahre 1986 7.148 Freiheitsstrafen verhängt worden. Der Anteil der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen stieg von 206 im Jahre 1971 auf 2.904 im Jahre 1986.“

Diese Daten erfassen indessen noch nicht die gesamte Betäubungsmittelkriminalität. Betäubungsmittelstraftäter, die zugleich wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch verurteilt wurden, werden in der Strafverfolgungsstatistik nur als Verurteilte nach der entsprechenden Strafvorschrift des Strafgesetzbuches geführt. Sonderauswertungen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, daß dort die Gesamtzahl der nach dem Betäubungsmittelgesetz Verurteilten in den letzten Jahren um etwa 8 bis 13 Prozent höher lag als die Zahl der in der Strafverfolgungsstatistik als Betäubungsmittelstraftäter ausgewiesenen Verurteilten.“

Durch Gesetzesänderungen in den Jahren 1971 und 1982 sei die Verhängung langer Freiheitsstrafen ermöglicht worden; sie treffe „in der Hauptsache Täter der mittleren oder oberen Händlerebene. Drogenkonsumenten und Drogenabhängige, auch wenn sie zur Finanzierung des eigenen Bedarfs gelegentlich kleinere Mengen Drogen veräußern, werden von diesen höheren Strafen nur ausnahmsweise und nur aus besonderen Gründen betroffen. Dies geht aus den in der Datenbank BIFOS des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gesammelten Daten hervor, die mit 58.919 gerichtlichen Entscheidungen etwa 70 Prozent aller von den Gerichten mitgeteilten verfahrensabschließenden Entscheidungen aus der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1986 erfaßt.“

„Diese Praxis der Strafverfolgung wird auch durch eine Sonderauswertung des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt. Hiernach erhielten 15,2 Prozent der Betäubungsmittelstraftäter, die zugleich gegen Strafbestimmungen des allgemeinen Strafrechts verstoßen – also vor allem Beschaffungsdelikte begangen hatten und somit drogenabhängig sein dürften und deswegen eine Freiheitsstrafe ohne Aussetzung zur Bewährung erhalten hatten –, Freiheitsstrafen zwischen 2 und 5 Jahren. Die Strafverfolgungsstatistik zeigt weiter, daß die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die gesetzlichen Vorschriften zunehmend differenzierter angewendet haben. So wurden 1972 46,8 Prozent der ausschließlich wegen Betäubungsmitteldelikten verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt, 1986 jedoch 59,4 Prozent. Hinzu kommt, daß ab Mitte der

80er Jahre bei einem nicht ganz unbeträchtlichen Anteil der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen die Vollstreckung nach § 35 BTMG zurückgestellt worden ist. Der Anteil der nicht zu vollstreckenden Freiheitsstrafen liegt bei Betäubungsmitteldelikten also derzeit deutlich höher als zu Beginn der 60er Jahre. Damit zeigt sich insgesamt, daß die Überlegungen des Gesetzgebers von 1981 sich bestätigt haben, selbst betäubungsmittelabhängigen Tätern möglichst den Weg in eine Therapie zu ebnen, gegen die mittlere und obere Händlerebene aber schärfer vorzugehen. Die Bundesregierung wertet dies als einen Erfolg ihrer Politik und sieht zu einer Maßnahme, dem entgegenzuwirken, keinen Anlaß.“

Die Frage, ob der *Belegungsrückgang eine Schließung von Anstalten* nahelege, verneint die Bundesregierung. „Die Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges sämtlicher Bundesländer waren am 31. März 1988 insgesamt gesehen zu 88 Prozent belegt, die Anstalten des offenen Vollzuges zu 57 Prozent. Die Inanspruchnahme in den einzelnen Ländern ist unterschiedlich: An dem genannten Stichtag waren in vier Ländern die geschlossenen Anstalten zu über 90 Prozent belegt, in fünf Ländern zu 80 bis 90 Prozent. In dieser Situation vermag die Bundesregierung keinen Anlaß zu erkennen, die Schließung von Anstalten anzulegen. Es ist eher davon auszugehen, daß der Belegungsrückgang die für die im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen notwendige Beweglichkeit in den Anstalten wiederherstellt.“ Zwar sind den Feststellungen zufolge in zwei Ländern am genannten Stichtag die Haftplätze des geschlossenen Vollzuges nur zu 66 bzw. 75 Prozent in Anspruch genommen worden. jedoch rechtfertigt dies der Bundesregierung zufolge nicht die Annahme eines „Sog- oder Festhalteeffekts“. „In diesen Ländern hält sich die Belegung bereits seit Jahren in dieser Höhe, ohne daß die Strafzumessungspraxis hierin einen Grund gesehen hätte, Freiheitsstrafe häufiger anzuordnen oder längere Strafen zu verhängen.“

Zur Frage nach der *Weiterung der Haftplatzkapazität* stellt die Bundesregierung fest: „Die Gesamtzahl der Haftplätze in den Justizvollzugsanstalten ist von 1983 bis 1988 um 1.320 zurückgegangen. Der Rückgang betrifft den geschlossenen Vollzug, der um 2.881 Plätze verringert wurde, während in derselben Zeit der offene Vollzug um 1.561 Plätze zugenommen hat. Im übrigen haben die Umbauten und Neubauten nach Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen veraltete Bauten ersetzt, modernen Vollzugsvorstellungen namentlich durch Erweiterung der Wohngruppen Rechnung getragen und in einzelnen Bundesländern, in denen noch immer Überbelegung herrscht, zu einer geringfügigen Erweiterung der Kapazität beigetragen. Dabei hat die Erweiterung des Angebots an offenen Haftplätzen eine bevorzugte Rolle gespielt. Nach den Mitteilungen der Länder tragen diese Gesichtspunkte auch die in Aussicht genommenen weiteren Baumaßnahmen.“

Zur Politik der *Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen* stellt die Bundesregierung fest, darin liege kein Votum für die lange Freiheitsstrafe. Lange Freiheitsstrafen würden wegen schwerer Straftaten verhängt. „Die Bundesregierung erkennt keine Notwendigkeit, die wegen schwerer Straftaten erfolgte Verhängung langer Freiheitsstrafen einzuschränken.“

Der Antwort der Bundesregierung zufolge sind „in einem jeweils mehr oder weniger großen Anteil der Anstalten besondere Räume“ für die *Absonderung nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG* vorgesehen; „in einem Teil der Anstalten wird die Absonderung jedoch in den üblichen Hafträumen vollzogen. Drei Länder haben mitgeteilt, daß dort überhaupt keine besonderen Hafträume für diese Maßnahme vorgesehen sind, in einem Land nur in einer der Anstalten. Auf der Grundlage der mitgeteilten Angaben ist von etwa 180 Hafträumen auszugehen, die für den Vollzug einer Maßnahme nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG vorgesehen sind. Nach den weiteren Angaben der Landesjustizverwaltungen wird von der Maßnahme wenig Gebrauch gemacht. Am 31. März 1988 befanden sich in vier Ländern keine Gefangenen in Absonderung. Von fünf Ländern wurde mitgeteilt, daß an bestimmten Stichtagen dort gegen insgesamt 20 Gefangene diese Maßnahme vollzogen werde. Zwei Länder haben keine Angaben übermittelt.“

Zu Hafträumen in *Hochsicherheitsabteilungen* heißt es u. a. in der Antwort: „Nach den Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen sind seit 1977 etwa 120 besonders gesicherte Hafträume gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG und etwa 84 sonstige besonders gesi-

cherte Hafträume eingerichtet worden. Die Gesamtzahl dieser Räume dürfte etwas höher liegen, da zwei Länder sich außerstande sahen, zahlenmäßige Angaben zu übermitteln.

Die besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Baden-Württemberg	55 Haftplätze
Bayern	keine Angaben
Berlin	44 Haftplätze
Bremen	keine Angaben
Hamburg	14 Haftplätze
Hessen	51 Haftplätze
Niedersachsen	keine Angaben
Nordrhein-Westfalen	keine Angaben
Rheinland-Pfalz	27 Haftplätze
Saarland	4 Haftplätze
Schleswig-Holstein	6 Haftplätze

Über sonstige besonders gesicherte Hafträume sind nur von Berlin (21 Plätze), Hamburg (68 Plätze), Hessen (keine), Rheinland-Pfalz (10 Plätze), Saarland (4 Plätze), Schleswig-Holstein (6 Plätze) Angaben gemacht worden. Insgesamt befinden sich in sechs Ländern Abteilungen mit besonders gesicherten Haftplätzen, davon in einem Land in zwei Anstalten. Die übrigen fünf Länder (Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) haben mitgeteilt, daß sich in ihrem Geschäftsbereich keine Hochsicherheitsabteilungen befinden. Nordrhein-Westfalen hat ergänzend mitgeteilt, daß dort vor mehreren Jahren in fünf Justizvollzugsanstalten in geringem Umfang verstärkt gesicherte Haftplätze und solche Haftbereiche eingerichtet wurden, die allgemein für Gefangene bestimmt sind, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen geboten sind, etwa um Gefahren einer Geiselnahme oder besonderen Flucht- oder Befreiungsrisiken zu begegnen."

Zur Unterbringung von Gefangenen mit besonderem Sicherheitsbedarf sowie von Gefangenen, die wegen politisch motivierter Straftaten verurteilt wurden, führt die Bundesregierung u.a. folgendes aus: „Bei der Unterbringung von Gefangenen mit erhöhtem Sicherheitsbedarf leisten sich die Landesjustizverwaltungen wechselseitig Hilfe; ein allgemeines Verteilungssystem und ein Länderschlüssel hierfür bestehen jedoch nicht. Bei Gefangenen aus dem Terrorismusbereich gibt es ebenfalls eine wechselseitige Hilfe, um eine Überlastung einzelner Anstalten und Länder zu vermeiden. Die Bed- und Entlastung orientiert sich in diesen Fällen an der durchschnittlichen Belegung.“

„In besonders gesicherten Abteilungen werden nur solche Gefangene untergebracht, bei denen dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Ein Teil der wegen politisch motivierter Straftaten verurteilten Gefangenen ist nicht in besonders gesicherten Abteilungen untergebracht. Bei anderen Gefangenen besteht in gewissem Umfang ein Bedarf, der zur Unterbringung in besonders gesicherten Abteilungen führen kann. Dies hängt jedoch jeweils von den Umständen des Einzelfalles ab.“

Nach den Feststellungen der Bundesregierung werden *Besuchsräume mit Trennscheibe* nur benutzt, wenn ein besonderer Sicherheitsbedarf vorliegt. „Nach Angaben der Landesjustizverwaltungen ist davon auszugehen, daß etwa die Hälfte der 172 Justizvollzugsanstalten über einen oder mehrere Besuchsräume mit Trennscheibe verfügt.“

Zum *Frauenstrafvollzug* heißt es u.a. in der Antwort: „Nach statistischen Erhebungen ist die Rückfälligkeit nach einer Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe bei Frauen geringer als bei Männern. Im übrigen unterscheiden sich die Bedingungen des Frauenstrafvollzuges in den Anstalten und auch in den Bundesländern voneinander. Am 31. März 1988 befanden sich nur in zwei Bundesländern mehr als 180 Frauen im Vollzug der Freiheitsstrafe und in drei weiteren 80 bis 120 Frauen. In den restlichen Ländern ist die Zahl der inhaftierten Frauen noch geringer und in einem Land befindet sich keine Frau in den Justizvollzugsanstalten.“

Nach Auffassung der Bundesregierung hängt das *Sicherheitsrisiko im Frauenstrafvollzug* davon ab, „wie stark die Risikofaktoren in der jeweiligen konkreten Belegung der Anstalten repräsentiert sind“. „Entsprechend wird das Sicherheitsrisiko inhaftierter Frauen von den Landesjustizverwaltungen unterschiedlich eingeschätzt.“

„Die Bundesregierung sieht in der Vorschrift des § 10 StVollzG einen

auch für die Zuweisung inhaftierter Frauen in den offenen Vollzug geeigneten Maßstab.“ „Sechs der Landesjustizverwaltungen sehen die in ihrem Geschäftsbereich für Frauen ausgewiesenen Plätze im offenen Vollzug als ausreichend an. Vier der übrigen Länder haben nach dem Stand vom 31. März 1988 keine Plätze für den offenen Vollzug für Frauen ausgewiesen; ein Land verfügt über gar keine Plätze im Frauenstrafvollzug. Insgesamt standen am 31. März 1988 232 offene Haftplätze für Frauen zur Verfügung.“

Zu den *Bildungsmaßnahmen im Frauenstrafvollzug* heißt es u.a. in der Antwort: „Den etwa 1.300 Frauen im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Stand: 31. März 1988) standen mehr als 300 qualifizierte Ausbildungsplätze zur Verfügung. Diese Plätze sind im einzelnen in der Veröffentlichung der Bundesanstalt für Arbeit „Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen zur beruflichen Bildung, EBB 1988“ aufgeführt. Die Landesjustizverwaltungen haben darüber hinaus weitere Vorhaben mitgeteilt, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind.“

Zur Frage der unterschiedlichen *Altersgrenzen* für Männer und Frauen hinsichtlich des Altersruhegeldes (§ 1248 RVO) und der Regelung der *Arbeitspflicht* in § 41 StVollzG führt die Bundesregierung u.a. aus: „Am 31. März 1987 befanden sich 27 Frauen im Alter von 60 bis 65 Jahren im Vollzug der Freiheitsstrafe. Nach Mitteilung der Landesjustizverwaltungen ermöglicht das Kriterium der individuellen Arbeitsfähigkeit eine befriedigende Regelung ihres Arbeitseinsatzes. Im übrigen gehen die Regelungen über die Altersgrenzen in der Rentenversicherung vorrangig von völlig anderen Kriterien aus als dem der individuellen Arbeitsfähigkeit.“

Zur Aufrechterhaltung der *Beziehungen straffälliger Mütter zu ihren Kindern* heißt es in der Antwort, daß dafür in erster Linie die Verhängung anderer als freiheitsentziehender Sanktionen, die Straf- aussetzung zur Bewährung, Strafaufschub und Strafunterbrechung sowie im Vollzug der Freiheitsstrafe selbst Haushaltsfreigang und die Unterbringung des Kindes in der Anstalt seiner Mutter in Betracht kämen. „Zur Zeit gibt es sechs Mutter-Kind-Einrichtungen in Berlin, Lübeck, Vechta, Frankfurt, Aichach, Schwäbisch Gmünd. In Frankfurt und Berlin können Kinder bis zur Erreichung der Schulpflicht aufgenommen werden, in den anderen Einrichtungen besteht eine Altersgrenze von drei Jahren.“ Langfristige Schädigungen solcher Kinder durch Stigmatisierungs- und Prisonierungseffekte seien bislang nicht festgestellt worden. „Nach dem Ergebnis einer vierjährigen empirischen Studie des Frankfurter Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik zur Entwicklung von Kindern in den Mutter-Kind-Einrichtungen Frankfurt-Preungesheim und Schwäbisch Gmünd aus dem Jahre 1988 waren die Kinder weder in ihrer kognitiven noch sozialen Entwicklung beeinträchtigt. Hinweise auf emotionale Auffälligkeiten im Einzelfall während des Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt lagen zwar vor, generell konnten jedoch dauerhafte emotionale Verunsicherungen der Kinder nicht nachgewiesen werden.“

Zur *Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe* teilt die Bundesregierung u.a. mit: „Seit dem Inkrafttreten des § 57 a StGB am 1. Mai 1982 bis Ende 1987 sind 240 lebenslange Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden:

Jahr	Anzahl der Strafaussetzungen
1982	43
1983	58
1984	33
1985	25
1986	32
1987	49“

„Einzelheiten der Entscheidungen über die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe sind für die Zeit vom 1. Mai 1982 bis 30. April 1983 in einem Bericht über die Auswirkungen des 20. Strafrechtsänderungsgesetzes erhoben worden. Danach sind die in diesem Zeitraum ergangenen zu einer Bewährungsentscheidung führenden Entscheidungen nach folgenden Vollzugszeiten ergangen:

Weniger als 16 Jahre	7 Entlassungen
16-17 Jahre	5 Entlassungen
17-18 Jahre	6 Entlassungen
18-20 Jahre	15 Entlassungen
20-22 Jahre	5 Entlassungen
22-25 Jahre	3 Entlassungen
mehr als 25 Jahre	4 Entlassungen

In dem damaligen Zeitraum ist in 147 Fällen die bedingte Entlassung abgelehnt worden. Die Ablehnung der Strafaussetzung erfolgte wegen besonderer Schwere der Schuld in 68 Fällen, wegen ungünstiger Sozialprognose in 47 Fällen und wegen fehlender Einwilligung in 32 Fällen. Soweit die Gerichte ihre Entscheidungen gleichzeitig auf mehrere Ablehnungsgründe gestützt haben, ist jeweils nur ein Ablehnungsgrund berücksichtigt worden, und zwar in der Rangfolge der fehlenden Einwilligung, der besonderen Schuldschwere und der ungünstigen Sozialprognose. Dabei war vor allem die Erwägung maßgebend, daß insbesondere die Feststellungen zur ungünstigen Sozialprognose beim Vorliegen anderer Ablehnungsgründe häufig nur sehr überschlägig getroffen worden sind. Ablehnungen wegen nicht ausreichender Mindestvollzugszeit sind damals nicht gezählt worden. Neuere umfassende Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.<sup>1</sup>

„Die in der vorstehenden Aufstellung für die Zeit vom 1. Mai 1982 bis 30. April 1983 enthaltene Häufung der Entlassungen nach Vollzugszeiten von 18 bis 20 Jahren müssen“ im Zusammenhang mit der Einführung des § 57 a StGB gesehen werden. Die von einigen Landesjustizverwaltungen übermittelten Zahlen lassen für die späteren Jahre eine Zunahme der Entlassungen nach kürzeren Vollzugszeiten erkennen.“

Zur Frage der Gewährung von *Vollzugslockerungen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten* verweist die Bundesregierung auf § 13 Abs. 3 StVollzG und die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 11 StVollzG. Ihrer Auffassung zufolge sollen Lockerungen wie der Urlaub aus der Haft in der Regel erst nach einer Vollzugsdauer von 10 Jahren oder nach Überweisung in den offenen Vollzug gewährt werden.

„Alle diese Regelungen entbinden die Vollzugsbehörden nicht davon, sämtliche relevanten Umstände bei der Entscheidung des Einzelfalles zu berücksichtigen. Das Justizministerium Baden-Württemberg weist auf die Praxis hin, zur Gegensteuerung gegen schädliche Folgen des Langstrafenvollzuges Vollzugslockerungen mit einem geringeren Freiheitsgrad zu einem früheren Zeitpunkt zu gewähren.“ Nach dem Bericht des Hessischen Ministers der Justiz vom März 1988 sind dort bereits Ausführungen in Einzelfällen nach drei, vier oder fünf Jahren gewährt worden, Urlaub in Einzelfällen bereits nach acht und neun Jahren.

„Die Bundesregierung erwartet von weiteren Vereinheitlichungen keine Förderung. Es kommt darauf an, im Rahmen des in § 7 StVollzG geregelten Vollzugsplanes in der Praxis die für den einzelnen Gefangenen geeigneten Lockerungen zu finden.“

Zur *Beurlaubung Lebenslänglicher* wird in der Antwort festgestellt, daß nach den Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen die Dauer der Vollzugszeiten vor Gewährung des ersten Urlaubs in den Einzelfällen weit gespannt sei. „Die mitgeteilten Zahlen reichen von einer Mindestvollzugsdauer von 9 Jahren bis zu 21 Jahren. In dieser Spanne kommt die Verschiedenheit der Einzelfallverhältnisse zum Ausdruck. Demgegenüber haben Durchschnittswerte in diesem Zusammenhang wenig Aussagekraft. Soweit die Länder solche Zahlen übermittelt haben oder sie sich auf Grund der mitgeteilten Zahlen berechnen lassen, bewegen sich die Durchschnittswerte zwischen 12 bis zu 17 Jahren mit einem Schwerpunkt bei 15 Jahren. Drei Länder haben mitgeteilt, daß dort die gewünschten Daten mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden können.“

Der Antwort zufolge ist eine Änderung der *Vorschriften über die lebenslange Freiheitsstrafe* nicht geplant. Die Bundesregierung hält auch eine *Reform der Sicherungsverwahrung* nicht für erforderlich. „Über die Ausgestaltung der Vorschriften betreffend die Führungsaufsicht ist der Meinungs-austausch mit den Landesjustizverwaltungen noch nicht abgeschlossen.“

Zum Anteil *AIDS-infizierter Strafgefangener* heißt es in der Antwort u.a., er sei in den Bundesländern unterschiedlich hoch. „Das Bayerische Staatsministerium der Justiz weist z.B. darauf hin, daß dort bereits seit längerer Zeit nur Anteile von jeweils 1,1 % festgestellt wurden.“

Zur Frage der Unterbringung HIV-positiver Gefangener sowie Angehöriger von Risikogruppen, die sich nicht einem freiwilligen Testverfahren unterziehen wollen, verweist die Bundesregierung auf die §§ 18 (Nachtzeit) und 17 (Arbeitszeit und Freizeit) StVollzG.

Es könne bei der gegebenen Überbelegung in einigen Anstalten nicht beanstandet werden, wenn HIV-infizierte Gefangene oder Angehörige von Risikogruppen, die sich nicht untersuchen lassen wollen, vorzugsweise zur Nachtzeit in Einzelhaftsräumen untergebracht würden. Wie eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen ergeben habe, würden zur Ruhezeit HIV-infizierte Gefangene grundsätzlich in Einzelhaftsräumen untergebracht. In acht Bundesländern bestünden entsprechende Verwaltungsvorschriften. Dagegen ist den Mitteilungen zufolge die gemeinsame Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit für HIV-infizierte Gefangene in keinem Bundesland durch Verwaltungsvorschriften eingeschränkt. „Vier Bundesländer schreiben lediglich vor, HIV-infizierte Gefangene nicht im Lebensmittel- oder Versorgungsbereich der Anstalt, an bestimmten Arbeitsplätzen mit der Gefahr stark blutender Verletzungen oder als Friseur einzusetzen. Zwei Landesjustizverwaltungen haben mitgeteilt, daß in den dort geltenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, die Teilnahme HIV-infizierter Gefangener an Gemeinschaftsveranstaltungen, namentlich am Sport zu fördern und auf eine Eingliederung in diesem Bereich hinzuwirken.“ „Besondere Regelungen für den Umschluß HIV-infizierter Gefangener bestehen nur in fünf Bundesländern. Diese Verwaltungsvorschriften machen den Umschluß gewöhnlich von der Zustimmung der beteiligten, nicht infizierten Gefangenen, manchmal auch von der Zustimmung des Anstaltsleiters oder des Anstaltsarztes abhängig. Die vorhandenen Vorschriften reichen aus. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, für diesen Bereich Vorschriften zu erlassen. Darüber hinaus ist im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Rahmen des Gesamtkonzepts der Bundesregierung zur AIDS-Bekämpfung 1988 das Projekt ‚AIDS und Justizvollzug‘ angelaufen.“

Im Rahmen des neuen Projekts soll ein Konzept zielgruppengerechter Aufklärung, Beratung und Betreuung, insbesondere auch für junge Strafgefangene und Angehörige von Hauptbetroffenen-gruppen, entwickelt und erprobt werden.“

Zum Anteil *drogenabhängiger Gefangener* wird in der Antwort festgestellt, daß sich am 31. März 1987 insgesamt 3.334 Gefangene wegen einer Straftat nach dem BTMG im Vollzug befunden hätten, was einem Anteil von etwa 7,85 Prozent entspreche. Über die Zahl der Drogenabhängigen lägen nur einige Schätzungen vor (so für Berlin 13,45 %, Rheinland-Pfalz ca. 18,88 %, Nordrhein-Westfalen 11,6 %).

Zur Gewährung von *Vollzugslockerungen an drogenabhängige Gefangene* und zu deren *Unterbringung* heißt es in der Antwort u.a.: „Daß bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug oder über die Gewährung von Lockerungen oder Urlaub die Drogenabhängigkeit eines Gefangenen berücksichtigt werden muß, ist sachgemäß und nicht zu beanstanden.“

„Eine Unterbringung drogenabhängiger Gefangener in besonderen Bereichen ist nur in drei Ländern vorgesehen. Nach Mitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg ist im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg und in der Außenstelle Crailsheim der sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg je eine Abteilung eingerichtet, in der drogenabhängigen Gefangenen eine Langzeittherapie angeboten wird. Beide Einrichtungen verfügten über je 30 Haftplätze. Die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin hat mitgeteilt, daß dort für behandlungswillige Drogenabhängige in der Justizvollzugsanstalt Tegel, in der Jugendstrafanstalt und der Justizvollzugsanstalt für Frauen in jeweils getrennten Einrichtungen insgesamt 90 Haftplätze für behandlungswillige Drogenabhängige zur Verfügung stehen. Diese Plätze seien am 31. März 1988 von insgesamt 54 Gefangenen in Anspruch genommen worden. Im übrigen würden dort nur in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Drogenabhängige von anderen Gefangenen getrennt, wobei es sich durchschnittlich um etwa 20 strafgefangene Frauen handele. Das niedersächsische Justizministerium hat mitgeteilt, daß dort eine Isolierung drogenabhängiger Gefangener nicht erfolgt. Die Jugendanstalt Hameln verfüge über eine Drogenabteilung, die im Rahmen eines sozialtherapeutischen Konzepts Gefangene auf freiwilliger Basis betreue. Das hessische Justizministerium hat mitgeteilt, daß dort in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Frankfurt seit 1977 eine zielgerichtete Behandlungsarbeit mit drogenabhängigen weiblichen Gefangenen in einer besonderen Drogenstation mit 20 Haftplätzen erfolgreich praktiziert worden sei. Nachdem das BTMG bei drogenabhängigen Strafgefangenen den Vorrang einer Therapie in freien Behandlungseinrichtungen vor der Vollstreckung von Strafen verankert

<sup>1</sup> Es heißt hier richtig: muß.

habe und in den letzten Jahren in ständig steigendem Umfang therapiebereite Drogenabhängige aus dem Strafvollzug dorthin vermittelt worden seien, sei im hessischen Justizvollzug – anstelle von therapeutischer Arbeit mit Drogenabhängigen – die Motivierungsarbeit durch externe Drogenarbeit verstärkt worden. Derzeit beständen im hessischen Justizvollzug keine Sonderabteilungen der in der Frage angesprochenen Art mehr. Die übrigen Landesjustizverwaltungen haben auf Anfrage mitgeteilt, daß eine gesonderte Unterbringung drogenabhängiger Gefangener dort ebenfalls nicht stattfindet.“

Der Antwort der Bundesregierung zufolge werden die *im Strafvollzug sichergestellten Rauschmittel* nach Auskunft der Landesjustizverwaltungen nur zum Teil statistisch erfaßt. Danach sei auch nicht beabsichtigt, heroinabhängigen Gefangenen im Strafvollzug Polamidon (Methadon) zu verabreichen.

Zur *Verabreichung von Psychopharmaka und Neuroleptika* haben sich der Antwort zufolge drei Landesjustizverwaltungen (Bayern, Berlin und Niedersachsen) außerstande gesehen, Informationen zum Umfang zu übermitteln. „Einige Länder (Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) haben mitgeteilt, daß eine Behandlung mit Psychopharmaka oder Neuroleptika nur in wenigen Fällen, in Ausnahmefällen oder nur sparsam und gezielt im Einsatz erfolgt. Vom Justizministerium des Saarlandes wurde geschätzt, daß in den dortigen Justizvollzugsanstalten jährlich in etwa 80 Fällen Neuroleptika verordnet werden.

Zur Anwendung von Neuroleptika als Erstbehandlung oder Dauermedikation wurde eine Schätzung vom Justizministerium des Saarlandes übermittelt: Danach findet dort jährlich in etwa 60 Fällen eine Erstbehandlung und in 20 Fällen eine Dauermedikation mit Neuroleptika jeweils im Einverständnis des Gefangenen statt. Sechs Länder (Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) haben ferner mitgeteilt, daß dort Neuroleptika nicht zwangsweise verabreicht würden. Das Justizministerium Baden-Württemberg schätzt, daß dort jährlich in etwa 19 Fällen unter der Voraussetzung des § 101 StVollzG Neuroleptika verabreicht werden. Von einer Landesjustizverwaltung wird darauf hingewiesen, daß Patienten, deren Krankheitszustand die freie Willensbildung ausschließe, nicht zwangsbehandelt, sondern im Sinne des Handelns ohne Auftrag behandelt würden.“

Die Bundesregierung stellt fest, daß ihr von einem *Verzicht auf Resozialisierungsmaßnahmen* nichts bekannt ist. „Daß die Fortentwicklung des Strafvollzuges nicht in dem bei den Gesetzgebungsarbeiten zum Strafvollzugsgesetz in Aussicht genommenen Maße weitergeführt wurde, hängt mit der gegen Ende der Gesetzgebungsarbeiten eingetretenen angespannten Haushaltslage der Bundesländer zusammen.“

Die Bundesregierung geht – auch auf Grund der Informationen der Landesjustizverwaltungen – davon aus, daß der *Angleichungsgrundsatz* in den einzelnen Ländern unterschiedlich verwirklicht wird. Ihr erscheinen „die in den jeweiligen Anstaltsaufgaben begründeten Unterschiede gerechtfertigt“. „Nach den von den Landesjustizverwaltungen übermittelten – unvollständigen – Informationen gibt es in Anstalten des offenen Vollzuges jedenfalls in den Bundesländern Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, Münzfernsprecher zu benutzen; hier ist den Gefangenen auch der Besitz von Bargeld erlaubt. Zudem wird hier auf die Briefkontrolle verzichtet. Letzteres gilt auch für offene Anstalten im Saarland. Anstalten, in denen Gefangenen sexuelle Kontakte ermöglicht werden, sind der Bundesregierung nicht bekannt.“

Zur *Schuldenberatung* verweist die Bundesregierung auf die §§ 73, 74 sowie auf § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 8 StVollzG. „Nach Auskunft der Landesjustizverwaltungen bieten demgemäß die Justizvollzugsanstalten sämtlicher Länder Schuldenberatung an. Es werden durchweg günstige Erfahrungen mitgeteilt. Eine Landesjustizverwaltung (Baden-Württemberg) betrachtet die Beratung als einen erst-rangigen Resozialisierungsschwerpunkt, eine andere (Bayern) weist jedoch auf unterschiedliche Erfahrungen hin. Ein weiteres Land (Nordrhein-Westfalen) berichtet über einen dort erarbeiteten in der Praxis bewährten Leitfaden zur Schuldenregulierung. Die anderen Landesjustizverwaltungen berichten über die Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb der Vollzugsverwaltung namentlich mit den dort bestehenden Stiftungen zur Entschuldungshilfe für Straf-

fällige, Resozialisierungsfonds, Vereinigungen für Straffälligenhilfe und ähnlichen Einrichtungen, die durch Bürgschaften oder durch Darlehen Hilfe leisten. Einige Landesjustizverwaltungen weisen darauf hin, daß der Ausbau dieser Tätigkeiten wünschenswert ist; es wird jedoch auch darauf hingewiesen, daß es sich bei der Schuldenberatung um eine personalintensive und damit kostenträchtige Maßnahme handelt und die Möglichkeiten eines weiteren Ausbaus deshalb begrenzt seien.“

Die Bundesregierung erblickt die Vorzüge einer *familiennahen Unterbringung* in der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und in der Erleichterung der Wiedereingliederung. „Allerdings sind je nach der Lage des Einzelfalls die Vorteile einer besonders familiennahen Unterbringung abzuwägen gegen Vorteile, die eine größere, aber entferntere Anstalt mit speziellen Behandlungsmöglichkeiten für die berufliche, therapeutische oder sonstige Förderung des Gefangenen haben kann.“

Dies ist auch das Ergebnis einer Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen.“

Zur *Sozialtherapie* stellt die Bundesregierung fest, daß die Abschaffung der Maßregel zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht zu einer Verminderung von sozialtherapeutischen Anstalten oder Plätzen in solchen Einrichtungen geführt habe. „Die Unterbringung in sozialtherapeutischen Anstalten wird vielmehr als eine Maßnahme des Strafvollzuges weitergeführt. In den letzten Jahren ist das vorhandene Platzangebot erweitert worden. Die derzeit vorhandenen etwa 680 Plätze sollen nach Mitteilung der jeweiligen Landesjustizverwaltung in den Ländern Bayern, Hessen und im Saarland um weitere 130 Plätze erweitert werden.“

In der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN wurde abschließend die Auffassung geäußert, „daß ein soziales Trainingsfeld gemäß § 2 Strafvollzugsgesetz in den Rahmenbedingungen eines Gefängnisses nicht herstellbar ist, weil ein eklatanter – und durch die gegenwärtige Rechtsprechung der Vollstreckungsgerichte verschärfter – Zielwiderspruch zwischen dem zum Zweck des Schuldausgleichs angestrebten Strafübel und der Gewährleistung von Sicherheit auf der einen und der Resozialisierung, der Wiedereingliederung des Straftäters, auf der anderen Seite besteht.“ „Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Die der Frage zugrunde gelegte Annahme kann keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Die Justizvollzugsanstalten sind ihrer Aufgabe nach unterschiedlich ausgestaltet. Der Zielkonflikt kann nur in denjenigen Anstalten Bedeutung erlangen, in denen wegen besonders schwerer Schuld verhängte Strafen vollzogen werden oder in denen wegen spezieller Gefahrenlagen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Auch in diesen Anstalten gelten die Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG, so daß auch dort den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist. Im Rahmen des Möglichen können auch mit den dort untergebrachten Gefangenen, namentlich mit den der Entlassung vorhergehenden Lockerungen und Verlegungen in offene Anstalten oder Vollzugsabteilungen, Maßnahmen des sozialen Trainings durchgeführt werden.“

## Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Die Gustav-Radbruch-Stiftung dient gemäß ihrem satzungsmäßigen Zweck der Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzuges sowie der Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzuges. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur Verteilung gelangen die jährlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10.000 DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u.dgl.) bis spätestens 30. September 1989 an den Vorsitzenden der Stiftung, Prof. Dr. Arthur Kaufmann (Longinusstraße 3, 8000 München 60), zu richten.

gez.: Arthur Kaufmann

## 21. Deutscher Jugendgerichtstag

Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene  
Erlebnisweisen und Reaktionsformen  
30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen

### Vorläufiges Programm der Arbeitskreise

- I Das Jugendstrafverfahren gegenüber „mehrfach Auffälligen“  
– Das Vorverfahren, insbesondere die Anordnung von U-Haft  
– Hauptverhandlung und Sanktionsentscheidung – „... muß man immer strenger werden?“
- II Jugendgerichtshilfe in den 90er Jahren  
– Jugendgerichtshilfe mit mehrfach Auffälligen – mehr als nur Berichte schreiben! Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischer Jugendgerichtshilfe  
– Organisationskonzepte und Kooperationsformen der Jugendgerichtshilfe
- III Agressive Gruppen – Wege zur Prävention gewaltsamer Austragung von gesellschaftlichen Konflikten
- IV Junge Ausländer: Mehr Konflikte – Immer noch keine Lösungen? Polizei, Justiz und Sozialarbeit im Umgang mit mehrfach auffälligen jungen Ausländern
- V „Endstation“ Sucht? – Wege aus der Sucht?  
Alkohol, illegale Drogen, Methadon und AIDS  
– Herausforderungen für die Jugendkriminalrechtspflege –
- VI Der Ungehorsamsarrest – repressive Antwort auf schwierige Fälle? Wege zu seiner Vermeidung
- VII Jugendstrafvollzug bei „schädlichen Neigungen“ – stationäre Erziehung oder Schule der Kriminalität?  
Für wen brauchen wir den Vollzug? Arbeitskonzepte und Perspektiven
- VIII Alternativen zum Freiheitsentzug: Herausforderung für ambulante Handlungsstrategien  
– Formen und Konzepte der ambulanten Sozialpädagogik  
– Formen und Konzepte therapeutischer Hilfen  
– Betreutes Wohnen und neue Wege in der Heimerziehung  
– Spezialisierte Jugendbewährungshilfe für mehrfach Auffällige
- IX Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktverarbeitung – mehr als nur ein Diversionkonzept für Bagatellkriminalität?
- X Internationaler Vergleich zur Reaktion auf mehrfach Auffällige  
– Gesetzliche Regelungen und Praxiserfahrungen in europäischen Nachbarstaaten – DDR, Österreich, Schweiz, Holland, England und die skandinavischen Länder
- XI „Zukunftswerkstatt“ – Möglichkeiten kreativer jugendstrafrechtlicher Praxis mit mehrfach Auffälligen
- XII Kriminalpolitische Perspektiven: „Innere Reform“ oder brauchen wir ein neues Jugendstrafrecht?  
– INFORMATIONSBÖRSE "Markt der Möglichkeiten". Institutionen, Vereine und Initiativen, die an einer Mitwirkung interessiert sind, wenden sich bitte an Herrn Trenczek, Geschäftsführer der DVJJ, oder Herrn Graf von Bernstorff, Mitglied des Sprecherrates der BAG für ambulante Maßnahmen in der DVJJ (Tel.: 0421 31/20 23 53).

Interessierte Personen wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der DVJJ (Leisewitzstr. 41, 3000 Hanover, Tel.: 05 11/81 31 34).

## Minderheiten im Strafvollzug

Unter diesem Titel hat 1987 das Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich im Rahmen seiner Schriftenreihe einen Sammelband im Umfang von 161 Seiten herausgebracht, der – neben dem Vorwort von Rainer Gandolf und dem Eröffnungsreferat des Ersten Generalanwalts Dr. Herbert Kocian – folgende Beiträge enthält:

- Rat Mag. Wolfgang Grabenwöhr: Minderheiten als Außenseiter
- Oberrat Dr. Inge Karafiat: Die Borderline-Persönlichkeit
- Oberstleutnant Anton Katzenschlager: Angehörige fremder Staaten und Kulturen
- Hofrat Mag. Johann Hadrbolec: Frauen und Jugendliche
- Major Johann Erdinger: Besondere Tätergruppen
- Hofrat Med. Rat Dr. Paul Petzer: Minderheiten aus ärztlicher Sicht

– Sektionschef (jetzt Bundesminister für Justiz) Dr. Egmont Foregger: Strafrechtspolitik und Strafvollzug.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten:

Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs: Minderheiten im Strafvollzug. Vorträge und Berichte der Beratungsergebnisse der Arbeitskreise der 23. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 7. bis 10. Oktober 1986 in Kitzbühel (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 36). Wien 1987.

## Prison Information Bulletin No. 11, Juni 1988

Das 29 Seiten umfassende Heft enthält wiederum eine Reihe bemerkenswerter Informationen. Der erste Beitrag von Alphonse Spielmann befaßt sich mit Selbstmorden in den vier Gefängnissen des Großherzogtums Luxemburg (S. 3-7). Ein weiterer Beitrag von Hans H. Talkens beschäftigt sich mit dem Behandlungskonzept in den Europäischen Gefängnisregeln von 1987 (S. 8-17). Es folgen Informationen aus den Mitgliedsstaaten des Europarates (S. 18-28). Hier verdient vor allem die vergleichende Statistik über den Gefangenenanstand in den Mitgliedsstaaten am 1. Februar 1988 (S. 20) besondere Erwähnung. Des weiteren wird über neue Vorschriften in einzelnen Staaten (Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Niederlande, Spanien, Schweden, Schweiz, Schottland) berichtet (S. 21-23). Eine Bibliographie neuer Veröffentlichungen schließt zusammen mit neuesten Nachrichten in Kurzform den Informationsteil ab (S. 23-28). Mit zahlreichen Publikationen warten hier vor allem Italien sowie England und Wales auf.

## Neue Kriminalpolitik

Seit Februar 1989 erscheint im Nomos Verlag Baden-Baden eine kriminalpolitische Zeitschrift unter dem Titel

Neue Kriminalpolitik.  
Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft.

Heft 1/1989 enthält Beiträge zu ambulanten Sanktionen und Formen der Resozialisierung, z.B.

- Horst Isola: Resozialisierungsgesetz. In Freiheit bewähren
- Dieter Rössner: Ambulant oder stationär: Zur Konvergenz der Sanktionsformen
- Bernd Maelicke: Ambulant in die Sackgasse? Kriminalpolitik als fortschreitende Irrtumskorrektur
- Heinz Cornel: Alternativen zur U-Haft. Projekte und Modelle zur Vermeidung von Untersuchungshaft

## Mehr opferbezogener Strafvollzug

Mehr Gewicht auf die Einsicht des Gefangenen in die Folgen legen

Im Strafvollzug sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, besonders in die Folgen für die Opfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden. Das schlug der Bundesrat am 23. Dezember 1988 in einem Gesetzentwurf (11/3694) zur Änderung des Strafvollzugsrechts vor. Weitere Änderungen betreffen die Urlaubsregelungen und die Möglichkeiten, den Gefangenen Beschränkungen dann aufzuerlegen, wenn sie zur Beseitigung einer Gefahrenlage in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt sind. Das betrifft vor allem die Durchsichtung des Schriftverkehrs und des Verkehrs mit dem Verteidiger, wobei die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausgeschlossen werden kann. Beschränkungen sollen auch zur Verhinderung von Schmuggel in den Gefängnissen zulässig sein.

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf des Bundesrates als eine Weiterentwicklung des Strafvollzugs begrüßt. Drogenkriminalität und Terrorismus verlangten besondere Vorkehrungen im Strafvollzug. Die Regierung weist jedoch darauf hin, daß die Lösungen nicht ausschließlich in der Erweiterung von Eingriffsbefugnissen gesucht werden sollten. Das gelte namentlich für die Regelung des Verteidigerverkehrs.

## Aus der Rechtsprechung

(Aus: Der Strafvollzugsbeamte. Organ des Landesverbandes der Bayer. Justizvollzugs-Bediensteten. 35. Jg., Nr. 1, vom 1. März 1989, S. 9)

### Haftentlassene haben auch im Ausland Probleme

Die österreichischen Zentralstellen der Bewährungshilfe haben auch die Aufgabe, Haftentlassene zu beraten und zu betreuen. Im Jahr 1987 wurden sie rund 21.000 Mal um Rat und Hilfe gebeten, ein Anstieg von 32 % gegenüber 1986. Die Zentrale in Wien berichtet als Resultat der Erhebungen, die man bei den vorsprechenden Entlassenen durchführt: „Die Lebenssituationen aller Haftentlassenen werden immer schlechter!“ Und die Belege? Hier ein Auszug: 1987 hatten 95 % keine Arbeit, 89 % erhielten kein Arbeitslosengeld, 85 % hatten keinen Ehepartner, 74 % ein Entlassungsgeld von höchstens 285,- DM, 65 % keine Wohnung und schließlich 50 % Schulden von mehr als 1.400,- DM. Quelle: SUB, Nr. 2/88, Beilage, Wien 1988, S. 2.

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 6. Jg. 1989, Februar, Nr. 13, S. 23 f.)

### Empfehlungen zur Fortentwicklung der Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein

Unter diesem Titel ist eine 35seitige Broschüre des Landesverbandes des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) erschienen. Die Broschüre kann vom Landesverband, Baselerstr. 57, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/56020, bezogen werden. Redaktionell sind für die Broschüre Regina Selker und Dr. Jörg Feldner verantwortlich.

Die Broschüre, die mit einem Vorwort des Landesvorsitzenden Dr. Klaus Klingner eingeleitet wird, enthält im einzelnen folgende Beiträge:

- Thesen zur Verbesserung der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein
- Empfehlungen des Arbeitskreises „Straffälligenhilfe“ im DPWV
- Kristian Gehrken: Das „schlechte Gewissen“ des Richters bei Einteilung einer Strafe
- Thomas Möller: Der Verein für Jugendhilfe im Kreis Steinburg

### Schuldenregulierung notwendiger denn je!

Mit dieser Schlagzeile, die viele Praxiserfahrungen im Umgang mit drückenden Schuldenlasten „auf den Punkt“ bringt, stellt die Zeitschrift „Der Weg“ (1988, S. 37) die Leistungen des Resozialisierungsfonds in Niedersachsen für die Jahre 1980 bis 1988 vor. Hier nur die Gesamtergebnisse vom 1.7.1980 bis 30.9.1988: 432 Schuldenregulierungsfälle konnten abgewickelt werden. 1985 Gläubiger waren bereit, von rund 14,1 Mio. DM Schulden rund 10,9 Mio. DM durch Vergleich zu erlassen (Erlaßquote also 77 %). Die Restschuld von 3,2 Mio. DM wurde durch Gesamtsanierung getilgt. Die Straffälligen zahlen ihren „Schuldenbeitrag“, wie üblich bei den Sanierungsmodellen, in tragbaren Raten gegenüber dem Fonds ab. Nähere Auskünfte: Stiftung Resozialisierungsfonds beim Niedersächsischen Minister der Justiz, Waterlooplatz 1, 3000 Hannover 1, Tel. 05 11/1 20 67 23.

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 6. Jg. 1989, Februar, Nr. 13, S. 22)

### §§ 24 Abs. 3, 26 Satz 2 StVollzG (Voraussetzungen für Durchsuchung eines Verteidigers)

**Die Durchsuchung eines Verteidigers vor dem Besuch bei einem Gefangenen ist nur zulässig, wenn konkrete Sicherheitsbedürfnisse der Anstalt – allgemeiner oder personenbezogener Art – sie gebietet.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 15. Sept. 1988 – 1 Ws 226/88 (StVollz) –

#### Gründe:

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und besucht als Verteidiger auch Gefangene, die in der JVA A. einsitzen. Beim Besuch eines Mandanten am 5.11.1987 wurde er unter Hinweis auf eine Hausverfügung vom 17.9.1987 aufgefordert, an der Außenpforte der Anstalt den Metallsuchrahmen zu passieren. Gegen diese Maßnahme beschwerte er sich. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren beantragte der Beschwerdeführer „im eigenen Namen als Beschwerter“, die JVA A. zu verpflichten, ihm ohne Durchsuchung Zutritt als Verteidiger zu gewähren, „bei weiterer Verpflichtung, auch nicht all die Gefangenen einzelfallunabhängig vor und nach dem Gespräch oder auch nur vor oder nach dem Gespräch mit mir in der JVA zu durchsuchen“. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag zurückgewiesen und in den Beschlußgründen unter Wiedergabe der Hausverfügung vom 17.9.1987 und des Widerspruchsbescheides ausgeführt:

Die Ausführungen des Präsidenten des Justizvollzugsamts in B. treffen zu. Sie stehen im Einklang mit der grundsätzlichen Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. Dezember 1980 zu 1 VAs 35/78. Die Kammer tritt dieser Entscheidung bei. Soweit der Antragsteller weiterhin beantragt anzuordnen, daß die Gefangenen vor und nach den Gesprächen mit ihm nicht durchsucht werden, ist dieser Antrag unzulässig. Insoweit fehlt es an der Durchführung des Verwaltungsvorverfahrens, § 9 Abs. 1 Nds. AG GVG.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers. Er meint, der angefochtene Beschluß sei nicht nachvollziehbar, und erhebt die Sachrüge.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die oben zitierte Begründung der angefochtenen Entscheidung, soweit sie die Kontrollmaßnahme gegenüber dem Antragsteller selbst betrifft, begegnet im Hinblick auf § 267 StPO durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die Anforderungen des § 267 StPO an die Begründung eines strafgerichtlichen Urteils gelten entsprechend für den Beschluß nach § 115 Abs. 1 StVollzG: Er muß die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte anführen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl., § 115 Rdn. 9 m. Nachw. in der Rspr., u.a. OLG Celle). Dem genügen die Beschlußgründe insoweit nicht. Dieser Mangel hat über den Einzelfall hinaus Bedeutung. Die angefochtene Entscheidung muß seinetwegen aufgehoben werden, soweit sich der Antrag darauf und nicht auf die Durchsuchung der Gefangenen erstreckt. Allerdings bedarf es einer Zurückweisung an die Strafvollstreckungskammer nicht; die Sache ist spruchreif (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Hingegen ist der Antrag betreffend die Gefangenen zu Recht als unzulässig verworfen worden (§ 109 Abs. 3 StVollzG).

Der Senat hat nicht die Rechtmäßigkeit der Hausverfügung vom 17.9.1987 generell zu beurteilen, sondern allein die darauf gestützte Maßnahme – das Verlangen gegenüber dem Antragsteller, daß er auch als Rechtsanwalt den Metallsuchrahmen zu passieren habe. Richtig ist zwar, daß nach allgemeiner Rechtsauffassung die Vorschrift des § 24 Abs. 3 StVollzG auf Verteidiger entsprechend anzuwenden ist. Nach ihr kann ein Besuch aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher (auch ein Verteidiger) durchsuchen läßt (vgl. Beschl. des hies. 3. Strafsen., StV 1986, 396; OLG Hamm NSIZ 1981, 277; BVerfG ZfStrVo

1982, 377). Die analoge Anwendung des § 24 Abs. 3 i.V.m. § 26 Satz 2 StVollzG auf den Verkehr des Verteidigers mit Gefangenen ist auch im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG a.a.O. und NJW 1978, 1048 jeweils zur Untersuchungshaft).

Die Strafvollzugsbehörden haben hier aber das Sicherheitsbedürfnis damit begründet, daß nach dem am 11.5.1987 in Kraft getretenen neuen Vollstreckungsplan in der JVA A. Strafgefangene zur Verbüßung von Freiheitsstrafen von 6 bis 8 Jahren (neuerdings 5 bis 8 Jahren) neben Sicherungsverwahrten untergebracht sind. Daraus leiten sie her, daß diese Anstalt zu den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten mit dem höchsten Sicherheitsgrad zähle und die getroffene Maßnahme unter Berücksichtigung des zum Teil sehr gefährlichen Täterpotentials erforderlich sei, weil insbesondere das Einbringen gefährlicher Gegenstände zu unterbinden sei. Sie weisen auch auf die Vorgänge in Hamburg (Ermordung des Staatsanwalts Bistry) hin und meinen, die Maßnahme sei zur Eigen-sicherung sowohl der Anstalt als auch der weiteren Besucher sowie des Anstaltspersonals notwendig.

Diese Gründe tragen die angeordnete Kontrollmaßnahme jedenfalls gegenüber dem Antragsteller nicht. Allein die Tatsache, daß in dieser Anstalt Straftäter mit Freiheitsstrafen bis zu 8 Jahren untergebracht sind, rechtfertigt ein solches allumfassendes, auch gegenüber dem Antragsteller als Verteidiger durchzusetzendes Sicherheitsbedürfnis nicht. Das unterscheidet die Sachlage von der, welche der im angefochtenen Beschluß zitierten Entscheidung des OLG Hamm (NStZ 1981, 277) zugrunde lag. In jenem Fall war die JVA bereits das Ziel gewaltsamer Demonstrationen gewesen, sie diente zur Aufnahme von Untersuchungs- und Strafgefangenen, die dem Kreis krimineller oder terroristischer Vereinigungen zuzurechnen waren, und enthielt das Bezirkskrankenhaus, in welchem jederzeit mit der Aufnahme von solchen Untersuchungs- oder Strafgefangenen zu rechnen war, bei denen organisierte Befreiungsaktionen nach den Erfahrungen der Vergangenheit in Betracht kamen. Daß die JVA A. derartig hohen Risiken ausgesetzt ist, ist – anders als etwa bei der JVA C. – nicht ersichtlich.

Auch individuelle Sicherheitsrisiken, die sich aus der Person des Antragstellers oder eines der von ihm besuchten Strafgefangenen ergeben könnten oder schon ergeben hätten (vgl. BVerfG NJW 1978, 1048; OLG Saarbrücken NJW 1978, 1447; Schwind/Böhm, StVollzG, 1986, § 26 Rdn. 11 f.), sind den Bescheiden der Strafvollzugsbehörden nicht zu entnehmen. Einer solchen Konkretisierung hätte es aber bedurft, wenn allgemeine Sicherheitsbelange zu einer solchen Kontrolle generell gegenüber Verteidigern nicht berechtigen.

Die JVA wird deshalb den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu bescheiden müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 und 4 StPO. Der Streitwert ist nach §§ 48 a, 13 GKG festgesetzt worden.

## §§ 56, 101, 115 StVollzG (Eintragung rechtswidriger HIV-Untersuchung in den Gesundheitsakten)

1. Für ein selbständiges Feststellungsbegehren ist neben einem Folgenbeseitigungsanspruch rechtlich kein Raum. Das folgt aus dem allgemeinen Verfahrensgrundsatz, daß weiterreichende Klagen einem Feststellungsbegehren vorgehen.
2. Erledigung der Hauptsache im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG liegt nur bei nachträglichem Wegfall der Beschwer vor. Daran fehlt es, wenn die Vollzugsbehörde es ablehnt, eine Eintragung in den Gesundheitsakten (über das Ergebnis einer HIV-Untersuchung) zu löschen.

**3. Findet eine HIV-Untersuchung ohne Einwilligung des Gefangenen statt, so wird dessen Entschließungsfreiheit, selbst darüber bestimmen zu dürfen, welche medizinischen Untersuchungen an ihm vorgenommen werden dürfen, verletzt. Dies gilt auch für nachträgliche HIV-Untersuchungen, die im Anschluß an eine aus anderen Gründen (z.B. Blutgruppenbestimmung) und zulässigerweise erfolgte Blutentnahme vorgenommen werden.**

**4. Eine Gefahr im Sinne des § 101 Abs. 1 StVollzG, die eine zwangsweise HIV-Untersuchung rechtfertigen würde, ist nach heutigem Erkenntnisstand angesichts der eingeschränkten Möglichkeiten einer Infizierung mit Aids-Viren nicht gegeben.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Januar 1989 – 2 Vollz (Ws) 63/88 –

### Gründe:

Der Betroffene, der sich seit dem 29. Januar 1987 in der Justizvollzugsanstalt Diez in Strafhaft befindet, wendet sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine von der Vollzugsanstalt ohne seine Einwilligung durchgeführte Untersuchung seines Blutes auf eine etwaige HIV-Infektion. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer wurde ihm die Blutprobe im Rahmen der medizinischen Zugangsuntersuchung entnommen. Auf die Frage nach dem Grund erklärte der Sanitätsbeamte, daß sie zum Zweck einer Blutgruppenbestimmung erfolge. Daraufhin stimmte der Betroffene einer Blutentnahme durch Venenpunktion zu. Das entnommene Blut wurde von der Vollzugsanstalt nicht nur zur Blutgruppenbestimmung, sondern auch zu einer Untersuchung auf eine HIV-Infektion hin verwandt. Die HIV-Untersuchung brachte ein negatives Ergebnis, das in den Gesundheitsakten des Betroffenen vermerkt wurde.

Der Betroffene hat sich zunächst an die Vollzugsbehörde mit Eingaben vom 19. und 23. September 1987 gewandt, in denen er Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der Untersuchung geführt und die Löschung der Eintragung in seiner Gesundheitsakte verlangt hat. Da er ohne Bescheid geblieben ist, hat er bei Gericht am 21. Dezember 1987 einen Vornahmeantrag gestellt und diesen auf einen Hinweis des Gerichts am 10. Januar 1988 in einen Verpflichtungsantrag abgeändert. Die Vollzugsbehörde hat daraufhin den Vornahmeantrag für erledigt erklärt unter Bezugnahme auf ihren Bescheid an den Betroffenen vom 21. März 1988, mit dem sie dessen Antrag auf Löschung mangels eines entsprechenden Anspruchs abgewiesen habe. Die Eintragung in der Gesundheitsakte sei nämlich zutreffend. Die rechtliche Zulässigkeit der Untersuchung berühre nicht den Inhalt der Gesundheitsakte, die überdies von behördeninternem Charakter sei. Auf dieses Vorbringen hat der Betroffene, neben dem Antrag auf Löschung der Eintragung, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Blutuntersuchung beantragt. Die Vollzugsbehörde hat zu diesem vorgetragen, der Betroffene habe kein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht, weil inzwischen angeordnet sei, daß HIV-Untersuchungen auch bei der Zugangsuntersuchung nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des Gefangenen vorgenommen werden dürften.

Die Strafvollstreckungskammer hat dem Begehren des Betroffenen in vollem Umfang stattgegeben. Gegen ihre Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde. Sie wiederholt ihr bisheriges Vorbringen und rügt, daß die Strafvollstreckungskammer die Feststellung der Rechtswidrigkeit der HIV-Untersuchung ohne hinreichende tatsächliche Grundlage getroffen habe. Sie habe nämlich nicht festgestellt, ob diese Untersuchung schon vor der Blutentnahme beabsichtigt gewesen sei. Im Falle einer späteren Zweckentfremdung sei die Blutentnahme durch die anderweitig angezeigten Untersuchungen rechtlich gedeckt gewesen. Entscheidend sei daher die Frage, wann der Anstaltsarzt den Entschluß zur Durchführung eines HIV-

Tests gefaßt habe. Der Betroffene könne sich nicht mit Erfolg auf die von der Staatsanwaltschaft Mainz vertretene Rechtsauffassung berufen, wonach ohne Einwilligung des Patienten mittels Venenpunktion auch zum Zweck eines HIV-Tests erfolgte Blutentnahmen den Tatbestand des § 223 StGB erfüllen, da der Betroffene vor der Blutentnahme nicht bewußt getäuscht worden sei. Die Vollzugsbehörde vertritt weiter die Auffassung, daß sich die Eintragung in die Gesundheitsakte für den Betroffenen nicht nachteilig oder diskriminierend auswirken könne. Die Eintragung sei auch deshalb nicht zu löschen, weil dies nicht mit der Pflicht zu einer ordnungsgemäßen ärztlichen Dokumentation zu vereinbaren wäre. Es bestehe auch nach § 13 LDatG kein Recht auf Löschung der Eintragung, weil deren Aufnahme weder unrichtig noch unzulässig gewesen sei.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da dem Verfahren eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zugrunde liegt. Auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) bedarf es der Klärung der Frage, ob die Blutprobe eines Strafgefangenen ohne seine Einwilligung auf eine HIV-Infektion untersucht werden darf.

Das Rechtsmittel ist in der Sache begründet.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist der Strafvollstreckungskammer allerdings insoweit nicht zu folgen, als sie dem Feststellungsantrag des Betroffenen auch als solchem stattgegeben hat. Denn mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird in Wahrheit ein sog. Folgenbeseitigungsanspruch nach § 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG (zu diesem Anspruch vgl. Schuler in Schwind/Böhm, StVollzG, 1983, § 115 Rdn. 16) geltend gemacht. Der Betroffene wendet sich sowohl gegen die Untersuchung seines Blutes auf eine HIV-Infektion als auch gegen die Eintragung des Untersuchungsergebnisses in die Gesundheitsakte. Beide Maßnahmen sind bereits vollzogen. Das Begehren des Betroffenen muß sich daher auf eine Rückgängigmachung der Maßnahme richten, soweit dies möglich ist, sowie auf die Beseitigung noch fortbestehender Folgen. Da dies hinsichtlich der Untersuchung nicht mehr möglich ist, verbleibt es bei einer Beseitigung der Folgen, also einer Löschung der Eintragung in der Gesundheitsakte. Mit der Entscheidung über diesen Folgenbeseitigungsanspruch wird incidenter aber auch über die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme befunden. Für ein selbständiges Feststellungsbegehren ist neben einem solchen Folgenbeseitigungsanspruch rechtlich kein Raum. Das folgt aus dem allgemeinen Verfahrensgrundsatz, daß weiterreichende Klagen einem Feststellungsbegehren vorgehen; für den Zivilprozeß wird dies angenommen, weil es an einem Feststellungsinteresse fehlt (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 15. Aufl., § 256 Anm. 5 d, für das Verwaltungsverfahren folgt dies aus § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Eine eigentliche Feststellung käme nur bei einer Erledigung der Maßnahme in Betracht (§ 115 Abs. 3 StVollzG). Eine Erledigung liegt aber entgegen der Behauptung der Vollzugsbehörde im Verfahren erster Instanz nicht vor. Erledigung der Hauptsache ist nur bei nachträglichem Wegfall der Beschwer anzunehmen (vgl. Schuler a.a.O. Rdn. 17). An der Beschwer aber hat sich durch den Bescheid der Vollzugsbehörde vom 21. März 1988 nichts geändert. Auf eine Wiederholungsgefahr kommt es verfahrensrechtlich hiermit nicht an. Sie könnte im übrigen im Falle des Betroffenen nicht aufgrund der allgemeinen Anordnung der Vollzugsbehörde verneint werden, wonach der HIV-Test nur noch mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Gefangenen vorgenommen werde, denn diese Anordnung ist dem Betroffenen erst im Laufe des Verfahrens erster Instanz und nicht schon auf seine beiden vorprozessualen Eingaben vom 19. und 23. September 1987 hin bekanntgegeben worden.

Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer aber die Beseitigung der Eintragung in der Gesundheitsakte des Betroffenen angeordnet, indem sie in zutreffender Weise von einer Rechtswidrigkeit der HIV-Untersuchung ausgegangen ist. Die Rechtswidrigkeit liegt in der Verletzung des Rechts des Betroffenen, selbst darüber bestimmen zu dürfen, welche medizinischen Untersuchungen an ihm vorgenommen werden. Diese Entschließungsfreiheit ist Ausfluß des Selbstbestimmungsrechts, das grundgesetzlich durch Art. 2 Abs. 1 GG festgelegt ist. In der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof ist anerkannt, daß die Entschließungsfreiheit des Patienten Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) von seiner Einwilligung abhängig macht (vgl. BVerfGE 52, 131, 166 und BGHSt 32, 367, 378). Dieses Selbstbestimmungsrecht schützt den Patienten auch davor, daß

eine ihm entnommene Blutprobe – wie möglicherweise vorliegend – erst nachträglich einer Untersuchung unterzogen wird, mit der er nicht einverstanden ist. Diese Folge wird für HIV-Untersuchungen inzwischen allgemein anerkannt (vgl. Einstellungsverfügung der StA beim KG vom 25. Februar 1987 in NJW 87, 1495; Eberbach „Heimliche Aids-Tests“ in NJW 87, 1470 und Bruns „Aids, Alltag und Recht“ in MDR 87, 353, 355). Soweit die Rechtsbeschwerde sich für ihre Auffassung, daß nämlich eine nachträgliche HIV-Untersuchung auch ohne Einwilligung des Patienten nicht rechtswidrig sei, auf Eberbach a.a.O. und Janker „Heimliche HIV-Antikörper tests – strafbare Körperverletzung?“ in NJW 87, 2897 bezieht geht ihre Bezugnahme fehl, da sie die angenommene Rechtswidrigkeit mit der von diesen Autoren verneinten Strafbarkeit gleichachtet. Eberbach anerkennt ausdrücklich das Vorliegen einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts (a.a.O. II 2). Janker untersucht diesen Fragenkomplex nur unter strafrechtlichen Aspekten, wirft allerdings als obiter dictum die Frage eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht auf, ohne sie zu beantworten. Gleiches dürfte hinsichtlich des strafrechtlichen Aspekts für die Erklärung des Generalstaatsanwalts Dr. Ulrich in der FAZ vom 21. August 1987 gelten, auf die sich die Rechtsbeschwerde ebenfalls beruft, deren Wortlaut dem Senat allerdings nicht bekannt ist. Auf die Frage, ob die Untersuchung auf eine HIV-Infektion bereits bei Entnahme der Blutprobe beabsichtigt war, kommt es rechtlich daher nicht an.

Das Strafvollzugsgesetz bietet für einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen der hier in Rede stehenden Art keine rechtliche Handhabe. § 101 Abs. 1 StVollzG läßt eine medizinische Untersuchung mit Zwang nur bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zu. Eine solche Gefahr ist nach heutigem Erkenntnisstand der – eingeschränkten – Möglichkeiten einer Infizierung mit Aids-Viren nicht gegeben (vgl. Bruns, „Aids und Strafvollzug“ in StV 87, 504; Eberbach, Anmerkung zu LG Bonn Beschl. v. 22.7.1986 in NSIZ 87, 141, 142 und Loschelder, „Gesundheitsrechtlicher Aspekt des Aids-Problems“ in NJW 87, 1467, 1469). Untersuchungen zum Gesundheitsschutz aber dürfen nach § 101 Abs. 2 StVollzG nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Die Vollzugsbehörde selbst beruft sich nicht auf diese Bestimmung.

Bei dieser Rechtslage kann es dahingestellt bleiben, ob hier auch ein strafbares Verhalten der Beteiligten gegeben ist. Der Senat neigt zu der Auffassung, daß eine nachträgliche Untersuchung einer rechtmäßig entnommenen Blutprobe schon objektiv nicht den Tatbestand des § 223 StGB erfüllen würde. Eine Strafbarkeit der Beteiligten im übrigen dürfte allem Anschein nach aus subjektiven Gründen ausscheiden, da sowohl die Rechtslage zur Frage von HIV-Untersuchungen als auch die Erkenntnis über die Übertragungsmöglichkeiten einer HIV-Infektion seinerzeit noch ungeklärt waren, weshalb den Beteiligten zugute zu halten wäre, in der Annahme tätig geworden zu sein, daß sie im wohlverstandenen Interesse aller Gefangenen und der mit ihnen lebenden Vollzugsbediensteten handeln würden.

Der Anspruch des Betroffenen auf Löschung der Eintragung in seiner Gesundheitsakte ergibt sich aus der Rechtsnatur des geltend gemachten Begehrens (§ 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung entsteht für den Petenten ein Anspruch gegen die Vollzugsbehörde auf Beseitigung der Folgen der rechtswidrigen Untersuchung... Dieser Anspruch ist entsprechend der Regelung im Verwaltungsgerichtsverfahren materieller Natur (vgl. Kopp, VwGO, 7. Aufl., § 113 Rdn. 38 Anm. a). Der behördeninterne Charakter der Gesundheitsakte greift in diesem Zusammenhang nicht durch, da die Gesundheitsakte für die medizinische Betreuung und die übrige Behandlung eines Gefangenen im Vollzug von Bedeutung ist. Auch die Verpflichtung der Vollzugsanstalt zu einer richtigen und vollständigen ärztlichen Dokumentation steht einer Löschung der Eintragung nicht entgegen. Eine Verpflichtung der Vollzugsanstalt zu ordnungsgemäßer Dokumentation der medizinischen Behandlung der Gefangenen besteht wohl unbestritten. Sie folgt aus dem allgemeinen Ständesrecht der Ärzte. Für dieses ist anerkannt, daß der Arzt über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen hat (§ 11 der Berufsordnung für die deutschen Ärzte 1985, § 11 der Berufsordnung für die Ärzte in Rheinland-Pfalz und Laufs, Arztrecht, 4. Aufl., Rdn. 321 ff.). Auch

dem privaten Arztvertrag wohnen aber grundrechtliche Gehalte inne (vgl. Laufs Rdn. 331). In gleicher Weise ist deshalb auch bei einem Strafgefangenen dem grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht in dieser Frage der Vorrang einzuräumen. Der von der Vollzugsbehörde zitierten Entscheidung BGH NJW 78, 2337, die sich über die Frage der Beweislast bei unzulänglicher ärztlicher Dokumentation verhält, ist in bezug auf die hier vertretene Auffassung nichts Gegenteiliges zu entnehmen. An dieser Auffassung würde selbst dann festzuhalten sein, wenn die HIV-Untersuchung ein positives Ergebnis gehabt hätte. Denn die Vollzugsanstalt ist rechtlich nicht gehindert, eine medizinische Behandlung eines Gefangenen, die mit der Gefahr einer HIV-Infektion verbunden ist, von einer vorherigen mit Einwilligung des Gefangenen durchgeführten Blutuntersuchung auf HIV-Viren abhängig zu machen, sofern nicht die in § 101 Abs. 1 StVollzG genannten Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung vorliegen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 Abs. 1, 119 Satz 2 ZPO, 121 Abs. 2 StVollzG, 467 StPO, 48 a GKG. Der Senat hat den Geschäftswert ebenso wie die Strafvollstreckungskammer auf DM 500,- festgesetzt. Der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht eines Patienten kann zwar grundsätzlich nicht als leicht gewertet werden. Die Besonderheiten des vorliegenden Falles gebieten jedoch eine andere Beurteilung. Denn dem Betroffenen sind durch den Eingriff keine ihn über den Eingriff hinausgehenden belastenden Nachteile verblieben. Das negative Ergebnis der Untersuchung gereicht ihm zum Vorteil. Auch die Tatsache, daß der HIV-Test überhaupt vorgenommen wurde, läßt bei dem Betroffenen entgegen seinem Vorbringen nicht darauf schließen, daß er zu der sog. Risiko-Gruppe gerechnet wird. Denn die Untersuchung ist ohne Rücksicht auf seine Person vorgenommen worden. Überdies ist dem Senat aus dem Erkenntnisverfahren gegen den Betroffenen bekannt, daß er von Beruf Verwaltungsbeamter der Sozialversicherung und sozial eingeordnet gewesen ist.

### **§§ 81 a, 119 Abs. 6, 126 StPO, §§ 101, 178 StVollzG (Untersuchung der Haft- und Verhandlungsfähigkeit des inhaftierten Beschuldigten)**

1. **Zu den Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind und zu deren Feststellung die körperliche Untersuchung des Beschuldigten nach § 81 a StPO angeordnet werden kann, gehört auch die Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten.**
2. **Ist der in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte nicht freiwillig bereit, sich ärztlich auf seine Haftfähigkeit untersuchen zu lassen, so kann diese Untersuchung aufgrund richterlicher Anordnung und zwangsweise durchgeführt werden, sofern berechtigte Zweifel an der Haftfähigkeit des Beschuldigten bestehen.**
3. **Der in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte kann nicht den Arzt frei wählen, der die richterlich angeordnete Untersuchung auf seine Verhandlungsfähigkeit und Haftfähigkeit durchführen soll.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1988 – 1 Ws 439/88 –

#### **Aus den Gründen:**

Mit Recht hat die Strafkammer die fachärztliche Untersuchung des Angeklagten auf Haft- und Verhandlungsfähigkeit angeordnet.

Gemäß § 81 a Abs. 1 StPO kann eine körperliche Untersuchung des Angeklagten durch das Gericht (Abs. 2) zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung

sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Zu den verfahrenserheblichen Tatsachen im Sinne der genannten Vorschrift zählt auch die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten (BVerfGE 27, 211, 219; BayObLG 56, 180, 186; OLG Celle in NJW 71, 256; Pellchen in KK, StPO, 2. Aufl., § 81 a Rn. 5; Kleinknecht/Meyer, StPO, 38. Aufl., § 81 a Rn. 7; Dahs in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 81 a Rn. 14).

Angesichts des Umstandes, daß der Angeklagte selbst immer wieder auf seine zunehmenden Beschwerden hingewiesen hat, bestand für die Strafkammer zureichender Anlaß, die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten feststellen zu lassen. Nachdem er sich weigert, sich freiwillig den hierzu notwendigen Untersuchungen zu unterziehen, hat die Strafkammer zulässigerweise von der Ermächtigung des § 81 a Abs. 1 Gebrauch gemacht (BVerfG a.a.O.). Die angeordnete Untersuchung beschwert den Angeklagten auch nicht unverhältnismäßig. Er ist nicht gezwungen, aktiv an der Untersuchung mitzuwirken (Kleinknecht/Meyer a.a.O., m.w. Nachw.; Pellchen a.a.O. Rn. 4 m.w. Nachw.; Dahs a.a.O. Rn. 17). Er muß sie lediglich dulden und sich selbst körperlich für die Untersuchung zur Verfügung stellen.

Der Beschluß der Strafkammer ist auch hinreichend bestimmt. Angesichts der Komplexität seiner von dem Angeklagten dargelegten Beschwerden und der erfolgten Operation bedarf es einer – seitens der Strafkammer mangels hinreichender Sachkunde nicht im einzelnen anzuordnenden – umfassenden körperlichen Untersuchung des Angeklagten. Sofern sich hierbei die Notwendigkeit von körperlichen Eingriffen – über eine etwaige Blutprobe hinaus – ergeben sollte, die geeignet erscheinen, eine gesundheitliche Gefährdung des Angeklagten herbeizuführen, wären die untersuchenden Ärzte im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten, hierüber vorab einen ergänzenden Beschluß der Strafkammer herbeizuführen (BayObLG a.a.O.; Dahs a.a.O. Rn. 56).

Mit Recht hat die Strafkammer zugleich auch die Untersuchung des Angeklagten auf seine Haftfähigkeit angeordnet. Diese findet ihre Rechtsgrundlage allerdings nicht in § 81 a StPO, sondern in den §§ 119 Abs. 6 StPO, 101, 178 Abs. 1 und 2 StVollzG, 72 Abs. 1 UVollzO. Ob der Angeklagte haftfähig ist, ist für die Frage, ob der Haftbefehl ggf. aufgehoben oder außer Vollzug zu setzen ist, von grundlegender Bedeutung. Dem Staat obliegt wegen der durch die Untersuchungshaft eingeschränkten Möglichkeit des Angeklagten, selbst umfassend für seine Gesundheit zu sorgen, die Pflicht zur ärztlichen Fürsorge für den Gefangenen (BGH in NJW 82, 1328; Senat in NJW 85, 2208; Boujong in KK a.a.O., § 119 Rn. 76). Da der Angeklagte sich weigert, sich freiwillig den Untersuchungen zu stellen, ist die angeordnete Maßnahme gemäß § 101 Abs. 1 StVollzG zulässig. Nach dieser Vorschrift sind medizinische Untersuchungen zwangsweise bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen zulässig. Sie müssen zumutbar sein, dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein und nur auf Anordnung eines Arztes und unter dessen Leitung durchgeführt werden (§ 101 Abs. 3 StVollzG). Gemäß § 178 Abs. 1 StVollzG gilt § 101 StVollzG auch für den Vollzug der Untersuchungshaft, wobei die Kompetenz zur Anordnung einer Maßnahme im Sinne des § 101 StVollzG gemäß § 178 Abs. 2 StVollzG bei dem nach §§ 119 Abs. 6, 126 StPO zuständigen Richter verbleibt (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 178 Rn. 1 und 2; Brühl in AK, StVollzG, § 178 Rn. 1 und 3; Koepsel in Schwind/Böhm, StVollzG, § 178 Rn. 1 und 2).

Es ist nicht ersichtlich, daß die angeordnete Untersuchung diesen genannten Voraussetzungen nicht entspricht. Auf die mögliche schwerwiegende Gefahr für seine Gesundheit bei nicht durchgeführter Untersuchung weist der Angeklagte selbst immer wieder hin.

Ohne Erfolg macht der Angeklagte geltend, Anspruch auf freie Wahl des ihn untersuchenden Arztes zu haben. Aus der Fürsorgepflicht des Staates für den Untersuchungsgefangenen und dem sich daraus ergebenden Recht auf ärztliche Betreuung für den Angeklagten läßt sich kein Anspruch auf freie Wahl eines Arztes herleiten (Boujong a.a.O. § 119 Rn. 76). Die ärztliche Betreuung – und damit auch die angeordnete Untersuchung nach §§ 81 a StPO, 101 StVollzG – obliegt in erster Linie dem Anstaltsarzt bzw. den von dem

zuständigen Richter bestellten Ärzten des Justizvollzugskrankenhauses. Diese können – wie bereits in dem angefochtenen Beschluß als genehmigungsfähig angekündigt – bei Bedarf andere Fachärzte hinzuziehen (OLG Köln in StV 85, 21; OLG Schleswig in SchIHA 81, 89, 92).

## § 102 StVollzG (Bedeutung des Freispruchs im Strafverfahren für das Disziplinarverfahren)

**Wird ein Beschuldigter im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen, so wirkt sich dies in dem denselben Sachverhalt betreffenden Disziplinarverfahren nach dem StVollzG einschließlich des gerichtlichen Verfahrens nach den §§ 109 ff. StVollzG in entsprechender Anwendung einschlägiger Bestimmungen anderer Disziplinarordnungen als Verfahrenshindernis aus mit der Folge, daß es insgesamt ohne Sachentscheidung einzustellen ist.**

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 9. November 1988 – 1 Ws 725/88 –

### Gründe:

#### I.

Gegen den Antragsteller wurden mit Entscheidung des zuständigen Abteilungsleiters der Justizvollzugsanstalt Kaisheim vom 4.2.1988 folgende Disziplinarmaßnahmen angeordnet: Arrest auf die Dauer von 21 Tagen, verbunden mit Entzug der Bewegung im Freien auf die Dauer von 7 Tagen und mit Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle auf die Dauer von 21 Tagen.

Die Entscheidung wurde darauf gestützt, daß der Gefangene am 31.1.1988 dem Mitgefangenen A. mit seiner Gehilfe rechtswidrig und schuldhaft auf den Hinterkopf geschlagen und ihn dabei erheblich verletzt habe.

Der dagegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde mit Beschluß der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen, Zweigstelle Donauwörth, vom 11.3.1988, dem Antragsteller zugestellt am 17.3.1988, kostenfällig zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner am 14.4.1988 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nördlingen – Zweigstelle Donauwörth – eingelegten Rechtsbeschwerde mit dem Ziel, daß unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer festgestellt wird, daß die Disziplinarmaßnahmen der Justizvollzugsanstalt Kaisheim vom 4.2.1988 rechtswidrig sind.

Der Antragsteller wurde mit Urteil des Amtsgerichts Augsburg vom 23.6.1988 (5 Ds 311 Js 57536/88) in dem wegen desselben Sachverhalts dort durchgeführten Strafverfahren (Anklage der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 18.5.1988 wegen gefährlicher Körperverletzung) rechtskräftig freigesprochen, weil das Vorliegen einer Notwehrsituation nicht ausgeschlossen werden konnte.

#### II.

Die form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde ist zur Fortbildung des Rechts zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG), um die, soweit ersichtlich, in der Rechtsprechung bisher nicht entschiedene Rechtsfrage der Auswirkung des im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat rechtskräftig erfolgten Freispruchs auf ein wegen desselben Sachverhaltes anhängiges Disziplinarverfahren nach dem Strafvollzugsgesetz einer Klärung zuzuführen (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 116 Rdnr. 2).

Die Prüfung führt zu dem Ergebnis, daß in analoger Anwendung einschlägiger Bestimmungen anderer Disziplinarordnungen der rechtskräftige Freispruch im Strafverfahren sich für das Disziplinar-

verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz einschließlich des gerichtlichen Verfahrens nach § 109 ff. StVollzG als Verfahrenshindernis auswirkt mit der Folge, daß es insgesamt ohne Sachentscheidung einzustellen ist.

Die Frage, welche Rechtsfolgen für das Disziplinarverfahren nach §§ 102 ff. StVollzG und gegebenenfalls das daran anschließende gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG eintreten, wenn der Gefangene wegen des der Disziplinarmaßnahme zugrunde liegenden Sachverhalts im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen wird, insbesondere, wie sich der Freispruch auf den Fortbestand einer noch nicht rechtskräftig ausgesprochenen aber bereits vollzogenen Disziplinarmaßnahme auswirkt, findet im Strafvollzugsgesetz keine Antwort. Die einzige Bestimmung des Gesetzes, die sich mit der Konkurrenz von Disziplinarverfahren und Strafverfahren befaßt (§ 102 Abs. 3 StVollzG) besagt nur, daß eine Disziplinarmaßnahme auch *zulässig* ist, wenn wegen derselben Verfehlung ein Strafverfahren *eingeleitet* wird. Mit dieser Vorschrift sollte dem praktischen Bedürfnis des Vollzugs Rechnung getragen werden, Pflichtverstöße *rasch* zu ahnden (Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 102 Rdnr. 8; Grunau/Tiesler, StVollzG, 2. Aufl., § 102 Rdnr. 5). Über das rechtliche Schicksal der entsprechend dieser Regelung nach dem Stand zum Zeitpunkt ihrer Anordnung in zulässiger Weise getroffenen, nicht rechtskräftig gewordenen Maßnahme im Falle des späteren Zusammentreffens mit einem strafrechtlichen Freispruch wegen desselben Sachverhalts kann daraus nichts entnommen werden (vgl. die Kommentierungen bei Calliess/Müller-Dietz, a. a. O.; Grunau/Tiesler, a. a. O.; Schwind/Böhm, StVollzG, § 102 Rdnr. 15; Brühl AK StVollzG, 2. Aufl., § 102 Rdnr. 12). Vielmehr ergibt sich aus den Gesetzgebungsmaterialien – Regierungsentwurf und seine Begründung (BT-Dr. 7, 718, S. 22 und 81); Bundesratsänderungsvorschläge (BT-Dr. 7, 918 S. 107 ff. S. 122); Alternativ-Entwurf der sog. Alternativprofessoren zum Regierungsentwurf, dort § 140 Abs. 2 und Abs. 3 mit Begründung; Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (Prot. SA 7/1721, 7/2233, Sonderausschuß 48. Sitzung, zu § 90, Prot. SA 7, 1961-1976, S. 1963-1966; sowie Bericht und Antrag des Sonderausschusses zu § 90, BT-Dr. 7, 3998 S. 38 –), daß der Gesetzgeber diese Frage weder regeln wollte noch an sie überhaupt gedacht hat. Zur Diskussion gestellt und erörtert wurde lediglich, daß die Notwendigkeit rascher Ahndung einer Verfehlung im Disziplinarverfahren es nicht zulasse, bis zum Abschluß eines parallel laufenden Strafverfahrens zuzuwarten, sowie das Anliegen, eine „Doppelbestrafung“ im Falle der Verurteilung im Strafverfahren zu vermeiden; wobei man zu dem Ergebnis kam, daß im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 21, 378 ff./388), daß nach rechtsstaatlichen Grundsätzen eine disziplinäre Freiheitsstrafe bei der Strafzumessung der Kriminalstrafe Berücksichtigung finden müsse, es Sache des Strafrichters bleiben könne, der Disziplinarmaßnahme bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen (Regierungsentwurf BT-Dr. 7, 918 S. 81; Sonderausschuß Bericht und Antrag BT-Dr. 7/3998 S. 38). Berücksichtigt man ferner, daß der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz im Vergleich zu anderen Disziplinarordnungen – Bundesdisziplinarordnung (BDO) vom 28.11.1952 (BGBl. I S. 761) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.7.1967 (BGBl. I S. 725); Bayerische Disziplinarordnung (BayDO) vom 23.3.1970 (GVBl. S. 73) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.3.1985 (GVBl. S. 32); Wehrdisziplinarordnung (WDO) vom 15.3.1957 (BGBl. I S. 189) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.9.1972 (BGBl. I S. 1665) – sich auf wenige Vorschriften beschränkt hat, ersichtlich in dem Bewußtsein, nur Mindestanforderungen an das Verfahren festzulegen (Regierungsentwurf a. a. O., Begründung zu § 94), daß aber, wie andere Disziplinarordnungen zeigen, gerade zu der hier anstehenden Rechtslage ein Regelungsbedürfnis besteht, muß davon ausgegangen werden, daß es sich bei dem Fehlen jeglicher Bestimmung hierzu im Strafvollzugsgesetz um eine Gesetzeslücke handelt, welche der Ausfüllung bedarf. Dazu bieten sich im Wege der Analogie die gleichlautenden Vorschriften § 17 Abs. 5 BDO, Artikel 17 Abs. 5 BayDO und § 76 Abs. 5 WDO – vgl. ferner die im wesentlichen gleichlautenden Vorschriften § 109 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz vom 4. November 1975 (BGBl. 1975 I S. 2735 ff.) in der Fassung des EGAO vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341 ff., S. 3346) und § 118 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) – an, wonach dann, wenn der Betroffene im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat freigesprochen wird, wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtli-

chen Entscheidung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten. Der diesen Vorschriften zugrundeliegende Rechtsgedanke, daß aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit divergierende Entscheidungen und deren Auswirkungen möglichst zu vermeiden sind und im Falle kongruenten Zusammentreffens dem im Strafverfahren ergangenen, mit den dort gegebenen besseren Ermittlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgestatteten Strafurteil der Vorrang einzuräumen ist, muß in gleicher Weise auf das – abgesehen von dem Erfordernis rascher Ahndung – gleichgelagerte Disziplinarverfahren und die Disziplinarmaßnahmen des Strafvollzugsgesetzes Anwendung finden. Die Notwendigkeit raschen Einschreitens vermag es nicht zu rechtfertigen, eine angeordnete und gegebenenfalls bereits vollzogene Disziplinarmaßnahme auch dann fortbestehen zu lassen, wenn sich in dem mit besseren Erkenntnismöglichkeiten ausgestatteten Strafverfahren die Unschuld des Täters herausgestellt hat oder ein Tatnachweis letztlich nicht zu führen war.

Da bei dem Beschwerdeführer ein disziplinarer Überhang (vgl. Wenzel, Das Disziplinarrecht in Bayern, Artikel 17 BayDO Anm. IV, 2) nicht gegeben ist und besondere Umstände, welche die Bindewirkung des Strafurteils in Frage stellen würden (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 BDO, Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 BayDO und § 77 Abs. 1 Satz 2 WDO) nicht vorliegen, kann in Anwendung obiger Rechtsgrundsätze das noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Disziplinarverfahren nicht fortgesetzt werden. Verfahrensrechtlich bestehen keine Bedenken, entsprechend der für den Bereich der analog herangezogenen Rechtsvorschriften geltenden Rechtslage (Wenzel a.a.O.; Behne BDO, 2. Aufl., § 17 Rdnr. 36; BDH Bd. 5 S. 66) den rechtskräftigen Freispruch auch im Verfahren nach dem Strafvollstreckungsgesetz als Verfahrenshindernis anzusehen, das in jeder Lage des Verfahrens und damit auch im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu beachten ist mit der Folge, daß das gesamte Verfahren ohne Sachprüfung einzustellen ist. Zwar finden auf das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz grundsätzlich ergänzend die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung (§ 120 StVollzG), das Rechtsinstitut des in jedem Stand des Verfahrens von Amts wegen zu beachtenden Prozeßhindernisses anderweitigen rechtskräftigen Freispruchs wegen desselben Sachverhalts gilt jedoch ebenso für den Bereich der StPO und führt auch dort zur Einstellung des Verfahrens (Kleinknecht/Meyer, StPO, 38. Aufl., Einleitung Rdnr. 141 ff., § 206 a Rdnr. 6).

Eine Aufhebung der vom Antragsteller angegriffenen Vorentscheidungen kam nicht in Betracht, weil das Prozeßhindernis erst nach Erlass des angefochtenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer entstanden ist (KMR-Paulus, StPO, § 206 a Rdnr. 8). Allerdings erschien es im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich, in der Beschlußformel auszusprechen, daß die Disziplinarverfügung der Justizvollzugsanstalt und der angefochtene Beschluß der Strafvollstreckungskammer unwirksam geworden sind.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG in Verbindung mit § 464 Abs. 1 und Abs. 2, § 467 Abs. 1 StPO.

Der Streitwert für das Rechtsbeschwerdeverfahren und für das Verfahren der I. Instanz war entsprechend der Bedeutung der Sache auf je 1.000.– DM festzusetzen (§§ 48 a, 13 GKG).

## **§ 109 StVollzG, § 25 Abs. 3 MeldeG NW, § 13 DatenschutzG NW (Auskunft über personenbezogene Daten von Gefangenen)**

**1. Die Auskunftserteilung über personenbezogene Daten Gefangener (Inhaftierung und deren Dauer) an einen Gläubiger stellt eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne der §§ 109 ff. StVollzG dar.**

**2. Die Erteilung einer Auskunft berührt das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen. Sie bedarf dementsprechend einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Diese kann nicht in § 13 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gesehen werden, da die Gefangenenkartei keine Datei im datenschutzrechtlichen Sinne ist.**

**3. Während einer Übergangsfrist bis zur Schaffung einer sachgerechten gesetzlichen Grundlage ist die Auskunftserteilung nach den bisherigen – strengen – Grundsätzen weiter möglich.**

**4. Die Frage, wann eine Abwägung der widerstreitenden Interessen die Auskunftserteilung ermöglicht, ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu beantworten. Jede Auskunftserteilung darf nur unter größtmöglicher Schonung der schutzwürdigen Belange des Gefangenen erfolgen. Für den Regelfall bedeutet dies, daß dem Gläubiger nicht ohne weiteres Mitteilungen gemacht werden dürfen, die ihm einen Rückschluß auf die Höhe der Strafe gestatten.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. April 1988 – 1 Vollz (Ws) 115/88 –

### **Gründe:**

Der Betroffene befindet sich im Vollzuge der Maßregel der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt, wobei das Ende der Maßregel zur Zeit auf den 3. September 1992 notiert ist. Eine Gläubigerin des Betroffenen hat wegen einer Hauptforderung in Höhe von 9.753,22 DM einen Vollstreckungsbescheid erwirkt. Unter Vorlegung des Vollstreckungstitels wandte sich die Gläubigerin an die Justizvollzugsanstalt und fragte an, ob der Betroffene dort noch untergebracht sei und ob das Ende der Maßregel weiterhin auf den 3. September 1992 vorgemerkt sei. Diese Anfrage erfolgte im Hinblick auf die Überprüfung der Erfolgsaussichten für den Beginn von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Betroffenen. Die Justizvollzugsanstalt erteilte – ohne dessen Zustimmung – die erbetene Auskunft. Der Betroffene hat Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und die Feststellung begehrt, daß die Auskunftserteilung rechtswidrig gewesen sei. Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß als unzulässig zurückgewiesen. Sie ist der Auffassung, daß die Auskunftserteilung keine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG darstelle, sondern vielmehr hoheitliches Handeln, das das Vollzugsverhältnis nicht regle. Die gegen diesen Beschluß gerichtete – im übrigen zulässige – Rechtsbeschwerde hat der Senat gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet.

Zwar ist der Antrag des Betroffenen nach §§ 109, 115 Abs. 3 StVollzG als Fortsetzungsfeststellungsantrag zulässig. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer stellt die Auskunftserteilung an die Gläubigerin eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs dar. Die Auskunftserteilung erfolgt aufgrund des durch das Strafvollzugsgesetz begründeten Vollzugsverhältnisses und der darin aufgestellten Grundsätze. Insoweit folgt der Senat der Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 21.9.1984 – 3 Ws 133/84 (StrVollz) – NSIZ 1985, 44 –. Der Senat weicht damit nicht von der Entscheidung des Kammergerichts vom 9.1.1984 – 5 Ws 270/85 Vollz (GA 1986, 456) ab. Denn in Berlin haben die Vollzugsbehörden zugleich die Stellung von Meldebehörden, in Nordrhein-Westfalen nicht. Nach § 25 Abs. 3 Meldegesetz NW werden Meldepflichtigen nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über Freiheitsentziehung mit der weiteren Folge, daß die Meldebehörden über den Aufenthalt einer Person im Vollzug einer Freiheitsstrafe

oder Maßregel der Sicherung und Besserung in der Regel gar keine Auskünfte erteilen können, weil dieser Umstand ihnen nicht zu melden ist. Durch die Auskunftserteilung als vollzugsrechtliche Maßnahme haben die Strafvollzugsbehörden auch in die Rechtsstellung des Verwahrten eingegriffen. Im Hinblick auf eine konkret bestehende Wiederholungsgefahr ist auch ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der begehrten Feststellung zu bejahen.

In der Sache selbst erweist sich der zulässige Antrag indessen als unbegründet. Die Erteilung der Auskunft durch die Strafvollzugsbehörde ist hier nicht zu beanstanden. Mit dem OLG Celle (a.a.O.) ist der Senat der Auffassung, daß die Erteilung von Auskünften über den Aufenthalt von Gefangenen im Vollzuge sowie den Zeitpunkt ihrer Entlassung möglich ist, wenngleich nicht uneingeschränkt. Im Gegensatz zum OLG Celle vermag der Senat jedoch die Grundlage – und zugleich die Begrenzung – für die Auskunftserteilung nicht in den Bestimmungen der Datenschutzgesetze (hier einschlägig: § 13 DSGVO) zu erblicken. Die Gefangenenkartei ist nämlich keine Datei im datenschutzrechtlichen Sinne, sondern nur ein technischer Behelf für die Führung der Akten. Aus diesen werden die Auskünfte erteilt. Die Erteilung der hier in Rede stehenden Auskünfte ist – bisher – gesetzlich nicht geregelt. Sie ist nach bisheriger Praxis unter Abwägung berechtigter Interessen des Auskunftersuchenden – regelmäßig eines Gläubigers – einerseits und der berechtigten Belange des Gefangenen, demgegenüber die Strafvollstreckungsbehörde fürsorgepflichtig ist und der vor jeder unnötigen Bloßstellung bewahrt werden muß, für zulässig erachtet worden. Bedenken gegen eine solche Praxis könnten jedoch daraus hergeleitet werden, daß sie einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage entbehrt. Die Erteilung der Auskunft berührt nämlich das informationelle Selbstbestimmungsrecht (BVerfGE 65, 1), in das nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf. An einer solchen Eingriffsgrundlage fehlt es bisher noch. Das kann aber nach Ansicht des Senats jedenfalls zur Zeit noch nicht dazu führen, daß unter Außerachtlassung schutzwürdiger Belange Dritter, insbesondere von Gläubigern, jede Auskunftserteilung zu unterbleiben hat. Vielmehr ist während einer Übergangsfrist für eine sachgerechte Gesetzeslösung (BVerfGE 33, 1, 13; 37, 57, 65; 202, 235, 41, 329, 331; 41, 251, 267; Heußner DRiZ 1987, 312, 317) die Auskunftserteilung nach den bisherigen – bereits strengen – Grundsätzen weiterhin möglich (vgl. auch OLG Hamm, MDR 1986: Akteneinsicht durch Dritte und NSTZ 1988, 188: Auskünfte nach Nr. 15 Mistra an den Dienstherrn). Hier verletzt die Auskunftserteilung durch die Strafvollzugsbehörde das Recht des Unterbrachten nicht. Im konkreten Fall war dem Gläubiger der Aufenthalt des Betroffenen im Maßregelvollzug und der notierte gesetzliche Endtermin bekannt. Die Strafvollzugsbehörde hat nichts anderes getan, als dem Gläubiger die Richtigkeit seiner bereits vorhandenen Kenntnis zu bestätigen. An der Kenntnis dieser Umstände hat der Gläubiger auch ein erhebliches berechtigtes Interesse; er will nämlich Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Betroffenen, der weder über Eigengeld noch über laufendes Arbeitseinkommen verfügt, erst nach dem Ende des Vollzugsverhältnisses einleiten. Es liegt nicht zuletzt auch im eigenen wohlverstandenen Interesse des Betroffenen, daß vorher unangebrachte und nur Kosten verursachende Vollstreckungsmaßnahmen unterbleiben. Schutzwürdige Belange des Betroffenen, die der begehrten Auskunftserteilung entgegenstehen könnten, sind nicht anzuerkennen.

Mit dieser Entscheidung setzt der Senat sich auch in Widerspruch zur Entscheidung des OLG Celle. Die Frage, wann eine Abwägung der widerstreitenden Interessen die Auskunftserteilung ermöglicht, ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu beantworten. Der Senat folgt dem OLG Celle darin, daß jegliche Auskunftserteilung nur unter größtmöglicher Schonung der schutzwürdigen Belange des Gefangenen erfolgen darf. Für den Regelfall wird daraus auch zu schließen sein, daß dem Gläubiger nicht ohne weiteres Mitteilungen gemacht werden dürfen, die ihm einen Rückschluß auf die Höhe der Strafe ermöglichen. Der Senat braucht hier nicht im einzelnen dazu Stellung zu nehmen, zu welchen Beschränkungen der Auskunftserteilung dieser Gesichtspunkt führt. Dem Gläubiger war, wie ausgeführt, die Tatsache des Maßregelvollzuges und der Endtermin ohnehin bekannt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

### **§ 109 StVollzG, § 184 GVG, Art. 6 Abs. 3 MRK (Antrag in deutscher Sprache als Zulässigkeitsvoraussetzung)**

1. **Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller Ausländer ist, der der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist.**
2. **Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt, daß ein ordnungsgemäß vorgebrachter Sachvortrag eines Antragstellers bei Erlaß einer ihm ungünstigen Entscheidung zu berücksichtigen ist. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn die für den Sachvortrag maßgebenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind – der Antragsteller etwa seinen Antrag entgegen § 184 GVG nicht in deutscher Sprache gestellt hat.**
3. **Es besteht kein allgemeiner Anspruch des der deutschen Sprache nicht mächtigen Antragstellers, daß seine Eingaben von einem Dolmetscher in die deutsche Sprache übersetzt werden. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 6 Abs. 3 MRK (der für Angeklagte gilt).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 22. September 1988 – Ws 115, 116 und 117/88 –

### **§§ 116, 121 StVollzG (Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung)**

**Der Senat hält an seinem in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsatz fest, daß auch für eine Nachprüfung der Kostenentscheidung kein Raum ist, wenn – wegen Erledigung der Hauptsache – eine der Anfechtung zugängliche Hauptentscheidung nicht getroffen wird (vgl. OLG Koblenz NSTZ 1986, 528; OLG Stuttgart NSTZ 1985, 417; OLG Düsseldorf NSTZ 1985, 522).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. November 1988 – 2 Vollz (Ws) 76/88 –

## Für Sie gelesen

**Hans-Joachim Schneider: Kriminologie.** de Gruyter Lehrbuch, Berlin/New York 1987. DM 98,-

Hans-Joachim Schneiders Kriminologie-Lehrbuch stellt auf 913 Seiten besonders ausführlich die Entwicklung sowie die Ergebnisse moderner Kriminologie dar. Als einziges neueres deutsches Lehrbuch der Kriminologie enthält Schneiders Werk nicht nur eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse der deutschen kriminologischen Forschung, sondern umfangreiche Hinweise auf kriminologische Erkenntnisse, die im angelsächsischen Rechtskreis, in den Ländern des Ostblocks und in Japan gewonnen worden sind. Ein ergiebige Nachschlagewerk ist entstanden. Ausführliche Sach- und Namensregister erleichtern die Suche nach Fundstellen.

Dreißig drucktechnisch besonders hervorgehobene „Ein-Blick-Fenster“ geben auf jeweils 1-10 Druckseiten Auskunft über besondere Kriminalitätsphänomene: „Rauschmittelmißbrauch; Prostitution; Computerkriminalität; Verbrechtersprache; Verbrecherhandschrift; Aberglaube und Kriminalität; Tätowierungen unter Kriminellen; Gaunerzinken; Schmuggel und Piraterie; der Fall Rivière; Sexualkriminalität; Rückfalltäter; Berufsverbrecher und gefährliche Intensivtäter; Täter- und Opfertypen; Alkoholmißbrauch; Glücks- und Falschspiel; Autorität, Gehorsam und Gewalt; Selbstmord; Reaktionsprozeß auf eine Vergewaltigung; Krawall im Brüsseler Heysel-Stadion; ‚Kriminalität‘ im Märchen; Kriminalroman; Pornographie; der Mord an einer alten Dame; Todesstrafe; Folter; das Attentat auf Präsident J.F. Kennedy; die Watergate-Affäre; der Mord an Hanns Martin Schleyer und die Entführung der Lufthansa-Maschine ‚Landshut‘; das Vernichtungslager Treblinka; Kommandant von Auschwitz“ sind die in den „Fenstern“ angesprochenen Themen. Zum Einlesen und zum Hineinfinden in die kriminologische Betrachtungsweise Schneiders eignen sich die 30 Fenster vorzüglich. Ihre Lektüre regt zum Weiterlesen an. Entsprechend den besonderen Interessen Schneiders findet der Leser sehr ausführliche Darstellungen der viktimologischen Forschung, der Dunkelfeldforschung und der Kriminalgeographie. Alle Kriminalitätstheorien und die aus ihnen abgeleiteten Behandlungsmethoden für inhaftierte Rechtstreiber werden vorgestellt und kritisch bewertet. Diese Methodenkritik wird besonders die im Strafvollzug arbeitenden Leser interessieren. Schneider beschreibt die nach seiner Auffassung überzeugenden Ansätze der einzelnen Kriminalitätstheorien, arbeitet jedoch auch die jeder Theorie anhaftenden Schwächen heraus. Seine eigene theoretische Deutung des Verbrechensgeschehens läßt sich dem Lehrbuch ebenfalls entnehmen: unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit, der Täter-Opfer-Beziehung und der jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen lassen sich die Straftaten erklären. Auch die Grenzen und Möglichkeiten des Strafvollzuges werden unter Ausschöpfung der umfangreichen internationalen Erfahrungen Schneiders ausführlich beschrieben. Auf 59 Druckseiten bewertet er sachbezogen die Vorzüge und Nachteile einzelner Strafvollzugssysteme. Interessant für den Vollzugsbediensteten ist Schneiders Bekenntnis zum Strafvollzug der Zukunft (S. 861):

„Als ‚Normal‘-Reaktionen auf Delinquenz und Kriminalität wird man in Zukunft den Reaktionen den Vorzug geben müssen, die man nach dem sozialen Wiedereingliederungsmodell entwickelt hat. Auf außergewöhnlich schwere Kriminalität und auf gefährliche Berufsverbrecher wird man mit Freiheitsstrafen nach dem Justizmodell reagieren müssen. Alle Behandlungsprogramme nach dem sozialen Wiedereingliederungsmodell und nach dem Justizmodell werden sorgfältiger theoretisch begründet, methodisch angewandt und auf ihren Erfolg durch behandlungsbegleitende Forschung überprüft werden müssen, als dies in der Vergangenheit der Fall war, um den Strafvollzug auf kriminologische Forschung zu gründen (John P. Conrad 1971). Die Strafanstalt der Zukunft hat Daniel Glaser (1972) skizziert: kleine moderne Gebäude mitten in Ballungszentren, aus denen die Mehrzahl der Gefangenen kommt, mit unsichtbaren Sicherheitsvorkehrungen. Vollzugsziel wird in diesen Strafanstalten die Identifikation der Strafgefangenen mit nichtkriminellen Personen und die Entwicklung zufriedenstellender Beziehungen zwischen Personal und Strafgefangenen sein. In einer humaneren Gesellschaft wird man den Problemen der Strafgefangenen mit größerem Verständnis begegnen, als dies gegenwärtig geschieht.“

Diese „Vision“ wird plausibel und ausführlich erläutert. Es wird dargelegt, welche kriminologiewissenschaftlichen und organisatorischen sowie gesellschaftlichen Voraussetzungen die Entwicklung

des skizzierten Vollzugssystems haben müßte. Außerdem verdeutlicht Schneider durch zahlreiche internationale Vergleiche, daß die von ihm dargestellte Konzeption realisierbar wäre.

Wer Schneiders Buch sorgfältig durchliest, erwirbt gründliche kriminologische Kenntnisse. Sehr gut eignet sich das Lehrbuch aber auch als Nachschlagewerk für einzelne kriminologische Problemfelder.

Trotz des großen Lehrbuchumfangs bleibt dem Leser jedoch nicht erspart, die anderen in den letzten Jahren erschienenen Lehrbücher bzw. Kurzlehrbücher der Kriminologie – jedenfalls deren neueste Auflagen – selbst zu lesen, denn mit dieser aktuellen Fachliteratur setzt sich Schneider leider kaum auseinander, obwohl er zu fast allen aktuellen kriminologischen Problemfeldern selbst dezidiert Stellung nimmt. Nur die Bedeutung der neuesten Erkenntnisse der Humangenetik für Kriminalitätserklärung und -aufklärung wird nicht angesprochen. Beide „Mängel“ des Buches erklären sich wahrscheinlich zwanglos aus der Tatsache, daß die vollständige Einarbeitung neuester Literatur in ein großes Lehrbuch naturgemäß wegen der langjährigen „Entstehungsgeschichte“ eines solchen Buches kaum möglich ist (nahezu alle zitierten Veröffentlichungen sind vor 1983 erschienen). In der in einigen Jahren zu erwartenden 2. Auflage des Lehrbuches wird eine entsprechende Ergänzung sicher erfolgen.

Klaus Koepsel

**Wolfgang Ludwig: Diversion: Strafe im neuen Gewand.** de Gruyter Verlag, Berlin/New York 1989, 146 S., DM 68,-

Ludwigs Arbeit, die in der Konzeptionsphase des Bielefelder Sonderforschungsbereichs „Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter“ entstanden ist und gleichzeitig den Auftakt für eine neue Reihe von empirischen Forschungsbeiträgen zum Justizkomplex bildet, befaßt sich mit einem Thema, das seit ca. 10 Jahren die kriminalpolitische Debatte in der Bundesrepublik maßgeblich mitbeeinflusst hat. Diversion, zu deutsch „Umlenkung“, bezeichnet dabei ein kriminalpolitisches Programm insbesondere im Bereich des Jugendstrafrechts mit entkriminalisierender Zielsetzung. Die Kritik am traditionellen (Jugend-)Strafverfahren sowie an den damit korrespondierenden Kriminalstrafmaßnahmen hat zur Suche nach alternativen Reaktionsformen geführt, verbunden mit der Hoffnung, die traditionell repressiven durch wohlfahrtsrechtliche Reaktionen auf abweichendes Verhalten abzulösen. Ziel der (jugend-)strafrechtlichen Sanktionen sollten nicht mehr Sühne sowie individuelle und allgemeine Abschreckung sein, sondern vielmehr pädagogische Hilfe für den Straftäter. Letztlich ging es bei der Diversionsdebatte um die programmatische Forderung, generell Strafverfahren gegen Jugendliche so weit wie möglich zu vermeiden, um die Negativfolgen der Kriminalisierung (vor allem Stigmatisierung) rechtzeitig abzubauen oder gänzlich zu unterbinden (S. 1-3).

Die grundlegende Kritik, die am kriminalpolitischen Konzept der Diversion geübt wird, beinhaltet in erster Linie die Befürchtung, daß es durch die praktische Realisierung von Diversion nicht zur Ersetzung traditioneller kriminalrechtlicher Verfahrens- und Sanktionsmuster kommt, sondern zu deren Ergänzung. Konkreten Ausdruck findet diese Kritik im sog. „Trichtermodell“, d.h. die Gesamtheit aller Reaktionsformen der Strafverfolgungsbehörden bildet einen Trichter, in dem die strafrechtlich sanktionierten Jugendlichen so weit nach unten fallen, wie es die Trichteröffnung erlaubt. Danach hängt die Anzahl der freiheitsentziehenden Sanktionen von der Größe des Trichters am unteren Ende ab, was gleichbedeutend ist mit der Anzahl der vorhandenen Haftplätze. Die im Rahmen von Diversionsprojekten zur Anwendung kommenden sozialpädagogischen Maßnahmen, so die These, treffen nun vorzugsweise jene Jugendlichen, für die per se keine Haftplätze vorhanden sind (S. 5 f.). Das Phänomen, das dieser Ausweitung sozialer Kontrolle zugrunde liegt, wird gemäß US-amerikanischen Erfahrungen als „net widening“ bezeichnet. Konkret bedeutet dies, daß Diversionsprogramme zum erheblichen Teil solche jugendlichen Tatverdächtigen erfassen, gegen die ohne „Umlenkung“ des Strafverfahrens überhaupt nicht vorgegangen worden wäre (S. 7). Ausgehend von einem kritischen Standpunkt in bezug auf die Diversionsprogrammatisierung, geht es Ludwig darum, die theoretische und empirische Basis der Diskussion über Diversion zu erweitern. Dabei will er vor allem zeigen,

daß die Auswirkungen von Diversion von Umfeld und Zusammenhang abhängen, in denen sich dieses kriminalpolitische Konzept etabliert und Funktionen im Bereich sozialer Kontrolle erfüllt (S. 11).

Kapitel 2 (S. 14-37) beschäftigt sich zunächst mit dem gesamtgesellschaftlichen Kontext von Diversion. Es werden die beiden Thesen diskutiert, daß Diversion 1.) auf die Fiskalkrise moderner Wohlfahrtsstaaten zurückzuführen sei und 2.) einen Strukturwandel sozialer Kontrolle von repressiven zu sozialpädagogischen Interventionsformen darstelle. Der theoretische Teil führt zu dem Ergebnis, daß die Art und Weise der Institutionalisierung von Diversion auch die Gestalt bestimmt, in der Diversion eingeführt wird, und auch auf die Folgen für die Gesamtheit der Kontrollformen im Bereich strafrechtlich relevanten Verhaltens Jugendlicher maßgeblich zurückwirkt (S. 36). Das bedeutet schlicht: Beschaffenheit und Ergebnis von Diversion hängen davon ab, wo und in welcher Weise dieses Programm im Gesamtsystem strafrechtlicher Sozialkontrolle installiert wird.

Die nordamerikanische Diversionpolitik ist Gegenstand des 3. Kapitels (S. 38-48). Als zentrales Ergebnis dieser Politik wird festgehalten, daß die Forderungen nach Entstigmatisierung und Verringerung formeller Sozialkontrolle mitnichten eingelöst werden konnten. Die Gründe hierfür werden einmal im fehlenden Interventionsverzicht gesehen und zweitens auf die mangelnde Zurücknahme von Zuständigkeit und Macht der Strafverfolgungsbehörden im Feld der sozialen Kontrolle von Jugendlichen bezogen (S. 48).

Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Diversionprogrammatische in der Bundesrepublik werden in Kap. 4 (S. 49-71) dargestellt. Nach dem Scheitern einer umfassenden Novellierung des Jugendhilferechts zu Beginn der 70er Jahre etablierten sich gegen Ende der 70er Jahre eine Reihe von Diversionprojekten, die vor allem mit dem Namen „Brücke e.V.“ in München, Köln und Bielefeld verbunden sind (S. 54). Der spezifische Typus dieser Projekte bestand in der Organisation und Durchführung von Arbeitsaufträgen, die als jugendrichterliche Weisungen (§ 10 JGG) durch Urteil verhängt oder aber als Auflage des Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erteilt werden können und bei Erfüllung zur Einstellung des Strafverfahrens (§§ 45, 47 JGG) führen (S. 57). Obwohl die Diversionprojekte einige Erfolge beim Abbau freiheitsentziehender Sanktionen verzeichnen konnten, ist nicht zu verkennen, daß sich die Inanspruchnahme der von den Diversionprojekten angebotenen Arbeitsaufträge vor dem Hintergrund einer deutlichen Zunahme der Gesamtzahl der Strafverfahren gegen Jugendliche vollzog (S. 63, 65).

Anschließend wird die methodische Zugriffsweise des empirischen Teils der Studie expliziert (Kap. 5, S. 72-83). Ludwig hat in der zweiten Jahreshälfte 1985 mit Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten „qualitative“ Interviews in solchen Städten durchgeführt, in denen Diversionprojekte existierten. Parallel dazu wurden auch Sozialpädagogen als Mitarbeiter oder Initiatoren der Projekte befragt (S. 74). Insgesamt wurden im Rahmen von 33 Interviews 37 Personen befragt, die über die Diversionproblematik Auskunft erteilten (S. 81). Von der vollstandardisierten Erhebungsmethode wurde deshalb abgesehen, weil die Datenerhebung nicht als Teil des Prozesses der Theorieprüfung betrachtet wurde, sondern es sich vielmehr um eine Fallstudie handelt, die „die Logik eines spezifischen, durch Erwartungen und Interessen gesteuerten Interaktionszusammenhangs zu rekonstruieren versucht“ (S. 75).

Die zentralen Ergebnisse der Intensivinterviews werden im 6. Kap. diskutiert (S. 84-125). Eine pädagogische Transformation jugendstrafrechtlicher Sozialkontrolle durch Diversion hat, trotz der eingangs aufgestellten These, in der Bundesrepublik praktisch nicht stattgefunden. Im Gegensatz zu den USA, wo pädagogische Initiativen durch den Staat intensiv gefördert wurden, fielen staatliche Instanzen als Bündnispartner für solche Initiativen weitgehend aus (S. 122). Der wesentliche Anspruch von Diversion, soziale Kontrolle von der Strafjustiz zu lösen und in den sozialpädagogischen Sektor zu verlagern, wurde von Beginn an verfehlt, weil die Projekte durchgängig von der Akzeptanz durch die Strafjustiz abhängig sind und gemäß dem dominanten Begriff von Jugendstrafrecht als „Erziehungsstrafrecht“ gut in das strafrechtliche Kontrollfeld eingepaßt werden können. In der Praxis fungieren die Diversionprojekte in erster Linie als Überwachungs- und Vollstreckungsorgane für strafrechtliche Sanktionen; sie stehen unter der bürokratischen Kontrolle der Justiz (S. 123). Die grundlegende Widersprüchlichkeit der Diver-

sionspraxis kommt insbesondere in der überragenden Bedeutung der Arbeitsaufträge zum Ausdruck. Sie bildet das willkommene Mittel, sowohl unter pädagogischer als auch unter repressiv-sühnender Flagge jugendliche Episoden- oder Bagatelldelinquenz zu sanktionieren (S. 124).

In der Bundesrepublik hat die relativ breit angelegte Einführung von Diversion nicht zu einem Formwandel sozialer Kontrolle geführt. Die Diversionprojekte haben für die Strafjustiz ein effektives Sanktionsmittel bereitgestellt, das allenfalls nominell, nämlich auf der Ebene von Reformrhetorik, intensiv mit pädagogischen Ansprüchen korrespondiert. Profitiert haben von der Institutionalisierung der Diversion vor allem zwei Professionen: Sozialarbeit und Strafjustiz. Die Sozialpädagogik hat sich mit maßgeblicher Hilfe der Diversionprogrammatische in neuer Form im Bereich sozialer Kontrolle etabliert, die Strafjustiz hat ihr Image aufpoliert unter dem geflügelten Motto „Erziehung statt Strafe“, das beides erlaubt: Erziehung und Strafe. Durch Diversion hat sich lediglich die Außenwahrnehmung des Jugendstrafrechts geändert; das Prinzip ist indessen unangetastet geblieben (vgl. Kap. 7, S. 126-131).

Als Fazit läßt sich festhalten: Der Studie von Ludwig kommt das Verdienst zu, einen reformrhetorisch hochgejubelten Teil der strafrechtlichen Sozialkontrolle von Jugendlichen und Heranwachsenden – wie es P.-A. Albrecht im Vorwort bereits ausdrückt – *entzaubert* zu haben. Er hat gezeigt, daß die kriminalpolitischen Realitäten im Bereich Diversion weit weniger innovatorischen Gehalt besitzen, als uns die Diversionprotagonisten und -nutznießer Glauben machen wollen. Mit einer Politik des „more of the same“ läßt sich eben auch einiges Aufsehen erregen, wenn man nur auf die Fassade, auf den Außenanstrich sozialer Kontrolle blickt, den symbolischen Charakter der Kontrollformen jedoch außer acht läßt.

Hubert Beste

**Gerhard Kette: Rechtspsychologie** (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft). Springer Verlag, Wien/New York 1987. 4 Abb., XV, 313 S. Geheftet. öS 370,-, DM 53,-

Die Rechtspsychologie hat rechtlich wie praktisch an Bedeutung gewonnen. So ist es kein Zufall, daß die Zahl einschlägiger Arbeiten zunimmt. Freilich haben neuere Gesamtdarstellungen meist die Kriminalpsychologie zum Gegenstand (z.B. Lösel, Kriminalpsychologie, 1983; Seitz, Kriminal- und Rechtspsychologie, 1983; Füllgrabe, Kriminalpsychologie, 1983). Sie steht auch im Mittelpunkt des vorliegenden Lehrbuchs. Doch ist dieses – wie bereits sein Titel zum Ausdruck bringt – nach Anspruch und Inhalt umfassender angelegt. Es soll namentlich den Studenten der Rechts- und der Sozialwissenschaften mit empirischen Forschungsergebnissen der Rechts- und Sozialpsychologie vertraut machen, ihn in die einschlägigen Theorien, Ansätze und Methoden einführen. Dieses Vorhaben ist dem Verfasser im Rahmen seiner dichtgedrängten und immer wieder über speziell psychologische Betrachtungsweisen hinausführenden Darstellung denn auch gelungen.

Das Werk ist in zwei große Teile gegliedert. Der erste, kürzere Teil behandelt Gegenstand und Methoden der Rechtspsychologie. Der zweite, umfangreichere Teil ist einer psychologischen Analyse des Strafrechtssystems gewidmet. Ein – recht ausführliches – Literatur-, ein Namens- und ein Sachverzeichnis beschließen das Lehrbuch. Schon diesen Registern läßt sich entnehmen, daß der Verfasser vor allem – wenn auch keineswegs ausschließlich – amerikanische Fachliteratur ausgewertet hat. Im Vorwort erläutert er diesen Sachverhalt näher. Danach ist ein Großteil des Buches während eines Forschungsaufenthalts an der University of California, San Diego, entstanden. Dies mag – zum Teil jedenfalls – erklären, weshalb eine Reihe deutscher Arbeiten nicht berücksichtigt worden ist (so z.B. die zit. Werke von Füllgrabe und Seitz sowie der – durchaus einschlägige – Sammelband von Jäger, Kriminologie im Strafprozeß, 1980; demgegenüber hat der Verfasser den ziemlich zeitgleich erschienenen Sammelband von Kühne, Berufsrecht für Psychologen, 1987, nicht mehr heranziehen können).

Im ersten Teil gibt der Verfasser zunächst einen Überblick über das Verhältnis von Recht und Psychologie, namentlich über die Bedeutung psychologischer Annahmen für das Recht. Dann liefert er

eine knappgefaßte Problemgeschichte der Rechtspsychologie. Zu Recht ausführlicher werden anschließend die Forschungsmethoden der Rechtspsychologie dargestellt. Im zweiten Teil erörtert der Verfasser vorab theoretische Ansätze zur Erforschung des Rechtssystems (z.B. Entscheidungstheorie, Attributionstheorie, soziale Austauschtheorie). „Die Psychologie kriminellen Verhaltens“ steht im Mittelpunkt eines weiteren Kapitels. Hier wird der ganze Bereich von der Definition der Kriminalität über die Typologie kriminellen Verhaltens und den (Aussage-) Wert von Kriminalstatistiken bis hin zu (sozial-)psychologischen Theorien der Kriminalitätentstehung und der Prognose kriminellen Verhaltens abgehandelt. Forschungspraktisch bedeutsam sind insoweit nicht zuletzt Theorien zur Entwicklung des moralischen Urteils (Piaget, Kohlberg). Das Anzeigeverhalten des Publikums wird gleichfalls an Hand psychologischer Untersuchungen zu erklären versucht. Ebenso unterzieht der Verfasser Handlungsmuster und Entscheidungsverhalten der Polizei einer entsprechenden Analyse. Einen besonderen Schwerpunkt der Darstellung bildet die – vieldiskutierte – „Psychologie des Beweises“, die nicht zuletzt für Vernehmungen bedeutsam ist. Abschließend geht der Verfasser in diesem Kapitel auf die aktuelle Frage ein, inwieweit die Presse Einfluß auf Ablauf und Ergebnis von Strafprozessen nimmt; sie wird nunmehr in dem Buch von Wagner, Strafprozeßführung über Medien, 1987, näher behandelt. Der Rolle, Einstellung, Verfahrensweise – kurz: der Psychologie – des Richters wird gleichfalls ein ausführlicheres Kapitel gewidmet.

Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen zur „Psychologie der Freiheitsstrafe und Resozialisierung“, die den Textteil des Buches abrunden. Hier werden indessen nicht nur die Psychologie der Haft und psychologische Behandlungsmethoden abgehandelt. Vielmehr geht der Verfasser auf alle wesentlichen empirischen Fragen ein, die die Zwangssituation des Freiheitsentzuges, das Anstaltsmilieu, die Verhaltensmuster und Anpassungsstrategien der Inhaftierten betreffen. Zur Sprache kommen in diesem Zusammenhang auch die verschiedenen Strafzwecke von der Generalprävention bis zur Resozialisierung. Alternativen zur Haft sind Gegenstand einer abschließenden Betrachtung.

An dem Lehrbuch gefällt, daß es die Beschreibung empirischer Untersuchungen, Methoden und Forschungsergebnisse in den Vordergrund rückt und mit Schlußfolgerungen sowie Wertungen zurückhält. Es vermag auf diese Weise einen recht guten Überblick über den Stand rechtspsychologischer Forschung zu vermitteln – mag man auch im Detail die eine oder andere Vertiefung oder Ergänzung für nützlich halten.

Heinz Müller-Dietz

**Peter Bringewat: Die Bildung der Gesamtstrafe.** Walter de Gruyter, Berlin/New York 1987. XX, 293 S. Gebunden. DM 138,-

Der Verfasser versteht seinen systematischen Aufbau „als eine Art Handbuch für die strafgerichtliche Praxis“. In der Tat stellt „die Bildung der Gesamtstrafe“ alltägliches Geschäft des Strafrichters im Rahmen der Strafzumessung dar. Sie beschäftigt freilich auch den Staatsanwalt und den Strafverteidiger, die sich beide – je nach Rechts- und Sachlage – in ihren Anträgen und Plädoyers zu jener Frage äußern müssen. Die Bildung der Gesamtstrafe entscheidet im Falle der Tatmehrheit (§ 53 StGB) letztlich darüber, was für einen Angeklagten „herauskommt“. Das Gesetz folgt dabei dem Verschärfungsgrundsatz, d.h. die Gesamtstrafe wird – bei Strafen gleicher Art – durch Erhöhung der verwirkten schwersten Einzelstrafe gebildet (§ 54 Abs. 1 Satz 2 StGB). Seit Inkrafttreten des 23. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 13.4.1986 ist auch die lebenslange Freiheitsstrafe in die Gesamtstrafenbildung einbezogen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 StGB). Dies bedeutet, daß auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen ist, wenn der Täter entweder mehrere lebenslange Freiheitsstrafen oder eine lebenslange und eine oder mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat. Der Verfasser hat diese Neuregelung noch in seiner Darstellung – die etwa den Stand von Literatur und Rechtsprechung vom Februar 1987 wiedergibt – berücksichtigt (S. 92).

Obwohl die Strafzumessung Gegenstand zahlreicher neuerer Arbeiten – nicht zuletzt von Hans-Jürgen Bruns – ist, fehlte es bislang

an einer zusammenfassenden speziellen Untersuchung zum Thema, die auf der Höhe der dogmatischen Diskussion ist und zugleich der Praxis die nötigen Hinweise und Hilfen unter Einbeziehung einschlägiger strafverfahrensrechtlicher Fragen gibt. Die umfassende Behandlung aller damit zusammenhängenden Probleme hat zur Folge, daß auch die nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe nach § 55 StGB (S. 151 ff.) und die im sog. Nachtragsverfahren erfolgende Gesamtstrafenbildung durch Beschluß gemäß §§ 460, 462 StPO (S. 257 ff.) gleichfalls erörtert werden. Schon dies deutet an, wie kompliziert und vielgestaltig die ganze Materie ist, mit der so mancher Praktiker seine liebe Not hat.

Der Verfasser hat den Stoff im wesentlichen auf vier Kapitel verteilt. Das erste Kapitel – das bis zu einem gewissen Grade als Einführung in die gewiß nicht unproblematische Konkurrenzlehre des deutschen Rechts gelesen werden kann – befaßt sich mit den Grundlagen der Gesamtstrafenbildung (S. 10 ff.). Hier werden vor allem die Voraussetzungen und Arten der Gesamtstrafe erarbeitet. Ferner geht der Verfasser in diesem Zusammenhang auf die neben die Gesamtstrafe tretenden Nebenfolgen (z.B. Führungsaufsicht, Verlust der Amtsfähigkeit, Sicherungsverwahrung, Fahrverbot, Einziehung) ein. Die Bildung der Gesamtstrafe selbst steht im Mittelpunkt des zweiten Kapitels (S. 117 ff.). Hier werden die Erhöhung der sog. Einsatzstrafe (d.h. der verwirkten schwersten Einzelstrafe) sowie die materiell- und formellrechtlichen Aspekte der „Gesamtstrafenzumessung“ zur Diskussion gestellt. Daß der Verfasser einen erheblichen Teil seiner Darstellung der nachträglichen Bildung der Gesamtstrafe (im dritten Kapitel, S. 151 ff.) widmet, spricht für die Fülle der insoweit anstehenden Fragen. Abgehandelt werden in diesem Kapitel die Voraussetzungen und Grenzen nachträglicher Gesamtstrafenbildung sowie die Gesichtspunkte, die für die Bildung der nachträglichen Ermittlung der Gesamtstrafe maßgebend sind. Außerdem wird einmal mehr den Nebenfolgen im Kontext der Gesamtstrafenbildung Aufmerksamkeit zuteil. Mit der Nachholung der Gesamtstrafenbildung im Nachtragsverfahren (S. 257 ff.) schließt der Verfasser seine fundierte und solide Darstellung ab. Sie dürfte gewiß von der Praxis als wertvolles Hilfsmittel angesehen werden, zumal sie sich nicht nur mit den bisher entwickelten Problemlösungen kritisch auseinandersetzt, sondern immer wieder mit eigenen Vorschlägen aufwartet, die dem Test praktischer Tauglichkeit unterzogen werden.

Heinz Müller-Dietz

**L. Melschin: Im Lande der Verworfenen. Tagebuchblätter eines sibirischen Sträflings.** Aus dem Russischen übertragen von Michael Teofanoff. Neu durchgesehen und bearbeitet von Christel Ruzicka. Zwei Bände. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1987. Zusammen 984 Seiten. Leinen. DM 49,80

Es gibt viele literarische Dokumente über die Unmenschlichkeit des Strafsystems im zaristischen Rußland – das bekanntlich seine schlimme Fortsetzung im Archipel Gulag gefunden hat. Die Weite des Landes hat dazu beigetragen, um nicht zu sagen: dazu verführt, vom Mittel der Verbannung nach Sibirien in einer bedrückenden Weise Gebrauch zu machen. Davon betroffen waren nicht zuletzt politische Häftlinge. Beispiele für solche Zeugnisse stellen etwa Dostojewskis „Aufzeichnungen aus dem Totenhaus“ (1861/62) und Tschechows „Insel Sachalin“ (1895) dar – Werke, die inzwischen zur Weltliteratur zählen. Ungleich weniger bekannt geworden sind die „Tagebuchblätter“, die 1903 unter dem Namen L. Melschin erstmals in deutscher Sprache erschienen (Insel-Verlag, Leipzig) und 1985 vom Gustav Kiepenheuer Verlag, Leipzig und Weimar, erneut aufgelegt worden sind. Auch sie haben einen bedeutenden Schriftsteller, der von Tschechow und Gorki sehr geschätzt wurde, zum Verfasser.

Wenn dieser Autor nicht in gleicher Weise wie seine großen Schriftstellerkollegen berühmt geworden ist, mögen die Gründe dafür in seiner Lebensgeschichte, etwa in dem Umstand zu suchen sein, daß er über 20 Jahre lang nicht unter seinem bürgerlichen Namen veröffentlichen durfte. „L. Melschin“ ist einer von rund 25 Decknamen, die sich der russische Schriftsteller Pjotr Filippowitsch Jakubowitsch (1860-1911) zugelegt hat, um überhaupt öffentlich zu Wort kommen zu können. Seine 1895-1898 erstmals (in russischer Spra-

che) erschienenen „Tagebuchblätter“ gehen auf unmittelbare eigene Erfahrungen in Haft und Verbannung zurück. Jakobowitsch war Sohn eines kleinen Gutsbesitzers. Er entstammte einer verarmten Adelsfamilie. Bereits während seines Studiums in Petersburg war er politisch tätig. Gleichzeitig schrieb er Gedichte und veröffentlichte verschiedene andere Arbeiten – wenngleich schon damals unter einem Decknamen, wurde doch praktisch alles, was er zu Papier brachte, von der Zensur verboten. 1882 trat er in eine illegale Organisation ein und setzte sich an die Spitze junger Revolutionäre, die die Arbeiterschaft für den politischen Umsturz zu gewinnen suchten. Im November 1884 wurde Jakobowitsch verhaftet. Nach drei Jahren strengster Haft wurde er wegen Mitgliedschaft in der verbotenen antizaristischen Organisation zum Tode verurteilt. Später wurde die Todesstrafe in 18 Jahre Zwangsarbeit umgewandelt. Jakobowitsch wurde nach Sibirien verbracht, wo er bis zu seiner vorzeitigen Entlassung im Jahre 1895 in verschiedenen Gefängnissen einsaß. Danach stand er bis 1903 unter Polizeiaufsicht. Außer dem dokumentarischen Werk „Im Lande der Verworfenen“ verfaßte er eine ganze Reihe von Gedichtbänden, Nachdichtungen und Kritiken, die von seiner schriftstellerischen Begabung zeugen. Aber auch die Tätigkeit in der Redaktion einer Zeitschrift, die ihm in den letzten Jahren seines Lebens vergönnt war, war noch durch einen kurzen Gefängnisarrest überschattet (1905), der zur Verschlechterung seines Gesundheitszustandes beitrug.

Die „Tagebuchblätter“ zeichnen nun den viele Jahre langen Schicksals- und Leidensweg des Sträflings Jakobowitsch in sibirischen Gefängnissen nach. Der erste Band der Notizen entstand noch in der Haft (1893). Zunächst wurden sie mit Bleistift auf Zigarettenpapier geschrieben. Der erste Versuch, das Manuskript – illegal – nach draußen zu schaffen, scheiterte. Einer russischen Ärztin gelang es dann, die zum zweiten Mal niedergeschriebenen „Tagebuchblätter“ nach Petersburg zu befördern. Man merkt ihnen an, daß es ihrem Verfasser nicht allein darum zu tun war, einen möglichst genauen, wahrheitsgetreuen Bericht von der Strafvollstreckungspraxis im damaligen Rußland zu geben – wie wichtig schon das für Mit- und Nachwelt (gewesen) sein mag; vielmehr war da auch literarischer Ehrgeiz am Werk, erinnert doch Jakobowitsch gleich zu Beginn an das große Vorbild Dostojewski. In der Tat erschöpfen sich die Aufzeichnungen nicht in einer bloßen detaillierten Beschreibung des Elends und der Mißhandlungen der Häftlinge in den sibirischen Lagern. Sie erheben zu Recht auch literarischen Anspruch, was nicht nur in den beachtlichen Gedichten, die – zum Teil in Auszügen – entweder in den Text eingearbeitet sind oder Kapitel einleiten, zum Ausdruck kommt.

Erzählt wird vom Gefängnisalltag, von den Überlebensstrategien der Häftlinge, von grausamen Bestrafungen (Handfesseln, Dunkelarrest, körperliche Züchtigungen – von denen selbst weibliche Gefangene nicht verschont bleiben), von Fesseln (die nicht nur beim Transport getragen werden müssen), der oft primitiven Unterbringung und kargen Ernährung, hygienischen Mißständen, von den ganz unterschiedlichen Häftlingsgruppen, die von Landstreichern bis zu politischen Gefangenen reichen, von der schweren Zwangsarbeit im Bergwerk, von der Ansprache eines Lagerleiters, in der es, an die Adresse der Sträflinge gerichtet, u.a. heißt: „Denkt daran, vergeßt keinen Augenblick, daß ihr Zwangsarbeiter seid, denen alle Rechte, darunter das Recht auf Vertrauen, genommen sind. Ihr müßt wissen, daß ich einem Aufseher eher glauben werde als siebenhundert Sträflingen. Müßiggang, Faulheit, Grobheit, Ungehorsam, jedes kleinste Vergehen werde ich bestrafen. Ich sage euch offen: ich bin kein großer Freund von Peitschen und Ruten, da ich wohl weiß, daß sie solchen Könnern wie euch nichts ausmachen. Nein, ich werde euch an empfindlicherer Stelle treffen. Außer der strengen Haft im Kerker, bei Brot und Wasser, in Fesseln und Handschellen, sogar an der Kette, werde ich, wenn nötig, den Schuldigen keine Verkürzung der Strafzeit zubilligen und sie vor Gericht stellen.“ (Bd. 1, S. 64) Freilich ist auch von Korruption die Rede, von Tricks der Sträflinge, das strenge, ja grausame Regime zu überlisten, von Auseinandersetzungen und Machtkämpfen unter den Gefangenen, von – unerlaubten – Beziehungen zwischen inhaftierten Männern und Frauen, vor allem aber immer wieder von Empfindungen und Gefühlen, die Jakobowitsch und seine Leidensgenossen bewegen. Immerhin erlebte es der Verfasser, daß er im Zuchthaus Schelaj, das einen schillernden Ruf genöß – für die einen war der Name Schelaj „ein Schrecken, für andere das Paradies auf Erden, eine Art Gefängnisuniversität, wo diejenigen, die Lust hatten, nicht nur lesen

und schreiben lernten, sondern überhaupt gebildete Menschen wurden“ (Bd. 2, S. 310) –, mit vielen Manuskripten (Verse, autobiographische Skizzen usw.) von Sträflingen überhäuft wurde. Sie entsprangen offenbar dem Bestreben der Autoren, sich mit ihrem verfehlten Leben auseinanderzusetzen. Es waren indessen nicht Gefangene von der Art des Schriftstellers selbst, für den Literatur und Wissenschaft, Poesie und Kunst so viel bedeuteten, daß er in seiner Haftzeit nicht zuletzt darunter litt, was er in jener Hinsicht alles entbehren mußte.

Es ist ein Stück ebenso faszinierender wie bewegender Lebensgeschichte, an dem Jakobowitsch den Leser teilhaben läßt. Da werden nicht nur bis ins einzelne gehende Einblicke in die damalige Strafpraxis vermittelt, Eindrücke und Momentaufnahmen, die haftenbleiben – da wird auch (ungeachtet so mancher scheußlicher Straftaten, die zur Verurteilung geführt haben) das Mitgefühl des Lesers mit dem Schicksal und den Leiden jener Sträflinge geweckt; ihm werden (ganz im Sinne des klassischen Schillerschen Verständnisses von Literatur) Erschütterung und Belehrung zuteil. Die Menschlichkeit, so will uns der Verfasser sagen, ist auch in einem System der Unmenschlichkeit nicht ganz untergegangen. Sein Werk ist aber auch gleichzeitig als leidenschaftlicher Appell zu verstehen, einem solchen System Widerpart zu leisten.

Heinz Müller-Dietz

**Anni Haidar, Herbert Leirer, Christa Pelikan, Arno Pilgram (Hrsg.): Konflikte regeln statt Strafen! Über einen Modellversuch der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit (Kriminalsoziologische Bibliographie Heft 58/59).** Verlag für Gesellschaftskritik, Wien 1988. 216 S. DM 20,-

Der vorliegende Sammelband der 1988 im 15. Jahr in Wien erscheinenden kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Zeitschrift „Kriminalsoziologische Bibliographie“ ist dem österreichischen Modellversuch „Außergerichtliche Konfliktregelung bei Jugendstrafaten“ gewidmet. Es handelt sich dabei um ein von Anbeginn an wissenschaftlich begleitetes Praxisprojekt im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit, das in den Gerichtsbezirken Linz, Salzburg und Wien unter Mitwirkung des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit – der organisatorischer Träger der österreichischen Bewährungshilfe ist – erprobt wurde und wird. Die Mittel für das Modellprojekt und die Begleitforschung stellte das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zur Verfügung, die Personalmittel für die im Modellprojekt tätigen Bewährungshelfer das Bundesministerium für Justiz. Über das Projekt wurde schon wiederholt anderwärts in Einzelbeiträgen berichtet; eine zusammenfassende Gesamtdarstellung steht noch aus. Der Sammelband in Form eines Doppelheftes der „Kriminalsoziologischen Bibliografie“ (KB) kann als eine Art erste umfassende Bestandsaufnahme verstanden werden, die nicht nur bei Einzelfragen stehenbleibt, sondern das Vorgehen und die bisherigen Erfahrungen einer (selbst-)kritischen Überprüfung unterzieht. Dabei spielt nicht zuletzt die besondere Sichtweise der einzelnen Verfasser eine Rolle, die über das Modellprojekt aus je unterschiedlicher Perspektive informieren und verschiedenartige Fragestellungen aufgreifen. (Rechts-)Praktische Berichte wechseln mit theoretischen Überlegungen, kriminologisch/sozialwissenschaftliche Ansätze mit justiz- und kriminalpolitischen Diskussionsbeiträgen. Auf diese Weise ist ein Werk zustande gekommen, das sich durch Anschaulichkeit und Vielseitigkeit auszeichnet – und eigentlich nur unter dem Mangel leidet, daß ein Beitrag zur Problematik der Mitarbeiter der Geschädigten, der eigentlich in diesen Band gehört hätte, bereits im vorangegangenen Doppelheft der KB (56/57) erschienen ist.

Im Unterschied zu den zahlreichen Täter-Opfer-Ausgleichs- und Opferhilfeprogrammen, die jeweils auf bestimmte Formen der Verständigung zwischen Täter und Opfer oder auf Unterstützung des – oft genug hilflosen oder sich alleingelassen fühlenden – Opfers zielen, ist das österreichische Konfliktregelungsprojekt offen angelegt, d.h. der Ausgang der Bemühungen um eine Bereinigung der Straftat (folgen) steht keineswegs von vornherein fest; es gibt auch keine Zusagen des Inhalts, daß das Verfahren im Fall einer – wie immer gearteten – Einigung zwischen Täter und Opfer eingestellt wird. Namentlich wird kein Zwang zur Einigung zwischen Täter und Opfer ausgeübt. Vorausgesetzt wird aber ein Geständnis des Jugendli-

chen – der auch vorbestraft sein kann. Der ursprünglich enger gezogene Kreis der Delikte, bei denen Konfliktregelung versucht wird, hat sich im Laufe der Zeit ausgeweitet. Der zuständige Bewährungshelfer setzt sich mit dem Beschuldigten in Verbindung und nimmt dann Kontakte mit dem Geschädigten auf. Im Rahmen der Möglichkeiten, den Konflikt zwischen den Beteiligten zu regeln, spielt die Schadenswiedergutmachung eine wichtige, aber beileibe nicht einzige Rolle.

Der Sammelband gliedert sich in vier Teile. Gegenstand des ersten Teils ist die Entstehungsgeschichte des Modellversuchs. Hier werden die gedanklichen Ansätze (Heinz Steinert), Ursprünge und Zielsetzungen des Projekts (Christa Pelikan) offengelegt. Ferner werden die Entwicklung von ersten Planspielen zum „ausgereiften“ Modell beschrieben (Anni Haidar) sowie die daran Beteiligten und deren Erwartungen (Christa Pelikan) skizziert. – Der zweite Teil ist der Darstellung und Deutung bisher vorliegender empirischer Befunde gewidmet (Christa Pelikan, Arno Pilgram). Die – mit statistischem Material operierende – „Erfolgsbilanz“ läßt (auch jenseits konkreter Fallzahlen, die sich etwa auf die Delikte, die Schadensfolgen, die Vorstrafenbelastung, die Kontakte mit Geschädigten, das Zustandekommen einer Einigung beziehen) erkennen, wo die Vorteile einer gelungenen Konfliktregelung liegen: Dem beschuldigten Jugendlichen bleibt das Strafverfahren oder eine Verurteilung erspart, dem Geschädigten wird häufig materielle Entschädigung oder symbolische Genugtuung zuteil, die Selbstverantwortung der Beteiligten, die im überkommenen Strafverfahren weitgehend zurückgedrängt ist, gewinnt stärker an Gewicht. Das einschlägige Tabellenwerk nimmt einen nicht unerheblichen Teil des Bandes ein (S. 79-110).

Im dritten Teil wenden sich die Verfasser praktischen Fragen der Konfliktregelung zu. Hier kommen vor allem die Rollen der Beteiligten, deren Selbstverständnis, Mitwirkung und Zusammenarbeit zur Sprache. Das gilt etwa für den Staatsanwalt und den Sozialarbeiter (Christa Pelikan), die Kooperation zwischen Juristen und Sozialarbeitern (Hans-Jörg Bart) und das „Beziehungsgewebe“ von Täter, Opfer und Betreuer (Wolfgang Werdenich). Im Mittelpunkt des vierten Teils stehen Überlegungen zum kriminalpolitischen Ertrag des Modellversuchs. Dabei gehen die einzelnen Analysen in verschiedene Richtungen. Zum einen wird – in zugespitzter Weise – danach gefragt, ob und inwieweit jenes Konzept den jugendstrafrechtlichen Rahmen sprengt, gar „Das Ende der Erziehung“ bedeutet (Arno Pilgram). Weitere Beiträge setzen die Konfliktregelung in Beziehung zur Reform des (österreichischen) Jugendstrafrechts (Arno Pilgram), zum neuen Jugendgerichtsgesetz (Udo Jesionek) und zum Gedanken des Tat(schuld)ausgleichs im Rahmen des StGB (Franz Pallin). Bei allen Unterschieden in Ausgangspunkt und Bewertung wird deutlich, daß der Modellversuch – der beileibe nicht als Patentrezept zur Lösung von Kriminalitäts- und strafrechtlichen Problemen verstanden werden darf – eine neue Phase in der Entwicklung staatlicher und gesellschaftlicher Reaktionsformen oder Verarbeitungsmuster eingeleitet hat.

Heinz Müller-Dietz

**Johannes Münder/Fritz Sack/Hans-Jörg Albrecht/Hans-Joachim Plewig: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität.** Erkenntnisse, Befunde, praktischer Umgang. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied 1987. IV, 132 S. Kart. DM 19,80

Der vergleichsweise schmale, aber inhaltlich gewichtige Sammelband verdient aus wenigstens drei Gründen Interesse: Er steht, was die Entwicklung theoretischer Ansätze zum Zusammenhang zwischen Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität anlangt, ganz auf der Höhe der Zeit; ja, er vermittelt insoweit weiterführende Erkenntnisse und Anregungen, die der einschlägigen wissenschaftlichen Diskussion neue Wege weisen könnten. Unter diesem Vorzeichen räumt der Band nicht zuletzt mit verbreiteten Alltagstheorien und Vorurteilen, die gerne zwischen Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität einlinige Ursache-Wirkung-Beziehungen herzustellen pflegen, auf. Das gilt namentlich für den Beitrag Sacks. Zum zweiten arbeitet der Band bisher vorliegende empirische Befunde zu jenen Problembereichen auf und knüpft daran Schlußfolgerungen hinsichtlich etwaiger Zusammenhänge zwischen den beiden

sozialen Problemfeldern. Dies geschieht vor allem im Beitrag H.-J. Albrechts, der insoweit auch auf eigene Vorarbeiten zum Thema zurückgreifen kann. Schließlich ist der Ertrag der Analyse für die gegenwärtige Sanktionspraxis – und in diesem Rahmen auch und gerade für den Jugendstrafvollzug – nicht zu übersehen. Damit setzt sich etwa Plewig auseinander, der dem Verhältnis von Strafvollzug und Arbeit einen eigenen Abschnitt widmet. Wie wichtig die letztere Fragestellung von den Verfassern genommen wird, zeigt der Umstand, daß im Anhang die Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zur Arbeit und zur schulischen und beruflichen Bildung abgedruckt sind (S. 115-122). Es versteht sich für ein Werk dieses anspruchsvollen Zuschnitts fast von selbst, daß im Literaturverzeichnis (S. 123-132) nicht nur kriminologische und Strafvollzugsstudien, sondern auch Untersuchungen zum Phänomen der (Jugend-)Arbeitslosigkeit, seiner Auswirkungen und seiner wissenschaftlichen Behandlung aufgeführt sind.

Der einleitende Beitrag von Münder befaßt sich mit dem Thema „Arbeit als Kategorie von Kultur und Sozialstruktur“. Er beschreibt und untersucht die gesellschaftlichen Funktionen und Dimensionen der Arbeit, in der er angesichts der heutigen Situation „widersprüchliche Möglichkeiten“ angelegt sieht. Bedeutung und Stellenwert der Jugendarbeitslosigkeit innerhalb der Kriminalitätstheorien analysiert Sack. In diesem Rahmen problematisiert er bisherige kriminologische Ansätze und Deutungsmuster, die Arbeitslosigkeit lediglich als kriminalitätsförderndes Element und gesellschaftliche Bedrohung begreifen. Seine Überlegungen zielen auf Erweiterung und Veränderung des Blickfeldes, namentlich unter Zugrundelegung eines Wirklichkeitsverständnisses, das soziale Realität nicht als etwas objektiv Vorgegebenes, sondern gesellschaftlich – prozeßhaft – Gemachtes („Konstituiertes“) betrachtet. Diesen eher theoretisch bedeutsamen Erörterungen steht der Beitrag H.-J. Albrechts gegenüber, der empirische Befunde zu den Beziehungen zwischen Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität – unter Heranziehung statistischen Materials – ausbreitet. Auch er verneint einen direkten, ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden Phänomenen, registriert aber eine höhere Kriminalitätsbelastung männlicher arbeitsloser Jugendlicher, die er freilich auf das gehäufte Zusammentreffen von Arbeitslosigkeit mit anderen sozialen Belastungen zurückführt. Albrecht sieht auch Anhaltspunkte dafür, daß arbeitslose jugendliche Straftäter einer verschärften jugendstrafrechtlichen Kontrolle unterliegen. Er erblickt „ein großes Problem“ im Beitrag stationärer Maßnahmen (Untersuchungshaft, Jugendstrafvollzug) „zur Entstehung von Jugendarbeitslosigkeit“. Diese Feststellungen begegnen sich in gewisser Weise mit Plewigs Analyse des Verhältnisses von Jugendstrafvollzug und Arbeit. Sie mündet einmal mehr in Forderungen nach stärkerer Berücksichtigung der ungünstigen individuellen und sozialen Lernbedingungen (in Haft) – etwa in Form persönlicher Unterstützung der Insassen und fachlicher, sozialpädagogischer Schulung der Mitarbeiter. Freilich ist auch hier ein durchgängiges Leitmotiv des Bandes, das auf deutliche Reserve gegenüber stationären Maßnahmen verweist, nicht zu übersehen.

Heinz Müller-Dietz